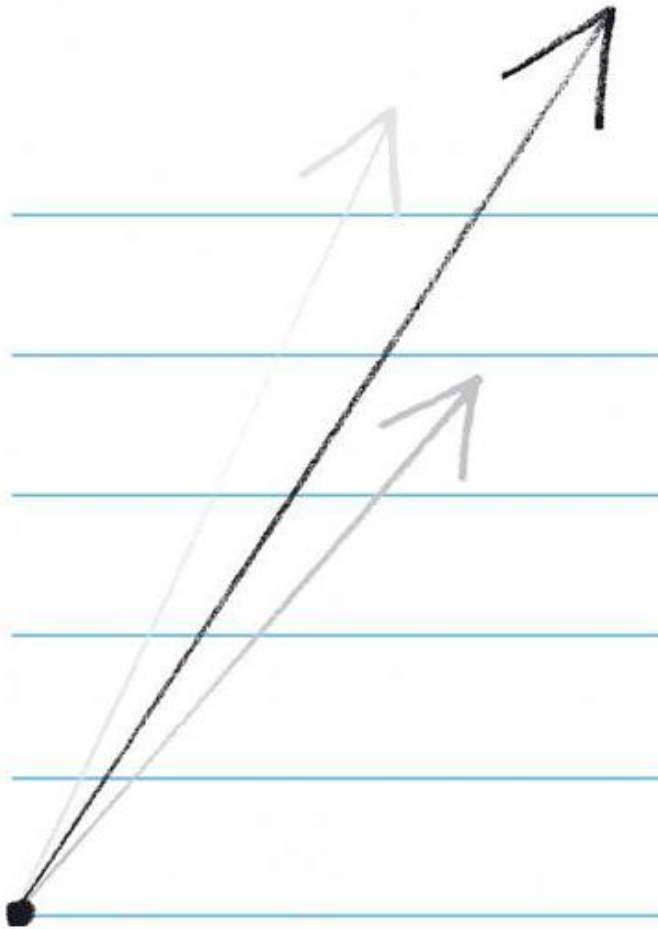




Kantonaler Richtplan



Nachführung 2015

Auswertung Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Stand der Planung	3
3.	Weiterer Planungsablauf	3
4.	Themenschwerpunkte	4
4.1	Erläuterungen zu den Datengrundlagen	4
4.2	Verfahren Nachführung Richtplan 2015 und Revision Baugesetz	5
4.3	Mehrwertabgabe und Bodenbörse	6
4.4	Siedlungsgebietsreduktion.....	7
4.5	Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenario sowie Wachstumsverteilung auf die Siedlungstypen	8
4.6	Umzonungen von weiteren Bauzonen in die Wohn-, Misch- und Kernzone	9
4.7	Siedlungsgebietsfestlegung und Bauzonendimensionierung	10
4.8	Konsequenzen bei Nichteinreichung der Vorgaben zur Nutzungsdichte	12
4.9	Siedlungsgebietserweiterung für W/M/K-Zonen	13
4.10	Arbeitsplatzzonen / Arbeitsplatzstrategie	14
4.11	Windenergie	15
5.	Anhang	16
	Auswertung Vorprüfungsbericht Bund von 27.11.2015 (dat. 29.08.16)	
	Auswertung Vernehmlassung (30.04 2015 - 28.08.2015) (dat. 29.08.16)	

Vernehmlassungsbericht

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 31. März 2015 hat der Regierungsrat den Entwurf der Richtplannachführung 2015 zur Kenntnis genommen und das Departement Bau und Volkswirtschaft mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Mit Schreiben vom 30. April 2015 wurden die Vernehmlassungsteilnehmer eingeladen, die Vernehmlassungsantworten bis am 28. August 2015 einzureichen. Im Rahmen der Vernehmlassungsdauer wurde am 21. Mai 2015 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

2. Stand der Planung

Im Rahmen der Vernehmlassung sind Stellungnahmen von der Gemeindepräsidienkonferenz, Gemeinden, Nachbarkantonen, kantonalen Verwaltung, Parteien, Verbänden, Vereinen, Organisationen und Privaten eingegangen. In den 65 eingegangenen Stellungnahmen wurden insgesamt 551 Einzelanträge behandelt. Zudem liegt der Vorprüfungsbericht des Bundes bei.

Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassung wurde der Entwurf der Richtplannachführung 2015 angepasst.

3. Weiterer Planungsablauf

Der aufgrund der Vernehmlassung angepasste Entwurf der Richtplannachführung 2015 wird im Herbst 2016 zusammen mit Auflage Revision Baugesetz den Gemeinden zum zweiten Mal zur Anhörung unterbreitet. Im Rahmen der erwähnten Anhörung können sich die Gemeinden zum vorliegenden angepassten Entwurf erneut äussern.

4. Themenschwerpunkte

4.1 Erläuterung zu den Datengrundlagen

Ausgangslage Festlegung **Siedlungsgebiet per 1. Mai 2014** (Zeithorizont 25 Jahre, bis 2040).

Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont über 25 Jahre (bis 2040) stattfinden kann und soll.

Als Ausgangslage zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Nachführung des kantonalen Richtplans 2015 wurden die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (Stand 1. Mai 2014) zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Die Inkraftsetzung des revidierten RPG hat gemäss Art. 38a, Abs. 2 zur Folge, dass bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf. Es handelt sich dabei um folgende Datengrundlagen:

- BFS STATPOP, Stand 31.12.2013
- BFS STATENT, Stand 31.12.2012
- Stand Erschliessung am 1. Mai 2014 / Datenbereinigung Dezember 2014
- Stand Bauzonen am 1. Mai 2014

Die weiteren Erläuterungen zur Festlegung des Siedlungsgebiets sind insbesondere dem Richtplan Kapitel S 1.1, 2.3 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ab 2014 als Basis für die Festlegung des Siedlungsgebiets sowie 2.5 Festlegung des Siedlungsgebiets zu entnehmen.

(Hinweis: Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognose beinhaltet eine jährliche Zunahme der Einwohner- und Beschäftigten ab dem Jahr 2014 bezüglich der Einwohner und ab dem Jahr 2013 bezüglich der Beschäftigten. Somit sind zwischenzeitliche Veränderungen durch erstellte Bauten ab dem 1. Mai 2014 entsprechend dem gewählten Wachstumsszenario "Mittel-Plus" bezüglich Einwohner und Beschäftigten eingerechnet.)

Ausgangslage **Bauzonendimensionierung** (Zeithorizont 15 Jahre)

Die Berechnung der kantonalen Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt gemäss den technischen Richtlinien des Bundes (Zeithorizont 15 Jahre). Die aktuelle Berechnung basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- BFS STATPOP, Stand 31.12.2013
- BFS STATENT, Stand 31.12.2012
- Stand Erschliessung am 1. Mai 2014 / Datenbereinigung Dezember 2014
- Stand Bauzonen am 1. Mai 2014

Die Berechnung der kantonalen Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen wird vor Einreichung zur Genehmigung an den Bund aktualisiert. Um aktuelle Entwicklungen zu erkennen und den Richtplan darauf auszurichten, wird u.a. im Rahmen des Controlling und Monitoring (siehe Kapitel S.8 Entwurf Richtplan) die Berechnung der Bauzonenkapazitäten gemäss den technischen Richtlinien des Bundes periodisch alle 4 Jahre aktualisiert.

Nachfolgend werden die Themenschwerpunkte die sich aus der Auswertung der Vorprüfung des Bundes sowie der Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung herausgestellt haben dargelegt.

4.2 Verfahren Nachführung Richtplan 2015 und Revision Baugesetz

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 137, 150, 151, 58, 89, 90, 91, 109, 158, 176, 180, 344, 347, 364, 365, 319, 330, 373, 380, 397, 431, 19, 465, 544, 208, 420, 528, 97, 20, 21, 22, 464)

Die Revision des kantonalen Richtplans, die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) und der Bauverordnung (BauV, bGS 721.11) sowie das Gesetz über die Mehrwertabgabe sollen als Gesamtpaket betrachtet werden. Der Zeitplan für die Bearbeitung und Beratung soll koordiniert und angepasst werden. Der kantonale Richtplan als strategisches Führungsinstrument des Kantons soll dazu im Hinblick auf die Gesetzgebung als konsolidierte Grundlage vorliegen. Die Beschlüsse im Kantonsrat sollen koordiniert werden.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Die Erarbeitung der Teilrevision des Baugesetzes und der Nachführung des Richtplans 2015 werden parallel durchgeführt. Somit können die notwendigen inhaltlichen Abstimmungen sichergestellt werden. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit zum aufgrund der Vernehmlassung angepassten Entwurf der Richtplannachführung 2015 und zum Entwurf der Teilrevision des Baugesetzes im Rahmen der Anhörung im Herbst 2016 Stellung zu nehmen. Die weiteren Planungs- und Verfahrensschritte zur Teilrevision des Baugesetzes und der Nachführung des Richtplans 2015 werden zeitlich und inhaltlich koordiniert durchgeführt.

Die inhaltliche Abstimmung der Teilrevision des Baugesetzes und der Nachführung des Richtplans 2015 beinhaltet insbesondere folgende Elemente:

- Strategie, Festlegungen, Instrumente und Unterstützung des Kantons (Förderbeiträge, Arbeitshilfen) zur Innenentwicklung
- Strategie, Festlegungen und Instrumente (Massnahmen) zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland (Baulandmobilisierung)
- Bestimmungen zur Mehrwertabgabe bei Einzonungen und Möglichkeiten für verwaltungsrechtliche Verträge zwischen Kanton oder Gemeinden und Grundeigentümern

u.a. für den Ausgleich von weiteren Planungsvorteilen nach Art. 5 RPG (z.B. bei Aufzonungen)

- Sanktionen bei der Nichtumsetzung der Reduktion der überdimensionierten Bauzonen (Siedlungsgebiet)

4.3 Mehrwertabgabe und Bodenbörse

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 133, 89, 90, 179, 319, 19, 544, 251, 132, 97, 98, 479, 145, 290, 436, 437, 359, 260b, 509)

Der Kanton soll im kantonalen Richtplan und über die Gesetzgebung aufzeigen, wie er den Gemeinden in Auszonungsfragen verfahrensmässig und finanziell eine wirkungsvolle Unterstützung bieten kann. Die möglichen "Spielregeln" für einen Bauzonentransfer sind vom Kanton vorgängig zu erarbeiten. Die flächengleiche Kompensation von Aus- und Einzonungen muss für die Gemeinde attraktiv gestaltet werden. Sie soll auch über die Gemeindegrenze hinaus möglich sein. Hierzu könnten die Gemeinden eine kantonale Bodenbörse unter der Schirmherrschaft der Gemeindepräsidentenkonferenz ins Leben rufen.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe werden im Baugesetz definiert. Gemäss Teilrevision des Baugesetzes soll der Ertrag der Mehrwertabgabe zweckgebunden in eine kantonale Spezialfinanzierung einfließen. Dieser soll zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) der Gemeinden verwendet werden. Die Entschädigungszahlungen von raumplanerisch erforderlichen Auszonungen haben dabei Vorrang.

Aufgrund der Einführung der Bestimmungen zur Mehrwertabgabe im Baugesetz wird auf die Einführung eines zusätzlichen Instruments ("Bodenbörse") verzichtet (weitere Ausführungen bezüglich Auszonungen siehe Kapitel 4.4).

Im Weiteren besteht für die Gemeinden gemäss Teilrevision des Baugesetzes die Möglichkeit, verwaltungsrechtliche Verträge zwischen Gemeinden und Grundeigentümern u.a. für den Ausgleich von weiteren Planungsvorteilen nach Art. 5 RPG (z.B. bei Aufzonungen) abzuschliessen.

4.4 Siedlungsgebietsreduktion

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 145 479, 26, 290, 436, 437, 359, 371, 260b, 405, 406, 508, 478, 178, 377)

Der Kanton soll im kantonalen Richtplan und über die Gesetzgebung aufzeigen, wie er den Gemeinden in Auszonungsfragen verfahrensmässig und finanziell eine wirkungsvolle Unterstützung bieten kann. Die Gemeinden beantragen ein juristisches Gutachten betreffend der Entschädigungspflicht aufgrund von Bauzonenreduktionen gestützt auf die Teilrevision RPG 1, in Kraft seit 1. Mai 2014 (vgl. Schreiben der GP-Konferenz ans DBU vom 15. Juni 2015).

Die geplanten Sanktionen nach Ablauf der Frist von fünf Jahren werden grundsätzlich kritisch beurteilt. Gemäss Bund könnte das „Genehmigungsmoratorium“ nach Ablauf der Frist dazu führen, dass auch erwünschte Zonenplanänderungen zur Siedlungsentwicklung nach innen nicht mehr genehmigt werden können.

Weiter soll der Kanton mit geeigneten Mittel sicherstellen, dass die festgelegten "Auszonungsflächen" nicht schleichend erschlossen und überbaut werden.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Die Gemeinden Trogen, Walzenhausen, Hundwil, Schönengrund, Wald, Wolfhalden und Schwellbrunn haben im Hinblick auf den Zeithorizont 2040 (Festlegung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan) zu gross dimensionierte Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die genannten Gemeinden werden verpflichtet, die notwendigen Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktion) innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Richtplanes zu vollziehen bzw. öffentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können die Gemeinden Einzonungen vornehmen, wenn im Rahmen einer Kompensation die doppelte Fläche ausgezont wird. Dadurch erhalten die Gemeinden einen Handlungsspielraum, die Siedlungsentwicklung auch während dieser Frist am richtigen Ort zu ermöglichen.

Gestützt auf die Teilrevision des Baugesetzes kann als Ersatzvornahme nach Ablauf der Frist von fünf Jahren der Regierungsrat die notwendigen Pläne zur Überführung der Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktionen) in eine geeignete Nichtbauzone (in der Regel Landwirtschaftszone) an Stelle und auf Kosten der Gemeinde in der Gemeinde öffentlich auflegen.

Damit eine vorzeitige Erschliessung und Überbauung der potenziellen Auszonungsflächen die Umsetzung der Reduktion der Wohn-, Misch- und Kernzonen nicht verunmöglicht, werden die Gemeinden verpflichtet, die Erschliessung von unerschlossenem Bauland in Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Stand der Erschliessung 2015 zu unterlassen, solange die Auszonungen (Siedlungsgebietsreduktionen) im festgelegten Umfang der jeweiligen Gemeinde noch nicht vollzogen sind. Notfalls sind Planungszonen zu erlassen.

Ob bei jeder Siedlungsgebietsreduktion auch eine Entschädigungspflicht besteht, kann auch mittels eines Gutachtens nicht schlüssig beurteilt werden. Letztendlich wird sich im

Rahmen eines Gerichtsverfahrens zeigen, unter welchen Bedingungen eine Entschädigung fällig wird (im Weiteren wird auf Kapitel 4.3 verwiesen).

4.5 Bevölkerungs- und Beschäftigtenszenario sowie Wachstumsverteilung auf die Siedlungstypen

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 40, 150, 151, 58, 422, 401, 10, 46, 40, 182, 183, 225, 217, 92, 243, 95, 122, 325, 301a, 367, 375, 381, 410, 445, 256, 257, 452, 8, 23, 411, 60, 402, 403, 308, 309, 416, 449, 231, 456, 329, 477, 497, 526, 377, 107)

Es sind kontroverse Anträge zur Wahl des Szenarios eingegangen. Von Szenario BFS "tief" bis "hoch". Der Wachstumsverteilung auf die einzelnen Siedlungstypen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Wachstumsverteilung könnte jedoch noch pointierter erfolgen (insbesondere mehr Wachstum für Portalgemeinden, was auch vom Bund gefordert wird). Die Chancen der Erreichung der angestrebten Entwicklung für die Beschäftigten bis 2040 wird eher kritisch beurteilt. Die Strategie zur Förderung von Arbeitsplätzen bzw. Arbeitsplatzgebieten wird in diesem Zusammenhang noch vermisst.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Aufgrund der neuen Szenarien des Bundesamt für Statistik (2015) und der aktuellen Bautätigkeit wird das Szenario für die Bevölkerungsentwicklung leicht erhöht. Das Wachstum für die Beschäftigtenentwicklung bleibt gegenüber dem Stand der Vernehmlassung mit rund plus 2000 Beschäftigten (VÄ) unverändert. Die Beschäftigten (VÄ) sollen sich im gleichen Masse zu den Einwohnern entwickeln. Das Wachstum für die Einwohner liegt über den gesamten Kanton bei 0.46 % pro Jahr und das Beschäftigtenwachstum bei 0.40 % pro Jahr. Gestützt darauf ist für den Zeithorizont 2040 von rund 60'000 (+6'500) Einwohnern und von rund 21'600 (+2'000) Beschäftigten (VÄ) auszugehen.

Ein moderates Wachstum der Einwohner- und Beschäftigten soll in allen Gemeinden möglich bleiben. Die Wachstumsverteilung für die einzelnen Siedlungstypen soll jedoch differenzierter vorgenommen werden. Dies um die Entwicklung gezielter in die Portalräume lenken zu können. Konkret wird das zusätzliche Wachstums auf das kantonale Zentrum Herisau und die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion Teufen, Speicher und Heiden verteilt. Mit der differenzierten Wachstumsverteilung nach Siedlungstypen wird das Wachstum / die Entwicklung aus Sicht des Kantons gesteuert. Die Wachstumszunahme in den Siedlungstypen mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion und den ländlichen Gemeinden bleibt gegenüber dem Stand der Vernehmlassung unverändert.

- Einwohner: kantonales Zentrum Herisau und grössere Siedlungen mit Zentrumsfunktion neu 0.54 % pro Jahr anstelle von 0.42 % pro Jahr (erhöhtes Wachstum)
- Einwohner: mittlere Siedlungen mit Zentrumsfunktion und ländliche Siedlungen 0.36 % pro Jahr (Wachstum bleibt unverändert)
- Beschäftigte (VÄ): kantonales Zentrum Herisau und grössere Siedlungen mit Zentrumsfunktion 0.42 % pro Jahr (Wachstum bleibt unverändert)

- Beschäftigte (VÄ): mittlere Siedlungen mit Zentrumsfunktion und ländliche Siedlungen
0.36 % pro Jahr (Wachstum bleibt unverändert)

4.6 Umzonungen von weiteren Bauzonen in die Wohn-, Misch- und Kernzone

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 352a, 404, 146, 473, 8, 438, 404, 468, 527, 439)

Die Anforderungen an Umzonungen von weiteren Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzone sind im kantonalen Richtplan zu regeln.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Grundsätzlich sind gemäss den technischen Richtlinien des Bundes (TRB) alle bebauten und unbebauten Wohn-, Misch- und Kernzonen für die Bauzonendimensionierung der nächsten 15 Jahre relevant. Die Berechnung ist jedoch für die Überprüfung der gesamtkantonalen Auslastung von Bedeutung. Somit werden sämtliche rechtskräftigen Wohn-, Misch- und Kernzonen im Rahmen des Controllings gemäss Richtplan Kapitel S.8 (periodische Überprüfung alle vier Jahre) gemäss TRB erfasst und sind für die gesamtkantonale Auslastung massgebend.

Im Rahmen der Nutzungsplanung können die Gemeinden den kommunalen Bedarf an Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiteren Bauzonen überprüfen. Eine Umzonung in Wohn-, Misch- und Kernzonen kann unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben grundsätzlich vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt, dass kein Bedarf an der ursprünglichen Nutzung mittel- bis langfristig eingefordert wird. Die Anrechenbarkeit der neu geschaffenen Einwohner- und Beschäftigtenkapazität aufgrund der Umzonungen ist im Rahmen der Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden zu klären. Das Amt für Raum und Wald erarbeitet eine entsprechende Arbeitshilfe zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen. Das Ziel wird sein, Massnahmen zur Innenentwicklung zu fördern, ohne die RPG-Konformität in Frage zu stellen.

Die Innenentwicklung kann jedoch nicht nur auf die Umzonung von nicht kapazitätsrelevanten Bauzonen reduziert werden. Allfällige Umzonungen müssen auch dem ortsplanerischen Konzept entsprechen (weitere siehe Ausführung in Richtplanentwurf Kapitel S.2.1).

4.7 Siedlungsgebietsfestlegung und Bauzonendimensionierung

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 105, 435, 450, 370, 473, 55, 107, 527)

Festlegung Siedlungsgebiet

Gemäss Bund muss der Kanton die Festlegungen zum Siedlungsgebiet in Kapitel S.1.2 in den Festlegungen 3.2 und 3.3 sowie in den Kapiteln S.1.3 - S.1.5 im Hinblick darauf überprüfen, dass allfällige Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des quantitativ festgelegten Siedlungsgebiets erfolgen müssen und allfällige Erweiterungen des Gesamtumfangs nur im Rahmen einer Richtplananpassung möglich sind. Im festgelegten Umfang des Siedlungsgebiets müssen neben den Wohn-, Misch- und Kernzonen alle allfälligen Vergrösserungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiteren Bauzonen enthalten sein.

Dimensionierung der Bauzonen

Der Kanton legt weiter die Grundlagen der Berechnungsmethode für die Bestimmung der Bauzonkapazität und den Bedarfsnachweis in den Gemeinden im Richtplan fest oder macht die Arbeitshilfe verbindlich. Für die Bauzonkapazität sind auch die inneren Reserven in den überbauten Bauzonen zu berücksichtigen. Gemäss Bund ist bis zur Genehmigung der Richtplanung in den Erläuterungen oder im Grundlagen- und Analysebericht darzulegen, wie die Methode des Kantons eine korrekte Bauzonendimensionierung gewährleistet.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Festlegung Siedlungsgebiet

Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets für 25 Jahre bildet den quantitativen Rahmen für alle Bauzonenveränderungen. Das Siedlungsgebiet als langfristiger strategischer Rahmen ist somit grundsätzlich von den Bauzonen für 15 Jahre zu unterscheiden.

Im Richtplan wird der Unterschied zwischen der Bauzonendimensionierung für die nächsten 15 Jahre und der Festlegung des Siedlungsgebiets für die nächsten 25 Jahre in den Erläuterungen und Festlegungen klarer differenziert. Das Siedlungsgebiet im Richtplan wird auf den 25-jährigen Bedarf für alle Bauzonen (Ausnahme für "Sonderfälle" siehe Kapitel S.1.5 und S.1.6) ausgerichtet.

Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 25 Jahren anstelle von 15 Jahren für die Bauzonendimensionierung. Die Erweiterung des Siedlungsgebietes für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 kann somit für rund 1'100 E und VÄ aufgrund des Szenarios "Mittel-Plus" vorgesehen bzw. festgelegt werden. Bei einer durchschnittlichen Dichte von achtzig E+VÄ pro ha beträgt die Fläche rund 14 ha (die heutige durchschnittliche Dichte beträgt sechzig E+VÄ pro ha). Die Verteilung des Siedlungsgebiets für Wohn-, Misch- und Kernzonen stützt sich auf das Raumkonzept Kapitel B und die gemäss Kapitel S.1.2 definierten Wachstumsziele für die einzelnen Siedlungstypen.

Hinweis: Die Berechnung der Siedlungsgebietsverlagerung (Wohn-, Misch- und Kernzonen) kann nicht laufend aktualisiert werden und muss somit mit Bezug auf ein Referenzdatum (1.5.2014 Inkraftsetzung RPG) erfolgen.

Die bestehenden unüberbauten Arbeitszonen (Stand 1. Mai 2014) sind unter der Annahme, dass die unüberbauten Arbeitszonen mit den heutigen Dichten (VÄ/ha) überbaut werden, ausreichend (die verfügbare Reserve beträgt vierzig Hektaren für die rund 2'000 Beschäftigten bis 2040). Für die Erweiterung von bestehenden Betrieben (gemäss Kapitel S.1.4 Punkt 3.2) sowie für eine allfällige Ansiedlung von neuen Betrieben (gemäss Kapitel S.1.4 Punkt 3.3) wird eine zusätzliche Fläche von zehn Hektaren als Siedlungsgebiet bis 2040 festgelegt. Prioritär sind jedoch die bestehenden Reserven zu nutzen.

Eine Untersuchung der erstellten Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, ZöBA) seit 1990 bis 2015 hat ergeben, dass ca. 14 ha ZöBA-Flächen in dieser Zeit benötigt wurden. Die aktuelle Reserve beträgt total über den gesamten Kanton 25 ha. Eine zusätzliche Reserve von fünf Hektaren wird für die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen, die am Bauzonenrand liegen und auf den Standort angewiesen sind, vorgesehen.

Dimensionierung der Bauzonen

Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung gemäss den technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 15 Jahren. Die Berechnung ist für die Überprüfung der gesamtkantonalen Auslastung von Bedeutung.

Im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen ist der Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre auszuweisen. Der Kanton erarbeitet dazu eine Arbeitshilfe gemäss Kapitel S.8, Punkt 3.3 (Ermittlung der Bauzonenkapazitäten). Verbindliche Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sind:

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kapitel S.2.1, Punkt 4.1
- Differenzierte Dichtevorgaben für bebaute und unbebaute Bauzonen
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen

Insbesondere die Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen wird ein zentrales Element der Innenentwicklungsstrategie (Ergänzung kommunaler Richtplan) sein. Der Nachweis, wie diese Potentiale mobilisiert und genutzt werden, wird im Rahmen der Ergänzung der kommunalen Richtpläne und der Nutzungsplanung darzulegen sein.

4.8 Konsequenzen bei Nichteinreichung der Vorgaben zur Nutzungsdichte

Zusammenfassung der Anträge (Nr. 148 und 407)

Die Konsequenzen der kantonalen Zielvorgaben (Vorgaben zur Nutzungsdichte) für die Gemeinden müssen im kantonalen Richtplan ausgewiesen und erläutert werden.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Sanktionen bei Nichterreichung der Verdichtung bis 2040 sind direkt keine vorgesehen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen und/oder für den Bedarfsnachweis für Einzonungen sind die zusätzlichen Verdichtungskapazitäten je nach Siedlungstyp (Haltung der Ist-Dichten, Erreichung des Bundesmedian, plus zehn Prozent gegenüber der heutigen Nutzungsdichte bis 2040) einzurechnen. Bei der Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden sind folgende verbindliche Elemente massgebend:

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kapitel S.2.1, Punkt 4.1
- Differenzierte Dichtevorgaben für bebaute und unbebaute Bauzonen
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen

Insbesondere die Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen wird ein zentrales Element der Innenentwicklungsstrategie (Ergänzung kommunaler Richtplan) sein. Der Nachweis, wie diese Potentiale mobilisiert und genutzt werden, wird im Rahmen der Ergänzung der kommunalen Richtpläne und der Nutzungsplanung darzulegen sein.

4.9 Siedlungsgebietserweiterung für W/M/K-Zonen

Zusammenfassung der Anträge^(Nr. 55 und 107)

Gemäss Bund macht der Kanton Vorgaben zur weitgehenden Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotentials als Grundvoraussetzung für Neueinzonungen. Der Kanton nimmt Mindestvorgaben oder Grundsätze zu den zu erreichenden Dichten bei Neueinzonungen im Richtplan auf und stellt die Verfügbarkeit von neuen Bauzonen sicher (das Massnahmenblatt „Richtgrössen Siedlungsdichten für Ein- und Umzonungen“ aus dem Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee der ersten Generation legt dazu Richtgrössen fest, die in den Agglomerationsgemeinden zu berücksichtigen sind).

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Als Grundvoraussetzung für Neueinzonungen wird gemäss Kapitel S.1.2 Punkt 3.3 ein Bebauungskonzept mit dem Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise sowie die stufengerechte vertragliche Sicherung der Überbauung verlangt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (bedingte Einzonung, verwaltungsrechtliche Verträge zwischen Kanton/Gemeinden und Grundeigentümern) werden im Rahmen der Teilrevision des Baugesetzes geschaffen.

Die Gemeinden müssen den Bedarf an Neueinzonungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten und unter Berücksichtigung der kommunalen Innenentwicklungsstrategie nachweisen. Somit müssen je nach Siedlungstyp (Haltung der Ist-Dichten, Erreichung des Bundesmedian, plus zehn Prozent gegenüber der heutigen Nutzungsdichte bis 2040) die zu erreichenden Dichten insgesamt nachgewiesen werden. Im Kapitel S.8 Controlling und Monitoring, Punkt 3.3 sind die verbindlichen Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazität aufgeführt:

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kapitel S.2.1, Punkt 4.1
- Differenzierte Dichtevorgaben für bebaute und unbebaute Bauzonen
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen

Das Amt für Raum und Wald erarbeitet eine entsprechende Arbeitshilfe zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen.

Die vorab weitgehende Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotentials soll im Rahmen der Arbeitshilfe zur Innenentwicklungsstrategie (Kapitel S.2.1) bezüglich Nachweis der Erreichung der Dichtevorgaben weiter ausgeführt werden. Auf eine weitere quantitative Festlegung von Mindestdichten für Neueinzonungen wird verzichtet.

4.10 Arbeitsplatzzonen / Arbeitsplatzstrategie

Zusammenfassung der Anträge(Nr. 138, 139, 140, 467, 401, 95, 257, 452, 8, 411, 527, 27, 100, 293, 440, 439)

Der kantonale Richtplan ist mit einer klaren (über-)kantonalen Strategie zu den Arbeitsplatzzonen zu ergänzen. Allfällige kantonale Vorgaben zur Ausscheidung von Arbeitsplatzzonen oder Vorbehalte zur Umwandlung von Arbeitsplatzzonen im Rahmen der kommunalen Ortsplanung sind im kantonalen Richtplan im Rahmen der richtungsweisenden Festlegungen zu bestimmen. Ansonsten sind die Gemeinden in der Nutzungszuweisung frei.

Es sind grundlegendere Überlegungen zur Eignung der möglichen Standorte für Betriebsentwicklungen und -ansiedlungen sowie zur Förderung der ansässigen bzw. der Neuansiedlung neuer Betriebe erforderlich. Aufgrund der Topografie und Geologie des Appenzellerlandes sowie der Erschliessungssituation durch den öffentlichen und privaten Verkehr kann insbesondere für flächenintensive Gewerbe- und Industrienutzungen kaum konkurrenzfähiges Bauland zu Konkurrenzstandorten in der Umgebung von St.Gallen und dem Rheintal geschaffen werden. Eine Beschränkung auf die alleinige Ausweisung von reinen Arbeitszonen ist daher nicht zielführend. Vielmehr sind Arbeitsplätze auch innerhalb der Misch- und Kernzonen zu schaffen. Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, welche kantonale Strategie betreffend den Arbeitsplätzen vorliegt, resp. wie und wo diese zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Insbesondere sollten auch überkantonale Strategien geprüft werden.

Weiter sei ein Austausch unter den Gemeinden bezüglich Arbeitszonen zu prüfen.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Der Richtplantext wurde mit dem Kapitel S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung ergänzt. Die Arbeitsplatzentwicklung wird von verschiedenen Faktoren und Rahmenbedingungen beeinflusst. Bis anhin unterstützt der Bund gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und die Erhöhung der Wertschöpfung mit Steuererleichterungen. Zwischenzeitlich wurden das Bundesgesetz über Regionalpolitik und die entsprechende Verordnung revidiert und vom Bundesrat verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurden die Anwendungsgebiete neu definiert. Die Zielsetzungen der Raumentwicklung sind neu in diesen Bereich eingeflossen. Gestützt darauf werden die Gemeinden, die künftig von Steuererleichterungen profitieren können, als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet. Die bezeichneten Gemeinden verfügen bereits heute über die besten Standortfaktoren bezüglich der geografischen und topografischen Lage sowie der Erreichbarkeit ab Autobahnanschluss. Neue Betriebsansiedlungen sollen nach Möglichkeit in den bezeichneten Gemeinden angestrebt werden. Zudem sollen Umzonungen von bestehenden, zusammenhängenden Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen in der Regel ausgeschlossen werden. Auf eine konkrete Verortung der Standorte für mögliche Neuansiedlungen wurde im Rahmen der Revision Richtplan bewusst verzichtet. Neueinzonungen

setzten weiter voraus, dass die Eignung des Standorts für das Vorhaben und die Umsetzung einer flächenoptimierten Anordnung nachgewiesen werden kann.

4.11 Windenergie

Zusammenfassung der Anträge(Nr. 29, 263, 521, 501, 447, 429, 52, 37)

Die zum Thema Windenergie eingegangenen Stellungnahmen sind kontrovers. Vorbehaltlose Zustimmungen stehen entschieden ablehnende Haltungen gegenüber. Häufig wird gelten gemacht, dass eine Gesamtschau über die vorhandenen erneuerbaren Energien fehlt. Ebenso kritisiert wird die Formulierung, wonach in den ausgeschiedenen Interessengebieten Windparks zu erstellen sind, und die entsprechende Bezeichnung der Interessengebiete bereits als Festsetzung aufgeführt sind. Im weiteren wird die fehlende Interessenabwägung bemängelt.

Behandlung Departement Bau und Volkswirtschaft

Unter dem Titel „Erneuerbare Energien“ wurde das Kapitel umfassend neu formuliert. Insbesondere beschränken sich die Ausführungen neu nicht mehr nur auf die Windenergie sondern auch auf sämtliche, übrigen erneuerbaren Energieformen (Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse). Mit dieser Neuformulierung wird der Forderung nach einer umfassenden Beurteilung sämtlicher erneuerbaren Energieformen Rechnung getragen. Aus Sicht des Departementes Bau und Volkswirtschaft wird weiterhin an der Möglichkeit zur Nutzung von Windenergie festgehalten. Die Formulierungen im Richtplan-text wurden aber so angepasst, dass die aufgrund einer Grobbeurteilung ausgeschiedenen drei Interessengebiete nur mit dem Koordinationsstand Vororientierung bezeichnet werden. Unter den richtungsweisenden Festlegungen wird für die einzelnen Interessengebiete eine umfassende Interessenabwägung verlangt, die letztlich erst zu einer Festsetzung der Interessengebieten Windenergie führen kann. Die weiteren Planungsverfahren (Ausscheiden einer kantonalen Nutzungszone Energie, Erarbeiten Sondernutzungsplan, Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (bei mehr als fünf Megawatt installierter Leistung) und allfällige spezialrechtliche Plangenehmigungsverfahren) für das Realisieren von grossen Windenergieanlagen können erst nach erfolgter Festsetzung der Interessengebiete in Angriff genommen werden. Im weiteren wird der Umgang mit kleinen Windenergieanlagen (bis dreissig Meter Gesamthöhe) innerhalb und ausserhalb der Bauzone geregelt.

5. Anhang

- Auswertung Vorprüfung Bund von 27.11.2015 (dat. 26.09.16)
- Auswertung Vernehmlassung (30.04 2015 - 28.08.2015) (dat. 26.09.16)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
Einleitung		Die Anpassung des kantonalen Richtplans an das revidierte RPG wird nach der Überarbeitung aufgrund dieser Vorprüfung, erfolgter Beschlussfassung im Kanton und Prüfung durch den Bund, durch den Bundesrat genehmigt (Art. 38a RPG). Die Genehmigung erfolgt nicht, wie auf Seite 1.7 des Richtplandokuments festgehalten, durch das UVEK.	wird angepasst
B	a	Es wird begrüsst, dass der Kanton ein umfassendes Raumkonzept mit einer Einordnung der kantonalen Raumordnung in den überkantonalen Kontext und verbindlichen Leitsätzen zu allen Richtplanbereichen erarbeitet hat. Das Raumkonzept bildet damit einen guten strategisch-räumlichen Rahmen für die Richtplaninhalte.	Kenntnisnahme
B	b	Die Raumgliederung mit der Zentrenstruktur und den Portalräumen zum Raum St.Gallen/Gossau und den Regionalbeziehungen zum Rheintal/Bodensee bildet eine gute Grundlage, um die Entwicklung an die zentralen und gut erschlossenen Standorte im Kanton zu lenken. Die Funktion der Portalräume und der Regionalbeziehungen sollte auch im verbindlichen Teil des Raumkonzepts aufgenommen respektive festgelegt werden.	berücksichtigt; siehe Leitsatz 2c und 3 sowie neu Leitsatz 3 d) <i>"Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus soll innerhalb der im Raumkonzept bezeichneten Gebiete mit Regionalbeziehungen vermehrt gefördert werden."</i>
B	c	Angesichts der geringen Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den letzten 20 Jahren sind diese Ziele aus Sicht des Bundes sehr ambitioniert.	Kenntnisnahme; Aufgrund der neuen Szenarien BFS 2015 und der aktuellen Bautätigkeit wird das Szenario für die Bevölkerungsentwicklung leicht angepasst (60'000 Einwohner bis 2040). Das Wachstum für die Beschäftigtenentwicklung bleibt gegenüber dem Stand der Vernehmlassung mit plus rund 2000 VÄ unverändert. Das Wachstum für die Einwohner liegt neu über den gesamten Kanton bei 0.46% pro Jahr und das Beschäftigtenwachstum bei 0.40 % pro Jahr.
B	d	Leitsatz 4c Im Leitsatz 4c wird festgelegt, dass in den Gemeinden mit Zentrumsfunktion die Kapazität der überbauten und unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen um durchschnittlich 10 % erhöht werden soll. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist. Theoretisch könnte die Kapazität auch ausschliesslich mit Einzonungen erhöht werden. Gemeint ist hier wohl, wie auch beim nachfolgenden Satz zu den ländlichen Gemeinden, die Erhöhung der Nutzungsdichte in den bestehenden Bauzonen. Der Leitsatz sollte entsprechend präzisiert werden.	berücksichtigt; neu <i>"Die heutige Nutzungsdichte der bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen soll bis 2040 in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gegenüber heute um durchschnittlich 10 % erhöht werden."</i>
B	e	Abstimmung Karte und Festlegungen Die Raumkonzeptkarte und die Festlegungen zur Gemeindegliederung (Kapitel B2) müssen noch besser aufeinander abgestimmt werden. Im Kapitel B2 werden die ganzen Gemeinden jeweils einem Siedlungstyp zugeteilt, in der Richtplankarte haben einzelne Gemeinden Siedlungen unterschiedlicher Siedlungstypen (Herisau, Walzenhausen, Wolfhalden). Es steht dem Kanton frei, sowohl eine Gemeinde- als auch eine Siedlungstypologie festzulegen. Aus den Festlegungen muss aber klar hervorgehen, welche Typologie wofür verwendet wird. Vorliegend wird für die Verteilung des zukünftigen Bevölkerungswachstums im Rahmen der Bauzonendimensionierung die Gemeindetypologie beigezogen. Die Legende zur Raumkonzeptkarte (ländliche/mittlere/grössere Gemeinden) muss vor diesem Hintergrund ebenfalls überprüft werden.	berücksichtigt; neu <i>"Die Gemeinden mit unterschiedlichen Siedlungstypen werden dem Gemeindetyp mit der höheren Siedlungstypkategorie zugewiesen."</i>

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B	f	Raumkonzept / Wachstumsverteilung Die quantitative Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigten-entwicklung auf die Raumtypen (Siedlungstypen) erfolgt vorliegend nicht im Raumkonzept, sondern im Kapitel Siedlung. Da es sich dabei um eine strategische Festlegung des Richtplans handelt, die auch für die weiteren Richtplankapitel (z.B. Verkehr) relevant ist, wäre es angezeigt, die Verteilung der erwarteten Einwohner und Beschäftigten im Raumkonzept selbst festzulegen (siehe auch Ergänzung des Leitfadens Richtplanung). Die Siedlungstypen werden bei der Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung dadurch berücksichtigt, dass dem kantonalen Zentrum Herisau und den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion ein leicht höheres jährliches Wachstum (+0.42% pro Jahr) zugestanden wird als den übrigen Gemeinden (+0.36% pro Jahr). Für den Bund stellt sich die Frage, warum der Kanton keine differenziertere Verteilung des Wachstums vorsieht, um die Entwicklung noch gezielter in die Portalräume und die Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu lenken. In den Erläuterungen sollte noch dargelegt werden, ob die Annahmen für die einzelnen Siedlungstypen (+0.36% resp. +0.42%) insgesamt dem kantonalen Wachstum (+0.39) entsprechen.	teilweise berücksichtigt; Im Kapitel B.2 wird der Verweis zur Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufgenommen. berücksichtigt; neue Wachstumsverteilung: Das Wachstumsziel soll in allen Gemeinden 0.36% an Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) pro Jahr bis ins Jahr 2040 betragen. Für die zentraleren Gemeinden wie Herisau und die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Gemeinden im Portalraum) soll ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0.54% anstelle von 0.36% und für das Beschäftigtenwachstums 0.42% anstelle von 0.36% angestrebt werden. Somit soll das zusätzliche Wachstum aus dem neuen Szenario Mittel Plus vollumfänglich in die Portalräume gelenkt werden.
		Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton prüft die Aufnahme von Aussagen zur räumlichen Verteilung der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung im Raumkonzept. Zudem prüft er eine stärker differenzierte Verteilung der Einwohner und Beschäftigtenentwicklung, um die Entwicklung noch gezielter in die Portalräume und die Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu lenken.	siehe oben
B	g	Leitsatz 6b Gemäss Leitsatz 6b sollen nicht mehr genutzte, dezentrale Gewerbestandorte erhalten und neue Nutzungen für diese gesucht werden. Es stellt sich die Frage, welches Ziel der Kanton mit diesem Leitsatz verfolgt. Es ist schwer nachvollziehbar, wie ungenutzte Gewerbestandorte einen Beitrag zur wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons leisten. Aus Sicht des Bundes sollten dezentrale, schlecht erschlossene Gewerbe- oder Industriezonen an Standorte mit besseren Standorteigenschaften verschoben werden.	berücksichtigt; Anpassung Leitsatz 6 b) wie folgt: "Die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte sind nach Möglichkeit für die Förderung einer wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons zu erhalten. Im Rahmen der Ortsplanungen können je nach Bedarf und örtlicher Situation andere Nutzungen geprüft werden."
		Auftrag für die Überarbeitung: Die Festlegung in Leitsatz 6b zu den bestehenden dezentralen Gewerbestandorten ist zu überprüfen.	siehe oben
B	h	Leitsatz 9 Hinweis: Der Kanton prüft eine Ergänzung von Leitsatz 9 mit kantonalen Entwicklungszielen für die Appenzeller Kulturlandschaft. Der Kanton prüft eine räumliche Differenzierung des in der Raumkonzept-Karte als „Appenzeller Kulturlandschaft“ bezeichneten Gebiets.	nicht berücksichtigt, wird gegebenenfalls Rahmen einer allfälligen späteren Überarbeitung des Kapitel Landschaft differenziert bzw. präzisiert.
B	i	Leitsatz 7 und 8 Die Wichtigkeit des Verkehrskorridors St.Gallen – Herisau für den Kanton Appenzell Ausserrhoden könnte mit einer Darstellung in der Raumkonzeptkarte betont werden.	nicht berücksichtigt, es sind alle Hauptverkehrsachsen im Raumkonzept eingezeichnet.
B	j	Leitsatz 7 und 8 Es wird begrüsst, dass der Kanton seine weitere Siedlungsentwicklung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausrichten will. Dieser Leitsatz aus dem Raumkonzept kommt auch in der Überarbeitung des Kapitels Siedlung mit der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am ÖV und der Lenkung der Entwicklung an zentrale Lagen gut zum Ausdruck.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S 1.2 und S 1.3	k	Abstimmung V und S	
		Mit diesen Vorgaben im Richtplan wird eine angemessene ÖV-Erschliessung für die zukünftigen Entwicklungsgebiete sichergestellt, einzig für Arbeitszonen ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte und für Einzonungen mit zeitgleicher Kompensation in derselben Gemeinde gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Für diese Gebiete muss die Erschliessung mit dem ÖV zumindest ein Kriterium bei der Evaluation neuer Standorte sein. Der Richtplan enthält zudem noch keine Grundsätze für eine Nutzungsdurchmischung in den Siedlungen. Aus Sicht des Bundes ist auch dies ein zentraler Inhalt für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr und sollte im Richtplan thematisiert werden.	berücksichtigt; neu bei Einzonungen von Arbeitszonen (Neuansiedlung): "bei der Standortwahl ist die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen. neu bei flächengleichen Kompensationen von Wohn-, Misch- und Kernzonen: "Die Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr muss für den einzuzonenden Standort mindestens gleichwertig oder besser sein, als bei dem Gebiet das ausgezont wird." berücksichtigt; Aussagen zur angestrebten Nutzungsdurchmischung sind im Kapitel B.1 Leitsatz 4 festgelegt. Das angestrebte Wachstumsziel bis 2040 für die Beschäftigten (VÄ) wird in den Wohn-, Misch- und Kernzonen wie folgt festgelegt: Herisau und grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion plus 0.42% pro Jahr und restliche Gemeinden plus 0.36% pro Jahr.
		Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton ergänzt den Richtplan mit dem Grundsatz, dass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bei der Evaluation von Standorten für Arbeitszonen und bei Einzonungen mit flächengleicher Kompensation als Kriterium berücksichtigt wird. Der Kanton prüft die Aufnahme eines Planungsgrundsatzes zur Nutzungsdurchmischung in den Siedlungen.	siehe oben
	I	Agglomerationsprogramm	
		Die Massnahmen des Agglomerationsprogramms müssen mit den Richtplaninhalten abgestimmt sind. Das Agglomerationsprogramm St. Gallen / Arbon-Rorschach (neu Agglomerationsprogramm St.Gallen / Bodensee) schliesst die Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg ein. Auf dem Kantonsgebiet von Appenzell Ausserrhodon gibt es keine richtplanrelevanten A-Massnahmen im Agglomerationsprogramm. Weitere Inhalte des Agglomerationsprogramms wie die Entwicklungsschwerpunkte Wirtschaft, die Festlegungen zur ÖV-Erschliessung oder Vorhaben mit grossen Auswirkungen auf den Kanton, wie die Durchmesserlinie Appenzell – St. Gallen – Teufen, werden im Richtplan behandelt. Die Richtplaninhalte sind damit weitgehend auf das Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach abgestimmt.	Kenntnisnahme
S.6	m	ESP	
		Für die Festsetzung von neuen Entwicklungsschwerpunkten im Richtplan muss ein kommunales und kantonales Interesse vorliegen und die Kriterien gemäss Richtplan müssen erfüllt werden. Soweit dies vom Bund beurteilt werden kann, werden diese Kriterien von den nun festgelegten Entwicklungsschwerpunkten erfüllt. Die festgelegten Standorte müssen auch in der Richtplankarte eingetragen werden. Ohne den Karteneintrag kann nicht beurteilt werden, ob die festgelegten ESP zu räumlichen Konflikten führen. In den Erläuterungen ist der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass bei den Vorhaben in Heiden und Herisau die Erhaltungsziele der ISOS-Objekte in der nachfolgenden Planung berücksichtigt werden. Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton weist in der Richtplankarte die ESP gemäss S.6 aus. Der Kanton erbringt in den Erläuterungen für die festgesetzten ESP den Nachweis zur erfolgten räumlichen Abstimmung und zum Umgang mit allfälligen räumlichen Konflikten. Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton stellt die Berücksichtigung der Schutzziele des ISOS in der nachfolgenden Planung sicher.	berücksichtigt siehe oben Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.7	n	PE-Einrichtungen Für den Bund stellt sich die Frage, ob es sich beim Entwicklungsschwerpunkt Heiden, Gebiet „Nord“ (Neubau Migros) nicht auch um eine publikumsintensive Einrichtung handelt. Mit Blick auf eine Entlastung der nachgeordneten Planungsstufen von Grundsatzfrage-gen sind konkrete räumliche Standortfestlegungen der Formulierung von Standortkriterien aus Sicht des Bundes vorzuziehen. Da die bestehenden Anlagen bereits im Richtplan erwähnt und teilweise auch im Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon - Rorschach bezeichnet sind, wäre eine räumliche Festlegung von geplanten publikumsintensiven Einrichtungen im Richtplan aus Sicht des Bundes sinnvoll, sofern es solche gibt. Das Agglomerationsprogramm sieht zudem vor, dass die Methode des Kantons St.Gallen von den anderen Kantonen im Agglomerationsperimeter adaptiert wird. Der Kanton St.Gallen sieht für publikumsintensive Einrichtungen ebenfalls eine Positivplanung mit Standortfestsetzungen im kantonalen Richtplan vor. Der Kanton legt fest, dass touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets keine publikumsintensiven Einrichtungen im Sinne des Richtplans sind. Auch bei touristischen Vorhaben kann es sich um Vorhaben im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG handeln, die eine Grundlage im Richtplan brauchen. Mit der Behandlung solcher Vorhaben im Kapitel L.5 wird diese Voraussetzung erfüllt.	wird geprüft Es sind keine PE-Einrichtungen im Kanton geplant und auch im Moment nicht absehbar. Somit ist eine räumliche Festlegung zurzeit nicht möglich bzw. sinnvoll. Für den Fall einer Nachfrage für einen PE-Standort im Kanton werden Standortkriterien festgelegt. Diese sind identisch mit den Festlegungen des Richtplans des Kantons St.Gallen. Der Kanton geht jedoch nicht davon aus, dass eine PE-Einrichtungen im Kanton realisiert wird. Verweis in Kap. S.7 auf Kap. L.5
S.2.1	o	Verdichtungsziele Bei den Aufträgen an die Gemeinden geht aus dem Richtplan nicht hervor, was mit „Nutzungs-dichte“ bzw. „Belegungs-dichte“ gemeint ist. Gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonendimensionierung wird für die Berechnung der Auslastung mit Vollzeitäquivalenten Einwohner und Beschäftigte in den Wohn-, Misch- und Kernzonen gerechnet. Dem Kanton steht es frei, für die Verdichtungsziele ein anderes Nutzungsmass zu verwenden, dieses ist jedoch zu erläutern. Zudem ist nicht klar, auf welche Medianwerte sich die Festlegungen beziehen („Bundesmedian“ oder „Kantonsmedian“). Dies ist in den Erläuterungen zu präzisieren. Der Richtplan macht noch keine Aussagen zu den Konsequenzen, wenn die Gemeinden die nötigen Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung nach Innen nicht in der gesetzten Frist erarbeiten.	siehe oben berücksichtigt; der Begriff Belegungs-dichte wird durch Nutzungs-dichte ersetzt. Mit Nutzungs-dichte ist die Einwohner- und Beschäftigtendichte (VÄ) pro Hektare gemeint (Datengrundlage STATENT 31.12.12, und STATPOP 31.12.13). Es wird der Bundesmedian beigezogen. Bei Nichterstellung der Innenentwicklungsstrategie innerhalb der geforderten Frist sind einerseits keine Einzonungen gemäss Kapitel S 1.2 Punkt 3.4 möglich. Im Weiteren sind keine Änderungen an der Nutzungsplanung möglich, wenn diese wesentliche Elemente der Innenentwicklungsstrategie tangieren bzw. in diesem Zusammenhang stehen. siehe oben
S.2.1	p	Siedlungsqualität Einzig der Punkt „Erleichterung von Schutzbestimmungen, Befreiung von Schutzbestimmungen“ ist problematisch. Die Aufhebung von Schutzbestimmungen kann nur das Ergebnis einer qualifizierten Abwägung der betroffenen Interessen sein und sollte deshalb nicht direkt als Instrument für die Quartiererneuerung aufgeführt werden.	berücksichtigt; wird angepasst bzw. gestrichen

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	q	Erschliessung von BZ In den Erläuterungen zu Kapitel S.2 steht, dass die Gemeinden gemäss RPG und Baugesetz verpflichtet sind, ihre Bauzonen gemäss Erschliessungsprogramm zu erschliessen. Diesbezüglich ist Artikel 32 Abs. 2 RPV zu beachten. Kantonsweit dürfen nur so viele Bauzonen erschlossen werden, wie gemäss dem mittleren BFS-Szenario zur Bevölkerungsentwicklung für die nächsten 15 Jahre benötigt werden.	Kenntnisnahme
	r	Sport und Bewegung Das VBS stellt fest, dass das Thema Sport und Bewegung kaum thematisiert wird und die in den Sachkapiteln gemachten Aussagen zum Thema Sport und Erholung der Bedeutung des Themas nur ungenügend gerecht werden. Das Thema spielt gerade im Zusammenhang mit der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen oder der Förderung des Langsamverkehrs eine wichtige Rolle. Der Bund empfiehlt deshalb, das Thema in Zusammenarbeit mit der kantonalen Sportfachstelle auch im Richtplan aufzunehmen.	nicht berücksichtigt; wird im Rahmen der laufenden Nachführung Richtplan 2015 nicht weiterverfolgt (punktuelle Ergänzungen hinsichtlich sportlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Anforderungen an Freiräume, Langsamverkehr, öffentliche Bauten und Anlagen werden teilweise aufgenommen - siehe Auswertung Mitwirkung, Anträge Bundesamt für Sport)
S 1.1	s	BZ/Siedlungsgebiet Gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG muss der kantonale Richtplan festlegen, wie gross das Siedlungsgebiet insgesamt sein soll, wie es im Kanton verteilt sein soll und wie die Erweiterung regional abgestimmt wird. Der ergänzte Leitfaden Richtplanung zeigt verschiedene Varianten (A, B und C) auf, wie das kantonale Siedlungsgebiet im Richtplan festgelegt werden kann. Alle Varianten haben gemeinsam, dass das Siedlungsgebiet für 20 – 25 Jahre festgelegt wird. Das Siedlungsgebiet als langfristiger strategischer Rahmen ist somit grundsätzlich von den Bauzonen für 15 Jahre zu unterscheiden. Diese Unterscheidung kommt im Richtplanentwurf noch zu wenig zum Ausdruck. Bei der Überarbeitung des Richtplans muss unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorbehalte eine klare Unterscheidung zwischen Siedlungsgebiet (20-25 Jahre) und Bauzonen (15 Jahre) vorgenommen werden.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7
S 1.1	t	BZ/Siedlungsgebiet Der Kanton verfügt mit der verbindlichen quantitativen Festlegung (1'472 ha) über ein Siedlungsgebiet der Variante C. In den Erläuterungen zeigt der Kanton auf, dass er für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen mit dem angenommenen Wachstumsszenario für Bewohner und Beschäftigte bis im Jahr 2040, d.h. in 25 Jahren, eine Bauzonenauslastung von 100% erreichen wird. Damit erscheint der Umfang des quantitativ festgelegten Siedlungsgebiets, insbesondere hinsichtlich der Wohn-, Misch- und Kernzonen für einen Zeithorizont von 25 Jahren, plausibel. Im festgelegten Umfang des Siedlungsgebiets müssen neben den Wohn-, Misch- und Kernzonen alle allfälligen Vergrößerungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiteren Bauzonen enthalten sein. Vergrößerungen der Bauzonen, wie diese vorliegend in den Kapiteln S.1.3 – S.1.5 vorgesehen sind, sind nur innerhalb des festgelegten Umfangs des Siedlungsgebiets zulässig. Für die Arbeitszonen bestehen gemäss den Erläuterungen genügend grosse Reserven für den 25-jährigen Horizont, vermutlich gilt dies auch für die weiteren Zonen. Unklar ist, wie die Differenz des Umfangs des Siedlungsgebiets zwischen der Festlegung in der Festlegung 3.1 (1'472 ha) und Tabelle 1 (1'481 ha) zustande kommt. Der Kanton sollte diese Abweichung noch erläutern. Auftrag für die Überarbeitung: Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets für 25 Jahre bildet den quantitativen Rahmen für alle Bauzonenerweiterungen. Der Kanton überprüft die Festlegungen zum Siedlungsgebiet in Kapitel S.1.2 in den Festlegungen 3.2 und 3.3 sowie in den Kapiteln S.1.3 - S.1.5 im Hinblick darauf, dass allfällige Erweiterungen von Bauzonen innerhalb des quantitativ festgelegten Siedlungsgebiets erfolgen müssen. Hinweis: Der Kanton sollte die Differenz zwischen dem Umfang der Bauzonen in Tabelle 1 und dem Umfang des Siedlungsgebiets in Kapitel S.1, Festlegung 3.1, erläutern.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7 Der Umfang wird klar definiert und erläutert siehe oben
S 2.5 und 2.4	u	Siedlungsbegrenzung Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bund, diese Begrenzungslinien und Trenngürtel zu überprüfen und falls nötig zu ergänzen	Kenntnisnahme; bleiben unverändert

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S 1.1 und 1.2	v	BZ/Siedlungsgebiet Bei Anpassungen des Siedlungsgebiets muss zwischen Umlagerungen im festgelegten Gesamtumfang und Erweiterungen des Gesamtumfangs unterschieden werden. Umlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs können im Falle des Kantons Appenzell Ausserrhoden als Nachführungen erfolgen. Mit den oben genannten Instrumenten zur Verteilung des Siedlungsgebiets (räumliche Festsetzung in der Richtplankarte, räumliche Differenzierung der Wachstumsannahmen, Siedlungsbegrenzungslinien und Trenngürtel) und den Einzonungskriterien für Bauzonen lässt sich bereits heute die zukünftige, definitive Lage des Siedlungsgebiets abschätzen. Falls zu einem späteren Zeitpunkt das Entwicklungsszenario - und damit der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets – angepasst würde, müsste dies im Rahmen einer Richtplananpassung erfolgen. Vor diesem Hintergrund muss der Kanton seine Festlegungen 3.2 und 3.3 im Kapitel S.1.1 (Siedlungsgebiet) überarbeiten. Das Siedlungsgebiet kann nicht im Nachvollzug zur Nutzungsplanung bloss nachgeführt werden. Der Kanton sieht zudem vor, dass Änderungen und Erweiterungen des Baugebiets automatisch zu einer Anpassung des Siedlungsgebiets führen. Die Idee einer vorausschauenden Festlegung des Siedlungsgebiets für 25 Jahre ist es, genau diesen Automatismus der Anpassung an die Nutzungsplanung zu durchbrechen. Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton überprüft in Kapitel S.1.1 (Siedlungsgebiet) die Festlegungen 3.2 und 3.3 im Hinblick darauf, dass das Siedlungsgebiet für 20 – 25 Jahre festgelegt wird und allfällige Erweiterungen des Gesamtumfangs nur im Rahmen einer Richtplananpassung möglich sind.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7 siehe oben
S 1.2	w	BZ-Dimensionierung Zum Zeitpunkt der Vorprüfung weist der Kanton gemäss seiner Berechnung und dem kantonalen Entwicklungsszenario eine Auslastung von 94.9 % auf. Kantone mit einer Bauzonenauslastung von unter 100% haben insgesamt zu grosse Bauzonen. Sie müssen im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist sie die Anforderungen gemäss Artikel 15 RPG erfüllen und eine Auslastung von mindestens 100% erreichen. Dieser Auftrag gilt für alle Kantone mit zu grossen Bauzonen, es gibt keinen Toleranzbereich wie in der Ausgangslage von Kapitel S.1.2 geschrieben ist. Der Handlungsbedarf für den Kanton kommt im Richtplan noch zu wenig zum Ausdruck.	berücksichtigt; Die Berechnungen sind bereinigt (weiter siehe auch Antrag c). Die Aktualisierung der Daten STATPOP und STATENT erfolgt vor Genehmigung
	x	BZ-Dimensionierung Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton passt die Berechnung der Bauzonenauslastung entsprechend den obigen Ausführungen an und legt dem Bund bis zur Genehmigung eine aktualisierte Berechnung vor. Der Kanton korrigiert die Aussage in den Erläuterungen, wonach seine Bauzonen nur ganz leicht überdimensioniert seien und dies im Toleranzbereich des Bundes liege.	siehe oben
S 1.2	y	BZ-Dimensionierung Eine kantonale Bauzonenauslastung von 100% könnte schneller erreicht werden, wenn die von den Gemeinden verlangten Rückzonungen nicht zur Kompensation von Einzonungen in den Zentrumsgemeinden verwendet würden. Die Verschiebung der Bauzonen an zentralere Lagen führt nach der Überbauung mit einer angemessenen Dichte aber ebenfalls zu einer Verbesserung der kantonalen Bauzonenauslastung. Damit ist das Vorgehen des Kantons zulässig. Er trägt aber die Verantwortung, dass die getroffenen Massnahmen im Berichterstattungszeitraum von 4 Jahren zu einer Verbesserung der kantonalen Auslastung führen. Die Methode zur Berechnung des Auszonungsbedarfs in den Gemeinden gemäss Kapitel 1.2, Abstimmungsanweisung 3.3 wird im Grundlagen- und Analysebericht vom 1. Mai 2015 im Kapitel 7 dargelegt. Der Kanton orientiert sich dabei am Zeithorizont 2040, lehnt seine Methode aber eng an die Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) an. Aus Sicht des Bundes ist das Vorgehen des Kantons zur Bestimmung dieser Flächen zweckmässig und nachvollziehbar. Das genaue Vorgehen zur Bestimmung der kommunalen Bauzonenkapazität für 15 Jahre, die den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanung dient, wird im Richtplan nicht offengelegt. Gemäss Festlegung 3.3 in Kapitel S.8 erarbeitet der Kanton dazu eine Arbeitshilfe / Berechnungsgrundlage für die Gemeinden. Aus Sicht des Bundes ist es wichtig, dass die Grundlagen für die Berechnung der kommunalen Bauzonenkapazität im Richtplan verbindlich gemacht werden. Die Berechnungsmethode der bestehenden Bauzonenkapazität muss auch die inneren Reserven in den überbauten Bauzonen in geeigneter Form berücksichtigen. Das kommt im Richtplan noch nicht zum Ausdruck.	Kenntnisnahme (weiter siehe Antrag w) Kenntnisnahme berücksichtigt; Ergänzung bezüglich den wichtigen Elementen der Berechnungsmethode für den 15-jährigen Bedarf in Kapitel 8 Punkt 3.3: "Verbindliche Elemente sind: a) Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept b) Dichtziele gemäss Kapitel S. 2.1 Weiter zu berücksichtigen sind: c) Differenzierte Vorgaben der Dichte bezüglich bebaut und unbebaut d) Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven"

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
		Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton legt die Grundlagen der Berechnungsmethode für die Bestimmung der Bauzonenkapazität und den Bedarfsnachweis in den Gemeinden im Richtplan fest oder macht die Arbeitshilfe verbindlich. Für die Bauzonenkapazität sind auch die inneren Reserven in den überbauten Bauzonen zu berücksichtigen. Bis zur Genehmigung ist durch den Kanton in den Erläuterungen oder im Grundlagen- und Analysebericht darzulegen, wie die Methode des Kantons eine korrekte Bauzonendimensionierung gewährleistet.	siehe oben
S 1.2	z	Auszonungen Lläuft die Auszonungsfrist von 5 Jahren ab, ohne dass die nötigen Auszonungen erfolgt sind, werden in diesen Gemeinden keine Zonenplanänderungen oder Sondernutzungspläne mehr genehmigt. Für den Bund stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung nicht auch unerwünschte Auswirkungen haben kann. Das „Genehmigungsmoratorium“ nach Ablauf der Frist könnte dazu führen, dass auch erwünschte Zonenplanänderungen zur Siedlungsentwicklung nach innen nicht mehr genehmigt werden können.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4
S 1.2	A	Einzonungen Für den Bund ist insgesamt zu wenig klar, wie das zuständige Departement die Verteilung der Bauzonen, die aus Rückzonungen zur Verfügung stehen, auf die Gemeinden mit Einzonungsbedarf vornimmt und anhand welcher Kriterien die potenziellen Einzonungsflächen beurteilt werden. Insbesondere fehlt eine Vorgabe, dass die bestehenden Verdichtungspotentiale weitgehend ausgeschöpft sein müssen. Es reicht nicht aus, dass die Innenentwicklungspotentiale in der Bedarfsberechnung angerechnet werden, diese Kapazitäten müssen prioritär entwickelt werden.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.9
S 1.2	A	Einzonungen Der Kanton muss sicherstellen, dass bei Neueinzonungen die Verfügbarkeit der Flächen gewährleistet ist und die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Sicherung der Verfügbarkeit vorhanden sind. Zudem müssen Grundsätze und Vorgaben zur bodensparenden und effizienten Nutzung der neuen Zonen festgelegt werden. Gemäss dem ergänzten Leitfaden Richtplanung müssen für Einzonungen Mindestvorgaben zu den zu erreichenden Dichten vorgegeben werden. Diese Vorgaben können in Form von Grundsätzen oder Richtwerten umgesetzt werden. Auch das Massnahmenblatt „Richtgrössen Siedlungsdichten für Ein- und Umzonungen“ aus dem Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach der ersten Generation legt dazu Richtgrössen fest, die in den Agglomerationsgemeinden zu berücksichtigen sind. Wenn für neue Einzonungen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, muss gemäss Art. 30 Abs. 1bis RPV ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorliegen, das ohne die Beanspruchung nicht erreicht werden kann und die optimale Nutzung der Fruchtfolgeflächen muss sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Im Richtplan ist die Einhaltung dieser Bestimmung mindestens mit einem Querverweis sicherzustellen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.9
		Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton macht Vorgaben zur weitgehenden Ausschöpfung des bestehenden Verdichtungspotentials als Grundvoraussetzung für Neueinzonungen. Der Kanton nimmt Mindestvorgaben oder Grundsätze zu den zu erreichenden Dichten bei Neueinzonungen im Richtplan auf und stellt die Verfügbarkeit von neuen Bauzonen sicher. Der Kanton stellt im Richtplan sicher, dass bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1bis RPV eingehalten werden.	berücksichtigt; wird in Kapitel S. 1.1 als Festlegung aufgenommen. siehe oben
S 1.3	B	Arbeitszonen Auftrag für die Überarbeitung: Die zuständige Stelle für die gesamte Arbeitszonenbewirtschaftung ist im Richtplan zu bezeichnen.	berücksichtigt; (Amt für Wirtschaft und Arbeit und Amt für Raum und Wald)
S 1.3	B	Arbeitszonen Der Richtplan verlangt für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen eine flächen-sparende Anordnung der Anlagen. Da der Richtplan keine grundeigentümergebende Wirkung hat, sind diese Vorgaben insbesondere als Aufträge an die nachfolgende Nutzungsplanung zu betrachten. Dies könnte in den Festlegungen explizit erwähnt werden.	berücksichtigt; neu "Für Neueinzonungen für bestehende Betriebe ist im Nutzungsplanungsverfahren nachzuweisen ..." dito Punkt 3.3
S.3.2	D	Stand- und Durchgangsplätze für fahrende Die Festlegungen zu den Durchgangsplätzen für Fahrende werden vom Bund wie bereits im Rahmen der Richtplannachführung 2006 begrüsst	Kenntnisnahme
S.4.2	E	Lärmschutz und Luftreinhaltung Es gibt keine behördenverbindlichen Inhalte in diesem Kapitel. Die richtplanrelevanten Inhalte aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung betreffen vor allem den Bereich Abstimmung Siedlung und Verkehr und sind dort umgesetzt.	Kenntnisnahme
S.4.3	F	Bewilligungspflicht Solaranlagen Der Kanton zeigt auf, dass die kantonalen und kommunalen Kulturobjekte nach einheitlichen Kriterien erfasst wurden und deshalb von der kulturellen Bedeutung her vergleichbar sind. Der Kanton bezeichnet die Objekte im Richtplan oder verweist auf eine statische Objektliste.	

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S 8	C	Controlling und Monitoring Der Bund empfiehlt, dieses Monitoring längerfristig zu einem Vollzugscontrolling für alle Richtplanbereiche und Massnahmen auszuweiten.	Kenntnisnahme
V.2.3	G	Sachplan Verkehr Die Erläuterungen im Richtplan sind auf die Ausgangslage nach der Nicht-Inkraftsetzung des neuen Netzbeschlusses abzustimmen. Es gilt weiterhin der bisherige Netzbeschluss. Das unter 4.2a genannte Vorhaben „Verbindung A1 – Herisau – Hundwil – Appenzell“ ist nicht Gegenstand des gültigen Netzbeschlusses und somit weiterhin ein vollständig kantonales Vorhaben. Dasselbe gilt für das unter V.2.3 genannte Vorhaben „Bauprojekt und Umfahrung Herisau“. Die nötigen Informationen zur räumlichen Abstimmung des Vorhabens „Bauprojekt und Umfahrung Herisau“ müssen im Hinblick auf eine Genehmigung als Festsetzung noch erbracht werden.	Kenntnisnahme
V.2.1 / V.2.4	H	Kantonsstrassennetz / Radwege Die Lesbarkeit der Übersichtspläne zum Kantonsstrassennetz und Radwegnetz sollte verbessert werden.	berücksichtigt
V.3.1	I	Bahn- und Busnetz Es ist aus Bundessicht nicht sinnvoll, im erläuternden Richtplandtext die Angebotsentwicklung für den Korridor Zürich – St.Gallen detailliert zu beschreiben. Der Bund empfiehlt, auf die detaillierten Entwicklungsschritte im Richtplan zu verzichten und diese allenfalls mit allgemeinen Zielen des Kantons zur Verkehrsentwicklung in diesem Korridor zu ersetzen. Andernfalls wären diverse Präzisierungen und Korrekturen gestützt auf die Stellungnahmen des BAV und der SBB notwendig, diese können dem Kanton bei Bedarf zugestellt werden.	Kenntnisnahme
V.3.1	J	Bahn- und Busnetz Im Kapitel V.3, Abstimmungsanweisung 3.1 wird neu auf das jeweils aktuelle ÖV-Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhodens und der Agglomeration St.Gallen/Boden-see verwiesen. Dieser Verweis ist im verbindlichen Teil nicht möglich, da das ÖV-Konzept ohne ein Richtplanverfahren angepasst werden kann. Die richtplanrelevanten Inhalte aus den ÖV-Konzepten müssen deshalb direkt im Richtplan aufgenommen werden. Der Kanton nimmt die richtplanrelevanten Inhalte der ÖV-Konzepte direkt im Richtplan auf und verzichtet auf den Verweis in Kapitel V.3, Abstimmungsanweisung 3.1 des Richtplans.	Kenntnisnahme
V.3.2	K	Bauvorhaben Für Bauvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Kapitel V.3.2 muss im Hinblick auf eine Genehmigung als Festsetzung der Nachweis der räumlichen Abstimmung mit den notwendigen erläuternden Informationen erbracht werden.	Kenntnisnahme
L.2	L	Landwirtschaft Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Genehmigung anhand eines bereinigten Inventars (ohne Überschneidungen) aufzuzeigen, dass er den Mindestumfang noch erfüllt. Entsprechend reicht der Kanton dem ARE im Rahmen der Genehmigung einen aktualisierten und bereinigten Datensatz FFF ein.	Kenntnisnahme
L.3	M	Wald Die Erläuterungen des Kantons sind nicht präzise, die Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen (Art. 13 Abs. 3 Waldgesetz, WaG, SR 921.0) haben nichts mit der Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche (Art. 8a Waldverordnung, WaV, SR 921.01) zu tun. In Gebieten, wo die Waldfläche nicht zunimmt, muss bei Rodungsvorhaben Realersatz geleistet werden (Art.7 Abs. 2 WaG). Erfolgt durch den Kanton keine Bezeichnung der Gebiete mit zunehmender Waldfläche, ist bei jeder Rodung Realersatz zu leisten. Das BAFU empfiehlt dem Kanton deshalb, die Gebiete mit zunehmender Waldfläche im Richtplan auszuschneiden.	nicht berücksichtigt
L.4	N	Gewässer und Wasserbau Gemäss der Aussage in der Ausgangslage wird die „Revitalisierungsplanung nach Art. 38a GSchG“ in der Richtplankarte abgebildet. In der Richtplankarte ist kein entsprechender Eintrag enthalten. Aus Bundessicht muss die Revitalisierungsplanung in der Richtplankarte nicht abgebildet werden.	Kenntnisnahme
L.11	O	Pärke von nationaler Bedeutung Für eine Anerkennung als Naturerlebnispark müssen diverse Kriterien gemäss Pärkeverordnung erfüllt werden, unter anderem wäre gemäss Art. 27 Abs. 1 PÄV auch eine räumliche Bezeichnung im Richtplan notwendig.	Kenntnisnahme
E.2.4	P	Windenergie Der Entwurf des revidierten Energiegesetzes gibt keine quantitativen Ziele für den Ausbau der Windenergie vor; bei den Zahlen handelt es sich um abgeschätzte Wirkungen der verschiedenen Stromangebotsvarianten aus der Botschaft vom 4. September 2013 zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Der Kanton passt die Festlegung in Abstimmungsanweisung 3.2b an das gültige Energiegesetz an.	berücksichtigt
E.2.4	Q	Windenergie Der Bund weist darauf hin, dass anstatt der absoluten Zahl von Windanlagen auch die minimale Stromproduktion am Standort festgelegt werden könnte. Grössere Anlagen können unter Umständen dieselbe Strommenge mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft erzeugen als mehrere kleinere Anlagen.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	R	Windenergie (Richtungsweisende Festlegungen) In der richtungsweisenden Festlegung 3.1b legt der Kanton fest, dass in den vorgesehenen Interessengebieten Windparks zu erstellen seien. Diese Festlegung ist so nicht zulässig und muss angepasst werden, es handelt sich explizit um Interessengebiete mit Koordinationsstand Zwischenergebnis.	berücksichtigt; die Interessengebiete werden als Vororientierung bezeichnet. Es wird eine umfassende Interessenabwägung, die letztlich zur Festsetzung der Interessengebiete führt, verlangt.
E.2.4	S	Windenergie (Richtungsweisende Festlegungen) Gemäss Art. 1 des gültigen Energiegesetzes (EnG) ist die Förderung erneuerbarer Energien ein Ziel des Bundes, jedoch noch kein nationales Interesse, wie es mit der Revision des Energiegesetzes angestrebt wird. Der Kanton überarbeitet die Aussage in der richtungsweisenden Festlegung 3.1b, wonach in den Interessengebieten Windenergieanlagen zu erstellen seien. Vor allfälligen weiteren Planungsschritten müssen die Interessengebiete für Windenergieanlagen im Rahmen einer Richtplananpassung als Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt und genehmigt werden.	berücksichtigt, siehe Antrag R.
E.2.4	T	Interessengebiete Das Interessengebiet Hochalp liegt teilweise innerhalb des BLN 1612 Säntisgebiet. Aus Sicht des Bundes liegt die Priorität bei Windenergie-Planungen ausserhalb der BLN-Objekte. Das Interessengebiet kann mit Koordinationsstand Zwischenergebnis genehmigt werden, auf eine Festsetzung des Standorts könnte jedoch nur eingetreten werden, wenn aufgezeigt wird, dass die Standortgebundenheit für das Gebiet Hochalp gegeben ist. Dies bedeutet, dass das Produktionspotential von sehr grosser Bedeutung sein muss und im Rahmen einer grossräumigen Betrachtung keine Alternative besteht. Zudem müsste der Kanton aufzeigen, wie die Erstellung von Windkraftanlagen im Gebiet Hochalp mit den Schutzinteressen des BLN-Gebiets vereinbart werden kann. Es ist ein Nachweis zur erfolgten räumlichen Abstimmung mit den nötigen erläuternden Informationen notwendig. Für das Interessengebiet Hochalp umfasst dies insbesondere die genannten Nachweise bezüglich des BLN-Gebiets.	berücksichtigt; die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Interessenabwägung.
E.2.4	U	Interessengebiete Um sicherzustellen, dass die Funktion von bestehenden Infrastrukturen nicht beeinträchtigt wird, müssen bei der weiteren Planung von Windenergiestandorten und –anlagen die Bundesämter BAZL, VBS und MeteSchweiz rechtzeitig miteinbezogen werden. Gemäss dem VBS ist insbesondere bei den Standorten Hochhamm und Suruggen, je nach Anordnung der Anlagen, mit Auswirkungen auf die Radarsysteme zu rechnen.	berücksichtigt; die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Interessenabwägung.
E.2.4	V	Interessengebiete Die Standorte Hochhamm und Suruggen können je nach Anordnung der Windenergieanlagen Wald betreffen. In der Interessenabwägung sind im Hinblick auf eine Festsetzung der Standorte auch die Lage im Wald und der Fledermausschutz als Aspekte aufzunehmen (3.2 d)	berücksichtigt; die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Interessenabwägung.
E.1	W	Wasserkraftnutzung Aus Bundessicht wäre es zur räumlichen Koordination sinnvoll, die bestehenden Wasserkraftanlagen im Richtplan aufzunehmen und Aussagen zum zusätzlichen Wasserkraftpotential und zur Wasserkraftnutzungsstrategie des Kantons zu machen. Mit dem Energiekonzept AR 2008 – 2015 besteht dafür bereits eine Grundlage.	berücksichtigt; der Richtplantext wurde entsprechend angepasst
	F	Fazit Mit dem vorliegenden Richtplanentwurf werden die Anforderungen an die Umsetzung des revidierten RPG bereits zu einem grossen Teil erfüllt. Die mit der Richtplananpassung getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen alle vom revidierten RPG geforderten Punkte auf und zeigen einen Weg zur Umsetzung auf. Der Bund begrüsst insbesondere das gute Raumkonzept, das als strategisch-räumlicher Rahmen für alle Richtplaninhalte dient. Der Kanton sieht Einzonungen in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nur noch mit Kompensation vor und kommt somit einem wichtigen Auftrag an die Kantone mit einer kantonalen Bauzonenauslastung von unter 100% nach. Ein Präzisierungsbedarf besteht insbesondere bei der Beziehung von Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung. Der Kanton muss sicherstellen, dass Erweiterungen von Bauzonen nur innerhalb des festgelegten Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets möglich sind und allfällige Erweiterungen dieses Gesamtumfangs nur mit einer Richtplananpassung vorgenommen werden. Zudem muss die Berechnung der Auslastung nach TRB überprüft und angepasst werden und der Nachweis über den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen muss anhand eines aktualisierten und bereinigten Inventars erbracht werden (siehe Kapitel 2.23 dieses Vorprüfungsberichts). Im Hinblick auf eine Genehmigung im Sinne von Art. 38a Abs. 2 RPG müssen diese Aufträge zwingend berücksichtigt werden.	siehe oben

Kanton Appenzell Ausserrhoden
kantonaler Richtplan 2002, Nachführung 2015
Auswertung Vernehmlassung (30. April - 28. August 2015)

28. September 2016

im Rahmen der Vernehmlassung eingegangene Stellungnahmen (vgl. separate Excelliste)

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	300	redaktionelle Anmerkungen Region Appenzell A.Rh - St.Gallen - Bodensee Agglomerationsprogramm "St.Gallen/Bodensee" durch "St.Gallen-Bodensee" ersetzen Seite II.25: zweiter Abschnitt: "Dank" ersetzen durch "Aufgrund des..." Seite II.26: Kapitel 2.4: "soll der Bestand an Einwohnern ausserhalb..." ersetzen durch "soll der Bestand der Streusiedlung gehalten werden".	berücksichtigt; die redaktionellen Anpassungen wurden vorgenommen. berücksichtigt; die redaktionellen Anpassungen wurden vorgenommen. berücksichtigt; die redaktionellen Anpassungen wurden vorgenommen. nicht berücksichtigt; heute spielt der Parkierung eine wichtige Rolle
	137	Vorbemerkungen / Verfahren Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Da die raumordnungspolitischen Vorgaben von Bund und Kanton in wesentlichen Bereichen auf eine neue Basis gestellt werden, ist es zwingend erforderlich, dass die verschiedenen Arbeiten sowohl inhaltlich und zeitlich koordiniert erarbeitet, aber auch diskutiert und beschlossen werden. Es ist zwingend erforderlich, dass die Neuausrichtung gleichzeitig in ihrer gesamten Ausprägung (Revision des kantonalen Richtplans, Revision BauG und BauV, Gesetz über die Mehrwertabschöpfung) und als ein in sich konsistentes Gesamtpaket fundiert diskutiert werden kann. Dies ist aus Sicht der Gemeinden nicht gewährleistet, was ein grosses Unbehagen und Widerstand auslöst. Da insbesondere die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans Auswirkungen auf die Planungs- und Baugesetzgebung so wie auf die Regelung der Mehrwertabgabe hat / haben kann, z.B. - notwendiges und zweckmässiges neues Instrumentarium / ergänzende Vorschriften zur Unterstützung und Förderung der Innenentwicklung - allfällige Anpassung / Ergänzung bestehender Instrumente, wie z. B. Die Definition der Baureife - Festlegung der Sachverhalte, welche der Mehrwertabgabe unterstellt werden sollen, beharren die Gemeinden auf einer zeitlichen Koordination der verschiedenen Instrumente. <u>Antrag</u> - Die Revision des kantonalen Richtplans, die Teilrevision des BauG und der BauV sowie das Gesetz über die Mehrwertabgabe sind als Gesamtpaket zu betrachten. - Der Zeitplan für die Bearbeitung und Beratung ist zu koordinieren und anzupassen. - Der Kantonale Richtplan als strategisches Führungsinstrument des Kantons soll im Hinblick auf die Gesetzgebung als konsolidierte Grundlage vorliegen. - Die Regierung bzw. das federführende Departement haben den Lead zu übernehmen. - Die Beschlüsse im Kantonsrat sind zu koordinieren.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	150 /151	Grundsätzlich / Verfahren Die Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungserneuerung sind die zentralen Anliegen und Herausforderungen der neuen Raumplanungsgesetzgebung. Von zentraler Bedeutung ist, dass für eine erfolgreiche Umsetzung die notwendigen kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen und Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Überprüfung und Anpassung im Lichte der Förderung der Innenentwicklung und Siedlungserneuerung ist angezeigt. Beispielhaft stehen folgende Themen im Raum: - Bei Neueinzonungen wird gestützt auf den kantonalen Richtplan ein Bebauungskonzept verlangt. Im BauG fehlt dazu die gesetzliche Grundlage. - Die Innenentwicklungsstrategie wird im BauG im Artikel zum kommunalen Richtplan nicht erwähnt, ist aber zentral. - Im Zusammenhang mit der Innenentwicklung kann die Landumlegung von zentraler Bedeutung sein / werden. Die Artikel zur Landumlegung haben keine Änderung erfahren. Wurde die Zweckmässigkeit geprüft? - Die Formulierung der Sondernutzungsplanpflicht (Art. 96) hat keine Anpassung mit Blick auf die Innenentwicklung erfahren. - Der Ausnahmetitel (Art. 118) hat keine Anpassung mit Blick auf die Innenentwicklung erfahren. - Ein Durchgriff auf den Bestand (z.B. Fristenregelung und gesetzliches Kaufrecht analog zum Kanton SG) ist nicht vorgesehen. <u>Antrag</u> - Die Revision des kantonalen BauG und der BauV sind mit der Nachführung der kantonalen Richtplanung zu koordinieren. - Gestützt auf die Anforderungen und Vorgaben aus der kantonalen Richtplanung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Instrumente zu überprüfen und allenfalls anzupassen.	Kenntnisnahme / berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	58	Verfahren SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Die vom Regierungsrat gewählte Abfolge der Anpassung des Baugesetzes und anschliessend des Richtplanes ist unverständlich. Erst aus der Gesamtschau des Richtplanes ist es möglich, die weiteren Grundlagen an die aktuellen Bundesgesetzgebung anzupassen. Die Behandlung des Baugesetzes ist demnach zu sistieren, bis der kantonale Richtplan vorliegt, und anschliessend sind die weiteren Grundlagen zügig, aber koordiniert zu erarbeiten.	Kenntnisnahme / berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	20	Verfahren SVP Kanton Appenzell Ausserrhoden Die Beratung des Baugesetzes ist im Kantonsrat zu unterbrechen. Unter Berücksichtigung der Mehrwertabschöpfung und weiterer Elemente ist das Baugesetz anzupassen und allenfalls erneut zur ersten Lesung dem Kantonsrat vorzulegen resp. der Gesetzgebungsprozess nochmals neu zu starten.	vgl. Antrag 58 (Seite 2)
	21	Verfahren Die Tatsache, dass bereits eine Revision des Baugesetzes vor der Verabschiedung im Kantonsrat (Revision: Aufnahme der Mehrwertabschöpfung und allenfalls weitere Elemente aus der Vernehmlassung Richtplan) ansteht, ist unverständlich. Das Baudepartement muss auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren und diese auch aufnehmen. Eine bereits geplante Gesetzesrevision, lediglich wenige Monate nach vorgesehener Inkrafttretens, ist nicht akzeptabel und politisch unglaubwürdig.	
	22	Verfahren Die Mehrwertabschöpfung muss gemäss übergeordnetem Recht bis spätestens 01.01.2019 in Kraft sein. Ansonsten tritt de facto ein Baustopp ein. Deshalb muss die Thematik rund um die Mehrwertabschöpfung ohne Verzug angegangen werden.	
	89	Allgemein / Verfahren Gemeinde Schwellbrunn Der Gemeinderat Schwellbrunn lehnt den vorliegenden Entwurf für die Nachführung des kantonalen Richtplans ab. Ziel der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes war eine Verdichtung der Bauten in Gebieten, in welchen in der Vergangenheit masslos überbaut wurde. Im Vordergrund standen andere Landesteile, wie zum Beispiel das Mittelland. Es muss für den ländlichen Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Umsetzung, welche sich an den örtlichen Verhältnissen orientiert, möglich sein. Für Appenzell Ausserrhoden ist eine möglichst milde Variante für die Umsetzung des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes anzustreben. Für eine zielführende und massvolle Umsetzung in Appenzell Ausserrhoden könnte auch eine vorgängige, entsprechende Aussprache mit den verantwortlichen Stellen des Bundes von Vorteil sein. Bevor die Nachführung des Richtplans beurteilt werden kann, muss die Thematik der Mehrwertabschöpfung angegangen werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Mehrwertabschöpfung sind zwingend zeitlich mit der Richtplanrevision zu erarbeiten. Der Kanton muss in der künftigen Mehrwertabschöpfung eine aktive Rolle übernehmen.	teilweise berücksichtigt; Die Vorgaben des revidierten RPG/RPV inkl. die TRB zur Dimensionierung der Bauzonen gelten für alle Kantone. Der Kanton ist bestrebt, im Rahmen dieser Möglichkeiten auf die spezifischen Bedürfnisse des Kantons einzugehen. Aufgrund des Vorprüfungsberichts des Bundes werden die Möglichkeiten weiter ausgereizt.
	90	Bodenbörse / Verfahren Allenfalls kommt auch eine Bodenbörse in Frage. Weiter ist der Gemeinderat überzeugt, dass es sinnvoll wäre, die bereits gestartete Teilrevision abzubrechen.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3
	91	Verfahren Unter Berücksichtigung der Mehrwertabschöpfung und der Auswirkungen der Richtplannachführung soll das Baugesetz gesamthaft überarbeitet werden. Zwei Teilrevisionen des gleichen Gesetzes in einem solch kurzen Zeitfenster sind für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar und für die Bevölkerung unverständlich.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	106	Allgemein / Verfahren Reini Brändle Meiner Meinung nach hätte der Entwurf erst nach der Vernehmlassung im Kanton beim Bund eingereicht werden sollen.	Kenntnisnahme
	109	Allgemein / Verfahren In der vorliegenden Form kann ich nicht hinter der Richtplanrevision stehen, da auch die Teilrevision des Baugesetzes nicht abgeschlossen ist. Ich würde empfehlen in der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes nicht eine Vorreiterrolle zu übernehmen, sondern sehr vorsichtig die Bedürfnisse unseres kleinen Kantons in die Arbeiten einfließen zu lassen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	158	Verfahren Gemeinderat Grub AR Es ist zwingend erforderlich, dass die Neuausrichtung gleichzeitig in ihrer gesamten Ausprägung (Revision des kantonalen Richtplans, Revision BauG und BauV, Gesetz über die Mehrwertabschöpfung) als konsistentes Gesamtpaket zu betrachten ist. Es ist wichtig, dass das gesamte Instrumentarium abgestimmt und gesamthaft diskutiert und beschlossen werden kann. Die Revision des kantonalen Richtplans, die Teilrevision des BauG und der BauV sowie das Gesetz über die Mehrwertabgabe sind als Gesamtpaket zu betrachten, Der Zeitplan für die Bearbeitung und Beratung ist zu koordinieren und anzupassen.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	160	Allgemein Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR an.	Kenntnisnahme
	176	Verfahren Gemeinde Walzenhausen Der Kantonale Richtplan 2015, soll zusammen mit dem Baugesetz und dessen Verordnung mit der Mehrwertabschöpfung als Ganzes betrachtet und behandelt werden.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	177	Verfahren Ein juristisches Gutachten über die möglichen Konsequenzen sollen vom Departement DBU erstellt werden. (Prozesskosten, -Dauer, formale Risiken bis zum Resultat) (eben im Hinblick auf den speziellen Streusiedlungscharakter im Kanton AR - jede Parzelle ist einzigartig).	Kenntnisnahme; allfällige juristische Gutachten finden bezüglich Auftrag keinen Niederschlag im Richtplantext

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	179	Bodenbörse Konkrete "Spielregeln" für eine Bodenbörse sollen vor Beginn erarbeitet werden und bekannt sein.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3
	180	Verfahren Es soll etwas Tempo aus dem Verfahren genommen werden, um die Risiken abschätzen zu können und gangbare Lösungen zu finden - immer im Sinn der Revision.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	181	Allgemein So schliessen wir uns grundsätzlich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz an. Im Grundsatz stimmen wir jedoch klar gegen die geplante Teilrevision und bestehen auf einem Gesamtpaket.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Es wird keine Gesamtrevision durchgeführt, da die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung inhaltlich und zeitlich vordringlicher sind (siehe Revision RPG).
	344	Gemeinderat Rehetobel Verfahren Die OPK plädiert dafür, dass mit der Revision des Baugesetzes zugewartet wird, bis die Arbeiten am Richtplan soweit fortgeschritten ist, dass nur eine Revision Baugesetz nötig ist.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	346	Allgemein Der Planungshorizont gemäss Richtplan beträgt zum Teil 15, zum Teil aber auch 25 Jahre. Dies ist verwirrend und sollte vereinheitlicht werden.	nicht berücksichtigt; Das Siedlungsgebiet im Richtplan wird auf die nächsten 25 Jahre ausgelegt (Richtplanhorizont). Die Dimensionierung der Bauzonen muss gemäss Raumplanungsgesetz Art. 15 auf die nächsten 15 Jahre ausgerichtet werden (Nutzungsplanungshorizont). Dies ist Auftrag gemäss Raumplanungsgesetz des Bundes.
	347	Allgemein / Verfahren Es besteht grundsätzlich eine grosse Ungewissheit, welche Möglichkeiten und Freiheiten mit dem neuen Richtplan und Baugesetz die Gemeinden noch haben (Stichwort Sondernutzungspläne).	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	364	Gemeinde Urnäsch Verfahren Die Nachführung des kantonalen Richtplans hat auch Auswirkungen auf die Baugesetzgebung. Die in Arbeit befindlichen Revisionen der kantonalen Baugesetze (BauV, BauG und Gesetz über die Mehrwertabschöpfung) sind daher zurückzustellen, bis ein genehmigter Richtplan vorliegt. Nach Vorliegen des Kantonalen Richtplans ist das Baugesetz, die Bauverordnung und die neuen Bestimmungen über die Mehrwertabgeltung in einem Gesamtpaket vorzulegen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 - die Verfahren laufen nun zumindest parallel, was sachgerecht ist.
	464	Gemeinde Herisau Verfahren Es ist unverständlich, dass das Baugesetz schon vor dem kantonalen Richtplan revidiert werden soll, um anschliessend innert kurzer Zeit nach dem Richtplan erneut überarbeitet zu werden. Dies widerspricht der geforderten Rechts-, bzw. Planungsbeständigkeit.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	365	HEV Appenzell A.Rh. Verfahren Wir fragen uns, ob es Sinn macht das in Revision befindliche Kantonale Baugesetz im Parlament zu verabschieden. Im Interesse der Verwaltungsökonomie und Schonung von Ressourcen gelangen wir zur Auffassung, die weitere politische Beratung zu sistieren und unverzüglich die Bearbeitung der zusätzlichen neuen Revisionspunkte einzuleiten.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	366	Allgemein Der kantonale Spielraum für den Richtplan ist sehr gering. Wir erachten es als sehr wichtig, die noch bestehenden Entfaltungsmöglichkeiten konsequent auszunutzen und unsere Regionalen Stärken und Besonderheiten entsprechend zu formulieren.	Kenntnisnahme
	319	Gemeinde Schönengrund Verfahren / Mehrwertausgleich Es wäre wünschenswert, dass der Kanton die Umsetzung der Ein- und Auszonungen mit Einbezug der Gemeinden koordinieren und verwalten würde, ihm obliegt auch die Verwaltung der Entschädigungen und Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel S. 1.2, 4. Abstimmungsanweisungen der Vernehmlassungsunterlagen sowie Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3
	330	Gemeindeverwaltung Hundwil Verfahren / Mehrwertausgleich Das Thema Mehrwertabschöpfung betreffend Umlagerung der Bauzonen stellt ein grosses Fragezeichen dar. Aktuell machen wir die Erfahrung, dass schon eine interne Umlagerung von Bauzone, welche brach liegt, riesige Probleme mit sich zieht. Werden doch Gewinne gerochen und wer steckt diese ein?	Kenntnisnahme; siehe Kapitel S. 1.2, 4. Abstimmungsanweisungen der Vernehmlassungsunterlagen sowie Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3
	68	SP Appenzell Ausserrhodens Allgemein (Landschaft / touristische Entwicklung) Die Naturwerte und die einzigartige Kulturlandschaft von Appenzell Ausserrhodens bilden das wichtigste Kapital des Kantons. Diesem Grundkapital ist klar Sorge zu tragen und es zu erhalten. Eine touristische Entwicklung darf nicht zulasten dieser Kulturlandschaft gefördert werden. Dazu gehören auch verkehrsleitende Massnahmen; es ist deshalb unverständlich, dass ein touristisch so grosser Betrieb wie die Sântisbahnen ohne Parkplatzbewirtschaftung bzw. ohne verkehrslenkende Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs akzeptiert wird und eine ganze Region unter dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen leiden muss.	Kenntnisnahme; das Einführen einer Parkplatzbewirtschaftung wird als sinnvoll erachtet; auf Stufe Richtplan ist jedoch deren Einführung nicht opportun.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	271	Allgemein Die Vernehmlassungsvorlage enthält zwar zahlreiche neue und zielführende Ideen und Vorschläge, gleichzeitig aber auch noch viele Schwachstellen in Form von offenen Fragen, Lücken und Widersprüchen. Die Vorlage muss nochmals gründlich überarbeitet werden. Dieser Aufwand lohnt sich, weil der so nachgeführte Richtplan 2015 für viele politische Entscheide der nächsten Jahre die Grundlage bildet, und zwar in den unterschiedlichsten Politikbereichen	Kenntnisnahme; dies würde eine Gesamtrevision bedingen; auf eine Gesamtrevision wird jedoch bewusst verzichtet.
	272	Allgemein Sind die Inhalte des heute gültigen Richtplanes 2002, die im Rahmen der Fortschreibung 2015 nicht angetastet werden, inhaltlich und formal immer noch richtig und stimmig?	vgl. Antrag 271 (Seite 4)
	273	Allgemein Die neue Führungsrolle des Kantons wird nirgends thematisiert. Wenn aber die zahlreichen neuen Ideen und Lösungsansätze, die in der Vorlage enthalten sind, innert nützlicher Frist umgesetzt werden sollen, dann muss der Kanton eine verstärkte Führungsrolle übernehmen sowie gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden verstärken.	Kenntnisnahme
	463	Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen Allgemein (Abfallbewirtschaftung E.4) Die im Richtplan, Stand 2008, Seite 131 aufgeführten Deponiestandorte sind in der Nachführung zu aktualisieren, da gewisse Deponien bereits abgeschlossen sind oder kurz vor der Vollendung stehen. Die Überprüfung von neuen Standorten ist nötig, da unser Kanton permanent an einem Deponienotstand leidet.	Kenntnisnahme; diese Überprüfung wird im Rahmen der nächsten Nachführung vorgenommen.
	372	BSA FAS Bund Schweizer Architekten Ostschweiz Allgemein Bauqualität und Baukultur sind im aktuellen Richtplan-Entwurf unserer Einschätzung nach unzureichend verankert. Es fehlen konkrete Aussagen zur Erreichung dieses Zieles (zum Beispiel mit einem unabhängigen und interdisziplinären Fachgremium) Es fehlt ein allgemein gehaltener Zweckartikel, der das Bauen in einen übergeordneten Gesamtzusammenhang stellt. Wir schlagen einen solchen einführenden Zweckartikel vor, in welchem eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, eine nachhaltige Entwicklung des Kantons und der Gemeinden und darüber hinaus - eine baukulturelle Differenzierung in den charakteristischen Landschafts- und Siedlungsbildern des Kantons mit hohen Qualitätsansprüchen festgeschrieben werden.	teilweise berücksichtigt; das Thema wird im Rahmen der nächsten Baugesetzrevision gestützt auf die anstehende Revision des RPG (RPG 2) zu diskutieren sein (Fachgremium / Qualitätssicherung). Der Leitsatz 4 wird wie folgt ergänzt (neu Leitsatz 4f: <i>"Der baukulturellen Vielfalt in den charakteristischen Landschaften und Siedlungen ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung entsprechend mit hohen Qualitätsansprüchen zu begegnen."</i>)
	373	Verfahren / Mehrwertausgleich Die verschiedenen Planungsinstrumente sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Ohne eine vorgängige Diskussion und Klärung der Mehrwertabgabe bei Aus- oder Umzonungen werden die Forderungen im Richtplan zu grosser Unsicherheit führen und die Genehmigung in Frage stellen. Es bestehen somit grundlegende Zusammenhänge zwischen den drei Themen Mehrwertabgabe, Richtplannachführung und Baugesetz, die koordiniert und gesamthaft betrachtet werden müssen.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3
	374	Allgemein (kantonale Fachkommission für Raumplanung, Landschaft, Architektur und Denkmalpflege) Der BSA Ostschweiz sieht es als äusserst sinnvoll an, dass der Kanton eine eigene, unabhängige und interdisziplinär zusammengesetzte Fachkommission für Siedlung, Landschaft, Architektur und Denkmalpflege einsetzt. Eine solche Kommission ist als modernes Steuerungsgremium in der Lage, parallel zum liberalisierten Bauprozess den Qualitätsstandard zu formulieren. Diese Kommission berät die Regierung, die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden in Fragen der gesamten Umweltgestaltung und ist berechtigt, Mitberichte zu verfassen.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 372 (Seite 4)
	380	Allgemein / Verfahren Der BSA Ostschweiz anerkennt die Bemühungen, mit der Weiterentwicklung des Richtplans auf der Basis des RPG und RPV eine fachlich und politisch ausgewogene Vorlage zu erarbeiten. Parallel aber fordert er für die qualitativen Fragestellungen ein zeitgemässes und juristisch verlässliches System, das eine prozesshafte Planungskultur stützt und nicht blockiert.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 372 (Seite 4) und Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	387	Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Allgemein Gemeindegliederung und Bauland-"Verschiebung": Der Heimatschutz begrüsst grundsätzlich die Stärkung der kantonalen Raumplanung. Nur mit dem Blick auf den ganzen Kanton (und darüber hinaus) kann letztendlich ein haushälterischer Umgang mit dem Boden erreicht werden.	Kenntnisnahme
	397	Verfahren Nochmals möchten wir darauf hinweisen, dass die Revision des Baugesetzes vor der Diskussion der anstehenden Richtplanung geführt worden ist. Eine sinnvolle Reihenfolge wäre: Richtplanung - Baugesetz - Bauverordnung.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	398	ERR Raumplaner AG Verfahren Wir unterstützen den Entscheid des Regierungsrates, dass der kantonale Richtplan als auch das kantonale Baugesetz sowie die Mehrwertabschöpfung inhaltlich und zeitlich nun koordiniert erarbeitet werden soll. Nur so ist es möglich, dass die einzelnen Instrumente auch sachlich diskutiert werden können.	Kenntnisnahme
	399	Arbeitshilfen An verschiedenen Stellen im kantonalen Richtplan wird auf die Arbeitsinstrumente hingewiesen, die der Kanton den Gemeinden für die Erarbeitung der kommunalen Ortsplanung zur Verfügung stellen will. Es wäre von grosser Bedeutung, wenn diese Arbeitshilfen parallel zum kantonalen Richtplan erarbeitet würden (und auch gleichzeitig in die Vernehmlassung kommen). Dies ist umso wichtiger, wenn an der sehr kurzen Umsetzungsfrist von 5 Jahren festgehalten wird.	teilweise berücksichtigt; die Frist für die Erstellung der Arbeitshilfe gemäss Richtplankapitel S 2.1 wird auf ein Jahr verkürzt; das DBU will grundsätzlich die Zeit bis zur Genehmigung des Richtplans für die Erstellung der Arbeitshilfen nutzen
	400	Gesamtrevision Richtplan Weiter stellt sich für uns die Frage, ob mit einer lediglichen Nachführung des kantonalen Richtplans der Richtige Weg eingeschlagen wurde, oder ob eine gesamte Neufassung des kantonalen Richtplans zielführender wäre. Insbesondere könnten Doppelspurigkeiten vermieden werden und alle Richtplaninhalte den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 181 (Seite 3)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	431	Gemeindeverwaltung Speicher Verfahren Dabei ist der Gemeinderat klar der Ansicht, dass die verschiedenen raumplanerischen Grundlagen wie Richtplanung Baugesetz, Bauverordnung und Mehrwertabschöpfung nicht einzeln betrachtet, sondern als koordinierte gesamtheitliche Vorlage erarbeitet und entsprechend auch miteinander diskutiert und beschlossen werden müssen. Entsprechend kann die Gemeinde Speicher die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz in diesem Punkt klar unterstützen.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	322	Gemeinde Schönengrund Allgemein / Ortsbildschutz Um mit der Zeit gehen zu können, wir die Aufhebung des Ortsbildschutzes unterstützt. Die Eigenheiten der Dörfer und Regionen kann auch bei einer inneren Verdichtung gewahrt werden können.	Die Aufhebung des Ortsbildschutzes wird im Rahmen der Baugesetzrevision thematisiert, aber auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
	515	Gemeinde Trogen Allgemein / ISOS Die Umsetzung des ISOS-Inventars erscheint im aktualisierten Richtplan nicht, obwohl das Bundesgericht mit dem Entscheid BGE 135 II 209 eine Berücksichtigung ebendieses Inventars im Richtplan fordert (Art. 9 VIV, 4a VISOS und 2a VBLN). Der rechtssichere Vollzug könnte mit entsprechenden Festlegungen verbessert werden.	Kenntnisnahme; Die Umsetzung des ISOS-Inventars wird im Rahmen der nächsten Richtplanüberarbeitung vorgenommen.
	19	SVP Verfahren / Mehrwertausgleich Die gesetzliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung ist zwingend zeitgleich mit der Richtplanrevision zu erarbeiten. Wir halten dazu folgende Punkte fest: Die Reihenfolge ist im gesamten Prozess nicht stimmig. Für die SVP muss das Vorgehen wie folgt sein: Die Mehrwertabschöpfung ist mit allen zusammenhängenden Details zu klären. Dazu gehören auch die Regelungen zur Grundstücksgewinnsteuer und eine Überprüfung zur Abschaffung des "Langhalten-Bonus" für nicht überbautes Bauland. Die erarbeitenden Punkte sind mit deren Auswirkungen im Richtplan aufzuführen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3
	465	Gemeinde Herisau Verfahren / Instrumente zur Innentwicklung Zur Umsetzung der im kant. Richtplan gesetzten Aufträge in den Ortsplanungen erwartet die Gemeinde griffige Werkzeuge, sprich baurechtliche Regelungen. Diese sind zwingend in die laufende Revision des Baugesetzes einzubringen. Dazu gehören insbesondere auch wirksame Instrumente zur Förderung der stärkeren Nutzung, d.h. zur Erreichung der geforderten inneren Verdichtung in den Bauzonen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	516	Gemeinde Trogen Verfahren Wir begrüßen es, dass gemäss Mitteilung der letzten Woche die laufende Revision des Baugesetzes zugunsten eines koordinierten Vorgehens mit der Richtplanungsrevision gestoppt wurde und hoffen, dass damit ein Gesamtpaket zur künftigen Entwicklung von Kanton und Gemeinden ermöglicht wird.	Kenntnisnahme
	543	Gemeinderat Bühler Allgemein In der Zwischenzeit hat Ihnen die Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh. mit Brief vom 12. August 2015 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Der Gemeinderat Bühler schliesst sich diesen Ausführungen an.	Kenntnisnahme
	544	Verfahren / Mehrwertabschöpfung Es ist zwingend erforderlich, die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sowie inhaltlich und zeitlich koordiniert zu erarbeiten als auch diskutiert und beschliessen zu lassen. Um die Auswirkungen in der Richtplanung nachvollziehen zu können ist es unabdingbar, dass die Regelung der Mehrwertabschöpfung bereits zum Vernehmlassungszeitpunkt bekannt ist. Wenn schon ermöglicht wird, dass Gemeinden untereinander Bauland verschieben können, dann muss auch bekannt sein, wie die Verwaltungsabläufe funktionieren, wo die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen sind und wie Massnahmen sanktioniert und durchgesetzt werden können.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3
	59	SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Allgemein Der vorliegende Richtplanentwurf entspricht einem technisch-politischen Kompromiss ohne spürbare Vision bzw. Vorstellung darüber, wo denn die Reise des Kantons hingehen soll bezüglich der räumlichen bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Fragen nach den Zielen in diesen Bereichen bzw. nach dem Sinn, der mit der Anpassung des Richtplanes verfolgt werden soll, lassen nur einen mutlosen, schnellen Nachvollzug der technischen Bestimmungen des geänderten RPG's erahnen. Hier wird eine für den Kanton wichtige Chance klar verpasst.	Kenntnisnahme; Der Richtplan ist ein behördenverbindliches, strategisches Koordinations- und Steuerungsinstrument der raumwirksamen Tätigkeiten im Kanton. Mit dem Raumkonzept wird die Grundidee der künftigen räumlichen Entwicklung insbesondere bezüglich der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung stufengerecht dargelegt. Mit den weiteren Festlegungen im Kapitel Siedlung werden die Rahmenbedingungen und "Spielregeln" auf Stufe Richtplan je nach Thema stufengerecht festgelegt. Eine komplette Neuorientierung ist nicht angebracht.
	84	Gemeinderat Waldstatt Allgemein Der Gemeinderat Waldstatt begrüsst die innere Verdichtung der Dörfer.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	121	Gemeinderat Wolfhalden Allgemein Der Gemeinderat schliesst sich den Ausführungen der Gemeindepräsidenten- Konferenz AR (Entwurf Stellungnahme vom 12.8.2015) an.	Kenntnisnahme
	517	Gemeinde Heiden Allgemein Der Gemeinderat Heiden hat sich an seiner letzten Sitzung intensiv damit befasst und schliesst sich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz, datiert vom 12. August 2015 an.	Kenntnisnahme
	214	Gemeinde Wald AR Allgemein Im Grundsatz schliessen wir uns der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A. Rh. an.	Kenntnisnahme
	208	Die Jungen Grünen AR / AI Allgemein Grundsätzlich werden viele Bestimmungen des Richtplanes als "Zwang von oben" wahrgenommen. Die Jungen Grünen hoffen, dass trotz des fehlenden Eigenwillens bei der Umsetzung des Richtplanes im Baugesetz funktionierende Werkzeuge formuliert werden.	Kenntnisnahme; weiter siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2
	216	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden Allgemein Der Bauernverband AR begrüsst grundsätzlich die Änderungen und Präzisierungen im Richtplan. Insbesondere die Fokussierung auf die Entwicklung in den bereits überbauten Gebieten und der angestrebte haushälterische Umgang mit Bauland kommen unserem grossen Interesse am Erhalt der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche entgegen.	Kenntnisnahme
	224	VCS Verkehrs-Club der Schweiz Allgemein Die Richtplanvernehmlassung geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung, sehr oft bleibt es aber bei allgemeinen Aussagen zu Entwicklungszielen oder der gewünschten Entwicklungsrichtung. Wir fordern daher, dass im Rahmen des Richtplanes konkrete Ziele und Anforderungen definiert werden.	Kenntnisnahme; konkrete Ziele sind in den Vernehmlassungsunterlagen zur Nachführung des Richtplans 2015 bereits vorhanden.
	110	Tiefbauamt Karte In der Vernehmlassung ist keine nachgeführte Richtplankarte enthalten. Entsprechend kann nicht geprüft werden, ob alle Änderungen / Entwicklungen seit 2002 nachgeführt sind (z.B. Deponiestandorte, Trassierung von Ortsumfahrungen).	Kenntnisnahme; für die Vernehmlassung wurde auf den Neudruck der nachgeführten Richtplankarte verzichtet.
	534	Gemeinde Teufen Richtplankarte (1.7) Nachdem sich die Stimmberechtigten der Gemeinde Teufen gegen eine Tunnelierung im Bereich des Dorfzentrums ausgesprochen haben, ist fraglich, ob diese Trasse längerfristig planerisch freizuhalten ist.	Kenntnisnahme; trotz der negativen Abstimmung soll an der Trassensicherung festgehalten werden
	542	Richtplankarte (1.7) Die Signatur "Schützenstand" in der Richtplankarte 1.7 soll aufgrund der beabsichtigten Schliessung des Schützenstandes gestrichen werden.	Kenntnisnahme; auch wenn der Schiessstand tatsächlich geschlossen werden sollte, besteht ja noch immer das Schiesssportzentrum. Ein Streichen der Signatur drängt sich nicht auf.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	247	CVP Fragen Die Vernehmlassungsvorlage weckt in vielen Aussagen und bei den unterschiedlichsten Themen eine Erwartungshaltung, die in der Praxis und in der Alltagspolitik kaum in die Tat umgesetzt werden kann. 1. Warum sind diese Vorgaben, die grösstenteils bereits in der bisherigen Gesetzgebung (RPG und RPV) enthalten waren, bisher nicht umgesetzt worden? 2. Ist der politische Wille für eine derart konsequente und letztlich wohl auch "harte" Linie vorhanden? 3. Wer leistet bei der Bevölkerung sowie bei den Grundeigentümern/innen die nötige Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit? 4. Steht das nötige Geld zur Verfügung, sofern bei den notwendigen Auszonungen Entschädigung fällig werden? 5. Sind bei der Ausarbeitung dieser Vorlage unvermeidliche Zielkonflikte und Interessensgegensätze geortet worden? Und, wenn ja, wie werden diese gelöst?	Kenntnisnahme; Die Revision des RPG/RPV basiert auf der Volksabstimmung vom 3. März 2013. Mit der Revision des RPG/RPV werden die "Spielregeln" nicht grundsätzlich vollständig verändert, jedoch die Umsetzung bzw. die Stossrichtung insbesondere bezüglich Siedlungsentwicklung nach Innen sowie der Bauzonendimensionierung präzisiert bzw. verschärft. Die Umsetzung der "neuen" Vorgaben ist ein stetiger Prozess mit allen Beteiligten (Kanton, Gemeinde, Grundeigentümer, Investoren, usw.). Der Richtplan koordiniert die räumliche Entwicklung (Interessenabwägung), bildet die Vorgaben und definiert die Stossrichtung der zukünftigen räumlichen Entwicklung im Kanton. Die Interessenskonflikte zwischen Eindämmung der Zersiedlung und Wachstums in die Fläche wurden analysiert und in mehreren Workshops diskutiert. Der vorliegende Entwurf ist das Resultat daraus.
	252	Allgemein (Kapitel A) Kapitel A "Einleitung" Abschnitt A.3 wird die Rolle und die Wirkung des kantonalen Richtplans abgehandelt. Wahrscheinlich wäre die Kenntnis dieses Textes sehr wichtig, wenn nicht geradezu ein Muss, um die Bedeutung der Nachführung 2015 des kantonalen Richtplanes 2002 richtig verstehen und beurteilen zu können.	Kenntnisnahme; Der Richtplan (Bericht) stellt die Änderungen der Nachführung des Richtplans 2015 dar. Die Rolle und die Wirkung des kantonalen Richtplans bleiben unverändert (der rechtskräftige Richtplan ist auf der Homepage des Kantons einsehbar)
	253	Allgemein Wenn nun eine dritte Nachführung in Angriff genommen wird, wäre vorerst ein kritischer Blick zurück wohl sinnvoll gewesen. Dieser Blick zurück würde es erlauben, Schwachstellen aufzuzeigen, Lücken festzuhalten und vor allem Fehler aus der Vergangenheit in der Zukunft zu vermeiden. Uns fehlt ein solches einleitendes Kapitel, das zwischen der Vergangenheit sowie der Gegenwart und der Zukunft eine Brücke schlägt.	nicht berücksichtigt; Grundsätzlich ist der kantonale Richtplan ein "rollendes" Planungsinstrumente der sich den veränderten Verhältnissen insbesondere den erheblichen, stetig anzupassen bzw. auf diese neu auszurichten hat. In den einzelnen Kapiteln werden unter dem Titel Ausgangslage die wesentlichen Ergebnisse aus der Grundlagen- und Situationsanalyse zusammengefasst (weiter siehe Antrag Nr. 181; Seite 3).
	254	Allgemein Wir dürfen bzw. müssen also annehmen, dass all jene Texte aus dem bisherigen Richtplan, die im vorliegenden Entwurf nicht verändert werden, inhaltlich immer noch richtig sind. Mit Blick auf die Beratung dieser Vorlage im Kantonsrat ist es nötig, dass sich die Regierung in ihrem Bericht und Antrag zu dieser Grundsatzfrage unmissverständlich äussert.	Kenntnisnahme; ist bereits im Erläuterungstext dargestellt.
	255	Allgemein (Kapitel A) Gemäss dem Hinweis auf Seite II.1 entspricht die schwarze Schrift-Farbe dem rechtskräftigen Richtplantext. Zudem wird festgehalten, dass nicht geänderte Kapitel im Lauftext nicht dargestellt werden. Diese Rahmenbedingungen gelten unter anderem für das gesamte Kapitel A "Einleitung" mit den Ziffern A.1, A.2 und A.3, welches im Rechtskräften Richtplantext die Seiten 1 bis 12 umfasst. Und hier melden sich erhebliche Zweifel an, weil im Abschnitt A.1.1.1 die Grundlagen der einzelnen Sachbereiche dargestellt werden, nämlich auf den Seiten 1 bis 5. Bei diesen Grundlagen geht es unter anderem um Erlasse des Bundes und des Kantons, um Planungen des Bundes. Und diese Grundlagen haben sich seit der letzten Nachführung zumindest in Teilen sehr wohl geändert. Wir sind etwas ratlos, wenn jetzt einzelne Elemente der Richtplanung zwar inhaltlich nachgeführt werden, während die veralteten und damit inhaltlich nicht mehr stimmigen Grundlagen unangetastet bleiben. Hier ist unseres Erachtens eine Nachbesserung unausweichlich.	nicht berücksichtigt; wird aus arbeitsökonomischer Sicht nicht angepasst (weiter siehe Antrag Nr. 181, Seite 3)
	409	MV Ostschweiz Allgemein Der Naherholungsraum ist wenn möglich zu erhalten und zuerst die Qualität der bestehenden Bausubstanz zu verbessern. Innere Erneuerung und allenfalls Verdichtung muss sehr sorgfältig, mit Bedacht und kreativen Ideen erfolgen, um die Lebensqualität im Ganzen zu erhalten, bzw. zu erhöhen. Gelingt dies, erreicht man eine Verbesserung auf vielen Ebenen: Die Ortschaften bleiben belebt und durchmischt, die Grünflächen werden erhalten, die Wege bleiben kurz und sind leichter mit dem ÖV zu erschliessen.	Kenntnisnahme
	420	Gemeinde Gais Allgemein Der Gemeinderat Gais schliesst sich vorbehaltlos der Stellungnahme vom 12. August 2015 der Gemeindepräsidenten-Konferenz Appenzell A.Rh. Daher ist es umso wichtiger, dass das gesamte Instrumentarium aufeinander abgestimmt gesamthaft diskutiert und beschlossen werden kann.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	421	Gesamtrevision Richtplan Darüber hinaus wurde das im Jahr 2014 durchgeführte Workshop-Verfahren für die Raumplanentwicklung als unbefriedigend empfunden. Die nun vorliegende Lösung wurde in den drei Workshops inhaltlich kaum diskutiert. Sie scheint eine zahlenmässige und rein politische Kompromiss Lösung zu sein, ohne klare kohärente Unterbauung wie unser Kanton sich wirtschaftlich verkehrstechnisch, bevölkerungspolitisch und auch räumlich weiterentwickeln soll. Wichtige Themen wie Verkehr (V), Landschaft (L) und Versorgung und Entsorgung (E) aus dem nun vorliegenden Richtplanentwurf wurden anlässlich der Workshops und Informationsveranstaltungen kaum angesprochen, obwohl die Verkehrspolitik (Erschliessung) für die räumliche Entwicklung unseres Kantons von allergrösster Bedeutung ist.	Kenntnisnahme; Die Diskussion zu den Themen Verkehr, Landschaft und Ver- und Entsorgung wurden an den Workshops anlässlich der Leitsatzdiskussion geführt. Eine Gesamtüberarbeitung des Richtplans wurde jedoch nicht angestrebt; weiter siehe Antrag Nr. 181 (Seite 3)
	425	Allgemein Der Gemeinderat Gais unterstützt die getrennte Betrachtungsweise zwischen WMK und Arbeitszonen. Sie unterstützt eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und wirkt der ausschliesslich marktgesteuerten einseitigen Bebauung entgegen, welche heute sehr einseitig zugunsten von Wohnbauten verläuft.	Kenntnisnahme
	451	VAST Vereinigung Appenzeller Strassen - und Tiefbauunternehmungen Der Zeithorizont 2040, d.h. über die nächsten 25 Jahre ist zu lange.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 346 (Seite 3)
	71	Allgemein (Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee) Baudepartement St.Gallen Im Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee haben sich die beteiligten Kantone auf Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr verpflichtet. Die entsprechenden Massnahmen sind zum Teil Bestandteil der Leistungsvereinbarung vom 7. April 2014, welche die Kantone mit dem Bund eingegangen sind. Im vorliegenden Entwurf des kantonalen Richtplans Appenzell Ausserrhodens nicht vollständig der Fall (vergl. nachfolgende Bemerkungen)	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 72 (Seite 29), 73 (Seite 36) und 75 (Seite 43)
	113	Allgemein (Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee) Tiefbauamt Massnahmen, die Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen / Bodensee sind oder werden, sollten den Status "Festsetzung" haben. Der Richtplandtext ist unter diesem Aspekt nochmals zu prüfen	berücksichtigt
	469	Agglomerationsprogramm Gemeinde Herisau Für die Entwicklung der Gemeinde sind die Massnahmen des Agglomerationsprogramms daher von besonderer Bedeutung. Antrag Sämtliche im Kanton Appenzell A.Rh. liegenden A- und B-Massnahmen des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Appenzell sind in den kant. Richtplan aufzunehmen (vgl. Kapitel V2.1 Sachplan Verkehr).	berücksichtigt; die B-Massnahmen des Agglomerationsprogramms St.Gallen - Bodensee (2. Generation) werden im kantonalen Richtplan als "Zwischenergebnis" aufgenommen.
	1	Bundesamt für Sport BASPO Es ist zu prüfen, wie das Thema Sport und Bewegung in der kantonalen Richtplanung entsprechend den kantonalen und nationalen Förderstrategien zu berücksichtigen ist.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 2 (Seite 10)
	434	Allgemein / Siedlung (überkommunale Anlagen) Gemeinde Speicher Im vorliegenden Richtplanentwurf fehlen Aussagen zu einer kantonalen Strategie bezüglich überkommunaler Anlagen wie Schiessanlagen, Sportanlagen, Schulen etc. Speicher ist insbesondere an einer regionalen Lösung für eine Schiessanlage sehr interessiert. Die Erfahrung der bereits aufgenommenen Anstrengungen zeigt aber, dass der Lead dazu nur der Kanton durch ein kantonales Konzept übernehmen kann. <i>Der kantonale Richtplan ist mit einer kantonalen Strategie zu überkommunalen Anlagen zu ergänzen.</i>	Kenntnisnahme; das Kapitel S.3 Siedlungsausstattung wird im Rahmen der nächsten Richtplannachführung überarbeitet.
B	278	Allgemein Kanton AI Das Ausserrhodener Raumkonzept stösst in die gleiche Richtung wie das Innerrhodener. Unterstützt wird insbesondere der Ansatz der Definition von Portalräumen. Der Portalraum Teufen-Bühler entspricht auch nach innerrhodischer Konzeption dem Hauptzugang zum kantonalen Zentrum Appenzell.	Kenntnisnahme
B	279	Allgemein Ebenso unterstützt wird die Verkehrskonzeption	Kenntnisnahme
B	280	Allgemein Die Stärkung der Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird explizit begrüsst.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	138	Gesamtentwicklung Arbeitsplatzstrategie Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Bezüglich der Gesamtentwicklung verfolgt der Kanton Appenzell A.Rh. eine eigenständige Entwicklung. Bezüglich des Verhältnisses von Beschäftigten zur Bevölkerungszahl von 38 % (Leitsatz 1) ist Appenzell A.Rh. jedoch tendenziell ein Wohnkanton, was einen gewissen Widerspruch darstellt. Im Richtplan 2002 hat der Kanton bewusst dezentrale Gewerbegebiete bezeichnet. Gemäss der Nachführung 2015 (Leitsatz 6) soll die Wirtschaftsentwicklung prioritär auf ausgewählte, konkurrenzfähige, regional abgestimmte Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet werden. Die bestehenden dezentralen Gewerbebestände sollen zwar erhalten werden, gleichzeitig können im Rahmen der Ortsplanung jedoch andere Nutzungen geprüft werden. Der Umgang mit den Arbeitsplatzzonen liegt damit grundsätzlich im Ermessen der Gemeinden. An der Möglichkeit der Umwandlung besteht seitens der Gemeinden ein hohes Interesse, wurden diese Gebiete in der Vergangenheit doch kaum nachgefragt, wogegen für eine Wohnnutzung ein grosser und zumindest eher ein Bedarf besteht. Nach welchen Kriterien eine allfällige Änderung der Nutzung der Kanton beurteilt, ist nicht ersichtlich und lässt sich auch nicht aus der kantonalen Arbeitsplatzstrategie ableiten. Unter Kapitel S Siedlung, wird unter S.1.3 Festlegungen für Arbeitszonen demgegenüber festgelegt, dass Arbeitszonen von hoher Standortattraktivität in Bezug auf Lage Grösse, Erschliessung und Erreichbarkeit eine überörtliche Bedeutung zukommt. Neue grössere Arbeitszonen sind vorwiegend im kantonalen Zentrum und in den grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion anzuordnen (Richtungsweisende Festlegungen Ziff. 3.4., Seite II.33). Welche Gebiete dies aus kantonomer Sicht konkret sein können bzw. welche Rolle der Kanton einnimmt und welche Vorgaben für die betroffenen Gemeinden gelten, ist jedoch nicht ersichtlich.	Kenntnisnahme (siehe Antrag Nr. 139, Seite 9 und 140, Seite 9). Der Richtplandtext wird mit den Kapitel Arbeitsplatzentwicklung (S.1.3) ergänzt.
B.1	139	Arbeitsplatzstrategie <u>Antrag</u> Der kantonale Richtplan ist mit einer klaren (über-)kantonalen Strategie zu den Arbeitsplatzzonen zu ergänzen.	siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10
B.1	140	Arbeitsplatzstrategie / Umzonungen <u>Antrag</u> Allfällige kantonale Vorgaben zur Ausscheidung von Arbeitsplatzzonen oder Vorbehalte zur Umwandlung von Arbeitsplatzzonen im Rahmen der kommunalen Ortsplanung sind im kantonalen Richtplan im Rahmen der richtungsweisenden Festlegungen zu bestimmen. Ansonsten sind die Gemeinden in der Nutzungszuweisung frei.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6 und 4.10
B.1	467	Gesamtentwicklung / Arbeitsplatzstrategie Gemeinde Herisau Es ist klar, dass aufgrund der Bundesvorgaben der Spielraum für kantonale Vorgaben nur sehr klein ist. Ob das gesetzte Ziel der Bevölkerungsentwicklung mit dem Szenario "Mittel-Plus" tatsächlich von der Bevölkerung mitgetragen wird, ist in Beachtung der Abstimmungsergebnisse zur Änderung des Raumplanungsgesetzes als optimistisch zu beurteilen. Das Ziel einer der Bevölkerungsentwicklung entsprechenden Beschäftigtenentwicklung ist an sich begrüssenswert, widerspricht aber der bisherigen Entwicklung (vgl. Leitsatz: Einwohner und Beschäftigtenentwicklung). Soll diesem Auftrag entsprochen werden, so sind grundlegendere Überlegungen zur Eignung der möglichen Standorte für Betriebsentwicklungen und -ansiedlungen sowie zur Förderung der ansässigen bzw. der Neuansiedlung neuer Betriebe erforderlich. Aufgrund der Topografie und Geologie des Appenzellerlandes sowie der Erschliessungssituation durch den öffentlichen und privaten Verkehr kann insbesondere für flächenintensive Gewerbe- und Industrienutzungen kaum konkurrenzfähiges Bauland zu Konkurrenzstandorten in der Umgebung von St.Gallen und dem Rheintal geschaffen werden. Eine Beschränkung auf die alleinige Ausweisung von reinen Arbeitszonen ist daher nicht zielführend. Vielmehr sind Arbeitsplätze auch innerhalb der Misch- und Kernzonen zu schaffen (vgl. Leitsatz 6., lit. b). Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, welche kantonale Strategie betreffend den Arbeitsplätzen vorliegt, resp. wie und wo diese zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Insbesondere sollten auch überkantonale Strategien geprüft werden.	siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6 und 4.10
B.1	141	Gesamtentwicklung überkommunale Anlagen (fehlt) Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Im vorliegenden Richtplanentwurf fehlen Aussagen bzw. eine kantonale Strategie zu überkommunalen Anlagen wie, Schiessanlagen, Sportanlagen, Schulen etc. Im Sinne der überkommunalen Abstimmung erscheint dies in der heutigen Zeit jedoch geboten. <u>Antrag</u> Der kantonale Richtplan ist mit einer kantonalen Strategie zu überkommunalen Anlagen zu ergänzen.	nicht berücksichtigt; Die Forderung für überkommunale Einträge im Richtplan zu den einzelnen Sachthemen (Sportanlagen, Schulanlagen, Schiessanlagen usw.) ist grundsätzlich berechtigt. Im Richtplankapitel S 3.1 sind die Vorhaben für geplante Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung aufgenommen. Die Überarbeitung dieses Kapitels braucht eine vorgängige Grundlagenhebung, Zielsetzungen und Konzepte für die weitere Entwicklung der einzelnen Sachthemen. Dies ist aus Zeitgründen im Rahmen der laufenden Nachführung des Richtplans 2015 nicht möglich.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	62	Allgemein SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Die Betrachtung des Raumkonzeptes geht starr von der heutigen Organisation mit 20 Gemeinden aus. Es fehlen auch nur Gedankenansätze, welche räumlichen Auswirkungen mögliche Gemeindefusionen haben werden.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; Das Raumkonzept berücksichtigt die funktional zusammenhängenden Räume (Raumbeziehungen). Allfällig geplante oder beabsichtigte Gemeindefusionen können weiter nicht berücksichtigt werden.
B.1	63	Allgemein Die angestrebte Entwicklung über alles darf nicht zu einer Erweiterung der bestehenden Streusiedlungen führen. Diese sind kapazitätsmässig im heutigen Umfang zu begrenzen	Kenntnisnahme; Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind nicht Bestandteil der vorliegenden Nachführung des Richtplans (wird voraussichtlich ausgelöst durch die RPG2-Revision angepasst bzw. behandelt). Grundsätzlich kann jedoch festgehalten werden, dass im Rahmen der Bevölkerungsverteilung nicht von einer Zunahme ausserhalb der Bauzonen ausgegangen wird.
B.1	64	Allgemein Die SP unterstützt eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und wirkt der ausschliesslich marktgesteuerten einseitigen Bebauung entgegen, welche heute sehr einseitig zugunsten von Wohnbauten verläuft.	Kenntnisnahme
B.1	2	Bundesamt für Sport BASPO Einfügen eines Leitsatzes betr. Sport und Bewegung gemäss Vorschlag: Leitsatz x: Sport und Bewegung fördern. Der Kanton und die Gemeinde fördern Sport und Bewegung der gesamten Bevölkerung zur Mehrung von Gütern wie Lebensqualität, Gesundheit, Bildung, Integration, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Standortattraktivität und Regionaleinkommen. Insbesondere sorgen sie dafür, dass gute räumliche Voraussetzungen für die Ausübung von Sport und Bewegung erhalten oder geschaffen werden. Namentlich werden zu diesem Zweck die für Sportanlagen benötigten Flächen vorausschauend reserviert, geeignete Freiräume in den Städten und Dörfern realisiert und öffentlich zugänglich gemacht, Wegnetze für muskelgetriebene Aktivitäten (zu Fuss, Rad, MTB, Reiten u.a) gebaut und unterhalten sowie der Zugang zu Natur und Landschaft ermöglicht.	nicht berücksichtigt; wird im Rahmen der laufenden Nachführung Richtplan 2015 nicht weiterverfolgt (punktuelle Ergänzungen hinsichtlich sportlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Anforderungen an Freiräume, Langsamverkehr, öffentliche Bauten und Anlagen werden teilweise aufgenommen - siehe Anträge Nr. 3, 4a, 4b, 4c, 5, Seiten 14, 15, 20, 21)
B.1	6	Leitsätze / Allgemein Die Ergänzungen bei den Leitsätzen sind als Vorschläge zu verstehen, die ggf. in Zusammenarbeit mit der kantonalen Sportfachstelle AP und weiteren Akteuren im Sinne der kantonalen Sportpolitik anzupassen sind. Sie erfordern sinngemässe Ergänzungen und Präzisierungen im übrigen Text.	Kenntnisnahme
B.1	422	Gemeinde Gais Leitsatz 1 Aufgrund der Erfahrungszahlen der letzten Jahre erscheint dem Gemeinderat Gais das gewählte Szenario der letzten Jahre sehr hoch. Dieses liegt am oberen Rand der Realität, auch wenn wegen der starken Abhängigkeit der inneren Verdichtung von Privaten ein gewisses Verständnis dafür besteht.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	401	ERR Raumplaner AG Leitsatz 1 / Arbeitsplatzentwicklung Die vorgesehene Bevölkerungsentwicklung mit dem Szenario "Mittel-Plus" wird begrüsst. Die beabsichtigte Entwicklung bei den Beschäftigten steht im Widerspruch zur bisherigen Entwicklung. Es ist uns nicht klar, wo im Kanton zusätzlich 2000 Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Gemäss vorliegendem Entwurf liegt es weiterhin in der Hand der Gemeinden, wie mit den Arbeitszonen umgegangen werden soll. Wenn an dieser Entwicklung weiterhin festgehalten wird, sind grundsätzliche kantonale Strategien notwendig. Im Rahmen von kantonal festzulegenden Interessengebieten sind die Standortgemeinden planerisch so zu unterstützen, das die entsprechenden Flächen auch wirklich angeboten werden können. Es reicht nicht, nur ein Arbeitszonen-Management zu bewirtschaften.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und 4.10
B.1	10	Gemeinde Stein Leitsatz 1 Wie soll das Ziel der geplanten Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung erreicht werden? Der Autobahnzubringer ist noch in weiter Ferne....	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	40	WWF Leitsatz 1 Das Entwicklungsszenario "Mittel-Plus" gemäss Leitsatz 1 sei durch das Szenario "Mittel" gemäss BFS zu ersetzen. Dabei sei der Zielwert von 59'200 Einwohnern im Jahr 2040 durch 57'000 zu ersetzen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	46	Leitsatz 1 / S. 1 Wir beantragen, die Werte auf das Szenario "Mittel" anzupassen (vgl. unsere Bemerkungen zu Leitsatz 1 oben).	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	182/183	SVS/BirdLife Schweiz Leitsatz 1 Im Raumkonzept wird die Entwicklung einseitig als Bevölkerungswachstum dargestellt, Entwicklung heisst für uns die Verbesserung der Lebensqualität in allen Bereichen. Das Entwicklungsszenario von 0.39 % Zunahme der Einwohner pro Jahr ist unseres Erachtens zu hoch veranschlagt. <u>Antrag</u> Das Wachstumsszenario "Mittel-Plus" bezüglich Bevölkerungsentwicklung ist zu korrigieren und durch ein Szenario "tief" zu ersetzen mit einer Zieleinwohnerzahl von etwa 55'000 bis 2040. Proportional ist desgleichen auch die Beschäftigtenzahl nach unten anzupassen. Wir beantragen, dass in Leitsatz 1 ein Zielwert von 55'000 Einwohner für 2040 angenommen wird und proportional auch der Zielwert für die Beschäftigtenzahl anzupassen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	225	VCS Verkehrs-Club der Schweiz Leitsatz 1 Als Grundlage für die Bauzonenausscheidung wird ein Szenario "Mittel-Plus" definiert. Dieses Szenario ist damit deutlich über dem real zu erwartenden Wachstum für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Aufgrund der Zahlen der Vergangenheit würde sich eigentlich höchstens das unkorrigierte Szenario Mittel des BFS rechtfertigen, die realen Zahlen der letzten Jahre entsprechen eher dem Szenario "tief".	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	217	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden Leitsatz 1 Ob das angestrebte moderate Wachstum der Einwohnerzahl realistisch ist, bezweifeln wir schon allein aus den Erfahrung der letzten Jahre	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	92	Gemeinde Schwellbrunn Leitsatz 1 Die Berechnungen zum Bevölkerungswachstum sind nicht transparent. Für die Gemeinde Schwellbrunn genügt das Szenario "Mittel-Plus" nicht. Er bekennt sich daher zu einem höheren angestrebten Wachstum.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 (weiter erfolgte die Gemeindegliederung gemäss Richtplankapitel B.2 und die damit verbundene Wachstumsverteilung gemäss Kapitel S. 1.2)
B.1	243	Hans Walter Krüsi / Stefan Kunz, Waldstatt Leitsatz 1 Ein Wachstumsszenario "Mittel-Plus" ist aus unserer Sicht nicht erwünscht. Ein solches Wachstum würde die appenzellische Kulturlandschaft und Streusiedlung durch die starke Ausdehnung von Wohngebieten in Wachstumsgemeinden zerstören. Aus der bisherigen Entwicklung der Einwohner (Abb.1,S. II 7) mit Stagnation zwischen 1990 und 2010 kann gar nicht auf ein künftiges Wachstum von jährlich 0.39 % geschlossen werden. Wir fordern daher, dass ein realitätsnahes, moderates Wachstumsszenario angenommen wird. <u>Antrag</u> Das Entwicklungsszenario ist deutlich tiefer zu setzen und als Zielwert für die Einwohnerzahl von 2040 soll von 55'000 Einwohnern ausgegangen werden. Entsprechend ist auch der Zielwert für die Anzahl Beschäftigten nach unten anzupassen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	95	Gemeinderat Schwellbrunn Leitsatz 1 Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten zu Einwohnerzahl soll auf dem aktuellen Niveau gehalten werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich dies nach realistischer Einschätzung der Situation nicht erfüllen wird. Für Appenzell Ausserrhoden wäre es richtig, sich primär als Wohnkanton zu positionieren	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und 4.10
B.1	122	Gemeinderat Lutzenberg Leitsatz 1 Im Leitsatz 1 ist ein Wachstum der Beschäftigten von 38 % vorgesehen. Die Festlegung einer Richtgrösse ist verständlich, trotzdem sollte es für die einzelnen Gemeinden möglich sein, ein Beschäftigungs-Wachstum von mehr als 38 % zu erreichen. Zumal sich die Siedlungsentwicklung auf die Beschäftigtenzahl ausrichtet.	Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 (Verhältnis wird durch Anteil ersetzt).
B.1	325	Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden Leitsatz 1 Antrag auf "Szenario hoch". Seit Jahren versucht Parlament, Regierung und private Akteure mit zahlreichen Rahmenbedingungen und Massnahmen eine positive Entwicklung zu fördern. Deshalb darf jetzt nicht die Vergangenheit als Massstab für die künftige Entwicklung herangezogen werden. Vielmehr sind jetzt auch hier die Grundlagen für eine strategisch aktive Entwicklungspolitik zu formulieren. Der gewählte bewahrende Ansatz ist demzufolge falsch. Wir beantragen deshalb das Szenario hoch zu wählen. Auch ein solches Wachstum ist qualitativ immer noch sehr vernünftig.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	301a	Pro Natura St.Gallen-Appenzell Leitsatz 1 Die Analyse der Zahlen zum Bevölkerungswachstum im Kapitel 2.1 Herleitung und Entscheid Szenario "Mittel-Plus" ist nicht plausibel. Das aktuelle in der Schweiz beobachtet Bevölkerungswachstum beruht bekanntermassen nicht auf einem Geburtenüberschuss, sondern auf der Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland. Mit der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative wird sich daher das Bevölkerungswachstum in der gesamten Schweiz und insbesondere in den ländlichen Regionen abschwächen. Das gewählte Szenario "Mittel-Plus" ist unrealistisch. <u>Antrag</u> Das Entwicklungsszenario "Mittel-Plus" sei durch ein Szenario "tief" zu ersetzen. Dabei sei der Zielwert von 59'200 Einwohnern im Jahr 2040 durch maximal 55'00 zu ersetzen. Die erwartete Anzahl von Beschäftigten sei dementsprechend anzupassen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	350	Leitsatz 1 Gemeinde Urnäsch Der Richtplan geht vom Szenario "Mittel-Plus" aus. Das bedeutet bis ins Jahr 2040 plus 5'500 Einwohner (rund 10 %) gegenüber heute, resp. 0.39 % / Jahr, bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion 0.42 %/Jahr. Wird als realistisch betrachtet. = massvolle Entwicklung.	Kenntnisnahme
	351	Leitsatz 1 Die gleiche prozentuale Entwicklung ist bei den Beschäftigten vorgesehen (0.39 % resp. 0.42), d.h. im Jahre 2040 plus 2'000 Beschäftigte. Wird als realistisch betrachtet. = massvolle Entwicklung.	Kenntnisnahme
	352a	Leitsatz 1 Um auch zukünftig flexibel auf geänderte Verhältnisse reagieren zu können, ist folgende Ergänzung anzubringen: Die Umzonung nicht benötigter Gewerbe- und Industriezonen zu Wohnzonen und umgekehrt bleibt gewährleistet.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; bzw. im Leitsatz 6b, resp. in Kapitel S.1.3 wird neu folgendes festgehalten: "Die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte sind nach Möglichkeit für die Förderung einer wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons zu erhalten. Im Rahmen der Ortsplanungen können je nach Bedarf und örtlicher Situation andere Nutzungen geprüft werden." weiter siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6
B.1	367	Leitsatz 1 HEV Appenzell A.Rh. Antrag auf "Szenario hoch": Jetzt darf nicht die Vergangenheit als Massstab für die künftige Entwicklung herangezogen werden. Vielmehr sind jetzt auch hier die Grundlagen für eine strategisch aktive Entwicklungspolitik zu formulieren. Der gewählte bewahrende Ansatz ist demzufolge falsch. Wir beantragen deshalb das Szenario hoch zu wählen. Auch ein solches Wachstum ist qualitativ immer noch sehr vernünftig und lässt keine ins Negative ausufernde Entwicklung zu. Gegenüber dem Bund ist diese Variante problemlos zu begründen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	375	Leitsatz 1 BSA FAS Bund Schweizer Architekten Ostschweiz Als Grundlage wird das Szenario "Mittel-Plus" angenommen. Damit ist dieses Szenario deutlich über dem real zu erwartenden Wachstum angesiedelt. Vertretbar wäre bestenfalls das unkorrigierte Szenario Mittel des BFS und selbst dies ist eine sehr optimistische Einschätzung.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	381	Leitsatz 1 Heimatschutz Appenzell A.Rh. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Das Entwicklungsszenario "Mittel-Plus" sei durch das Szenario "Mittel" gemäss BFS zu ersetzen. Das bedeutet Zielwert 57'000 statt 59'200 Einwohner im Jahr 2040.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	410	Leitsatz 1 MV Ostschweiz Wachstumsszenario ist zu reduzieren auf höchstens "mittel". Als Ziel soll formuliert werden, dass sich die Zahl der Beschäftigten im Verhältnis zur Einwohnerzahl erhöht. Der MVO hält dieses Szenario für zu hoch. Damit wird dem Ziel, sorgsam mit dem Boden umzugehen, zu wenig Rechnung getragen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	445	Leitsatz 1 FDP AR Die FDP AR stellt mit Bedauern fest, dass in der Vorlage bezüglich des vom Bundesamt für Statistik zu erwartenden Bevölkerungswachstums im Kanton Appenzell A.Rh. lediglich vom Szenario Mittel-Plus ausgegangen und dies u.a. mit einer stabilen Bevölkerungszahl in den letzten 20 Jahren begründet wird. Im Übrigen wird sowohl in den Regierungsprogrammen 2003 — 2007 und 2007 - 2011 sowie auch im Regierungsprogramm 2012- 2015 Bevölkerungswachstum als klares Ziel festgehalten. Damit steht ein Abstellen auf das Szenario "Mittel-Plus" klar im Widerspruch zum Regierungsprogramm. Die FDP AR befürwortet daher als Grundlage für das Raumkonzept und die Dimensionierung des Siedlungsgebiets das BfS Szenario Hoch (jährliches Wachstum von 0.66 %). Dazu wird die Regierung gebeten, konkret aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen dieser Zielwert erreicht werden soll.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	256	Leitsatz 1 CVP Das angenommene Szenario wurde im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkantonen als realistisch eingeschätzt. Frage: Wer hat diese Einschätzung vorgenommen, die Nachbarkantone, die Planungsleitung, der Lenkungsausschuss? Oder gar andere Kreise?	Das Szenario Mittel-Plus wurde vom Lenkungsausschuss vorgeschlagen (weiter siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5)
B.1	257	Leitsatz 1 Dies bedeutet, dass sich die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Appenzell Ausser Rhoden wohl anders entwickelt als jene der Arbeitsplätze. Die starke wirtschaftliche Verflechtung mit dem Kanton St.Gallen - namentlich in Richtung Gossau, Stadt St.Gallen, St. Galler Rheintal von Rorschach bis nach Altstätten -, ein gut ausgebautes Strassen-, Bahn- und Busnetz sowie die vielen kleineren und damit überschaubaren Gemeinden sind starke Argumente für einen lebenswerten und dem Individuum bekömmlichen Wohnkanton. Vieles spricht dafür, dass sich die Zahl der Einwohner/innen stärker entwickeln wird als jene der Arbeitsplätze (Zuwachs von 2000 Arbeitsplätzen von 2012 bis 2014 - diese Annahme ist reine Utopie, und dies im Gegensatz zur geschätzten Zunahme bei den Einwohnern und Einwohnerinnen).	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und 4.10

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	258	Leitsatz 1 Ein moderates Bevölkerungswachstum von heute 53'700 Einwohner auf 59'200 Einwohner im Jahre 2040. Gleichzeitig ist hier die Rede von einem qualitativen Wachstum, obwohl bloss eine rein mengenmässige Aussage gemacht wird, Wie ist das zu verstehen und welche Schlussfolgerungen sind damit verbunden?	Kenntnisnahme; Leitsatz 1 behandelt die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung die u.a. gemäss den Vorgaben des Bundes zur Ermittlung der Bauzonendimensionierung / Siedlungsgebiet definiert werden muss. Die qualitativen Aspekte sind ein wesentlicher Bestandteil der Nachführung des Richtplans 2015 - siehe insbesondere Richtplankapitel S. 2.1.
B.1	452	VAST Vereinigung Appenzeller Strassen - und Tiefbauunternehmungen Leitsatz 1 Prognose Zunahme der Beschäftigten um 2'000 bis 2'040 nicht realistisch, zu hoch.	Kenntnisnahme; siehe auch Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und 4.10
B.1	8	Leitsatz 1 / Umzonierungen Gemeinde Stein Beschäftigte (VÄ = Beschäftigten-Vollzeitäquivalente): Eine Erhöhung der Beschäftigten (VÄ) um 2'000 scheint sehr optimistisch. Zum einen ist die Anbindung an die Autobahn, Anschluss Herisau, noch in weiter Ferne, zum andern sind die möglichen Standorte in unserem Kanton meist nicht attraktiv. Wie sieht das Konzept aus, dieses Wachstum zu erreichen? Keinesfalls sollte das Festhalten an der ausgeschiedenen Gewerbe- und Industriezone auf Kosten einer noch stärkeren Bevölkerungsentwicklung gehen. Das bedeutet: eine Umwandlung, von Gewerbebezonen in Wohnzone muss gewährleistet sein.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und 4.10
B.1	23	Leitsatz 1 SVP Die Variante "Mittel+" ist stark Vergangenheitsorientiert. Der Tatsache, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden in den letzten Jahren dem Schweizer Mittel betreffend Entwicklung z.T deutlich hinterher hinkte, ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund möchten wir, auch als strategisches Ziel, dass Szenario "hoch" festschreiben. Dies sowohl in der Entwicklung der Einwohnerzahlen, wie auch bei den Beschäftigten. Wir erachten die Entwicklung, auch mit diesem Szenario, als nachhaltig. Das Risiko einer Ablehnung durch den Bund, wie bei anderen Kantonen mit maximaler Variante, ist durch die in Relation geringen Zahlen klein.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	411	Leitsatz 1 MV Ostschweiz Es wäre zwar zu begrüßen, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der Einwohnerzahl angleichen würde und damit der Pendlerverkehr reduziert würde. Das scheint aber nicht das Ziel zu sein, wenn 5'500 zusätzliche Bewohner prognostiziert werden und nur 2'000 zusätzliche Beschäftigte.	nicht berücksichtigt; siehe auch Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und 4.10
B.1	60	Leitsatz 1 SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Das gewählte Szenario scheint der SP Appenzell Ausserrhoden aufgrund der Erfahrungszahlen der letzten Jahre sehr hoch.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5
B.1	61	Leitsatz 1 / Innenentwicklung Vermisst werden aber klare Aussagen, wie und mit welchen Werkzeugen diese innere Verdichtung umgesetzt und damit das zum Ziel gesetzte Wachstum erreicht werden soll. Die SP Appenzell Ausserrhoden lehnt dabei ein ausschliesslich zahlenmässiges Wachstum um jeden Preis klar ab, es muss in erster Linie ein qualitatives Wachstum sein.	Kenntnisnahme; im Richtplankapitel S 2.1 werden die Festlegungen für eine qualitätsvolle Innenentwicklung stufengerecht festgelegt. Da es sich um einen Prozess handelt, ist insbesondere die fortlaufende Unterstützung/Qualitätssicherung (kommunale RP-Prüfung durch Kanton, Fachgremien kommunal und kantonal) für die Gemeinden bei der Erarbeitung der kommunalen Innenentwicklungsstrategie und deren konkreten Umsetzung wie sie im kantonalen Richtplan festgelegt ist, von grosser Bedeutung (weiter siehe auch Antrag Nr. 372, Seite 4)
B.1	11	Leitsatz 2 Bundesamt für Sport BASPO Die Unterteilung der Gemeindetypen ist einfach und klar.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	123	Leitsatz 2 Gemeinderat Lutzenberg Die vier formulierten Gemeindetypen werden in Frage gestellt. Eine Vereinfachung, resp. Reduktion auf drei Gemeindetypen wäre wünschenswert. Eine Unterscheidung zwischen grösserer Gemeinde und mittlerer Gemeinde mit Zentrumsfunktion ist nicht praktikabel. Dieser Begriff ist zusammen zu führen in "Gemeinde mit Zentrumsfunktion".	nicht berücksichtigt; die Strukturgliederung ist abgestimmt auf das Agglomerationsprogramm 2. Generation und ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrössen im Zusammenhang mit der überörtlichen Bedeutung, der ÖV-Erschliessung - entlang Bahnlinie und der Zentralität. Eine in 4 Siedlungstypen gegliederte Struktur erlaubt eine bessere Berücksichtigung der gemeindespezifischen Eigenheiten. Weiter wurde die Strukturgliederung im Rahmend der Workshops mit den Gemeinden besprochen und grundsätzlich für sinnvoll befunden.
B.1	331	Leitsatz 2 Gemeindeverwaltung Hundwil Die Gemeindeeinteilung mit Hundwil als ländliche Gemeinde scheint vollkommen richtig und entspricht der Tatsache. Ländliche Gemeinden sollen ihre Nutzungsdichten erhalten und die ländlichen Qualitäten und die Bedeutung als Wohnstandort bewahren. Eine gute Zusammenarbeit der benachbarten Gemeinden muss weiterhin möglich sein. Dies unabhängig von der Klassifizierung der Gemeinden gemäss Richtplan. Deshalb müssten im Richtplan auch Aussagen zu überkommunalen Anlagen wie Schulen, Sportanlagen etc. gemacht werden.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 141 (Seite 9)
B.1	332	Leitsatz 2/9/10 Werden die Werte und Bestrebung der ländlichen Gemeinden auch als solche erkannt und honoriert seitens Kanton? Die Erhaltung der Qualitäten mit den Naturwerten und der Kulturlandschaft gemäss Leitsatz 9 erfordern zusätzliche Aufwände und Massnahmen. Dasselbe gilt für Leitsatz 10 betreffend touristische Attraktionen wie z.B. die Schwägalp fördern.	Kenntnisnahme
B.1	333	Leitsatz 2/4 Im Leitsatz 2 werden ebenfalls die Dorfbilder erwähnt. Zusätzlich in Leitsatz 4 die Aufwertung der Ortskerne. Die Erhaltung mit Aufwertung dieser, auch im nationalen Schutz, erfordert besondere Anstrengungen. Die finanziellen Möglichkeiten sind oftmals stark eingeschränkt. Der direkte Einfluss der Gemeinde somit sehr gering.	Kenntnisnahme
B.1	259	Leitsatz 2 / B.2 CVP Vier verschiedene Gemeindetypen. Diese Gliederung wirkt zu detailliert und ist im Alltag vermutlich nicht dienlich. Unseres Erachtens genügen drei Kategorien vollauf, nämlich a) Herisau als kantonales Zentrum mit spezifischen Aufgaben, dann b) Gemeinden mit gewissen Zentrumsfunktionen (Teufen, Speicher und Heiden) sowie c) schliesslich die restlichen 16 Gemeinden als sogenannte ländliche Gemeinden. Bei bloss 20 Gemeinden braucht es nicht vier unterschiedliche Gemeindetypen. Diese übertriebene Differenzierung schafft höchstens unnötige Diskussionen zwischen den einzelnen Gemeinden, führt aber sicherlich zu keinem Mehrwert.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 123 (Seite 14)
B.1	382	Leitsatz 2 a) Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Bei den Dorfbildern ist kein Qualitätsmerkmal genannt. <u>Antrag</u> Dazu gehören insbesondere attraktive und vielfältige Zentren, die dörflichen Strukturen und <i>charakteristischen</i> Dorfbilder...	nicht berücksichtigt; ist mit dem ersten Satz allgemein, aber genügend umschrieben.
B.1	3	Leitsatz 3 Bundesamt für Sport BASPO Leitsatz 3b) Einschub im Text in Klammern: (Wohn- und Wirtschaftsort, kulturelle, <u>sportliche</u> , gesellschaftliche..... Zentrumsfunktion.....)	berücksichtigt; Leitsatz 3b wird gemäss Vorschlag ergänzt.
B.1	124	Leitsatz 3 Gemeinderat Lutzenberg Die regionale Zusammenarbeit für ortsplanerische Fragen soll gefördert werden. Die Peripherie-Gemeinden sollen nicht nur mit den Gemeinden des Kantons in ortsplanerischen Fragen zusammenarbeiten, sondern auch mit ausserkantonalen Gemeinden oder Organisationen, z.B. Agglomerationsprogramm.	Kenntnisnahme
B.1	249	Leitsatz 3 CVP Die konkrete Forderung zur Förderung kann sich ja wohl nur an den Kanton richten, der sich bisher in dieser Frage - diplomatisch formuliert-vornehm zurückgehalten hat mit der Begründung, der Leidensdruck sei zu wenig gross und eine entsprechende Entwicklung müsse von der Basis her kommen. Diese bisherige Haltung ist inskünftig nicht mehr zielführend, wenn wir mittel- und langfristig ein starkes und erfolgreiches Appenzell Ausser rhoden wollen, das aus eigenständigen, selbstbewussten und lebensfähigen Gemeinden besteht.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	433	Letisatz 3 Gemeindeverwaltung Speicher Der Kanton verfolgt gemäss Richtplan eine eigenständige Entwicklung. In Anbetracht der grossen Abhängigkeiten und auch der funktionierenden Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen ist diese Aussage zumindest zu hinterfragen. Vermisst wird auch eine konkretere Umsetzung der Beziehungen zum für Speicher wichtigen Wirtschaftsraum St.Gallen (Leitsatz 3). Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen ist stärker zu koordinieren und entsprechend in richtungsweisenden Festlegungen in den Richtplan aufzunehmen.	nicht berücksichtigt; im Leitsatz 2c) wird die Bedeutung der sogenannten Portalräume im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsraum St.Gallen dargelegt sowie auch die Stossrichtung der Entwicklung festgelegt. Die Zusammenarbeit (Abstimmung und Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten) mit den umliegenden Kantonen erfolgt laufend insbesondere im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans.
B.1	70	Leitsatz 3 / Leitsatz 7 Baudepartement St.Gallen Die Anbindung an die nationale Verkehrsinfrastruktur der Bahn und der Nationalstrasse sowie der Zugang zu den Wirtschaftsräumen im Kanton St.Gallen werden über die bestehenden Verbindungen gewährleistet. Diese Aussage steht u.E. im Widerspruch zur Netzergänzung gemäss Leitsatz 7 lit. b (A1-Zubringer Appenzellerland; Engpassbeseitigung, Teilsperre A1 - Güterbahnhof Liebgg Tunnel)	berücksichtigt; der Leitsatz 3 lit c. wird ergänzt "... mit Ausnahme des A1-Zubringers Appenzellerland (Herisau) und der Teilsperre A1 - Güterbahnhof Liebgg Tunnel (Teufen)..."
B.1	423	Leitsatz 4 Gemeinde Gais Vermisst werden aber klare Aussagen, wie und mit welchen Werkzeugen diese innere Verdichtung umgesetzt und damit das zum Ziel gesetzte Wachstum erreicht werden soll. Der Gemeinderat Gais lehnt daher ein ausschliesslich, zahlenmässiges Wachstum um jeden Preis klar ab. In erster Linie müsse es ein qualitatives Wachstum geben. Die verfolgte Gesamtstrategie hinter dem angestrebten Wachstum wird vermisst.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S. 2.1 und Antrag Nr. 372 (Seite 4)
B.1	4a	Leitsatz 4 c) Bundesamt für Sport BASPO Leitsatz 4 c) Einschub: Die Anforderungen Aufenthalts- und Wohnqualität, <u>Freiräume</u> , Erschliessung....	berücksichtigt; Leitsatz 4b wird gemäss Vorschlag ergänzt
B.1	12	Leitsatz 4 b) Gemeinde Stein Leitsatz 4 b) Die Ortskerne der appenzellischen Gemeinden sind vielfach mit Hauptverkehrsachsen durchtrennt. Die bessere Aufwertung und Abstimmung der Ortsdurchfahrten auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität wird als positiv erachtet. Dies bedingt jedoch ein Umdenken der Behörden und der Verkehrsplaner.	Kenntnisnahme
B.1	13	Leitsatz 4 e) Leitsatz 4 e) Was geschieht wenn sich eine historische Bausubstanz unter Schutz, NICHT mehr in einem guten Zustand befindet? Diese Formulierung müsste angepasst werden.	berücksichtigt; "... die in einem guten Zustand ist ..." wird gestrichen.
B.1	43	Leitsatz 4 WWF Zustimmung: Erhöhen der Nutzungsdichte im Siedlungsgebiet	Kenntnisnahme
B.1	125	Leitsatz 4 Gemeinderat Lutzenberg Die Förderung/Entwicklung der Siedlungen nach Innen ist wünschenswert. Als flankierende Massnahme ist das Regierungsprogramm Bauen und Wohnen als Support-Hilfestellung zu installieren.	Kenntnisnahme
B.1	250	Leitsatz 4 CVP Hier postuliert die Regierung eine sehr ambitionierte Vision, die rechtlich kaum durchsetzbar ist, weil die öffentliche Hand bei uns nur selten als Bauherrin auftritt. Die zunehmende Überalterung der Bevölkerung - und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht absehbar - stellt Staat und Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Es ist deshalb nötig und richtig, wenn die Politik frühzeitig versucht, die Weichen richtig zu stellen und die Entwicklung in die gewünschten Bahnen zu lenken.	Kenntnisnahme; es ist richtig, dass die öffentliche Hand selten als Bauherrin auftritt.
B.1	301b	Leitsatz 4 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Es ist nicht nachvollziehbar, warum die ländlichen Gemeinden von dieser Vorgabe ausgenommen sein sollen. <u>Antrag</u> Alle Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Ortsplanung die Nutzungsdichte in den Bauzonen überprüfen und unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes in den nächsten 25 Jahren durchschnittlich um mindestens 10 % erhöhen.	nicht berücksichtigt; gemäss Richtplankapitel S.2.1 (Abstimmungsanweisung 4.1) ist es allen Gemeinden frei, höhere Verdichtungsziele anzustreben. Eine generelle Verdichtungsanweisung für ländliche Gemeinden ist angesichts der Nachfrage jedoch nicht realistisch.
B.1	326	Leitsatz 4 c) Gewerbeverband Appenzell Ausserrhodan Antrag Ziffer c): Die Gemeinden haben konkret aufzuzeigen wo und wie sie die Kapazität der Zonen erhöhen wollen. Eine Begrenzung auf 10 % ist nicht erforderlich. Die Gemeinden sollen das Potenzial selber definieren. Hier müssen die Gemeinden aktiv den Lead übernehmen und allfälligen Investoren oder Interessenten aufzeigen, wo sie sich eine Kapazitätserhöhung vorstellen können.	Kenntnisnahme; Es handelt sich nicht um eine Begrenzung sondern um eine Zielsetzung für die Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Es sind alle Gemeinden frei, höhere Verdichtungsziele im Rahmen der Ortsplanungen anzustreben.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	353	Leitsatz 4 e) Historische Bausubstanz unter Schutz, die in einem guten Zustand ist, ist zu pflegen und weiterzuentwickeln. Es sind alle geschützten historischen Bausubstanzen zu pflegen und weiterzuentwickeln, nicht nur diejenigen, die in einem guten Zustand sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Eigentümer ihre Liegenschaft verlottern lassen, um aus dem Schutz entlassen zu werden. e) Historische Bausubstanz unter Schutz, Pflegen und zu erhalten.	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 13 (Seite 15)
B.1	352b	Gemeinde Urnäsch Leitsatz 4 c) Die Kapazität der überbauten und unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen soll bis 2040 in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gegenüber heute um durchschnittlich 10 % erhöht werden. Bei der gewählten Formulierung werden die bestehenden unterschiedlichen Dichten der Dorfzentren nicht berücksichtigt. Gerechter ist die Zielvorgabe eines Dichtwertes, abgestützt auf den Siedlungstyp: "Die Kapazität der überbauten und unüberbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen soll bis 2040 in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gegenüber heute erhöht werden. Dazu sind Dichtewerte, abgestützt auf den Siedlungstyp, festzulegen."	berücksichtigt; der Leitsatz 4 c wird wie folgt angepasst: "Die heutige Nutzungsdichte der bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen soll bis 2040 in den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen gegenüber heute um durchschnittlich 10 % erhöht werden. Die Prozentuale Steigerung um 10 % berücksichtigt somit die heutigen Dichten je Zonen bzw. Siedlungstyp.
B.1	368	HEV Appenzell A.Rh. Leitsatz 4 c) Antrag: Ziffer c): Die Gemeinden haben konkret aufzuzeigen wo und wie sie die Kapazität der Zonen erhöhen wollen. Eine Begrenzung auf 10 % ist nicht erforderlich. Die Gemeinden sollen das Potenzial selber definieren.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 326 (Seite 15)
B.1	376	BSA FAS Bund Schweizer Architekten Ostschweiz Leitsatz 4 a) Zusätzlich zu den Aussagen bezüglich Nutzung und Entwicklung sind zwingend qualitative Aussagen zu machen (Einordnungsgebot). Siedlungen, Aussenräume, Bauten und Analgen sind generell nach den Regeln der Baukunst so zu gestalten und einzuordnen, dass mit der baulichen Umgebung und der Landschaft eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zudem müssen Aussagen gemacht werden, wie eine hohe bauliche Qualität erreicht werden kann, z.B.. durch eine unabhängige fachliche Beurteilung.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; wird mit Leitsatz 2 a. allgemein festgehalten (weiter siehe Antrag Nr. 372, Seite 4).
B.1	383	Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Leitsatz 4 a) Es wird nur von Nutzungen gesprochen. Unter Aufwertung, Erneuerung und Entwicklung muss auch die gestalterische bauliche Qualität verstanden werden. <u>Antrag</u> Zusätzlich: Den historisch gewachsenen Strukturen wird durch rücksichtsvolle architektonische Gestaltung Beachtung geschenkt.	nicht berücksichtigt; wird mit Leitsatz 2 a. allgemein festgehalten.
B.1	384	Leitsatz 4 e) Die Einschränkung auf "unter Schutz" und "in gutem Zustand" wird aber der Situation in unserem Kanton nicht gerecht. Des Weiteren darf die Pflege sich nicht auf Bauten beschränken, die "in einem guten Zustand" sind. <u>Antrag</u> Historische Bausubstanz ist mit Unterstützung der bestehenden Fachstellen zu pflegen und weiterzuentwickeln.	nicht berücksichtigt; weiter siehe Antrag Nr. 372 (Seite 4) und Antrag Nr. 13 (Seite 15).
B.1	412	MV Ostschweiz Leitsatz 4 Der MVO unterstützt die formulierten Ziele.	Kenntnisnahme
B.1	432	Gemeindeverwaltung Speicher Leitsatz 4 b) Bauliche Verdichtungen müssen mit öffentlich zugänglichen und gut gestalteten Freiräumen kombiniert werden. Die Strassenräume, insbesondere auch die der Kantonsstrassen, sind in Gestaltungskonzepte miteinzubeziehen. Die Dorfentwicklungen und die öffentlichen Räume müssen zukünftig auf alle Generationen des Zusammenlebens ausgerichtet werden. Diesbezüglich ist der Leitsatz 4b) grundsätzlich erfreulich, vermisst wird dabei jedoch die Umsetzung in richtungsweisende Festlegungen. Die unter Kapitel V.2 aufgeführten richtungsweisenden Festlegungen 3.1 haben diesbezüglich keine Änderung erfahren. Der Leitsatz 4b) ist entsprechend einzuarbeiten. Die Anforderung von RPG Art. 8 Abs. 1 b) bezüglich der Umsetzung einer flächensparenden Erschliessung soll auch für Kantonsstrassen gelten. Das Kapitel V.2 respektive die dazugehörige richtungsweisende Festlegung sind anzupassen.	Kenntnisnahme; aus Sicht des DBV besteht kein Handlungsbedarf. Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes und des Strassenbauprogrammes bestehen Optionen, die die Gemeinde nutzen können.
B.1	498	Gemeinde Trogen Leitsatz 4 Ebenso befürworten wir den Grundsatz, Ortskerne attraktiv zu gestalten und nach innen zu entwickeln.	Kenntnisnahme
B.1	470	Gemeinde Herisau Leitsatz 4 b) Die Forderung zur Abstimmung und Aufwertung der Ortsdurchfahrten auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität und damit die integrale Behandlung an die Aufenthalts- und Wohnqualität, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten wird ausdrücklich begrüsst. Dies bedingt eine gute Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Stellen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	471	Leitsatz 4 c) Der Entwurf fordert in Zentrums Gemeinden eine Erhöhung der Kapazität in den überbauten und unüberbauten WMK-Zonen bis 2040 um 10 %. Dies steht in einem Widerspruch zur beabsichtigten generellen Festlegung der baulichen Dichte im Entwurf der kantonalen Bauverordnung. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine generelle Erhöhung der Dichte um 10 % bei den Zentrums Gemeinden zielführend ist, oder ob nicht eine Dichtevorgabe, abgestützt auf die Funktion der Gemeinden resp. deren Ausgangsdichte, klarere Verhältnisse schaffen würde. Insbesondere ist eine 10 % Dichteerhöhung für Herisau schwerer zu erreichen, da bereits eine hohe Dichte vorliegt. Unklar ist auch was passiert wenn mit der gewählten Strategie die geforderten Dichtewerte nicht erreicht werden resp. welche Konsequenzen dies für die Gemeinde hat. Deshalb sind auch wirksame Instrumente zur Förderung der stärkeren Nutzung zu schaffen bzw. zu gewährleisten.	nicht berücksichtigt; der Verweis auf den Entwurf der kantonalen Bauverordnung erübrigt sich, da der Entwurf zurückgezogen wurde. Gemäss Richtplankapitel S.2.1 (Abstimmungsanweisung 4.1) schaffen die Gemeinden mit Zentrumsfunktion in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die gemäss Raumkonzept angestrebte Verdichtung (Erhöhung der Nutzungsdichte um 10 % gegenüber der Ist-Dichte) erreichen können. Die Prozentuale Steigerung um 10 % berücksichtigt die heutigen Dichten je Zonen bzw. Siedlungstyp. Weiter siehe Antrag 352b (Seite 16).
B.1	472	Leitsatz 4 e) Dass nur der Schutz der historischen Bausubstanz, die in einem guten Zustand ist, zu pflegen und weiterzuentwickeln sei, sollte überprüft werden. Der Umkehrschluss bedeutet, dass die geschützte historische Bausubstanz, bei der der Unterhalt vernachlässigt wird, aus dem Schutz entlassen werden soll. <u>Antrag</u> Neuformulierung gemäss den Erwägungen	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 13 (Seite 15)
B.1	528	Gemeinde Teufen Leitsatz 4 d) Es ist fraglich, ob die genannte Instrumentalisierung die Richtige ist. Eine Innverdichtung kann nicht nur eine Erhöhung in den Stockwerken sein. Es braucht auch eine Gegenleistung. Es sollte zuerst das Instrument der Quartiererneuerung genutzt werden, bevor nach Innen verdichtet wird. Die Verdichtung ist ein Link zum Baugesetz. Es muss im Gesetz eine griffige Bestimmung geben. Ohne dies ist eine Umsetzung nicht möglich. Im Leitsatz 4, Seite II.11, lit. d) ist im Richtplan keine Massnahme für die Umsetzung genannt. Fazit: 1. Zu Leitsatz lit. d) fehlen die Massnahmen zur Umsetzung.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 - in den Leitsätzen werden keine direkten Massnahmen formuliert, die Umsetzung bzw. die Rahmenbedingungen sind stufengerecht z.B. im Rahmen der Ortsplanungen zu schaffen.
B.1	529	Leitsatz 4 e) Schränkt den Schutz unnötigerweise ein, indem die historische Bausubstanz nur dann zu pflegen und weiterzuentwickeln ist, wenn die Objekte in einem guten Zustand sind. Die Formulierung schliesst einen Schutz aus, wenn dies nicht der Fall ist. Fazit: 2. Anpassung von Leitsatz 4, lit. e) mit der Streichung von „die in einem guten Zustand ist“.	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 13 (Seite 15)
B.1	14	Gemeinde Stein Leitsatz 5 Die Öffnung welche stattgefunden hat bezüglich Gestaltung und Einsatz moderner Elemente, damit ein hoher Anteil der Bevölkerung in den typischen Streusiedlungen leben kann, wird als sehr positiv erachtet.	Kenntnisnahme
B.1	24	Leitsatz 5 SVP Wir wünschen uns klarere Aussagen, wie der Erhalt von Streusiedlungen und die erleichterten baulichen Anpassung von landwirtschaftlichen Liegenschaften, angegangen werden soll. Der wirksamste Schutz dieser Streusiedlungen ist für uns, die Bereitschaft diese den heutigen modernen Bedürfnissen anpassen zu dürfen.	nicht berücksichtigt; das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundes (RPG/RPV); siehe auch Antrag Nr. 63 (Seite 10).
B. 1	218	Bauernverband Appenzell Ausser rhoden Leitsatz 5 Speziell begrüssen wir den Leitsatz 5. Insbesondere Stallbauten in zeitgemässer Grösse und Bauweise müssen möglich sein.	Kenntnisnahme
B.1	44	WWF Leitsatz 5 Zustimmung: Erhalten der appenzellischen Kulturlandschaft und Streusiedlung	Kenntnisnahme
B.1	226	VCS Verkehrs-Club der Schweiz Leitsatz 5 Davor wird als Entwicklungsziel eine Zunahme der Wohnbevölkerung um gut 10 % definiert. Parallel dazu wachsen die quantitativen Ansprüche an den Wohnraum permanent. In Absatz c) steht: "der hohe Anteil der Bevölkerung, welche in den typischen Streusiedlungen lebt, soll erhalten werden." Bei einem anteilmässigen Erhalt und wachsender Bevölkerung würden die Streusiedlungen um 10 % wachsen, was wohl kaum im Sinne des Schutzes der Kulturlandschaft ist. Antrag Wir beantragen, nicht den Anteil sondern die absolute Menge der heute in den Streusiedlungen lebenden Bevölkerung zu erhalten. Damit können die Streusiedlung erhalten und gleichzeitig die Kulturlandschaft geschützt werden.	berücksichtigt; ist vorgesehen; die Kapazitätssteigerung bezieht sich auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen in den Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Gemäss Richtplankapitel S.1.1 (2.4, Seite II.28) wird vom Erhalt (absolute Menge) der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone ausgegangen.)
B.1	126	Gemeinderat Lutzenberg Leitsatz 5 Die Appenzellische Kulturlandschaft und Streusiedlung erhalten. Die Entwicklungen der Streusiedlungen sollen von Fall zu Fall beurteilt und weiterverfolgt werden.	Kenntnisnahme; siehe auch Antrag Nr. 63 (Seite 10).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	334	Leitsatz 5 Gemeindeverwaltung Hundwil Die Wohnmöglichkeiten in solchen Bauernhäusern mit Erstellung von zeitgemäsem Wohnraum und guten Erschliessungen muss möglich sein resp. verbessert werden. Dies wird im Richtplanentwurf angetönt.	Kenntnisnahme; wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft (eidgenössisches Recht, RPG/RPV), siehe auch Antrag Nr. 63 (Seite 10).
B.1	302	Leitsatz 5 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Es kann jedoch kein Ziel des Richtplanes sein, den hohen Anteil der Bevölkerung, welche in den typischen Streusiedlungen lebt, zu erhalten. Das RPG ist bezüglich dem "Bauen ausserhalb der Bauzone" nicht mit der Bevölkerungszahl verknüpft. Es macht daher keinen Sinn, dies im Richtplan als Ziel zu formulieren. <u>Antrag (Textanpassung)</u> Die produktive Landwirtschaft prägt die appenzellische Streusiedlung. Dazu ist eine zeitgemässe Infrastruktur notwendig. Die Erneuerung der Bausubstanz soll unter Wahrung der Appenzellischen Baukultur erfolgen.	nicht berücksichtigt; das Bauen ausserhalb der Bauzone richtet sich grundsätzlich nach dem eidgenössischen Recht. Mit dem Ziel, die absolute Bevölkerungszahl auf dem heutigen Stand zu halten, soll der Erhalt und Unterhalt der Gebäude sichergestellt werden bzw. die zukünftige Bevölkerungszunahme in die Wohn- Misch- und Kernzonen gelenkt werden. (siehe auch Antrag Nr. 244, Seite 27).
B.1	327	Leitsatz 5 c) Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden Antrag Ziffer c): Die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen unter Wahrung der appenzellischen Baukultur ist aktiv zu fördern (nicht nur weiter verfolgen). Die massvolle Öffnung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wird in unserem Kanton nach wie vor sehr zaghaft umgesetzt. Die kürzlich in der Appenzeller Zeitung geäusserte Stellungnahme eines Vertreters des Heimatschutzes AR, "er hoffe, dass das Planungsamt AR an seiner strengen Auslegung weiterhin festhalte" entspricht leider den Tatsachen. Der Richtplan muss hier klare Aussagen machen, dass die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude in zeitgemässes Wohnen möglich wird. Eine konsequente Weiterführung der bisherigen rigiden Praxis führt langfristig zu einem Verschwinden unserer Streusiedlung. Langfristig führt diese Tendenz zu einer Ausdünnung der Streusiedlung und in einigen Jahrzehnten haben wir eine Landschaft, die austauschbar ist mit anderen Regionen. Dieser langfristig negativen Entwicklung ist jetzt rechtzeitig mit der vorgeschlagenen strategischen Neuausrichtung entgegen zu wirken.	nicht berücksichtigt; bezüglich realisierbarer Wohnflächen ausserhalb der Bauzonen schöpft der Kanton die Möglichkeiten des RPG bereits heute vollständig aus. Diskussionen ergeben sich bezüglich Gestaltung, was Thema des kantonalen Baugesetzes sein muss. Auch unter heutiger Bewilligungspraxis sind Wohnbauten ausserhalb der Bauzone extrem begehrt. In den einschlägigen Immoportalen werden Wohnhäuser ausserhalb der Bauzone in Ausserrhoden selten angeboten, da sie unter der Hand weggehen.
B.1	369	Leitsatz 5 c) HEV Appenzell A.Rh. Antrag: Ziffer c): Die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen unter Wahrung der appenzellischen Baukultur ist aktiv zu fördern (nicht nur weiter verfolgen). Die massvolle Öffnung des Eidg. Raumplanungsgesetzes ausserhalb der Bauzone wird in unserem Kanton nach wie vor sehr zaghaft umgesetzt. Vgl. Stellungnahme Gewerbeverband...Langfristig führt diese Tendenz zu einer Ausdünnung der Streusiedlung und in einigen Jahrzehnten haben wir eine Landschaft, die austauschbar ist mit anderen Regionen. Dieser langfristig negativen Entwicklung ist jetzt rechtzeitig mit der vorgeschlagenen strategischen Neuausrichtung entgegen zu wirken.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 327 (Seite 18).
B.1	385	Leitsatz 5 c) Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Dieser Leitsatz ist überflüssig und kann gestrichen werden. Es genügt, wenn die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen unter Wahrung der Appenzellischen Baukultur weiter verfolgt wird. Es genügt, wenn der Bestand der Bauten wie ihn Art. 24 RPG vorsieht, gesichert ist. Es braucht keine weitere kantonale Zielsetzung, zumindest nicht bezüglich der Bevölkerung. <u>Antrag</u> Die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen, die sich bestmöglich in die Landschaft integriert unter Wahrung der Appenzellischen Baukultur wird weiter verfolgt.	nicht berücksichtigt; "die sich bestmöglich in die Landschaft integriert" erübrigt sich aufgrund des zweiten Satzteiles.
B.1	413	Leitsatz 5 c) MV Ostschweiz Lit. c) zweiter Satz ist zu ändern: Die Bevölkerungszahl, welche heute in typischen Streusiedlungen lebt, soll erhalten werden. Begründung: Will man eine weitere Zersiedlung verhindern, muss die absolute Zahl der Bevölkerung in Streusiedlungen erhalten bleiben. Bei einem Wachstumsszenario "mittel-plus" würden sonst auch die Streusiedlungen um 10 % wachsen.	berücksichtigt; ist gemäss Antrag bereits vorgesehen. Die Kapazitätssteigerung bezieht sich auf die Wohn-, Misch- und Kernzonen in den Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Gemäss Richtplankapitel S.1.1, (2.4.; Seite II.28) wird vom Erhalt (absolute Menge) der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone ausgegangen (vgl. Antrag 226, Seite 17).
B.1	446	Leitsatz 5 b) und c) FDP AR Die für das Appenzellerland typische Streusiedlung ist eines unserer touristischen Güter. Gemäss der FDP AR gilt es dafür zu sorgen, dass infolge des strukturellen Wandels die Bauernhäuser an ein zeitgemässes Wohnen und Arbeiten angepasst werden können. Diese Sichtweise muss im Leitsatz 5, insbesondere in Bst. b) und c) prägnanter zum Vorschein kommen, damit sichergestellt ist dass das Planungsamt seine Praxis in Zukunft entsprechend anpassen wird und die Möglichkeiten des RPG ausgeschöpft werden.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 327 (Seite 18).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	518	Leitsatz 5 Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Der Leitsatz postuliert, dass die appenzellische Kulturlandschaft und Streusiedlung erhalten werden soll, in dem der Siedlungsraum begrenzt wird und Einzonungen nur vorgenommen werden sollen, wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft sind bzw. wenn sie durch Auszonungen kompensiert werden. Die SL begrüsst diese Haltung ausdrücklich. Hingegen halten wir das Ziel, den hohen Anteil der ausserhalb der Bauzonen lebenden Bevölkerung zu erhalten, für problematisch, besonders wenn dadurch Infrastrukturausbauten erforderlich sein sollten. Ein allfälliges Bevölkerungswachstum gemäss Szenario „Mittel-Plus“ sollte gemäss dem Trennungsprinzip innerhalb der Siedlungsgrenzen stattfinden.	Kenntnisnahme; das gesamte prognostizierte Wachstum der Einwohner soll in den W/M/K-Zonen erfolgen. Dies ist die Grundlage für die Berechnung der Bauzonendimensionierung.
B.1	519	Leitsatz 5 c) Wir beantragen, den Abschnitt c) von Leitsatz 5 wie folgt abzuändern: „Die produktive Landwirtschaft prägt die appenzellische Streusiedlung. Dazu ist eine zweckmässige Infrastruktur nötig. Der Erhalt und die Erneuerung der Bausubstanz soll unter Wahrung der der Appenzellischen Baukultur erfolgen.“	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 302 (Seite 18) und 413 (Seite 18).
B.1	473	Leitsatz 5 b) Gemeinde Herisau Der Ansatz, dass neue WMK-Zonen nur dann geschaffen werden können, wenn die Möglichkeiten der Innenentwicklung inkl. der Bauzonenreserven ausgeschöpft oder durch Auszonungen kompensiert werden, führt zu einer Blockierung der Gemeindeentwicklung. Der Kanton hat in seiner Analyse festgestellt, dass die gesamte Bauzonenfläche des Kantons nur geringfügig höher ist, als dies das Raumplanungsgesetz zulässt. Diese Abweichung liege im Toleranzbereich. Obwohl Herisau gemäss den Wachstumsvorgaben des kant. Richtplans noch zusätzliche WMK-Zonen ausweisen könnte, ist sie davon abhängig, dass innerhalb der Gemeinde oder im Kanton eine allfällig einzuzonende WMK-Zone zurückgezont werden müsste. Solche Verfahren dauern jedoch in der Regel sehr lange. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Kanton oder die Gemeinde Herisau in absehbarer Zeit über die entsprechenden Kompensationsflächen verfügen wird. Eine grössere Flexibilität ist daher zwingend erforderlich. Eine Regelung, die einerseits die Bauzonenfläche im Kanton begrenzt, aber die Möglichkeiten zur Erhöhung der Einwohner- und Beschäftigten-Kapazität durch Umzonung schafft, widerspräche dem Raumplanungsgesetz nicht und wäre für die Entwicklung der Gemeinde Herisau zweckmässiger. <u>Antrag</u> Änderung der Formulierung gemäss den Erwägungen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6 und 4.7
B.1	15	Leitsatz 6 Gemeinde Stein Der Ansatz, dass für dezentrale Gewerbestandorte die Gemeinden eine andere Nutzung prüfen können wird begrüsst. Dieser soll jedoch nicht nur geprüft sondern auch umgesetzt werden können. Die Formulierung müsste entsprechend angepasst werden.	nicht berücksichtigt; mit "geprüft" wird impliziert, dass eine andere Nutzung nicht immer zielführend und deren Umsetzung Sache der Ortsplanung ist. Die Formulierung ist daher richtig.
B.1	127	Leitsatz 6 Gemeinderat Lutzenberg Die Förderung der Rahmenbedingungen ist sehr begrüssenswert. Störend ist dabei allerdings, wenn spätere Rechtsmittelverfahren die attraktiven, ortsplannerischen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft aushebeln.	Kenntnisnahme
B.1	303	Leitsatz 6 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Der Absatz b) ist unverständlich. Wie können ungenutzte Gewerbeareale zur wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons beitragen? <u>Antrag (Textanpassung)</u> Die Nutzungen der dezentralen Gewerbestandorte sollen im Rahmen der Ortsplanungen überprüft werden. Allenfalls sollen die Gebiete neuen Nutzung zugeführt werden.	teilweise berücksichtigt; die Formulierung wird sprachlich angepasst im Sinne von "die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte sind nach Möglichkeit für die Förderung einer wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons zu erhalten. Im Rahmen der Ortsplanungen können je nach Bedarf und örtlicher Situation andere Nutzungen geprüft werden."
B.1	260a	Leitsatz 6 CVP Gemäss lit. a) soll die inskünftige, wirtschaftliche Entwicklung in erster Linie auf einzelne, konkurrenzfähige und regional abgestimmte Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet werden. Da wir in einer freien Marktwirtschaft tätig sind, ist die hier angesprochene Lenkungsfunction nicht einfach wahrzunehmen. Wir unterstützen grundsätzlich die Schaffung neuer Arbeitsplätze auf einige wenige geeignete Standorte zu konzentrieren. Dies bedingt einen starken Willen zur überkommunalen Zusammenarbeit sowie einen fairen finanziellen Ausgleichsmechanismus. Ohne klare Führung durch den Kanton ist dieses Ziel nicht erreichbar.	Kenntnisnahme
B.1	454	Leitsatz 6 VAST Vereinigung Appenzeller Strassen - und Tiefbauunternehmungen Notwendige Umnutzung von Gewerbeazonen müssen möglich sein. (Text zu vage)	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 15 (Seite 19).
B.1	455	Leitsatz 7 b) Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen Diese Leitsatz ist sehr wichtig (Netzer Ergänzung und Beseitigung von Engpässen; Liebeggtunnel)	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	227	Leitsatz 7 c) VCS Verkehrs-Club der Schweiz In Absatz c) wird postuliert, die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen auszurichten. In etwa drei Jahren soll zudem die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen eröffnet werden, welche aus Richtung Appenzell/Teufen deutlich häufigere und bessere Anschlüsse, insbesondere in die St. Galler Innenstadt ermöglicht. Die Durchmesserlinie hat das Potenzial, den Strassenraum zwischen St.Gallen und Teufen deutlich zu entlasten. In Widerspruch zu obigem Punkt und auch zu Absatz a) werden zwei riesige Strassenprojekte in den Richtplan aufgenommen. Beide Projekte werden grosse dreistellige Millionensummen verschlingen. Die grosse zusätzliche Strassenkapazität setzt definitiv keinen Anreiz auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen, obwohl dieser künftig ein deutlich besseres Angebot bietet. Der aktuell im (abgelehnten) Netzbeschluss enthaltenen Nationalstrassenanschluss für die beiden Appenzell ist der Anschluss Winkeln. Aus unserer Sicht ist dies beizubehalten und notfalls diese bestehende Verbindung auszubauen anstatt einer komplett neuen Verbindung. Antrag Absatz c) ist aus dem Leitsatz 7 zu streichen.	nicht berücksichtigt; Netzergänzungen sind aus kantonaler Sicht wichtig.
B.1	545	Leitsätze 7 c) Appenzeller Bahnen Die Ziele des Leitsatzes 7 zur attraktiven Gesamtverkehrserschliessung, insbesondere der Engpassbeseitigung A1 im Güterbahnhof St.Gallen und einer Realisierung des A1 Zubringers Appenzellerland, erachten wir tendenziell als Gegensatz zum Leitsatz 8, welcher den öffentlichen Verkehr fördern will. Die in Leitsatz 7 b) angestrebten Massnahmen Umfahrung Herisau und Teilsperre A1 führen zu einer Beschleunigung des Individualverkehrs. Wir befürchten eine Entwicklung des modal splits, welcher der Zielsetzung zur Förderung des öffentlichen Verkehrs widerspricht.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 227 (Seite 20).
B.1	4b	Leitsatz 8 a) Bundesamt für Sport BASPO Leitsatz 8 a) Einschub: für alle Altersgruppe, sowie für Gäste, Besucher <u>und Sportler/innen</u> .	nicht berücksichtigt; die Formulierung "für alle Altersgruppen, sowie für Gäste und Besucher" beinhaltet auch Sportler/innen.
B.1	4c	Leitsatz 8 c) Leitsatz 8 c) Einschub: erhöhen die Attraktivität für den Langsamverkehr <u>sowie die Sport-</u> und Freizeitmöglichkeiten.	nicht berücksichtigt; die Formulierung "Freizeitmöglichkeiten" beinhaltet auch Sportler/innen.
B.1	45	Leitsatz 8 WWF Zustimmung: Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrsnetzes	Kenntnisnahme
B.1	228	Leitsatz 8 VCS Verkehrs-Club der Schweiz Wir begrüßen die hier postulierten Leitsätze für die Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs, vermissen nachfolgend jedoch konkrete Massnahmen dazu. Im Gegensatz dazu werden im Leitsatz 7, der unter dem Titel "Gesamtverkehr" steht, nur konkrete Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr festgesetzt.	berücksichtigt; der Richtplante wird mit dem Kapitel V.1.3 Langsamverkehr ergänzt.
B.1	128	Leitsatz 8 Gemeinderat Lutzenberg Den öffentlichen Verkehr und das Langsamverkehrsnetz fördern. Nebst einem guten öffentlichen Verkehrsnetz, Fusswegnetz und Wanderwegnetz sollen auch die grösseren Haltestellen, Bahnhöfe, mit Stellflächen für Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel ausgerüstet werden. Die Stellflächen sind bereits im Vorfeld zu bezeichnen.	vgl. Antrag 228 (Seite 20)
B.1	304	Leitsatz 8 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Im Richtplan sollte aber die aus diesen Grundsätzen resultierende Aufgabe des Kantons genauer umrissen werden. <u>Antrag</u> Der Kanton erarbeitet ein Konzept zur gezielten Ergänzung des Fuss-, Wander- und Velowegnetzes.	berücksichtigt; der Richtplante wurde mit dem Kapitel V.1.3 Langsamverkehr ergänzt. In erwähntem Kapitel wird die Erarbeitung eines Langsamverkehrskonzeptes durch das zuständige Departement postuliert.
B.1	414	Leitsatz 8 MV Ostschweiz Der MVO unterstützt die formulierten Ziele. Die Immissionen (Lärm, Luft) des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sind die grössten Störfaktoren eines attraktiven Wohnumfeldes. Kurze Wege über ein intelligent ausgebautes Fuss- und Velowegnetz, sowie eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sind die Voraussetzung, um den MIV zu plafonieren.	Kenntnisnahme
B.1	261a	Leitsatz 8 CVP Bahnerschliessung als Garant für eine umweltfreundliche Mobilität wird aufgeführt. Diese Aussage ist zwar richtig, aber bloss die halbe Wahrheit und deshalb eine unnötige Brückierung jener neun Gemeinden, die keinen Bahnanschluss haben und deshalb ausschliesslich mit dem Bus erreichbar sind. Hier ist eine Korrektur unabdingbar.	berücksichtigt; "und insbesondere die Bahnerschliessung" wird gestrichen.
B.1	499	Leitsatz 8 Gemeinde Trogen Beim öffentlichen Verkehr werden Bus / Postauto nicht erwähnt. Ist dies ein Versehen oder Absicht?	Kenntnisnahme; Bus / Postauto sind in Kapitel V.3.1 thematisiert.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	16	Leitsatz 9 Gemeinde Stein Im Rahmen der Ortsplanung werden die Gemeinde mit der Problematik Fruchtfolgefächern konfrontiert. Die Feststellung der Fruchtfolgefächern sollte überprüft und mit den Gemeindeinteressen abgestimmt werden.	Kenntnisnahme
B.1	41	WWF Leitsatz 9 <u>Antrag (neuer Abschnitt)</u> Naturnahe Lebensräume sind letzte Refugien für viele Tier- und Pflanzenarten. Ihrem Schutz, ihrer Erhaltung und ihrer Förderung gilt höchste Priorität. Isolierte Schutzgebiete sind zu vernetzen und mit ökologischen Ausgleichsflächen und Korridoren zu einem Verbund zu verknüpfen.	teilweise berücksichtigt; wird ergänzt mit: "naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind innerhalb und ausserhalb des Baugebiets zu erhalten und zu fördern. Isolierte Schutzgebiete sind nach Möglichkeit zu vernetzen und mit ökologischen Ausgleichsflächen und Korridoren zu verbinden."
B.1	305	Leitsatz 9 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Die Förderung sollte indes in einem Unterabschnitt präzisiert werden. <u>Antrag</u> Naturnahe Lebensräume sind für viele Tier- und Pflanzenarten letzte Refugien. Dem Schutz, der Erhaltung und Förderung von diesen soll daher höchste Priorität beigemessen werden. Isolierte Naturräume sind zu vernetzen und mit ökologischen Ausgleichsflächen und Korridoren zu einem Verbund zu verknüpfen.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 41 (Seite 21)
B.1	474	Leitsatz 9 lit. c) Gemeinde Herisau Die Aussage, dass der Wald eine wichtige Funktion zum Schutz von Naturgefahren hat, sollte mit dem Hinweis auf den Waldfunktionsplan ergänzt werden	berücksichtigt; Leitsatz 9 c. wird entsprechend ergänzt.
B.1	501	Leitsatz 9 lit. a) und c) Gemeinde Trogen Windanlagen stehen im krassen Widerspruch zum Leitsatz 9a und 9c (Seite II.13). Ein wichtiger Trumpf des Appenzellerlandes sind die milden Hügel mit Wäldern, Wiesen und Streusiedlung. Mit der Platzierung von kommerziell fragwürdigen Windrädern auf den Kreten werden diese Werte zerstört. Die Grundlagen für die Schaffung der vorgeschlagenen Windkraftanlagen sind weder durchdacht noch nachvollziehbar. Es ist deshalb nicht zu verantworten, in den wieder für die nächsten Jahre verbindlichen Richtplan die drei Standorte zu nennen. Zudem sind diese mit den betroffenen Gemeinden bisher gar nicht besprochen worden. Zudem fehlen auch Aussagen zur Prüfung von Alternativen wie Kleinwindkraftanlagen, Wasserkraft, Biomasse etc.. Dementsprechend sind alle drei vorgesehenen Standorte und insbesondere das Gebiet Flecken/Suruggen (Gais/Trogen) aus dem Kapitel E.2.4 zu entfernen.	nicht berücksichtigt; Windenergie ist Bestandteil der erneuerbaren Energien. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung werden auch Aspekte der Einsehbarkeit und der Landschaftsverträglichkeit berücksichtigt.
B.1	386	Leitsatz 9 Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Wir empfehlen eine verbindlichere Formulierung, z.B.: "Die Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt zu erhalten und zu stärken."	nicht berücksichtigt; die bestehende Formulierung ist genügend stark.
B.1	184	Leitsatz 9 SVS/BirdLife Schweiz Absatz d) soll die Förderung der Naturwerte präzisiert werden, da diese durch verschiedene Faktoren stets gefährdet sind (Landwirtschaft, Aufforstung, Strassenbau, Tourismus, Vergandung). Wir unterstützen den entsprechenden Antrag von Pro Natura St.Gallen-Appenzell.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 41 (Seite 21)
B.1	447	Leitsätze 9, 10, 11 FDP Appenzell Ausserrhoden Die FDP AR befürwortet, dass die Nutzung von erneuerbarer Energien gesteigert werden soll. Deren Einsatz soll sinnvoll geschehen; das heisst, sie soll den typischen Besonderheiten des Appenzellerlandes Rechnung tragen. Dazu soll sie sich am technologischen Fortschritt verschiedenster Technologien orientieren. Die Leitsätze 9 und 10 befinden sich in einem Zielkonflikt mit Leitsatz 11. Daher sollte sichergestellt sein, dass in jedem Einzelfall eine separate Güterabwägung erfolgt.	berücksichtigt; es wird eine umfassende Interessenabwägung verlangt, die letztlich zur Festsetzung der Interessengebiete führt.
B.1	448	Leitsätze 9, 10, 11 Es stellt sich die Frage, ob der gegenwärtige Technologiestand von Windkraftanlagen aufgrund ihrer dominanten Erscheinung in der Landschaft und der erheblichen Lärmentwicklung überhaupt geeignet ist für das appenzellische Streusiedlungsgebiet. Die Nutzungskonflikte sind nicht zu unterschätzen	siehe Antrag Nr. 501 (Seite 21)
B.1	5	Leitsatz 10 Bundesamt für Sport BASPO Leitsatz 10 b) Einschub: Entwicklung von Freizeit, Erholung, Tourismus, <u>Sport und Bewegung</u> in der Landschaft wird die Ausweisung von touristischen <u>und sportlichen</u> Interessengebieten.....	nicht berücksichtigt; die Formulierung "Entwicklung von Freizeit" beinhaltet auch Sportler/innen. Der Leitsatz 10 soll die touristische Entwicklung fördern (weitere Ausführungen siehe Antrag Nr. 2, Seite 10).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.1	262a	Leitsatz 10 CVP Wir vermissen in diesem Leitsatz 10 konkrete Aussagen zum übernachtenden Tourismus, der in einzelnen Gemeinden zahlreiche Arbeitsplätze schafft und erhebliche Einkommen generiert.	berücksichtigt; Text wird angepasst mit c. "Dem Übernachtungstourismus kommt eine besondere Bedeutung zu."
B.1	546	Leitsatz 10 Appenzeller Bahnen Die AB begrüssen den Leitsatz 10 zur Förderung und Entwicklung der touristischen Entwicklung von Freizeit, Erholung und Tourismus. Als Mobilitätsanbieter für die Zielgruppe Freizeitverkehr/Touristen sind wir auf gute touristische Angebote angewiesen. Wir würden es begrüssen, wenn die kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Tourismus stärker, betont wird. Wir unterstützen eine stärkere touristische Ausrichtung am Raum Bodensee-Säntis-Toggenburg.	Kenntnisnahme; die regionale Zusammenarbeit wird mit dem Leitsatz 3 festgelegt.
B.1	42	Leitsatz 11 WWF Die Windenergie soll einen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten. <u>Antrag</u> <i>Bei der Standortwahl von entsprechenden Anlagen ist die Verträglichkeit mit bestehenden Landschafts- und Naturwerten zu berücksichtigen.</i>	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 306 (Seite 22)
B.1	306	Leitsatz 11 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Unter Punkt b) wird die Windenergie als einzige der erneuerbaren Energieformen speziell hervorgehoben. Im Kanton kann jedoch ebenso gut Energie aus Sonnenkraft oder Holz erzeugt werden. Die exklusive Erwähnung der Windenergie kann daher nicht nachvollzogen werden. <u>Antrag</u> Der Absatz b) zur Windenergie sei wegen Unverhältnismässigkeit zu streichen.	berücksichtigt; b. wird gestrichen
B.1	38 2.2 Räumliche Einbindung des Kantons Appenzell Ausserrhoden	SAK Es wird begrüsst, dass die Planungen der beiden Kantone AI und AR laufend abgestimmt werden. In den Unterlagen findet sich jedoch kein Hinweis, dass dies auch so erfolgte.	Kenntnisnahme; die Raumkonzepte der beiden Kantone sind aufeinander abgestimmt.
B.1	475	Leitsatz 11 Gemeinde Herisau Eine Grundsatzaussage mit konkreter Zielsetzung zu den energiepolitischen Zielen des Kantons fehlt. Ein Bezug zum vorliegenden kantonalen Energiekonzept und dessen künftige Nachführung sollte aufgenommen werden.	Kenntnisnahme; Grundsatzaussagen wurden formuliert.
B.1	500	Leitsatz 11 Gemeinde Trogen Der Leitsatz 11b ist an sich nicht falsch, doch sind die in E.2.4 aufgezählten Massnahmen zu überdenken. Im Vergleich mit den westspanischen Lagen am Meer können die Standorte für Windkraftanlagen im Appenzellerland nicht konkurrieren. Der Bau von Windanlagen wäre aufgrund der schlechten Erschliessung der möglichen Standorte sehr teuer und wirtschaftlich nicht sinnvoll resp. finanzierbar. Das u.a. auf Trogner Boden liegende Gebiet Flecken/Suruggen liegt weitab von der Erschliessung. Allein für den Transport der Bauteile wären Erschliessungsstrassen mit hoher Gewichtsbelastung notwendig. Die Verankerung der Windräder bedingt massive Eingriffe in den Bau-grund. Der Suruggen gehört zu den grössten Quellwassergebieten für die Wasserversorgung von Trogen. Die Konsequenzen für dieses Schutzgebiet sind nicht absehbar. Auch der Ab-transport der produzierten Energie ist aufwendig. Es besteht keine unmittelbare Möglichkeit, den Strom in bestehende Leitungen einzuspeisen. Dies wiederum heisst, dass auch hier lange und kostspielige Leitungen erstellt werden müssten. Ausserdem befindet sich auf dem Suruggen ein Naturschutzgebiet mit einem Hochmoor.	berücksichtigt, Leitsatz 11 b. wird gestrichen.
B.	263	Leitsatz 11 CVP Appenzell Ausserrhoden Die CVP bekennt sich zum langfristigen Ausstieg aus der Atomenergie. Folgerichtig sind erneuerbare Ener-gien gezielt, bewusst und konsequent zu fördern. Und parallel dazu ist die Energieeffizienz zu steigern. Bei den erneuerbaren Energien sind alle Möglichkeiten (Wasserkraft, Wind, Sonne, usw.) zu nutzen, was zwingend nach Kompromissen und Güterabwägungen ruft, weil hier offensichtlich und erfahrungsgemäss auch andere Anliegen auf dem Spiele stehen (z. B. Landschaftsschutz, Lärm, usw.). Auf Seite II.94 werden für die Nutzung der Windenergie drei prioritäre Gebiete für Windparks im Kanton aufgelistet, nämlich Hochalp, Gemeinde Urnäsch, Hochhamm, Gemeinden Schönengrund und Urnäsch, sowie Suruggen, Gemeinden Gais und Trogen. In dieser Liste fehlt der Standort oberer Bischofsberg, Gemeinde Heiden; hier wurden in den Jahren 2004/2005 entsprechende Messungen vorgenommen, die zu einer insgesamt positiven Bewertung geführt haben.	teilweise berücksichtigt; mit dem neu formulierten Kapitel E.2.2 "Erneuerbare Energien" kann dem Begehren Rechnung getragen werden. Auf das Ausscheiden weiterer Interessengebiete (Vororientierung) wird jedoch verzichtet.
B.1	328	Leitsatz 11 Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden Mit den beantragten Festlegungen sollen Gebiete ausgeschieden werden, in denen Windanlagen möglich wären. Das hat zu einer – absolut notwendigen – Diskussion über Sinn und Unsinn solcher Anlagen geführt. Nach Ansicht des Gewerbeverbands ist diese Diskussion aber verfrüht. Sie ist im Rahmen einer Gesamtschau zu führen bzw. spätestens im Zusammenhang mit einem konkreten Baugesuch. Im jetzigen Zeitpunkt ist die Ausscheidung von entsprechenden Zonen zur Offenhaltung aller Optionen sinnvoll und richtig.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.2	142	Gemeindegliederung Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Das kantonale Raumkonzept teilt die Gemeinden in vier Gemeindetypen ein (Leitsatz 1, Bst. b): - Kantonales Zentrum Herisau, - Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion, - Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion, - Ländliche Gemeinden. Das Raumkonzept sagt zwar, welches die spezifischen Standortfaktoren sind, die wohl auch die vermeintlichen Potenziale darstellen (Kapitel B2, Gemeindegliederung und richtungsweisende Festlegungen, Seite II. 15 ff), es sagt jedoch nichts aus über die konkret zugedachten Entwicklungsmöglichkeiten oder allfällige Einschränkungen. Für die Gemeinden ist es wichtig, dass sich alle entwickeln können (Flexibilität gewährleisten und nicht Entwicklungen verhindern). <u>Antrag</u> Es ist darzulegen, welche konkreten Konsequenzen sich für die Gemeinden aus der Gemeindetypologie ergeben bzw. welche weitergehenden Absichten der Kanton damit verfolgt.	berücksichtigt; Auswirkungen aufgrund der Zuweisung der einzelnen Gemeindetypen werden im Richtplankapitel B.2 dargelegt.
B.2	143	Gemeindegliederung In Kapitel S, Siedlung, S.1.2 Festlegung für Wohn-, Misch- und Kernzonen, wird für alle Gemeinden ein Bevölkerungswachstum von 0.36 % / Jahr vorgesehen. Für Herisau und die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird ein Bevölkerungswachstum von 0.42 % / Jahr angerechnet. Eine gleichmässige Entwicklung aller Gemeinden ist damit grundsätzlich gewährleistet. Weitergehende Absichten des Kantons im Sinne einer Lenkung sind aus der Gemeindetypologisierung jedoch nicht ersichtlich. Es stellt sich somit die Frage nach dem Zweck dieser Einteilung. Es ist zumindest zu hinterfragen, ob es notwendig ist, bei insgesamt 20 Gemeinden vier Gemeindetypen einzuführen, wovon deren drei Zentrumsfunktionen haben sollen, aber keine stärkere Entwicklungsdifferenzierung erfolgt und auch das überkommunale Denken ausgeblendet wird. Dies erscheint für unseren eher kleinen Kanton etwas gesucht. Im Richtplan 2002 wurde zwischen Gemeinden mit Zentrumsaufgaben und übrigen Gemeinden unterschieden, wobei auch die überkommunalen Verflechtungen berücksichtigt wurden (z.B mit Herisau - Waldstatt, Speicher - Trogen, Heiden - Wolfhalden). Wichtige Aufgaben und Funktionen sollten danach in den Gemeinden mit Zentrumsaufgaben konzentriert werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb - ohne ersichtlichen Mehrnutzen - von dieser Einteilung abgewichen werden soll, zumal bei den konkreten Aussagen keine weiteren Differenzierung vorgenommen werden. Der kantonale Richtplan könnte von einer Diskussion ohne wesentlichen Inhalt auch entlastet werden. <u>Antrag</u> Ansonsten ist die Gemeindetypologisierung gemäss Richtplan 2002 beizubehalten	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 123 (Seite 14) und 142 (Seite 23); mit der differenzierten Wachstumsverteilung nach ausgeschiedenen Siedlungstypen (vgl. Raumkonzept) wird das Wachstum / die Entwicklung aus Sicht des Kantons gesteuert. Entsprechend ist die Differenzierung nach Siedlungstypen zweckmässig.
B.2/3	144	Überkommunale Sichtweise Wichtiger erscheinen die Aussagen in der Karte zum Raumkonzept (Seite II.22) zu den Portalräumen und den regionalen Beziehungen. Insbesondere die überkantonale Abstimmung wird in Zukunft immer wichtiger (z. B. Bezüglich der Arbeitsplätze, Sport-, Einkaufs- und Kultureinrichtungen, Windenergieanlagen etc.). Diesem Aspekt ist auch im kantonalen Richtplan generell mehr Beachtung zu schenken. <u>Antrag</u> Die überkommunale Sichtweise ist stärker zu berücksichtigen bzw. in die Überlegungen mit einzubeziehen.	teilweise berücksichtigt; siehe Leitsatz 2 c. und 3 sowie neu Leitsatz 3 d. "Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus soll innerhalb der im Raumkonzept bezeichneten Gebiete mit Regionalbeziehungen vermehrt gefördert werden."
B.2	287	Gemeindegliederung Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee Die Bezeichnung von Teufen, Speicher (und Heiden) als grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion entspricht dem Strukturbild des Agglomerationsprogramms	Kenntnisnahme
B.2	288	Gemeindekriterien / ÖV-Anbindung Bei der Kategorie der mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion darf im heutigen Zustand nicht in allen Fällen von guter ÖV- Anbindung gesprochen werden. Eine gute Anbindung ist mit ÖV- Güteklasse D nicht gegeben. Dafür ist gemeinhin ein Halbstundentakt bzw. ein Viertelstundentakt zu Hauptverkehrszeiten erforderlich. Waldstatt weist als Agglomerationsgemeinde in Kombination mit Bahn/Bus wenigstens 4 Verbindungen pro Stunde zur Hauptverkehrszeit aus. Dies wird im Fall von Trogen zumindest zur Hauptverkehrszeit mit der Inbetriebnahme der DML- Appenzellerbahnen Realität werden. Für die anderen Gemeinden dieser Kategorie ist ein Viertelstundentakt zur Hauptverkehrszeit auch mittelfristig nicht gesichert.	berücksichtigt; Richtplantext Seite II. 16 wird angepasst
B.2	289	ÖV-Anbindung Wir beantragen eine konsequente Ausrichtung der Siedlungsentwicklung(strategie) auf den öffentlichen Verkehr. Zwischen dem Status im Raumkonzept der mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion (Kapitel Siedlung) und den Zielsetzungen für deren verkehrliche Anbindung (Kapitel Verkehr) ist innerhalb des Richtplans Konsistenz herzustellen. Dies mit Blick auf die finanzielle Tragbarkeit von entsprechenden ÖV- Angeboten.	nicht berücksichtigt; aus Sicht des Kantons (ARE) besteht zwischen den beiden Kapiteln Siedlung und Verkehr Konsistenz.
B.2	85	Gemeindekriterien Gemeinderat Waldstatt Es wird geltend gemacht, dass Waldstatt bei den mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion nicht nur als Dorf für Erholung und Freizeit sondern auch als Arbeitsstandort aufgeführt wird.	berücksichtigt (keine Anpassung); Im Richtplankapitel B.2 (richtungsweisende Festlegung 3.3) wird u.a. auch Waldstatt als bedeutend bezüglich Wohn- und Arbeitsstandort deklariert.
B.2	129	Gemeindegliederung Gemeinderat Lutzenberg Die Gemeinde Lutzenberg ist als ländliche Gemeinde taxiert worden. Dies ist richtig. Der Richtplan-Bericht nimmt die gesellschaftliche Entwicklung einer ländlichen Gemeinde nicht genügend auf. Die richtigen Standortfaktoren sind auch für eine ländliche Gemeinde wichtig. Wichtigster Standortfaktor ist die Wohn- und Erholungsfunktion. Diese sind im Bericht ins Zentrum zu rücken, da der Wortlaut hier zu pauschal gehalten ist.	teilweise berücksichtigt; Ergänzung Richtplantext Seite II. 16 Ländliche Gemeinden; Die ländlichen Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.2	415	Gemeindegliederung / ÖV-Anbindung MV Ostschweiz Für Gemeinden mit Zentrumsfunktion ist als Minimum eine ÖV-Anbindung der Güteklasse C anzustreben. Unter Verweis auf die obigen, unter Leitsatz 8 gemachten Ausführungen, erscheint uns die Güteklasse D als ungenügend für eine Gemeinde mit Zentrumsfunktion.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; In Kapitel B.2 Gemeindegliederung geht es um die Einteilung der Gemeinden aufgrund der heute vorhandenen ÖV-Güteklassen. Bei der Gemeindegliederung ist die ÖV-Güteklasse ein wichtiges jedoch nicht das einzige Kriterium zur Beurteilung der Zuweisung. Im Weiteren wird bei Neueinzonungen gemäss Richtplankapitel S.1.2, Punkt 3.4 neu die Güteklasse D zwingend verlangt ("in der Regel" wird gestrichen).
B.2	320	Gemeindegliederung Gemeinde Schönengrund Das kantonale Raumkonzept teilt die Gemeinden in vier Gemeindetypen ein. Es sagt jedoch nichts aus über die konkret zugeordneten Entwicklungsmöglichkeiten oder Einschränkung. Für unsere Gemeinde ist es wichtig, dass sie sich weiter entwickeln kann.	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 142 (Seite 23)
B.2	453	Bildung von 4 Siedlungstypen VAST Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen Die 10 als "ländliche Gemeinden" klassifizierten Gemeinden haben nur eine beschränkte Entwicklungsmöglichkeit, siehe auch Bemerkung zu B.1	Kenntnisnahme, siehe Antrag Nr. 142 (Seite 23)
B.2	229	Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion VCS Verkehrs-Club der Schweiz Bei der ÖV-Erschliessung wird bei den Klassen D/C von einer guten Erschliessung gesprochen. Im Sinne des ARE ist eine gute Erschliessung die Klasse B. Klasse D bedeutet gemäss ARE nur eine Grunderschliessung. Es sollte also geprüft werden, ob Gemeinden, deren Kern lediglich die Erschliessungsklasse D aufweist, tatsächlich als mittlere Gemeinde mit Zentrumsfunktion gelten sollen. Antrag Es ist zu überprüfen, ob die Anzahl Orte mit einer Zentrumsfunktion nicht reduziert werden soll. Dazu ist die räumliche Entwicklung in allen Gemeinden auf Gebiete zu beschränken, die mindestens die ÖV- Qualitätsstufe C erreichen.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 123 (Seite 14), 142 (Seite 23), 143 (Seite 23), 288 (Seite 23) und 415 (Seite 24)
B.2	345	Gemeindegliederung Gemeinderat Rehetobel Die OPK ist grundsätzlich mit der Einstufung als ländliche Gemeinde einverstanden. Ein Fragezeichen wird allerdings zum "Grundangebot von Arbeitsplätzen" gemacht. Es ist nicht klar definiert, was dieses Grundangebot beinhaltet. Auch in Rehetobel sollte es möglich sein, dass sich kleinere bis mittlere Unternehmen ansiedeln und entsprechende Industrie- und Gewerbebezonen zur Verfügung stehen.	Kenntnisnahme; im Richtplankapitel B.2, richtungsweisende Festlegung 3.4 (Ländliche Gemeinden) handelt es sich um die spezifischen Standortkriterien der ländlichen Gemeinden. Betreffend den Bestimmungen für Arbeitszonen wird auf Richtplankapitel S.1.3 verwiesen.
B.2	355	Gemeindegliederung Gemeinde Urnäsch Es wird begründet, dass Urnäsch im Raumkonzept als "Mittlere Gemeinde mit Zentrumsfunktion" aufgeführt wird. Dies ermöglicht eine massvolle Entwicklung.	Kenntnisnahme
B.2	424	Gemeindegliederung Gemeinde Gais Die Betrachtung des Raumkonzeptes geht starr von der heutigen Organisation mit 20 Gemeinden aus. Es fehlen auch Gedankenansätze, welche räumlichen Auswirkungen mögliche Gemeindefusionen haben und welche Vorgehensweisen bezüglich der Auswirkungen von Fusionen auf raumplanerische Themen bei solchen Fragen denkbar sind bzw. gewählt werden.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 62 (Seite 10)
B.2	402	Gemeindegliederung ERR Raumplaner AG Wir können das kantonale Raumkonzept betreffend den vier Gemeindetypen sowohl vom Grundsatz als auch von der Gemeindegliederung nachvollziehen. Nicht verständlich ist jedoch, warum diese Unterteilung in vier Gemeindetypen erfolgt, und hinsichtlich der Entwicklung keine grössere Differenzierung gemacht wird, und welche weiteren Konsequenzen sich für die Gemeinden aus dieser Unterteilung ergeben.	Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und Antrag Nr. 123 (Seite 14), 142 (Seite 23) und 143 (Seite 23)
B.2	403	Portalräume Weiter vermissen wir insbesondere im Zusammenhang mit den Portalgemeinden, Aussagen zu überkantonalen Abstimmungen (wie Abhängigkeiten bezüglich Bevölkerungswachstum, Arbeitsplätze, Verkehr, Sport- und Einkaufszentren, etc.)	teilweise berücksichtigt; siehe Leitsatz 3 sowie Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 und Antrag Nr. 141 (Seite 9) und 144 (Seite 23)
B.2	476	kantonales Zentrum Gemeinde Herisau Das öffentliche Gesundheitswesen mit dem kantonalen Spital und dem Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhodens sowie weiteren Angeboten ist für die Gemeinde Herisau von grosser Bedeutung. Demnach sollten die spezifischen Standortfaktoren ergänzt werden mit dem "Angebot öffentliches Gesundheitswesen".	berücksichtigt; Kriterien werden ergänzt mit "Angebot öffentliches Gesundheitswesen von kantonomer Bedeutung".

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
B.2	502	Siedlungstypen Gemeinde Trogen Wir begrüssen ausdrücklich die Einteilung von Trogen in eine mittlere Gemeinde mit Zentrumsfunktion.	Kenntnisnahme
B.2	547	Siedlungstypen Appenzeller Bahnen Im Bericht ist nicht ersichtlich, welche Auswirkungen die Güteklassen A, B, C und D generell auf das ÖV-Angebot respektive das Angebot der Appenzeller Bahnen haben. Sollte damit eine Angebotsänderung verbunden sein, wären wir um eine Konkretisierung dankbar.	Kenntnisnahme; abgesehen von den konkret erwähnten Angebotsausbauten auf der Linie St.Gallen- Teufen- Gais- Appenzell" sind keine grundlegenden Angebotsveränderungen vorgesehen. Auch sind keine neuen Haltestellen geplant (weiter siehe Antrag Nr. 415, Seite 24).
B.2	25	Gemeindegliederung SVP Die Einteilung der Gemeinden in die gewählten Zonen erachten wir als sinnvoll und folgt einer nachvollziehbaren Logik. Die Tatsache, dass Entwicklungen nicht immer voraussehbar sind, ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Gemeinden sollen sich bei entsprechender Nachfrage auch über die Vorhaben hin entwickeln können.	Kenntnisnahme; die tatsächliche Entwicklung ist im Rahmen des Controllings und Monitorings im Richtplankapitel S.8 zu berücksichtigen und kann gegebenenfalls zu einer Anpassung der Vorgaben führen.
S 1.1	7	Grundsätzlich Gemeinde Stein Was geschieht mit dem sog. Bauerwartungsland (übriges Gemeindegebiet)? Dannzumal wurde den Grundeigentümern signalisiert, dass es sich bei diesen Parzellen um Bauerwartungsland handelt. Wie soll die Gemeinde mit diesen Zonen verfahren? Wird aus diesen Zonen Landwirtschaftszone?	Kenntnisnahme; im Richtplan sind als Ausgangslage die heutigen rechtskräftigen Bauzonen dargestellt. Bei dem übrigen Gemeindegebiet (Bauerwartungsland gemäss kommunalem Richtplan) gemäss Art. 19 BauG handelt es sich um eine Nicht-Bauzone. Eine Einzonung richtet sich somit nach den im kantonalen Richtplan definierten Vorgaben.
S 1.1	18	Grundsätzlich Die Möglichkeit für Nachverdichtung und Innenentwicklung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen wird begrüsst. Welche Dichte müsste erreicht werden, damit eine Gemeinde eine Neueinzonung machen kann? Sind für die einzelnen Zonen die Dichten/ Raumnutzung vorgegeben? Die Werte müssten bekannt sein.	Kenntnisnahme; gemäss Richtplankapitel S.8 Controlling und Monitoring erarbeitet der Kanton eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten. Weiter gelten die Bestimmungen gemäss Richtplankapitel S.1.2.
S 1.1	251	Grundsätzlich CVP Kanton, Gemeinden und Bevölkerung stehen damit vor riesigen Aufgaben, die sie sich mit der Annahme des revidierten RPG selber auferlegt haben. In Einzelfällen müssen sich Grundeigentümer eine Auszonung gefallen lassen, und dies mit oder ohne Entschädigung. Falls die Auszonung den Tatbestand der materiellen Enteignung erfüllt, muss eine entsprechende Entschädigung geleistet werden. Stehen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung?	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3
S 1.1	210	Grundsätzlich Die Jungen Grünen AR / AI Zweifel haben die jungen Grünen, ob die im Richtplan geäusserten Bestrebungen, insbesondere zur inneren Verdichtung, genug konkret und zwingend sind.	Kenntnisnahme
S 1.1	308	Grundsätzlich Pro Natura St.Gallen-Appenzell Das vorgeschlagene Siedlungsgebiet basiert auf einem unrealistischen Bevölkerungswachstum. <u>Antrag</u> Das vorgesehene Siedlungsgebiet umfasst gemäss Richtplanvorschlag 1472 ha. Diese Fläche sei zu reduzieren und an das realistische tiefe Wachstumsszenario anzupassen. Zudem muss bei Zonenplananpassungen die Vorgabe des Siedlungsgebietes des kantonalen Richtplans eingehalten werden. D.h. bei Änderungswünschen durch die Gemeinde muss vorgängig eine Richtplananpassung erfolgen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5; Zonenplananpassungen im Rahmen der definierten Festlegungen im kantonalen Richtplan (Siedlungsgebiet) benötigen keine Richtplananpassung.
S 1.1	93	Grundsätzlich Gemeinde Schwellbrunn Unklar ist , ob bei einem Verzehr der heutigen Bauzonenreserven innert der nächsten 15 Jahre zusätzliches Bauland zulässig ist oder ob das Angebot - unter dem Vorbehalt dass die Berechnung zutrifft - für 25 Jahre plafoniert wird.	Kenntnisnahme; die Bauzonendimensionierung erfolgt jeweils für die nächsten 15 Jahre. Falls das angenommene Wachstumsszenario für den gesamten Kanton übertroffen wird, kann im Rahmen des vierjährigen Controllings die Bestimmung im Richtplan überprüft bzw. aufgrund der effektiven Entwicklung angepasst werden.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S1.1	186	Grundsätzlich SVS BirdLife Schweiz Im Weiteren soll ein zusätzlicher Abschnitt zur Förderung der Naturwerte im Siedlungsraum angeführt werden: Naturwerte im Siedlungsraum wie Park- und Gartenanlagen, Einzelbäume und Baumbestände sollen erhalten und im Rahmen der Möglichkeiten neu erstellt werden.	teilweise berücksichtigt; in Leitsatz 9 wird ein neuer Absatz eingefügt, siehe Antrag Nr. 41 (Seite 21).
S 1.1	132	Grundsätzliches / Bauzonentransfer Gemeinderat Lutzenberg Die flächengleiche Kompensation von Aus- und Einzonungen muss für die Gemeinde attraktiv gestaltet werden. Soll auch über die Gemeindegrenze hinaus möglich sein, hierzu könnten die Gemeinden eine kantonale Bodenbörse unter der Schirmherrschaft der Gemeindepräsidentenkonferenz ins Leben rufen. <i>Stellungnahme des Ortsplaners Armin Meier:</i> Ausgangslage: Neben weiteren Anpassungen liegt das Schwergewicht auf der Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 RPG, wonach die Kantone in ihren Richtplänen insbesondere festlegen müssen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll und wie sie im Kanton verteilt sein soll. Gemäss dem Berechnungsmodell des Kantons verfügen verschiedene Gemeinden bereits heute über mehr unbebaute Bauzonen, als voraussichtlich in den nächsten 25 Jahren benötigt werden. Weil die Siedlungsfläche im Kanton insgesamt nicht vergrössert werden darf, sind diese Gemeinden angehalten, ihre Bauzonen zu Gunsten der Gemeinden zu reduzieren. Berechnungsmodell <u>Berechnungsmodell:</u> Die Berechnung des Bauland-Fassungsvermögens erfolgt nach einem neuen Modell, das gegenüber den bisherigen Berechnungen ein grösseres Fassungsvermögen ausweist. Grund ist vor allem die Annahme, dass der Wohnflächenverbrauch pro Person künftig nicht mehr wie in den letzten Jahrzehnten weiter wachsen wird. Ob diese Annahme zutrifft, wird die Zukunft zeigen. Aus diesem Grund ist es wichtig, festzulegen, wie im Rahmen der periodischen Überprüfung verfahren wird, wenn die tatsächliche Entwicklung nicht den Prognosen entspricht. Es muss für die Gemeinden klar sein, wie sich ihr Erfolg/Misserfolg bei der Innenentwicklung im Rahmen der Fortführung des Richtplanes auswirkt. Das Modell muss damit über die heutige Prognose hinaus berechenbar sein. Dazu sollen namentlich folgende Fragen im kantonalen Richtplan ebenfalls geklärt werden: 1. Plan-/Datengrundlagen a) Wie ist sichergestellt, dass die Basisdaten (Stand der Erschliessung) in allen Gemeinden nach den selben Kriterien erfasst sind? b) Werden die Planungsdaten offen gelegt? Kennen die Gemeinden die Daten der anderen? 2. Bevölkerungsszenario: Geht die Berechnung über die Bevölkerung oder über die Fläche? Sprich: Wenn eine Gemeinde in ihre Flächenreserve mehr/weniger Leute "packt", wie wird belohnt oder bestraft? 3. Modell; Nachführung a) Was passiert, wenn eine Gemeinde ihre Erwartungsdichte für die Neubaugebiete und die Innenentwicklungsziele übertrifft und sich trotzdem zeigt, dass die Bevölkerungsziele gemäss Gemeindeportrait nicht erreicht, z.B. weil der Flächenbedarf je Kopf gewachsen ist? b) Was passiert, wenn die Gemeinde die Bevölkerungsziele erreicht, aber ihre Potenziale noch nicht ausgeschöpft hat? c) Was passiert, wenn eine Gemeinde ihre Hausaufgaben schlecht gemacht hat, sprich ihre Bevölkerungsziele nicht erreicht und die Ressourcen aufgebraucht hat? Bekommt sie dann neues Bauland? Massnahmen zur Förderung der Auszonung <u>Massnahmen zur Förderung der Auszonung:</u> In 3.3 werden Massnahmen formuliert, wie die Reduktion zu grosser Bauzonen gefördert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass diese Massnahmen kontraproduktiv wirken: Variante 1: Gemeinde reduziert die Bauzone nicht gesamthaft: Gemeinden mit zu grossen Bauzonen können Neueinzonungen somit künftig nur noch in Kompensation (1:1 oder 2:1) mit der Auszonung bestehender Bauzonen vornehmen. Über dieses Mass hinausgehende Einzonungen werden mit Verweis auf das übermässige Fassungsvermögen nicht mehr möglich sein. Nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren nach Rechtskraft des kantonalen Richtplanes kann die Bauzone idR nicht mehr vergrössert werden. (Ob nach diesem Zeitpunkt tatsächlich raumplanerisch zweckmässige Anpassungen am Zonenplan oberinstanzlich verhindert werden (können), ist derzeit fraglich.) Fazit: Die Übergangsbestimmungen geben den Gemeinden für die nächsten 5 Jahre einen gewissen Spielraum, sofern gemeindeinterne Kompensationsflächen gefunden werden können.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 Kenntnisnahme Kenntnisnahme; Grund für eine neue Berechnungsmethode sind die technischen Richtlinien des Bundes (TRB). Kenntnisnahme; der Stand der Erschliessung wird von den Gemeinden selber erhoben nach kantonal vorgegebenen Kriterien. Die räumlichen und quantitativen Daten sind öffentlich und im GIS-Portal abrufbar. Kenntnisnahme; Die Berechnungen zur Festlegung der Siedlungsgebiets bis 2040 stützen sich auf die TRB des Bundes. Für die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten wird gemäss Richtplankapitel S.8, Abstimmungsanweisung Punkt 3.3 eine Arbeitshilfe erstellt. Diese Frage können erst mit der neuen Berechnungsmethodik geklärt werden. Die Kunst wird sein, Massnahmen zur Innenentwicklung zu belohnen, ohne die RPG-konformität in Frage zu stellen. Kenntnisnahme; zu a) Dieser Fall trifft nicht ein, da die Gemeinde die Dichtziele mit einem hohen Flächenbedarf pro Kopf (z.B. durch einen hohen Leerwohnungsbestand) nicht erreichen kann. zu b) dann sind vor Neueinzonungen Anstrengungen zur Innenentwicklung vorzunehmen. zu c) nein Kenntnisnahme; es ist bereits heute nicht möglich, dass Gemeinden mit zu grosser Einwohnerkapazität Bauzonen oder Kapazitäten vergrössern.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
		Variante 2: Gemeinde reduziert die Bauzone im Rahmen einer OP-Revision: Die Gemeinde kann ihre Bauzone über eine Zonenplanrevision um das vom Kanton definierte Mass reduzieren. Betroffene Grundeigentümer können sich dagegen im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens zur Wehr setzen. Voraussetzung für die Auszonung ist somit eine umfassende Interessenabwägung die zeigt, dass die Auszonung recht-, zweck- und verhältnismässig ist. Eigentümer ausgedünnter Baulandparzellen können gemäss Art. 76 auf materielle Enteignung klagen. Entschädigungspflichtig würde im Fall einer Gutheissung die Gemeinde als verfügende Behörde. Wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Anspruch auf Schadenersatz anerkannt wird, kann heute infolge fehlender Leitentscheide nicht abgeschätzt werden. Das finanzielle Risiko für die Gemeinden ist aber erheblich. Nach erfolgreichem Abschluss der Teilrevision (die aufgrund der Rechtsverfahren mehrere Jahre dauern dürfte), verfügt die Gemeinde über eine immer noch genügend gross dimensionierte Bauzone. Aus diesem Grund wären auch in dieser Variante voraussichtlich keine erneuten Einzonungen möglich. Fazit: Die Umsetzung der Richtplanvorgaben über eine Teilrevision des Zonenplanes birgt für die Gemeinden erhebliche finanzielle Risiken und führt gegenüber der Variante eher zu keinem zusätzlichen Einzonungsspielraum.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3
S 1.1	133	Bodenbörse Auch wenn ein Eigentümer keine Bauabsichten hat, stellt Bauland doch einen Wert dar, dessen Bedeutung im Licht der Wirtschaftslage eher noch zunimmt. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob an Stelle von Entschädigungsforderungen bei Auslosungen gegen den Willen eines Eigentümers nicht eine «Bodenbörse» zwischen den Gemeinden eingeführt werden soll. Die Bodenbörse könnte nach folgendem Prinzip arbeiten: 1. Die Gemeinden legen in ihren Richtplänen fest, welche Flächen sich aus übergeordneter Sicht zur Auszonung, bzw. zur Einzonung eignen. 2. Eigentümer von entsprechenden Grundstücken, können je nachdem, ob es Auszonungs- oder Einzonungsflächen sind, der Gemeinde ein Angebot unterbreiten, zu welchem Preis pro m2 sie mit einer Auszonung einverstanden wären, bzw. was sie für eine solche Kompensationsfläche bereit wären zu bezahlen, damit eine Einzonung möglich ist. 3. Die Gemeinden stimmen die Angebote und Gesuche gegenseitig ab. Sie koordinieren die Ein- und Auszonungsverfahren. 4. Grundlage für die koordinierte Ein-/Auszonung ist ein unterzeichneter Vertrag, in dem die beiden Parteien- unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der beiden Teilzonenpläne (je für die Ein- und Auszonung) ihre Zustimmung erteilen, entweder keine materielle Enteignung geltend zu machen, bzw. die Entschädigung zu leisten. Wir empfehlen, die Bodenbörse unter den Gemeinden direkt zu organisieren. Die Rolle des DBU sollte sich auf die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung der kommunalen Richtpläne beschränken.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3
S 1.1	96	Gemeinderat Schwellbrunn Wie ist sichergestellt, dass die Basisdaten (Stand der Erschliessung) in allen Gemeinden nach denselben Kriterien erfasst sind? Werden die Planungsdaten offengelegt? Kennen die Gemeinden die Daten der anderen?	Kenntnisnahme; der Stand der Erschliessung wird von den Gemeinden erhoben. Eine Überprüfung der GIS-Daten wird vorgenommen.
S 1.1	307	Pro Natura St.Gallen-Appenzell In der Ausgangslage fehlt die Analyse des Verdichtungspotentials. Dieses Potential ist wie die unbebauten Bauzone den Bauzonenreserven anzurechnen. <u>Antrag</u> Das Verdichtungspotential ist in jeder Gemeinde zu erheben und im Vorrat der Bauzonen	nicht berücksichtigt; die Ermittlung der Bauzonendimensionierung richtet sich nach den Vorgaben des Bundes (TRP). Die kantonalen Verdichtungsvorgaben für die einzelnen Gemeinden werden im Richtplankapitel S 2.1 festgehalten. Entscheidend ist aus Sicht des Kantons nicht das theoretische Verdichtungspotential sondern die effektive Steigerung der Einwohner- und Beschäftigtendichte (dazu siehe Kapitel S 2.1).
S.1.1	388	2. Ausgangslage (2.4 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone) Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Es genügt folgende Formulierung: Mit der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24. RPG, ist der Bestand an Bauten gewährleistet.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 302 (Seite 18), Richtplankapitel S 1.1, 2.4 hat hinweisenden, erläuternden Charakter.
S.1.1	130	Gemeinderat Lutzenberg Die Entwicklung der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone ist nicht zu fixieren und soll flexibel bleiben. Damit könnten die Einwohnerzahlen ausserhalb der Bauzone gesteigert werden, wenn z.B. Unternutzungen von Liegenschaften unattraktiv gestaltet würden. Ein Anliegen, dass die Streusiedlungen ausserhalb der Bauzone bevölkerungstechnisch wachsen.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 302 (Seite 18). Im weiteren haben die Ausführungen im Richtplankapitel 2 Ausgangslage nur hinweisenden Charakter.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S 1.1	244	2. Ausgangslage (2.4 Entwicklung Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone) Hans Walter Krüsi / Stefan Kunz, Waldstatt Es darf nicht sein, dass als der Bestand der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone als Ziel formuliert wird. Dies würde einer vermehrten Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone dienen und klar dem Ziel des Erhalts der typischen Kulturlandschaft und Streusiedlung widersprechen. Zudem ist es nicht sinnvoll, die Bevölkerungszahl ausserhalb der Bauzone zu fördern. <u>Antrag</u> Die Zielsetzung soll auf den Werterhalt der vorhandenen Bausubstanz ausgerichtet werden und nicht auf die Bevölkerungszahl.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 302 (Seite 18). Im weiteren haben die Ausführungen im Richtplankapitel 2 Ausgangslage nur hinweisenden Charakter.
S.1.2	309	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) Pro Natura St.Gallen-Appenzell Das zu erwartende, sehr kleine Wachstum der Bevölkerung wird aller Voraussicht nach in den Potentialräumen entlang der nördlichen Kantonsgrenze stattfinden. Es macht daher keinen Sinn in allen Gemeinden ein Wachstum einzuplanen. <u>Antrag</u> Es soll nur den Gemeinden mit Zentrumsfunktion ein kleines Wachstum zugestanden werden.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S.1.2	416	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) MV Ostschweiz Die Entwicklung der Gemeinden soll differenziert festgelegt werden. Begründung: Das Wachstum dürfte unseres Erachtens vor allem entlang der nördlichen Kantonsgrenze stattfinden. Für alle Gemeinden ein gleiches Wachstumspotential zu prognostizieren, erscheint uns als zu wenig differenziert. Die Wachstumsraten sollen insgesamt an das Szenario «mittel» angepasst und so verteilt werden, dass Gemeinden mit höherem Potenzial auch etwas mehr Anteile zugestanden werden, den anderen aber etwas weniger als im Durchschnitt.	teilweise berücksichtigt; das Wachstum wurde aufgrund der Gemeindetypen differenziert verteilt; weiter siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 .
S 1.2	449	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) FDP AR Die FDP AR ist der Ansicht, dass mit Blick auf das unterschiedliche Entwicklungspotenzial der Gemeinden unbedingt mehr Flexibilität gewahrt werden muss, was mit den vorgeschlagenen Wachstumsvorgaben sowie der diesbezüglichen Unterscheidung in kleinere und grössere Gemeinden allerdings nicht der Fall ist. Der Richtplan hat dem potenziell unterschiedlichen Wachstum der Gemeinden Rechnung zu tragen, deshalb muss diese Bestimmung geändert werden.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S 1.2	231	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) VCS Verkehrs-Club der Schweiz Seit 2000 weisen gar nur sieben Gemeinden ein Wachstum auf, das über 0.2 % liegt. Die Wachstumsvorstellungen entsprechen damit weder der Realität noch einem Szenario im Sinne der Verdichtung. Für die grosse Anzahl an Gemeinden mit negativem Wachstum sollte auch das Wachstumsszenario deutlich reduziert werden, da sonst übergrosse Bauzonen ausgeschieden oder erhalten werden, was den übermässigen Flächenverbrauch von Neubauten fördert und kein Konzentration auf die bestehenden, bereits überbauten Flächen bewirkt. <u>Antrag</u> Die Wachstumsszenarien sind zu revidieren und zu reduzieren. Gemeinden, deren Bevölkerungszahl bereits seit längerer Zeit zurückgeht, sind keine zusätzlichen Bauzonen zuzuordnen. Den effektiv wachsenden, zentraleren Gemeinden sind realistische Wachstumswerte zuzuordnen. Diese können im Einzelfall gar über den vorgeschlagenen Werten liegen. Hier ist jedoch auf gute ÖV- und Langsamverkehrerschliessung zu achten.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S 1.2	456	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) VAST Vereinigung Appenzeller Strassen - und Tiefbauunternehmungen Die Verteilung der Wachstumsanteile ist für kleinere Gemeinden problematisch. Sehr eingeschränktes Wachstumspotenzial. Richtungsweisende Festlegungen: zu restriktiv	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S 1.2	329	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) Gemeindeverwaltung Hundwil Es wird positiv gewertet, dass doch allen Gemeinden ein moderates Wachstum von 0.36 % ermöglicht werden soll. Die Grenzen sind jedoch starr, könnte sich doch irgendwo, zufällig eine Möglichkeit zum Wachstum öffnen, die als chancenlos abgehakt werden müsste.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S. 1.2	9	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) Gemeinde Stein Dass allen Gemeinden eine Bevölkerungsentwicklung zugestanden wird, wird als positiv erachtet.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S. 1.2	477	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) Gemeinde Herisau Ein Überblick über die unbebauten Grundstücke der Gemeinde Herisau, dem Nachverdichtungspotential gemäss den Vorgaben zur baulichen Dichte des ARE und der angedachten Entwicklungsgebieten innerhalb der bestehenden Bauzonen weist eine Kapazität von ca. 16'810 Einwohner auf. Diese liegt über der vom kantonalen Richtplan vorgegeben maximalen Entwicklungsziel für das Jahr 2030. Damit muss davon ausgegangen werden, dass in der nächsten Ortsplanungsrevision kaum eine Erweiterung der Bauzone realisierbar sein wird. Eine weitere Entwicklung der Gemeinde Herisau könnte so abgewürgt werden. Der Ansatz der möglichst gleichmässigen Verteilung des Wachstums auf alle Gemeinden mit einem geringfügigen Zuschlag für die Zentrums Gemeinden steht im Widerspruch zum Grundsatz des kantonalen Raumkonzepts, indem dieses eine Konzentrierung der Entwicklung auf die gut erschlossenen Zentrums Gemeinden fordert. Gemeinden die über eine strategisch gute Ausgangslage i.S.Arbeitsplätze und öffentlichem und Individualverkehr haben, sollten gegenüber den ländlichen Gemeinden ein deutlich stärkeres Wachstum aufweisen. Entsprechend ihrer Funktion und Standortfaktoren muss zudem der im Raumkonzept als kantonales Zentrum festgelegten Gemeinde Herisau eine zusätzliche Wachstumsrate zugestanden werden. Die Gemeinde Herisau ist ein wichtiger Motor insbesondere für die bevölkerungsmässige und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und benötigt dafür einen etwas grösseren Entwicklungsraum. Für die Bemessung des Wachstumsziels des kant. Richtplans sollte zudem von den aktuellen Einwohnerdaten des 31. Dezembers 2014 ausgegangen werden. Als Bemessungsgrundlage der kommenden Ortsplanungsrevisionen sollte die Entwicklung jeweils auf den Zeitpunkt des Planerlasses festgelegt werden. <u>Antrag</u> Der Gemeinde Herisau ist ein Wachstumszuschlag für die Funktion des kantonalen Zentrums zuzugestehen. Es wird beantragt, den jährlichen Wachstumsfaktor von + 0.42 % /Jahr auf + 0.48 % / Jahr zu erhöhen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5 (gemäss TRB sind die jeweils die aktuell verfügbaren Daten STATENT und STATPOT für die Berechnung gemäss Bund (TRB) zu verwenden, diese werden vor Einreichung zur Genehmigung aktualisiert. Die Ermittlung des Siedlungsgebiets für die nächsten 25 Jahre (Siedlungsgebietsverlagerung - W/M/K-Zonen/Gebiete) kann nicht im Verfahren laufend aktualisiert werden und muss somit mit Bezug auf ein fixes Datum (1.5.2014 Inkraftsetzung RPG) erfolgen).
S.1.2	497	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) Gemeinde Trogen Wir begrüssen ausdrücklich das Szenario Mittel plus, das im Falle der Gemeinde Trogen bis im Jahr 2040 ein jährliches Wachstum von 6.1 Einwohnern vorsieht (1'700 bis 1'860 Einwohner). Das Wachstumsziel von 0.36 % pro Jahr scheint uns realistisch.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S.1.2	526	2. Ausgangslage (Wachstumsverteilung je Gemeinde) Gemeinde Teufen Gemäss kommunalem Leitbild und kommunalem Richtplanentwurf wird ein Wachstum um 0.5 % angestrebt. Grundsätzlich ist die vorgegebene Entwicklung vernünftig. Teufen ist bereit, eine gewisse Entwicklung anzustreben, möchte aber nicht überborden. Fazit: Das gewählte Szenario „Mittel+“ und die vorgesehene Entwicklung für Teufen werden als realistisch eingestuft, keinesfalls will Teufen sich aber noch stärker entwickeln.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5.
S. 1.2	55	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (Ein- und Auszonungen) Daniel Egger, Heiden Sinn gemäss müsste auch der mögliche Einzonungsbedarf bei jenen Gemeinden erhoben und publiziert werden, welche nach neuer Berechnung diesen Bedarf hätten. Die entsprechende Kategorisierung der Gruppe "Gemeinden mit Einzonungsbedarf" und "Gemeinden mit angemessener Bauzone" fehlt mit dem nötigen Detaillierungsgrad. Die verbindlich erhobenen Zahlen der unbebauten Bauzonen, auf welchen die Berechnung basieren müssten, sind nirgends ersichtlich. (Aktuell liegt die Gemeinde Heiden bei rund 4'200 Einwohner und noch weit unter dem gemäss Bauzone im jetzt gültigen Richtplan möglichen Wert von 4'700 Einwohnern. Es sind somit auch mittelfristig noch genügend Reserven vorhanden.)	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7 und 4.9; der Stand der Erschliessung wird von den Gemeinden erhoben. Eine Überprüfung der GIS-Daten wird vorgenommen.
S. 1.2	178	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (Ein- und Auszonungen) Gemeinde Walzenhausen Die Baulandumlegung soll bei der Quote von 1 : 1 bleiben.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S.1.2	72	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (3.4 Einzonungen / ÖV-Güteklasse) Baudepartement St.Gallen Die richtungsweisende Festlegung, wonach neue Bauzonen in der Regel mindestens über ein ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D verfügen müssen, genügt den Beschlüssen des Agglomerationsprogramms nicht. In richtungsweisenden Festlegung den Beisatz "in der Regel" streichen.	berücksichtigt; "in der Regel" wird gestrichen.
S.1.2	99	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (3.4 Einzonungen / ÖV-Güteklasse) Gemeinderat Schwellbrunn Die Forderung über ÖV-Güteklasse D wird oft sehr schwierig zu erreichen sein. Es ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen von dieser Regel abgewichen werden kann.	Kenntnisnahme; für eine flächengleiche Kompensation innerhalb der Gemeinde kommt Richtplankapitel S.1.2, 3.5 zur Anwendung (d.h. die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist bei der Standortwahl der Einzonung zur berücksichtigen). Für 3.4 siehe Antrag Nr. 72 (Seite 29).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S1.2	291	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.4 Einzonungen / ÖV-Güteklasse) Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee Für Agglomerationsgemeinden, die als Nebenzentrum klassiert sind (Herisau), ist gemäss Agglomerationsprogramm für Neueinzonungen die ÖV-Güteklasse D zwingend erforderlich. Für übrige Agglomerationsgemeinden eine ÖV-Grundversorgung, d.h. in Spitzenstunden mindestens ein Stundentakt mit max. 600m Distanz zur nächsten Haltestelle. Die entsprechende Massnahme 1.1 im Agglomerationsprogramm der 1. Generation ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung vom 7.4.2011, welche der Kanton AR mit dem Bund eingegangen ist. Damit diese erfüllt wird, muss bei der "richtungsweisenden Festlegung" der Beisatz "in der Regel" gestrichen werden (zumindest für grosse und mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion).	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 72 (Seite 29).
S1.2	292	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.4 Einzonungen / ÖV-Güteklasse) Die Güteklasse D kann aber bereits mit einem Stundentakt Regionalbus (300m um die Haltestellen) erreicht werden, was nicht wirklich eine ausreichende ÖV-Erschliessung im Sinne des revidierten Raumplanungsgesetzes darstellt. Der Kanton St.Gallen sieht deshalb im zu revidierenden Richtplan für sämtliche Gemeinden für Neueinzonungen die ÖV-Güteklasse D mit Halbstundentakt Bus vor. "Die neue Bauzone muss mindestens über eine ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D mit Halbstundentakt Bus verfügen."	nicht berücksichtigt; eine weitere Differenzierung der Güteklasse D wird nicht angestrebt.
S.1.2	209	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (3.4 Einzonungen / ÖV-Güteklasse) Die Jungen Grünen AR / AI Wichtig erscheint, die gemachte Verbindung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr. Wenn neue Siedlungen auch einen guten ÖV-Anschluss haben, ist die Flächeneinsparung umso einschlägiger. Gemäss Richtplan muss die neue Bauzone mindestens über eine ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D verfügen. Die Jungen Grünen würden es begrüßen, wenn dieses Kapitel wie folgt ergänzt würden: "Zu bevorzugen sind Bauzonen in Gebieten höherer Güteklassen."	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 72 (Seite 29).
S 1.2	232	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (3.4 Einzonungen / ÖV-Güteklasse) VCS Verkehrs-Club der Schweiz Neueinzonungen müssen in der Regel in der ÖV- Güteklasse C liegen, bei effektiv ausgewiesenem Bedarf sind auch Einzonungen in der Güteklasse D möglich.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 72 (Seite 29).
S.1.2	97	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (3.3 Auszonungen) Gemeinderat Schwellbrunn Bevor festgelegt werden kann, wie und in welchem Umfang Auszonungen vorzunehmen sind, müssen die gesetzlichen Grundlagen für die Mehrwertabschöpfung vorliegen.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.2 und 4.3.
S.1.2	98	Mehrwertausgleich Es ist ein finanzielles Gefäss durch den Kanton einzurichten. Dieser Topf muss vorgängig geäußert werden. Die beschriebenen Restriktionen für Gemeinden, die die Fristen für Auszonungen nicht einhalten, sind übertrieben und rechtlich nicht haltbar.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3.
S.1.2	479	Mehrwertausgleich Gemeinde Herisau Die Gemeinden sind aufgrund der zu erwartenden Entschädigungsforderungen bei Auszonungsverfahren eher zurückhaltend. Neben den Entschädigungsforderungen ist auch die Frage des damit verbundenen Verfahrens von grundlegender Bedeutung. Daher sollte geprüft werden, ob das Verfahren zum Einzug der Mehrwertabgabe bei wertmehrenden Ein- und Umzonungen sowie der Entschädigung bei Auszonungen durch das kantonale Planungsamt geführt werden sollte. Damit kann einerseits die fachliche Kompetenz gebündelt und andererseits ein einheitlicher Verfahrensgang gewährleistet werden. <u>Antrag</u> Es ist zu prüfen, ob die Verfahren zum Einzug der Mehrwertabgabe bei wertmehrenden Ein- und Umzonungen sowie die Entschädigung bei Auszonungen durch das kantonale Planungsamt geführt werden sollen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	145	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen (3.3 Auszonungen) Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.RH Der Kanton formuliert im Richtplan den Auszonungsbedarf und die Sanktionen. Die Gemeinden bezweifeln einerseits nach wie vor, dass das System funktioniert. Andererseits vermissen die Gemeinden die Mitverantwortung, die Hilfestellung des Kantons. Andere Kantone stellen eine Mitfinanzierung bei allfälligen Entschädigungs-zahlungen in Aussicht oder übernehmen den Lead bei der Reduktion der Bauzonen etc. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Auszonungen nur schwer zu vollziehen sind bzw. die Gemeinden und der Kanton nicht in Risiko gehen, solange die Entschädigungsfrage und deren Finanzierung nicht geklärt oder geregelt sind. Auf beides gibt der vorliegende Richtplanvorschlag keine Antwort. Das (Prozess- und Finanz-) Risiko ist für die Gemeinden nicht abschätzbar. Jahrelange gerichtliche Verfahren sind absehbar, welche nicht nur die "Auszonungen" - sondern auch die potenziellen "Einzonungen"- Gemeinden auf Jahre blockiert. Es bedarf daher zwingend einer Regelung des Angebots und der Nachfrage bzw. eines interkommunalen Baulandabtausches ("Bodenbörse") und / oder der Abgeltung / Finanzierung von Entschädigungszahlungen. Beides ist nicht geregelt. Die Gemeinden wollen und müssen wissen, wie die Bauzonenreduktion / der innerkommunale und interkommunale Baulandtransfer verfahrensmässig konkret und korrekt erfolgen soll, welche Risiken bestehen und wie ein Risikomanagement aussehen soll. Zudem braucht es zwingend ein Modell für die Finanzierung von allfälligen Entschädigungszahlungen. All diese Fragen müssen jetzt und nicht später durch den Kanton geregelt werden. <u>Antrag</u> 1. Der Kanton hat im kantonalen Richtplan und über die Gesetzgebung aufzuzeigen, wie er den Gemeinden in Auszonungsfragen verfahrensmässig und finanziell eine wirkungsvolle Unterstützung bieten kann. 2. Die möglichen "Spielregeln" für einen Bauzonentransfer sind vom Kanton vorgängig zu erarbeiten. Die Gemeinden stehen für eine Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Lösung jederzeit zur Verfügung. 3. Die Gemeinden beantragen ein juristisches Gutachten betreffend der Entschädigungspflicht aufgrund von Bauzonenreduktionen gestützt auf die Teilrevision RPG 1, in Kraft seit 1. Mai 2014 (vgl. Schreiben der GP-Konferenz ans DBU vom 15. Juni 2015).	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 und 4.4.
S1.2	26	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) SVP Die Frist für Auszonungen muss, im Hinblick auf die Konsequenzen für die auszonenden Gemeinde, länger als 5 Jahre sein. Neben den Verwaltungsprozessen und der demokratischen Legitimation, benötigen die absehbaren rechtlichen Schritte ebenfalls viel Zeit. Die gerichtlichen Instanzen - bis vor Bundesgericht - sind nicht kalkulierbar. Deshalb bedeutet die Nichteinhaltung der genannten Frist unter Umständen einen Bau- resp. Planungsstopp. Wir schlagen hier eine Frist von 3 Jahre für das Einreichen der Auszonungskonzepte zur Vorprüfung beim Kanton und längstens 8 Jahre bis zur Umsetzung vor. Dies zwingt die Gemeinden zum sofortigen Beginn, lässt aber auch Handlungsspielraum bei rechtlichen Herausforderungen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S1.2	290	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee Es ist aus dem Richtplan nicht ersichtlich, inwiefern die Verpflichtung zu Auszonungen mit einer planerischen oder finanziellen Unterstützung durch den Kanton einhergeht. Da es sich dabei um eine völlig neue Vollzugsaufgabe für die Gemeinden handelt, beantragen wir, dass der Kanton prüft, wie er den betroffenen Gemeinden in Auszonungsfragen eine wirkungsvolle Unterstützung bieten kann.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 und 4.4.
S 1.2	436	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Gemeindeverwaltung Speicher Um die Aufgabe aus dem kantonalen Richtplan als Gemeinde mit Zentrumsfunktion wahrnehmen zu können ist die Gemeinde Speicher grundsätzlich auf den Auszonungsbedarf angewiesen Es wird allerdings stark bezweifelt, ob das formulierte System funktioniert. Es stellen sich vor allem zwei Fragen: Was passiert, wenn die bezeichneten Gemeinden ihr Auszonungspotential überbauen? - Was passiert, wenn die bezeichneten Gemeinden dem Auftrag der Auszonungen zuwarten? Würde dies nicht die gesamte Entwicklung beeinflussen / beeinträchtigen?	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 und 4.4.
S 1.2	437	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Die Führungsrolle des Kantons ist zwingend notwendig. Grundsätzlich müssten die potentiellen Auszonungsgebiete bezeichnet und planungsplanungsrechtlich frühzeitig gesichert werden. Eine Alternative wäre ein freiwilliger Abtausch zwischen Gemeinden. Diese Variante müsste aber gesetzlich geregelt und die entsprechenden Planungsvor- und Nachteile abgegolten werden. Die Instrumente dazu und die Rolle des Kantons als Koordinator werden vermisst. Die Anträge der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz werden hierzu klar unterstützt. Der Kanton hat im kantonalen Richtplan und über die Gesetzgebung aufzuzeigen, wie er den Gemeinden in Auszonungsfragen verfahrensmässig und finanziell eine wirkungsvolle Unterstützung bieten kann, so dass den Einzonungsgemeinden die entsprechenden Kapazitäten zur Erfüllung der Richtplanaufgabe zur Verfügung stehen. Die Schaffung einer "Poollösung" auf Kantonsebene (inklusive Auszahlung von Entschädigungen / Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung) ist unbedingt zu prüfen.	Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 und 4.4.
S 1.2	359	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Gemeinde Urnäsch Im Hinblick auf die erforderlichen Auszonungen in den 7 betroffenen Gemeinden wäre es wünschenswert, dass der Kanton diese auch rechtlich eng begleitet, damit die erforderlichen Flächen für Einzonungen in den übrigen Gemeinden innert nützlicher Frist zur Verfügung stehen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 und 4.4.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	371	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) HEV Appenzell A.Rh. Nach Ablauf der Frist von 10 Jahren sind Zonenplanänderungen... nicht mehr genehmigungsfähig,... Die festgesetzte Frist, dass nach fünf Jahren Zonenplanänderung und Sondernutzungspläne nicht mehr genehmigungsfähig sind, sofern das Auszonungskontingent noch nicht umgesetzt ist, erachten wir als zu kurz. In Anbetracht dieses schwierigen Umsetzungsprozesses ist die Frist unbedingt auf 10 Jahre zu erhöhen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S.1.2	260b	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) CVP Sowohl die Annahme des revidierten RPG - auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden und in allen 20 Gemeinden - als auch die Ziele, die im vorliegenden Bericht immer wieder ausdrücklich genannt werden - lassen es als zwingend erscheinen, die nötigen Auszonungen fristgerecht - also innert fünf Jahren ab der Inkraftsetzung des nachgeführten Richtplanes umzusetzen. Jede andere Strategie ist unglaublich und inkonsequent. Da davon sieben Gemeinden betroffen sind, macht es Sinn, hier eine einheitliche Strategie zu fahren. Es ist für uns zwingend, dass der Kanton in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Federführung übernimmt.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3 und 4.4
S.1.2	405	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) ERR Raumplaner AG Die geplante Umverteilung der Bauzonen können wir im Grundsatz nachvollziehen. Der Kanton müsste aber eine aktivere Rolle hinsichtlich Auszonungen übernehmen. Die entsprechenden Flächen, die von einer Auszonung betroffen sind bezeichnet werden und allenfalls mit einer Planungszone belegt werden. Sonst könnte eine vorzeitige Erschliessung solcher Parzellen durch den Grundeigentümer erfolgen und die gewünschte kantonale Siedlungsentwicklung wäre in Frage gestellt.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S.1.2	406	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Zudem ist aufzuzeigen wie das Verfahren betreffend der Auszonungen von statten geht (Entschädigungsfragen, was passiert wenn z.B. eine Auszonung nicht erfolgen kann, weil die Stimmbürger zu einer Auszonung nein sagen, etc.). Für die Gemeinden müssen die Spielregeln bekannt sein. Mit dem vorliegenden System befürchten wir, dass Entwicklungsgemeinden auf Jahre hinaus blockiert sind, weil keine Ausgleichsflächen in nützlicher Frist zur Verfügung stehen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S.1.2	107	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Reini Brändle Die vorgesehene Auszonung von Bauland betrifft vor allem ländliche Gemeinden und die grösseren Zentrumsgemeinden sollen zusätzlich einen Bonus für eingezontes oder neu einzuzonendes Bauland erhalten. Es ist aber in der heutigen Zeit sehr wichtig, dass auch in den Landgemeinden gebaut werden kann und ausreichend Land zur Verfügung steht. Nur am Beispiel von Schwellbrunn, wo in den letzten zwei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Zonenplans Ende 2012 doch einige Projekte realisiert wurden oder in Planung sind. Mit den vorgesehenen Auszonungen werden die Gemeinden sehr unattraktiv und verkümmern zu Schlafdörfern.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.5, 4.7 und 4.9.
S.1.2	108	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen / Berechnungsgrundlagen) Die Angaben der Gemeinden zur Grösse der unbebauten Bauzonen Seite II. 29/II. 30 bezweifle ich auf deren Richtigkeit und es stellt sich die Frage ob bei den aufgelisteten Gemeinden mit Auszonungsbedarf auch 0.6 ha abgezogen wurde. Gemäss 3.3 Seite II. 29 müssen kleinere Gemeindekontingente von 0.6 ha nicht abgezogen werden. Auch der Stand der Erschliessung ist nicht aktuell. Die Grundlagen für die Berechnungen sind aktuell zu überprüfen.	berücksichtigt; der Stand der Erschliessung wird von den Gemeinden erhoben. Eine Überprüfung der GIS-Daten wird vorgenommen. Bei den Gemeinden mit Auszonungsbedarf wurde kein Abzug gemacht. Es wurden lediglich Gemeinden mit einem Auszonungsbedarf von unter 0.6 ha nicht berücksichtigt.
S.1.2	377	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) BSA FAS Bund Schweizer Architekten Ostschweiz "Für die Auszonung gilt: Alle Gemeinden werden gleich behandelt." Diese Festlegung macht unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Wachstums keinen Sinn. In Gemeinden mit höherem Wachstum sollten klar weniger Auszonungen vorgenommen werden als in Gemeinden mit wenig oder keinem Wachstum. Das angestrebte Mittlere Szenario wäre bei einer falschen Verlagerung der Baulandreserven noch schwieriger zu erreichen.	nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4 und 4.5.
S.1.2	504	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Gemeinde Trogen Es ist nicht nach vollziehbar, wie die Werte von 5 m2 pro Einwohner und die 0.6 ha entstanden sind. Sie scheinen uns als Grenze sehr willkürlich. Entsprechen die 5 m2 dem zusätzlichen Flächenbedarf pro Einwohner der letzten 15 Jahre? Wieso sollen Gemeinden mit kleiner als 0.6 ha Auszonungsbedarf geschont werden? Geht es allenfalls darum, die Gegnerschaft bei den Gemeinden klein zu halten?	nicht berücksichtigt; jede Grenze ist willkürlich. Die Werte wurden so definiert - es handelt sich nicht um eine rechnerische Herleitung.
S.1.2	505	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Die Gemeinde Trogen stellt sich grundsätzlich gegen Auszonungen. Die Gemeinde Trogen versteht sich als ein funktionaler Raum mit der Gemeinde Speicher. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Infrastruktur vorhanden und die vielen Zusammenarbeitsformen mit Speicher bestätigen diese Aussage auch. Wenn das Angebot in Speicher knapp wird, wird die Nachfrage marktgemäss nach Trogen schwappen. Dieser Marktmechanismus ist allemal einfacher und volkswirtschaftlich sinnvoller als die zu erwartenden Rechtsverfahren bei Auszonungen.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 506 (Seite 32)
S.1.2	506	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Der Auszonungsartikel atmet einen Hauch der planerischen Allmacht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Entwicklung dort stattfindet, wo die Bevölkerung hin will. So haben neue Arbeitsplätze, touristische Angebote, Steuerpolitik oder Verfügbarkeit von Bauland und Wohnungen viel mehr die räumliche Entwicklung geprägt als die Planungsabsichten der Behörden. Dieser Geschichte ist angemessen Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; mit dem Raumkonzept und den damit verbunden Überlegungen zur Entwicklung des Kantons soll die Entwicklung mit dem Richtplan koordiniert und gesteuert werden. Weiter siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte.
S.1.2	507	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen) Das vorgeschlagene Modell ist zu starr und orientiert sich ausschliesslich am IST-Zustand. Das starre Modell ist in jedem Fall durch ein rollendes Modell auszutauschen, das auch aktuelle Entwicklungen einbezieht. Somit muss der Wachstumsschlüssel so flexibilisiert werden, dass nicht etwa positive Entwicklungen am einen Ort gebremst oder gestoppt werden müssen währenddessen andernorts, wo zwar Entwicklungsbedarf besteht, aber die Entwicklung nicht stattfindet, Potentiale brach liegen.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 506 (Seite 32, weiter siehe Richtplankapitel 8 Controlling und Monitoring).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.2	508	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen / Frist / Sanktionen) Insbesondere die Frist von fünf Jahren, nach der keine Sondernutzungspläne mehr bewilligt werden können, scheinen angesichts der zu erwartenden Rechtsverfahren bei Auszonungen nicht realistisch und ist darum ersatzlos zu streichen.	Kenntnisnahme / nicht berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S.1.2	509	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (4.2, Abstimmungsanweisung / Mehrwertausgleich) Das Modell ist nicht praktikabel. Der Ausgleich kann eine kostspielige Angelegenheit sein. Das heisst, ein entsprechendes Fondsinstrument, das den Ausgleich zwischen Mehrwertabgabe und entschädigungspflichtiger Auszonung vorsieht, muss zuerst erheblich auszahlen, bevor Einzahlungen erfolgen. Der Fonds muss somit selbstredend vom Kanton oder von den einzonungswilligen Gemeinden gespiesen werden. Die gesetzliche Grundlage muss zwingend vorhanden und deren Wirksamkeit sichergestellt sein, bevor Zwangsartikel wie in S1.2, 3. erwähnt, greifen. Hier ist eine entsprechende Bedingung zu formulieren.	Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3.
S.1.2	478	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (3.3 Auszonungen / Frist / Umzonungen) Gemeinde Herisau Zur Erfüllung des der Gemeinde gestellten Auftrags bezüglich der zur Verfügungstellung von ausreichend Bauland muss die Gemeinde Herisau wiederum zusätzliche WMK-Zonen schaffen können. Da jedoch eine Umzonung einer nicht WMK-Zone in eine WMK-Zone als Einzonung gilt, und die maximale kantonale Fläche der WMK-Zonen festgeschrieben ist, muss diese Fläche kompensiert bzw. ausgezont oder aber einer Nicht-WMK-Zonen zugeführt werden. Aufgrund der langen Frist (Übergangsfrist 5 Jahre, Verfahrensfrist unbestimmt), die den einzelnen Gemeinden mit zu grosser Bauzone für die notwendigen Auszonung zugestanden wird, kann die Gemeinde Herisau nicht damit rechnen, dass berechnete Einzonungsansprüche erfüllt werden können. In der Gemeinde Herisau bestehen nur wenige unbebaute WMK-Zonen, die sich zudem mehrheitlich nicht zur Auszonung eignen. Die Entwicklung von Herisau ist damit direkt davon abhängig, dass die Gemeinden mit zu grosser Bauzone diese baldmöglichst reduzieren. Diese Situation zwingt die Gemeinde Herisau zu prüfen, ob nicht anstehende Umzonungen in die WMK-Zonen nach der Übergangsregelung im TZP-Verfahren durchgeführt werden können. Gemäss der Übergangsregelung ist eine flächenmässige Kompensation nur bei Einzonungen erforderlich. Umzonungen von anderen als WMK-Zonen in WMK-Zonen müssen nicht kompensiert werden (Aussage damaliger Baudirektor Jakob Brunnschweiler, Mai 2014). Antrag Der Kanton hat mit geeigneten Mittel sicherzustellen, dass ausreichend auszonungsfähige WMK-Zonen im Kanton bezeichnet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass diese Flächen nicht schleichend erschlossen und überbaut werden, und damit die erforderlichen Auszonungsflächen auch tatsächlich geschaffen bzw. gesichert werden können. Die in 3.3 der richtungsweisenden Festlegung (S.II.29-30) gewährte Übergangsfrist von 5 Jahren zur Umsetzung der Auszonungen ist für die Gemeinde Herisau zu lang. Diese Frist ist erheblich zu reduzieren. Die betroffenen Gemeinden haben die anstehenden Auszonungsverfahren umgehend an die Hand zu nehmen.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.4.
S.1.2	466a	Festlegungen Wohn-, Misch- und Kernzone (4.2 Beratung und Arbeitshilfen) Im Hinblick auf die anstehende Umsetzung der Aufträge des kant. Richtplans in den Ortsplanungen durch die Gemeinden, sollte auch die in Aussicht gestellte Arbeitshilfe (vgl. S.1.2 Abschnitt 4.1 Abstimmungsanweisung) zumindest im Entwurf vorliegen. Dass diese erst innert zwei Jahren nach der Genehmigung der Richtplanung vorliegen sollen, ist insbesondere im Hinblick auf den dringenden Revisionsbedarf der Ortsplanung der Gemeinde Herisau inakzeptabel. Antrag Die Arbeiten zur Erstellung der Arbeitshilfe sind umgehend in Angriff zu nehmen. Da insbesondere die Gemeinden diese Arbeitshilfe nutzen werden, sind diese auch bei der Erarbeitung der Arbeitshilfe miteinzubeziehen. Um die im Richtplan von den Gemeinden geforderten Ziele zeitgerecht angehen bzw. erfüllen zu können, sind sie darauf angewiesen, dass die Arbeitshilfe spätestens bei Inkrafttreten des Richtplanes vorliegt.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 399 (Seite 4); auf den Einbezug der Gemeinden für das Erstellen der Arbeitshilfen wird verzichtet. Hingegen ist der Beizug von den beiden beratenden Planungsbüros nicht ausgeschlossen.
S.1.2	438	Umzonungen Gemeindeverwaltung Speicher Im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach Innen besteht aber vielerorts auch ein Bedarf an Umzonungen von nicht kapazitätsrelevanten Zonen in WMK-Zonen (siehe z.B. Kapitel S: 1.3). Es ist nicht geregelt, ob eine Umzonung zur Erreichung einer Inneren Entwicklung / Verdichtung auch kapazitätsrelevant eingestuft wird respektive von der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden WMK-Zonen abgezogen würde. Dem Umstand der inneren Verdichtung / Siedlungsentwicklung ist Rechnung zu tragen und ein planerischer Spielraum ist zu ermöglichen. Der Umgang mit kapazitätsrelevanten Umzonungen ist aufzuzeigen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6.
S.1.2	404	Umzonungen ERR Raumplaner AG Umzonungen: Die Fläche der Wohn- Misch- und Kernzonen beträgt 949 ha gemäss kantonalem Richtplan. In einigen Gemeinden liegen heutige anderweitige Zonen, insbesondere Zone für öffentlich Bauten und Anlagen und Arbeitszonen innerhalb des Baugebietes. Sie liegen zum Teil am falschen Ort oder werden nicht mehr benötigt. Eine sinnvolle Umzonung dieser Zonen, im Sinne der inneren Verdichtung, ist nur möglich, wenn gleichzeitig an einer anderen Stelle in der Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde entsprechende Wohn-, Misch- und Kernzonen ausgezont werden. Diese Abhängigkeit kann eine gewünschte Entwicklung blockieren oder sogar verunmöglichen. Es ist zu prüfen, ob betreffend solcher Umzonungen nicht zumindest ein reduzierter Flächenausgleich zweckmässiger wäre.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6.
S.1.2	468	Umzonungen Gemeinde Herisau Weiter stellt sich die Frage, ob es den Gemeinden wirklich freisteht, über ihre Gewerbebezonen anderweitig zu verfügen, wie es im Leitsatz 6 lit. b) steht.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6 und Antrag Nr. 352a (Seite 12).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S. 1.2	527	Umzonungen / Arbeitszonenstrategie Gemeinde Teufen Der Kanton muss gemäss Stand 1. März 2014 13.4 ha auszonieren. Aufgrund der fehlenden Gesetzgebung ist aktuell nicht bekannt, welcher Satz zur Anwendung kommen wird und wie die Aus- und Einzonungen zu entschädigen sind. Gemäss Leitsatz 6, Seite II.11 ist vorgesehen, dass die Wirtschaftsentwicklung prioritär auf ausgewählte, konkurrenzfähige, regional abgestimmte Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet wird. Die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte tragen zur wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons bei und sind zu erhalten, auch wenn diese zurzeit nicht genutzt werden. Teufen hat Gewerbezonieren, nach denen seit 1994 (Totalrevision der Ortsplanung) keine Nachfrage besteht. Reine Gewerbezonieren sind für eine Wohngemeinde wie Teufen problematisch. Es werden daher Mischzonen (= innere Verdichtung) angestrebt. Damit wird zudem sichergestellt, dass für das Gewerbe eine Entwicklungs- resp. Ansiedlungsmöglichkeit besteht. Fazit: Es sei ein Austausch unter den Gemeinden bezüglich Arbeitszonen zu prüfen.	Kenntnisnahme / teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.3, 4.4, 4.6 und 4.10 Hinweis: Die Bauzonendimensionierung gemäss den technischen Richtlinien des Bundes (TRB) sind relevant für Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für die Festlegungen bezüglich Arbeitsplatzgebiete siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkt, Kapitel 4.7; der Austausch bzw. das Auszonieren von Arbeitszonen und das Einzonieren neuer Arbeitszonen ist grundsätzlich möglich, sofern sie den übergeordneten Bestimmungen (gemäss Richtplankapitel S.1.1 und Kapitel S.1.3 entsprechen).
S.1.3	27	SVP Die Arbeitszonen sind unbestritten. Die Umsetzung ist innerhalb des Baugesetzes zu regeln.	Kenntnisnahme; siehe auch Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10
S.1.3	100	Gemeinderat Schwellbrunn Der Gemeinderat kann die Festlegungen für Arbeitszonen aufgrund der vorherrschenden Verhältnisse nicht nachvollziehen. Die räumlichen/topografischen Gegebenheiten im Kanton lassen ein solches dirigistisches Vorgehen nicht zu. Es ist davon Abstand zu nehmen, die Bereitstellung von Arbeitszonen zu verkomplizieren und für bauwillige Firmen weitere erschwerende Nachweise für Gewerbe- und Industriebauten zu verlangen. Um erfolgreich Firmen ansiedeln resp. halten zu können, bedarf es einer auf Opportunitäten rasch reagierende, flexible und individuelle Unterstützung durch die kantonalen und kommunalen Behörden. Der Gemeinderat schlägt daher vor, von weiteren einschränkenden Vorgaben abzukommen und das entsprechende Kapitel zu streichen.	nicht berücksichtigt; betreffend der rechtlichen Ausgangslage verweisen wir auf Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe und auf RPG Art. 8a Richtplaninhalte im Bereich Siedlung; eine Arbeitszonenmanagement ist zwingend und wird von allen Kantonen erstellt werden. Dabei steht insbesondere die Abstimmung Siedlung und Verkehr, die flächensparende Nutzung der Bauzonen und vorab die Nutzung bestehender Bauzonen im Vordergrund. Weiter siehe auch Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10.
S.1.3	293	Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee Bereits eingezonte aber ungenutzte oder brach liegende Flächen sind meist gut gelegen. Wir beantragen deshalb, dass bei den "richtungsweisenden Festlegung" die Mindestinhalte des Arbeitszonenmanagements explizit auch die proaktive Entwicklung von Brachen und ungenutzten Flächen beinhalten.	berücksichtigt; siehe auch Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10.
S.1.3	440	Gemeindeverwaltung Speicher Im Kapitel S.1.3 unter der richtungsweisenden Festlegung 3.4, wird erläutert, dass Speicher als grössere Gemeinde mit Zentrumsfunktion zur Ausscheidung / Bereitstellung von grösseren Arbeitszonen aufgefordert wird. Speicher ist dazu aber nicht in der Lage. Im Kanton gibt es weitaus geeignetere Standorte für grössere Betriebe (unabhängig vom Gemeindetyp) als in Speicher. Diese gilt es im kantonalen Richtplan klar zu deklarieren. Der kantonale Richtplan ist mit einer klaren kantonalen Strategie zu den Arbeitszonen unabhängig vom Gemeindetyp zu ergänzen.	Kenntnisnahme; siehe auch Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10
S.1.3	118	Industrieverein von Appenzell A. RH. Ganz allgemein muss aus der Sicht des Industrievereins festgestellt werden, dass das teilrevidierte RGP und die ebenfalls teilrevidierte RPV zu deutlich mehr Bürokratie zu führen scheinen, ohne dass davon ein Mehrnutzen zu erwarten wäre. Ein Arbeitszonen-Management wird vorgeschrieben. Auf S.33 des Entwurfs steht "das vorhandene Nutzungspotential wurde ausgeschöpft und eine flächensparende Anordnung wird umgesetzt". Uns ist kein Fall im Kanton bekannt, in welchem ein Unternehmer das nicht von sich aus auch gemacht hätte.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe.
S.1.3	119	Festlegungen für Arbeitszonen Neu anzusiedelnde Betriebe haben u.a. nachzuweisen, dass sich der Standort für sie eignet und dass sie eine flächensparende Anordnung planen. Auch das wird jeder einigermaßen vernünftige Mensch von sich aus machen. Wenn aber derartiges als Festlegung im Richtplan steht, so hat es die vollziehende Behörde in der Hand, kostspielige Nachweise zu verlangen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben zusätzlich zu behindern. Auch die Gefahr, dass mit solchen Bestimmungen Industriepolitik betrieben wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Industrieverein erwartet eine möglichst einfache und unkomplizierte Umsetzung des Arbeitszonen-Managements.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe.
S.1.3	323	Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden Das teilrevidierte RGP und die ebenfalls teilrevidierte RPV scheint zu deutlich mehr Bürokratie zu führen, ohne dass davon ein Mehrnutzen zu erwarten wäre z.B Art. 30a Abs. 2 RPV schreibt ein Arbeitszonen-Management vor. S. 33 des Entwurfs steht "das vorhandene Nutzungspotenzial ausgeschöpft wurde und eine flächensparende Anordnung umgesetzt wird". Uns ist kein Fall im Kanton bekannt, in welchem ein Unternehmer das nicht von sich aus auch gemacht hätte.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.3	324	Festlegungen für Arbeitszonen Neu anzusiedelnde Betriebe haben u.a. nachzuweisen, dass sich der Standort für sie eignet und dass sie eine flächensparende Anordnung planen. Auch das wird jeder einigermaßen vernünftige Mensch von sich aus machen. Die vollziehende Behörde hat es in der Hand, kostspielige Nachweise zu verlangen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben zusätzlich zu behindern. Auch auf die Gefahr, dass mit solchen Bestimmungen Gewerbepolitik betrieben wird, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Gemeindeverband erwartet eine möglichst einfache und unkomplizierte Umsetzung des Arbeitszonen-Managements.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe.
S 1.3	457	Festlegungen für Arbeitszonen VAST Vereinigung Appenzeller Strassen - und Tiefbauunternehmungen Die Voraussetzung für Neueinzonungen sind zu hoch angesetzt und schmälern die Attraktivität in unserem Kanton Gewerbebetriebe weiter zu betreiben oder neu anzusiedeln.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe.
S 1.3	211	Festlegungen für Arbeitszonen Die Jungen Grünen AR / AI Bei Neueinzonungen für Gewerbeziecke ist zukünftig die Umsetzung einer flächensparenden Anordnung nachzuweisen (Kapitel S. 1.3.3.2). Wünschen würden sich die Jungen Grünen, dass dies zukünftig für alle Gewerbeüberbauungen nötig ist. Ansonsten besteht trotz Bestrebungen zur Verdichtung im Richtplan weiterhin die Gefahr, das unser wertvolles Kulturland mit einstöckigen Gewerbegebäuden zugepflastert wird.	Kenntnisnahme; die effiziente Nutzung der bestehenden Bauzonen (Arbeitszonen) wird im Richtplan mit dem in Kapitel S. 1.3 festgelegten Arbeitszonen-Management verfolgt.
S 1.3	261b	Festlegungen für Arbeitszonen CVP Festlegungen für Arbeitszonen ist ein zentrales Element dieser Richtplanfortschreibung 2015. Wir unterstützen das Anliegen inhaltlich, sind aber der Meinung, dass die Umsetzung pragmatisch und mit Augenmass erfolgen muss. Der Begriff der Arbeitszonenbewirtschaftung tönt aber doch sehr nach Planwirtschaft und ist deshalb psychologisch ungünstig gewählt und nach Möglichkeit zu ersetzen.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe
S 1.3	262b	Festlegungen für Arbeitszonen Es werden Arbeitszonen mit einer hohen Standortattraktivität definiert durch verschiedene Elemente wie Lage, Grösse, Erschliessung und Erreichbarkeit. Wir stimmen diesen vier Kriterien zu, sind indessen der Meinung, dass die Erhältlichkeit auch noch hinzugeführt werden muss, weil in der Vergangenheit viele Projekte an diesem Element gescheitert sind. Was die geografische Zuordnung anbetrifft, sind wir damit einverstanden, dass neue und grössere Arbeitszonen in erster Linie in Herisau sowie in den drei von uns definierten Gemeinden mit Zentrumsfunktionen.	Kenntnisnahme; die Abklärungen der Verfügbarkeit ist Inhalt des Arbeitszonenmanagement (siehe Richtplankapitel S 1.3, 3.1) bzw. eine Grundvoraussetzung .
S.1.3	510	Festlegungen für Arbeitszonen Gemeinde Trogen Auch hier erscheint die Planungsallmacht erneut: 3.2. und 3.3. können ersatzlos gestrichen werden. Hier entsteht ein bürokratisches Monster, wenn Betriebe ansiedeln oder vergrössern möchten.	nicht berücksichtigt; siehe Richtplankapitel S 1.3, 1. Richtplanaufgabe (effiziente Nutzung sicherstellen)
S 1.3	480	Festlegungen für Arbeitszonen (Arbeitszonen-Management) Gemeinde Herisau Die Schaffung eines kantonalen Arbeitszonen-Managements durch den Kanton wird begrüsst. Wichtig ist, dass die Gemeinden in die Erarbeitung und Nachführung dieses Managements frühzeitig einbezogen werden. Insbesondere sind die bestehenden Arbeitsplatzzonen bezüglich ihrer Eignung, insbesondere bezüglich ihrer Lage, Topographie, Erschliessung und Auswirkungen zu überprüfen und auf die gestellten Anforderungen der Betriebe abzustimmen. Zu beachten ist, dass insbesondere eine zweckmässige und ausreichende Erschliessung einer gewerblichen Nutzung im hohen Grade von dessen Anforderungen abhängig ist. In vielen Fällen wird eine Gemeinde zumindest einen hohen Anteil der Kosten für den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur übernehmen müssen. Zu bedenken ist, dass mit der Stärkung des 3. Sektors ein Grossteil der Arbeitsplätze nicht mehr in den typischen Arbeitszonen (GE, I), sondern vor allem auch in den Kern- und Mischzonen liegt. Dementsprechend ist das Arbeitszonenmanagement auch auf diese Zonen auszudehnen. Die Voraussetzungen bezüglich Erschliessung, Nutzung und Überbauung der einzelnen Gebiete/Flächen sind in hohem Grade von den Gemeinden abhängig. (Erschliessungspflicht der Gemeinde, Baubewilligungsverfahren/ Planungsverfahren liegen bei den Gemeinden). In der Gemeinde Herisau sind grössere Industrie- und Gewerbegebiete im Nutzungsplan sowie im Richtplan ausgewiesen. Ein Teil dieser Gebiete ist jedoch ungenügend erschlossen bzw. ist aufgrund der Topografie für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet. Sollen den Anstrengungen Erfolg beschieden sein, so sind die Standortgemeinden zwingend in die Erarbeitung und die Fortschreibung des Arbeitszonen-Managements einzubeziehen. <u>Antrag</u> Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung des Arbeitszonen-Managements vollumfänglich und frühzeitig einzubeziehen. Die Arbeitszonen umfassen neben den traditionellen Arbeitszonen (GE, I) auch die entsprechenden Anteile der Kern- und Mischzonen. Diese sind ebenfalls in das Arbeitsplatzmanagement einzubeziehen. Entsprechend ist deren Kapazitätsanteil zur Wohnnutzung zu reduzieren.	Kenntnisnahme; bzw. wird bei der Erarbeitung des Arbeitszonenmanagements berücksichtigt

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.3	439	Festlegungen für Arbeitszonen (Umzonungen) Gemeindeverwaltung Speicher Aufgrund der topographischen, erschliessungstechnischen, politischen wie auch aus Gründen der Erhältlichkeit, ist Speicher nicht in der Lage, ein grösseres Angebot an Gewerbe- / Industrieflächen bereitstellen zu können. Die Nachfrage und Erfahrung hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Speicher aufgrund seiner Lage für industrielle Neuansiedlungen nicht, respektive nur sehr gering geeignet ist. Primäres Ziel der Gemeinde ist, die vorhandenen Arbeitsplätze respektive Betriebe in Speicher zu halten und nach Möglichkeit Entwicklungsspielräume zu schaffen. Entsprechend besteht ein gewisses Interesse, die für Gewerbe und Industrie schwierig zu erschliessenden Arbeitsplatzgebiete in attraktive Wohn- und Arbeitsplatzgebiete umzuwandeln. Unter welchen Voraussetzungen eine Umnutzung aber möglich ist, ist aus dem kantonalen Richtplan nicht ersichtlich. Allfällige kantonale Vorgaben zur Ausscheidung von Arbeitsplatzzonen oder Vorbehalte zur Umwandlung von Arbeitsplatzzonen im Rahmen der kommunalen Ortsplanung sind im kantonalen Richtplan im Rahmen der richtungsweisenden Festlegungen zu bestimmen.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6 und 4.10
S.1.4	146	Umgang mit weiteren Bauzonentypen Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Kurzonen und Intensiverholungszone gehören ebenfalls zu den Bauzonen. Die Dimensionierung richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf. Bezüglich dieser Bauzonen (ZÖBA; IE; KZ) stellt sich für die Gemeinden die Frage, ob Umzonungen zugunsten der Wohn-, Misch- und Kernzonen ohne Weiteres möglich sind (Handlungsspielraum) oder unter welchen Voraussetzungen. Allfällige Restriktionen oder Auflagen sind im kantonalen Richtplan zu nennen. <u>Antrag</u> Die Anforderungen von Umzonungen von weiteren Bauzonen in die Wohn-, Misch- und Kernzone sind im kantonalen Richtplan zu regeln.	teilweise berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.6 und Antrag Nr. 352a (Seite 12)
S.1.4	185	Umgang mit weiteren Bauzonentypen SVS BirdLife Schweiz Der Kanton soll im Richtplan solche Zonen ausscheiden. Nur mit einer kantonalen Ausscheidung wird gewährleistet, dass kein Wildwuchs entsteht. Ein zusätzlicher Abschnitt zur Förderung der Naturwerte im Siedlungsraum soll angefügt werden. Naturwerte im Siedlungsraum wie Park- und Gartenanlagen, Einzelbäume und Baumbestände sollen erhalten und im Rahmen der Möglichkeiten neu erstellt werden.	nicht berücksichtigt; die Zonen müssen im ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren ausgeschieden werden. Dabei erfolgt eine einzelfallweise/projektspezifische Beurteilung unter Berücksichtigung der gesetzlichen und planerischen Vorgaben. (siehe weiter Antrag Nr. 141, Seite 9).
S.1.4	310	Umgang mit weiteren Bauzonentypen Pro Natura St.Gallen-Appenzell Es wäre wünschenswert, wenn auch die weiteren Bauzonentypen in Relation zur Bevölkerungszahl gesetzt würden. Nur wenn eine klare Limite gesetzt wird, kann ein haushälterischer Umgang mit dem Boden auch in diesen Baugebieten erreicht werden. <u>Antrag</u> Es sei zu prüfen, ob die weiteren Bauzonentypen mit der Bevölkerungszahl verknüpft werden können.	nicht berücksichtigt; die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bildet wenn überhaupt einen Faktor von Mehren bei dem Bedarfsnachweis für die weiteren Bauzonentypen. Weiter siehe Antrag Nr. 185 (Seite 36)
S.1.5	73	Weitere Festlegungen für Einzonungen Baudepartement St.Gallen Das Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee verlangt bei Neueinzonungen als Massnahme den Nachweis der Landschaftsverträglichkeit. Diese ist auch Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Bund. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung der richtungsweisenden Festlegungen.	berücksichtigt; neu in Richtplankapitel S.1.1 "bei Neueinzonungen in den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg (Agglomerationsgemeinden St.Gallen - Bodensee) ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen."
S.1.5	134	Weitere Festlegungen für Einzonungen Gemeinderat Lutzenberg Die richtungsweisenden Festlegungen für Einzonungen erscheint den Mitgliedern der Ortsplanungskommission zu spezifisch. Eine spezifische, pauschale Regelung über den gesamten Kanton hinaus, macht hier wenig Sinn.	nicht berücksichtigt; die Festlegungen dienen der Klärung, für welche Fälle eine kompensationsfreie Einzonung möglich wird. Keine Regelung kann somit keine Alternative sein bzw. es besteht die Gefahr, die Flächen durch Auszonungen kompensieren zu müssen (weiter siehe Antrag Nr. 311, Seite 36).
S.1.5	311	Weitere Festlegungen für Einzonungen Pro Natura St.Gallen-Appenzell Wir vertreten die Auffassung, dass alle Einzonungsflächen zuerst im Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplanes abgebildet sein müssen und nicht ohne diese Grundlage einzozont werden dürfen. <u>Antrag</u> Bei Zonenanpassungen müssen die räumlichen Vorgaben des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan eingehalten werden. D.h. bei Änderungswünschen durch die Gemeinde muss vorgängig eine Richtplananpassung erfolgen.	nicht berücksichtigt; die aufgeführten "Einzonungsausnahmen" können stufengerecht erst im Rahmen der Nutzungsplanung behandelt bzw. raumplanerisch bereinigt werden. Der Richtplan gibt dazu die "Spielregeln" bekannt.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.1.5	417	Weitere Festlegungen für Einzonungen MV Ostschweiz Diese Sonderbehandlung ist zu streichen. Begründung: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb für die beschriebenen Flächen eine Sonderregelung gelten soll. Damit besteht eine erhöhte Gefahr, dass die Siedlungsgebiete ausfransen Unseres Erachtens müssen die Richtplanvorgaben (5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3) auch in diesen Fällen eingehalten werden.	nicht berücksichtigt; die Festlegungen dienen der Klärung, für welche Fälle eine kompensationsfreie Einzonung möglich wird. Keine Regelung kann somit keine Alternative sein bzw. es besteht die Gefahr, die Flächen durch Auszonungen kompensieren zu müssen (weiter siehe Antrag Nr. 311, Seite 36).
S.1.5	481	Weitere Festlegungen für Einzonungen Gemeinde Herisau Die Einzonung von nicht kompensationsrelevanten Zonen werden gesondert beurteilt. In Herisau betrifft dies insbesondere die Verkehrsflächen innerhalb des Baugebietes.	Kenntnisnahme
S.2.1	101	Grundsätzlich Gemeinderat Schwellbrunn Der Gemeinderat wünscht sich vom Kanton, bei Massnahmen zur Ortskernaufwertung und zur besseren Integration der Ortsdurchfahrten mehr Engagement. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb sogenannte gestalterische Massnahmen von Kantonsstrassen in geschützten Ortskernen durch die Gemeinde zu finanzieren sind. Grundsätzlich sollte es selbstverständlich sein, dass Ortsdurchfahrten in höherer gestalterischer Qualität erstellt werden als Ausserortsstrecken.	Kenntnisnahme
S.2.1	149	Grundsätzlich Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Vieles ist von der Gemeinde nicht beeinflussbar. Sie kann nicht für etwas zur Rechenschaft gezogen werden, was sie nicht aktiv ändern kann. Dies birgt zudem ein erhebliches Streitpotenzial. Klar definierte, sachgerechte, abweichende Lösungen müssen möglich sein. <u>Antrag</u> Den Gemeinden ist ein sachgerechter Spielraum zu gewähren.	Kenntnisnahme
S.2.1	503	Grundsätzlich Gemeinde Trogen In der aktuellen Raumplanungspolitik war die Innenverdichtung ein wichtiges Postulat. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Verdichtungsmassnahmen aber lediglich zu einer Halten-Strategie beigetragen haben, indem zusätzliche Flächen durch den steigenden Wohnraumbedarf weggefressen wurden. Die Innenverdichtung soll deshalb vollumfänglich als Bonus betrachtet werden und somit gänzlich nicht dem Wachstum angerechnet werden. Damit kann dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung im RPG am besten nachgelebt werden.	Kenntnisnahme; bei der Bauzonendimensionierung gemäss Bund (TRB) wurden die Verdichtungsziele (plus 10 %) nicht berücksichtigt bzw. eingerechnet. Für die Erarbeitung der Arbeitshilfe zur Ermittlung der Bauzonkapazitäten durch die Gemeinden wird dies zur Kenntnis genommen.
S.2.1	248	Grundsätzlich CVP Wäre weniger nicht mehr und/oder wahrscheinlich sogar auch noch besser?	nicht berücksichtigt; die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung nach Innen wurde inhaltlich minimal gehalten und auf die wesentlichen Elemente beschränkt (Auftrag zur Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung, Qualitätssicherung, Ergänzung der kommunalen Richtplanung zur Umsetzung der Vorgaben inkl. Angebot des Kantons zur Beratung und Unterstützung).
S.2.1	263	Grundsätzlich S.37 bis 40. Dieser Abschnitt ist von zentraler Bedeutung. Bedingt ein politisches Umdenken sowie eine grundlegende Auseinandersetzung mit der sozialen Verantwortung, welche die privaten Grundeigentümer zu übernehmen haben. Wir vermissen in diesem zentralen Abschnitt eine eindeutige Definition von Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung.	berücksichtigt; siehe Richtplankapitel S.2.1;1. Richtplanaufgabe und 2. Ausgangslage (mit Siedlungsentwicklung nach Innen ist die Nutzung der rechtskräftigen gemäss den neuen Anforderungen des RPG ausgeschiedenen Bauzonen gemeint; mit Siedlungserneuerung ist die Aufwertung/Erneuerung von bestehenden Siedlungen gemeint); eine abschliessende Definition ist nicht vorhanden.
S.2.1	356	Grundsätzlich Gemeinde Urnäsch Die durch das revidierte Raumplanungsgesetz verlangte Verdichtung nach Innen wird die Gemeinden in den nächsten Jahren stark fordern.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	441	Grundsätzlich Gemeindeverwaltung Speicher Für eine zeitgerechte und auch rechtlich mögliche Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach Innen und der Siedlungserneuerung sind den Gemeinden griffige Instrumente in die Hand zu geben. Erfahrungen aus anderen Regionen in der Schweiz zeigen, dass eine wirkliche Siedlungserneuerung und die damit einhergehende Verdichtung nur mittels guter Anreizsysteme geschaffen werden kann. Dabei sind natürlich auch Anforderungen an Gestaltungsgrundsätze einzuhalten. (keine Verdichtung um jeden Preis). Dazu sind die notwendigen BauG-Bestimmungen zusammen mit den Anforderungen im kantonalen Richtplan zu entwickeln. Zudem stellt sich nochmals die Frage, wie die geforderten 10 % an Innenverdichtung erreicht werden können respektive ob das überbauen von unüberbauten Bauzonen auch angerechnet werden kann. Klar ist jedoch, dass ohne entsprechende Instrumente für die Gemeinde und Anreizsysteme für die Grundeigentümer keine Verdichtung stattfinden wird.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 137 (Seite 1) Die Dichteziele gelten für die gesamte W/M/K-Zone (bebaute und unüberbaute W/M/K-Zonen).
S.2.1	389	1. Richtplanaufgabe Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Angemessen ist kein hoher Qualitätsanspruch. Wenn sich unsere Dörfer von Agglogemeinden unterscheiden und mehr bieten wollen, muss ein höherer Qualitätsanspruch das Ziel sein. <u>Antrag</u> ... unter Berücksichtigung einer hohen Wohnqualität.	nicht berücksichtigt; Richtplanaufgabe gemäss RPG (Artikel 1 Ziele).
S.2.1	418	2. Ausgangslage (Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie) MV Ostschweiz Zusätzlicher Absatz: Für ganze Zonen, Gebiete oder einzelne Geschosse, deren Nutzung ganz oder teilweise zu Wohnzwecken vorgeschrieben ist, kann ein Mindestanteil festgelegt werden, der nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu vermieten ist. Für solche Flächen kann ein Ausnützungsbonus gewährt werden. Begründung: Bezahlbarer Miet-Wohnraum ist in einigen Gemeinden bereits heute rar. Mit dieser Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, gemeinnützigen Wohnbauträgern den Marktzutritt zu ermöglichen. Das kostet weder den Kanton noch die Gemeinde etwas, kann aber zu einer guten Durchmischung der Quartiere beitragen.	nicht berücksichtigt; die in der Ausgangslage beschriebenen Inhalte haben hinweisenden bzw. erläuternden Charakter. Es ist den Gemeinden frei im Rahmen der Ortsplanungsrevision weitergehende Massnahme zu prüfen bzw. umzusetzen.
S.2.1	378	2. Ausgangslage BSA FAS Bund Schweizer Architekten Ostschweiz Wir begrüssen die hier formulierten wichtigen Grundlagen für eine gute Siedlungsqualität. Jedoch sind sie in dem Sinn zu ergänzen, dass die Siedlungsqualität genauso geprägt wird von der sorgfältigen, qualitätvollen Gestaltung von Strassen- und Aussenräumen, Plätzen und Bauten.	berücksichtigt; siehe Richtplankapitel S.2.1, 2. Ausgangslage Absatz 3 und Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie.
S.2.1	379	2. Ausgangslage (Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie) Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie: <i>Die Innenentwicklungsstrategie auf kommunaler Ebene kann folgende Massnahmen zur Verdichtung umfassen</i> . Damit die Ziele des neuen RPG wirklich umgesetzt werden, ist anstelle der kann-Formulierung ein muss- oder mindestens soll- Formulierung anzuwenden.	nicht berücksichtigt; die in der Ausgangslage beschriebenen Inhalte haben hinweisenden Charakter.
S.2.1	390	2. Ausgangslage Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Unterster Abschnitt: Dass Strassendörfer für heutige Wohnsituationen ungeeignet sind ist eine richtige Feststellung. Es fehlen im Bericht aber Rezepte zur Verbesserung der Situation. Wir schlagen vor, als wirksame Massnahme zur Steigerung der Lebensqualität in Strassendörfern Tempo-30-Zonen und eine qualitative Aufwertung der entsprechenden Strassenräume vorzusehen.	nicht berücksichtigt; im Richtplankapitel S. 2.1, 2. Ausgangslage S. 38 sind mögliche Massnahmen aufgeführt (Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innentwicklungsstrategie).
S.2.1	391	2. Ausgangslage (Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungs-strategie) Verdichtetes Bauen wird vom Heimatschutz befürwortet. Verdichtung braucht aber Qualität. Das ISOS, das im Richtplan auch erwähnt werden sollte, und die Ortsbildschutzzonen bilden eine gute Basis, um Qualität zu erhalten und zu fördern. Alinea "Gebiete für Hochhäuser" streichen. Hochhäuser vertragen sich nicht mit den dörflichen Siedlungsbildern und auch Herisau ist letztendlich ein Dorf.	nicht berücksichtigt; im Richtplan nur hinweisenden Charakter; wird im Rahmen der Baugesetzrevision thematisiert.
S.2.1	392	2. Ausgangslage (Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie) Alinea "Erleichterung von Schutzbestimmungen..." streichen. Entgegen der landläufigen Meinung verhindert der Ortsbildschutz Neubauten nicht, er ist aber das wirksamste Mittel für die Gemeinden, um bei verdichtetem Bauen Qualität einzufordern.	berücksichtigt; im Richtplan jedoch nur hinweisenden Charakter.
S.2.1	233	2. Ausgangslage VCS Verkehrs-Club der Schweiz <u>Antrag</u> Die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sind ebenfalls aufzunehmen und die Verbesserungen im Sinne von Strassenraumgestaltungen zu erzielen, die die Ansprüche aller Gruppen befriedigen	berücksichtigt; "Qualitätssicherung der Erschliessung insbesondere des Fuss- und Veloverkehrs und der Freiraumsituation." Die in der Ausgangslage beschriebenen Inhalte haben jedoch nur hinweisenden Charakter.
S.2.1	234	2. Ausgangslage (Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungs-strategie) <u>Antrag</u> Gemäss den Zielen des neuen RPG soll die Innenverdichtung gefördert werden. Damit dies wirklich umgesetzt wird, ist diese Formulierung mindestens auf eine SOLL, besser auf eine MUSS-Formulierung zu ändern.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 379 (Seite 38).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	511	2. Ausgangslage Gemeinde Trogen Der letzte Satz auf der Seite 37 "Diese strukturellen Nachteile sind zu beheben" findet in den Festlegungen unter 3. keinen Niederschlag. Falls dies ausdrücklich erwünscht ist, kann der Satz auch gestrichen werden.	nicht berücksichtigt; das Beheben der strukturellen Nachteile ist mit entsprechenden Massnahmen ein Bestandteil der Innenentwicklungsstrategie im kommunalen Richtplan.
S.2.1	102	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Mindestdichten) Gemeinderat Schwellbrunn Für ländliche Gemeinden wie Schwellbrunn, kommt verdichtetes Wohnen nur sehr begrenzt in Frage. Der Gemeinderat verlangt, dass auf entsprechende Vorgaben zur Verdichtung zumindest für die ländlichen Gemeinden vollständig verzichtet wird.	nicht berücksichtigt; betreffend der rechtlichen Ausgangslage verweisen wir auf Richtplankapitel S. 2.1, 1. Richtplanaufgabe; Gemäss Richtplankapitel S. 2.1, 4. Abstimmungsanweisung, 4.1 ... besteht das Ziel für die Gemeinde Schwellbrunn darin, im Rahmen der kommunalen Richtplanung mindestens aufzuzeigen, wie die Nutzungsdichte (IST-Dichten) gehalten werden können.
S.2.1	312	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Mindestdichten) Pro Natura St.Gallen-Appenzell In allen Bauzonen und nicht nur in Gemeinden mit Zentrumsfunktion eine bessere Ausnützung erreicht werden muss. <u>Antrag</u> Das Kapitel sei grundlegend mit der Zielsetzung zu überarbeiten, dass in allen Bauzonen eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Verdichtung erreicht werden muss.	nicht berücksichtigt; gemäss Richtplankapitel 2.1, 4.1 Ergänzung kommunaler Richtplans ist es allen Gemeinden frei, höhere Verdichtungsziele anzustreben. In den ländlichen Gemeinden besteht das Ziel, die heutigen Dichten mindestens zu halten (siehe auch Antrag Nr. 307, Seite 27).
S.2.1	148	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Mindestdichten) Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Gegenüber der heutigen Nutzungsdichte wird bei den Gemeinden mit Zentrumsfunktionen eine Steigerung um 10 % als Auftrag und Ziel formuliert. Bei den anderen Gemeinden ist es das Halten der heutigen Nutzungsdichte oder das Erreichen des Medianwerts. Im kantonalen Richtplan ist zu erläutern, welches die Konsequenzen für die Gemeinden im Rahmen der Bauzonendimensionierung sind, wenn die Zielvorgaben nicht erreicht werden (was und in welchem Umfang). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das Grundeigentum nach wie vor eine zentrale Rolle spielt. <u>Antrag</u> Die Konsequenzen der kantonalen Zielvorgaben für die Gemeinden müssen im kantonalen Richtplan ausgewiesen und erläutert werden.	berücksichtigt; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.8.
S.2.1	407	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Mindestdichten) ERR Raumplaner AG Bei den Gemeinden mit Zentrumsfunktion wird eine Steigerung von 10 % verlangt. Wir gehen davon aus, dass die Dichtewerte in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Wäre es nicht zweckmässiger wenn die Dichtewerte für die einzelnen Gemeindetypen im Richtplan festgelegt würden? Mit der vorliegenden Regelung werden diejenigen Gemeinden bestraft, die heute schon eine Innenentwicklung anstreben und eine hohe Dichte aufweisen. Unklar ist auch welche Auswirkungen für die Gemeinden bestehen, wenn die angestrebten Dichtewerte nicht erreicht werden.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 352b (Seite 16) und Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.8.
S.2.1	482	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Mindestdichten) Gemeinde Herisau Die im Richtplan geforderte innere Verdichtung von 10 % wird die nächste Ortsplanungsrevision in Herisau (Planungshorizont 15 Jahren, ca. 2030) auf die bestehende Bauzone beschränken und die Entwicklung der Gemeinde erheblich erschweren, wenn nicht unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt abwürgen. <u>Antrag</u> Die pauschale Festlegung der inneren Verdichtung für alle Gemeinden mit Zentrumsfunktion ist unzulässig. Die Verdichtung sollte pro Gemeinde festgelegt werden. Die Berechnungsweise soll sich an den Vorgaben des Bundes orientieren. Der Zeitraum von 3 Planungshorizonten (45 Jahren) zur Realisierung der inneren Kapazitäten ist zu berücksichtigen.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 352b (Seite 16); die Festlegung von plus 10 % ist auf den Planungshorizont des Richtplans (25 Jahre) ausgelegt.
S.2.1	28	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Fristen) SVP 3.1 / 4.1: Der Zeitplan ist hier zu ambitioniert und muss überdacht werden. Ebenso ist der Inhalt zu restriktiv.	nicht berücksichtigt; an den Bestimmungen wird grundsätzlich festgehalten. Die Frist von 5 Jahre ist ausreichend zur Ergänzung des kommunalen Richtplans.
S.2.1	147	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Fristen) Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Gemäss der Abstimmungsanweisung 4.1 haben die Gemeinden innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans den kommunalen Richtplan mit einem Kapitel zur Innenentwicklung zu ergänzen. Dies ist für die Gemeinden zu kurzfristig und wohl auch nicht für alle gleich dringlich. <u>Antrag</u> Für die Anpassung der kommunalen Planungsinstrumente ist den Gemeinden genügend Zeit einzuräumen.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 28 (Seite 39).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.2.1	357	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (Fristen) Gemeinde Urnäsch Der Zeitraum von 5 Jahren für die Überarbeitung der Gemeinderichtpläne ist zu eng gefasst, zumal die in Aussicht gestellten kantonalen Arbeitshilfen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans vorliegen sollen. Die Frist von 5 Jahren ist daher ersatzlos zu streichen.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 28 (Seite 39).
S.2.1	532	4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan (3.2 Qualitätssicherung) Gemeinde Teufen 3.2. Qualitätssicherung (Seite II.39) Für die Gewährleistung ist ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Welches wird jedoch nicht erwähnt.	Kenntnisnahme; siehe Richtplankapitel S.2.1. Punkt 4.2 Beratung und Arbeitshilfe; (Hinweis: für die Qualitätssicherung ist die Prozesssteuerung und frühzeitige Einbindung aller Beteiligten wichtig. Dabei soll die Gemeinde eine aktive Rolle übernehmen).
S.2.1 / V.2	442	Instrument zur Siedlungsentwicklung nach Innen Gemeinde Speicher Die Aufhebung von Schutzbestimmungen als „Instrument“ zur Siedlungsentwicklung nach Innen wird hier nochmals in Frage gestellt. Es sind nicht Schutzbestimmungen, die über einen Aus- oder Umbau entscheiden (in Ortsbildschutzzonen kann bei einer guten Gestaltung baurechtlich vielfach mehr ermöglicht werden als ausserhalb), sondern vielmehr die Lage an unattraktiven (Kantons-) Strassenräumen. Entsprechend ist es auch hier wichtig, dass für Ortsdurchfahrten ein grösserer Gestaltungsspielraum gegeben wird. Das Kapitel V.2 ist an die Richtplanaussagen anzupassen.	berücksichtigt; auch mit geltenden Schutzbestimmungen können überzeugende Resultate von Qualitätserneuerungen erreicht werden. S.2.1 wird entsprechend angepasst.
S.1.2 (V2.3]	171	Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen. TCS Appenzell Ausserrhoden Dass die Siedlungsentwicklung primär auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet wird, ist richtig. Es muss jedoch weiterhin möglich sein, dass ungenügende Strassenabschnitte ausgebaut und Kapazitätsengpässe behoben werden. Auch sollen die Trassensicherungen für Ortsumfahrungen von Herisau, Waldstatt, Hundwil, Urnäsch, Bühler und Gals in jedem Fall im Richtplan verbleiben.	Kenntnisnahme; die Trassensicherungen für Ortsumfahrungen sind unbestritten.
S.2.1	172	Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung Die Siedlungsqualität wird unbestritten auch durch die Verkehrssituation wesentlich geprägt. In den Planungen wird der Raum für die Motorfahrzeuge immer mehr eingeschränkt, was jedoch nicht der geometrischen Realität der Fahrzeuge und nicht dem Verhalten der Bevölkerung entspricht. Die Fahrzeuge werden tendenziell grösser. Sie müssen die Verkehrsinfrastrukturen nutzen können ohne andere zu gefährden. Zu schmale Verkehrsanlagen führen nicht zu mehr Verkehrssicherheit, sondern zu weniger. Auch ist es eine Tatsache, dass vielerorts Parkierungsmöglichkeiten fehlen. Es muss auch mit der neuen Raumplanung möglich sein, ausreichende Flächen für den rollenden und den ruhenden Verkehr bereit zu stellen und vorhanden Nachteile zu beheben.	Kenntnisnahme; im Rahmen der Innenentwicklung spielt der Strassenraum eine zentrale Rolle. Der Strassenraum dient nicht nur dem motorisierten Verkehr, sondern muss verschiedenen Nutzungsansprüchen Rechnung tragen.
S.2.1 / V.2	408	Siedlungsentwicklung nach Innen und Siedlungserneuerung ERR Im Rahmen der Innenentwicklung spielen die Strassenräume eine zentrale Rolle (für Aussenraumnutzung / gut gestaltete Freiräume). Entsprechend ist der gut formulierte Leitsatz 4b) in die richtplanerischen Festlegungen stärker einzubeziehen (z. B. V.2).	berücksichtigt; in Kapitel V.2 werden die richtungsweisenden Festlegungen entsprechend ergänzt.
S.2.1	358	4.2 Beratung und Arbeitshilfe Gemeinde Urnäsch Die Unterstützung durch den Kanton wird begrüsst, damit nicht jede Gemeinde selber alles erarbeiten muss. Allerdings sollen die Richtlinien nur ein grober Raster vorgeben, damit ausreichend Spielraum zur Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit verbleibt. Wichtig ist jedoch, dass die kantonalen Arbeitshilfen bei Inkrafttreten des Richtplans vorliegen, und nicht erst zwei Jahre danach.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 399 (Seite 4).
S.2.1	466b	4.2 Beratung und Arbeitshilfe Gemeinde Herisau Die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Vorgaben des kantonalen Richtplans ist zu begrüssen. Dass die Arbeitshilfe ab erst innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans vorliegen soll, ist für die Umsetzungsarbeiten der Gemeinden zu kurz. Die Arbeitshilfe soll bei Inkraftsetzung des Richtplans vorliegen.	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 399 (Seite 4).
S.3	54	Siedlungsausstattung Departement Sicherheit und Justiz Als möglicher Standort einer Prüfhalle für das Strassenverkehrsamt gilt das Gebiet zwischen der Hauptstrasse Teufen - Stein und den Gefängnissen Gmünden Entsprechend soll eine massvolle Ausweitung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen geprüft werden.	Kenntnisnahme; eine massvolle Ausweitung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu prüfen.
S.3	264	Siedlungsausstattung (3.1 öffentliche Bauten und Anlagen) CVP Appenzell Ausserrhoden Gemäss dem vorliegenden Entwurf werden in diesem Kapitel keinerlei Anpassungen vorgenommen, obwohl die in Ziffer 3.1 enthaltene Liste an geplanten Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung völlig veraltet und überholt ist (vgl. REKA-Zentrum in Urnäsch sowie Ausbau und Sanierung der Kaserne in Herisau). Diese Haltung ist zu erklären und vor allem zu begründen.	Kenntnisnahme; bei vorliegender Nachführung handelt es sich um eine Teilrevision. Das Kapitel S.3.1 wird anlässlich der nächsten Nachführung überarbeitet und angepasst.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.3.2	530	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende Gemeinde Teufen Der Standort Bächli ist in Anbetracht der räumlich engen Verhältnisse, der Zufahrt zur Grüngutsammelstelle sowie der geplanten Wohnüberbauung nicht als Durchgangsplatz geeignet. Auf die örtliche Bezeichnung von Stand- und Durchgangsplätzen ist zu verzichten. Das zuständige Departement hat zusammen mit den Gemeinden zu prüfen, wo den Fahrenden ein Durchgangsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.	nicht berücksichtigt; an der örtlichen Bezeichnung von Stand- und Durchgangsplätzen wird festgehalten. Aus Sicht des DBV eignet sich der Standort Bächlis als Durchgangsplatz.
S.3.2	74	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende Baudepartement Kanton St.Gallen Es wird begrüsst, dass ausdrücklich weiterhin zwei Durchgangsplätze zur Verfügung gestellt werden.	Kenntnisnahme
S.4	419	Mieterinnen- und Mieterverband MVO Die Massnahmen zur Förderung der Siedlungsqualität werden unterstützt. Die Problemfelder sind benannt. Massgebend wird sein, welche konkreten Massnahmen die Gemeinden umsetzen, um die Immissionen zu reduzieren.	Kenntnisnahme
S.4.2	152	Lärmschutz und Luftreinhaltung: Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Die Anforderungen aus Sicht Massnahmenplan Luftreinhaltung an die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) erscheinen strenger zu sein als unter dem Kapitel S.1.2 "Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen" verlangt. Danach müssen neue Bauzonen in der Regel mindestens über eine ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D verfügen. Diese Regelung genügt auch den Beschlüssen des Agglomerationsprogramms St.Gallen - Bodensee (1. und 2. Generation) nicht. Insbesondere für das Nebenzentrum Herisau ist für Neueinzonungen zwingend die ÖV-Güteklasse D erforderlich. Die Beschlüsse des Agglomerationsprogramms sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und damit Voraussetzung für den Geldmittelfluss für die Infrastrukturprojekte des Agglomerationsprogramms. Antrag Die Erschliessungsanforderungen bezüglich Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind auf die Anforderungen des Massnahmenplans Luftreinhaltung und das Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee abzustimmen.	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 72 (Seite 29).
S.4.2	538	Lärmschutz und Luftreinhaltung Gemeinde Teufen Die Prüfung einer Verbesserung ist gut. Eine Verbesserung ist noch besser (redaktionelle Anpassung Massnahme V4).	berücksichtigt; Richtplantext wird entsprechend angepasst.
S.4.3	483	Bewilligungspflicht von Solaranlagen Gemeinde Herisau Die Ausführungen bezüglich der kulturellen Bedeutung der Kulturdenkmäler werden geteilt. Jedoch betrifft Art. 39 Abs. 2 BauV insbesondere die Ausnahmen von Bewilligungspflicht.	Kenntnisnahme
S.4.3	512	Bewilligungspflicht von Solaranlagen Gemeinde Trogen Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung ausdrücklich begrüsst.	Kenntnisnahme
S.4.3	512	Bewilligungspflicht von Solaranlagen Gemeinde Teufen Künftig wird die Nutzung der Fassaden auch Thema sein.	Kenntnisnahme
S.4.3	393	Bewilligungspflicht von Solaranlagen Heimatschutz Appenzell A.Rh. Die vorgeschlagene Lösung wird begrüsst; sie ist auch die einzig praktikable. Der Text zum Richtplan steht im Widerspruch zum Entwurf des kantonalen Baugesetzes! Im Text zum Richtplan wird explizit auf das Instrument des kommunalen Zonenplanes Schutz verwiesen, aber mit dem Baugesetz will man ja gerade diesen kommunalen Schutz abschaffen!	Kenntnisnahme; nach heutigem Kenntnisstand wird in der laufenden Revision des Baugesetzes die Thematik kommunaler Schutz nicht thematisiert.
S.6	443	Grundsätzlich Gemeinde Speicher Die in der Tabelle aufgeführten Entwicklungsschwerpunkte erscheinen etwas zufällig gewählt. Eine Abstimmung mit den Regierungsprogrammen „Arealentwicklung“ und „Bauen und Wohnen“ ist nicht eindeutig ersichtlich. Unserer Ansicht ist die Tabelle mit kantonalen Interessengebieten für Arbeitsplatzzonen zu ergänzen (aufgrund einer noch zu erarbeitenden kantonalen Strategie).	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10.
S.6	533	Grundsätzlich Gemeinde Teufen Entwicklungsschwerpunkte / 2. Ausgangslage und Übersicht der Grundlagen (Seite II.49); Der erste Absatz "Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität ..." sei mit "unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu ergänzen." Es würde als hilfreich empfunden, wenn der Kanton eine Entwicklungsstrategie hätte und auch sagen würde, was er möchte. Im Moment gibt es keine Strategie hinter der Entwicklung.	Kenntnisnahme; siehe Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.10

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.6	56	Neubau Migros, Heiden Daniel Egger, Heiden Unter richtungsweisenden Festlegungen ist als Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung der geplante Migros Supermarkt im Norden der Gemeinde Heiden aufgeführt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden und die Gemeinde Heiden haben meiner Meinung nach mehr zu bieten, als isoliert ein einzelnes Projekt eines Grossinvestors an umstrittener Lage, angrenzend an Kernzone und Wohngebiete, als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt zu bezeichnen. Nach welchen Kriterien wurden die Entwicklungsschwerpunkte ausgewählt. Seit bald 3 Jahren wird der Migros an zonenkonformer Lage im Gebiet Bissau erfolgreich betrieben. Die Zielsetzungen sind daher schon längst erfüllt. Daher ist es sachlich nicht begründet, ein einzelnes Projekt im kantonalen Richtplan zu präjudizieren, ohne die gesamtheitlichen Interessen wahrzunehmen. Mit dem Projekt Um- und Ausbau der ehemaligen Pension Nord als Hotel Muhr besteht eine weitere Anspruchsgruppe im Quartier Nord, deren Bedürfnis an einem ruhigen Quartier ebenfalls hohe Priorität zugemessen werden muss und für die Entwicklung von Heiden als Kur- und Tourismusort bedeutend sein kann. Dies wird im Bericht ignoriert. <i>Der Migros Supermarkt im Nord, Heiden ist als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt zu streichen.</i>	nicht berücksichtigt; aus kantonaler Sicht ist das Gebiet Nord als Entwicklungsschwerpunkt von Bedeutung.
S.6	88	Neubau Migros, Heiden Fässler, Rechsteiner, Trutmann, Rechtsanwälte (i.V. C.Hintermann, Heiden) Zentrum Nord (Neubau Migros) folgende Zielsetzung: "Förderung und Stärkung in der Funktion als regionales Zentrum (Vorderland), möglichst zentrumsnah und gut erschlossen sowie Gewährleistung der Versorgungssicherheit." Die im Entwurf der kantonalen Richtplannachführung 2015 vorgesehene Zielsetzung wird mit dem Standort der Migros im Langmoos bei Weitem erfüllt. Es bedarf somit also keines weiteren, neuen Standort, weshalb der Entwurf der kantonalen Richtplannachführung 2015 in diesem Punkt dahingehend anzupassen ist, dass als Standort für den Neubau Migros der Standort "Langmoos" und nicht der Standort "Nord" ausgeschieden werden soll.	teilweise berücksichtigt; für die Bezeichnung des Gebietes Nord als Entwicklungsschwerpunkt ist der Migros-Neubau nicht von Bedeutung.
S.6	245	Areal "Badgüetli", Waldstatt Hans Walter Knüsi / Stefan Kunz, Waldstatt Als Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung wird auch das Areal "Badgüetli" in Waldstatt aufgeführt, wo ein mögliches Hotelprojekt vorgeschlagen wurde. Dieses Projekt ist nun aber gescheitert, da der Boden gar nicht verfügbar ist. <u>Antrag</u> Das Areal "Badgüetli" in Waldstatt (Hotelprojekt) ist auf der Liste der Entwicklungsschwerpunkte zu streichen.	berücksichtigt; wird gestrichen.
S.6	360	Neuaufnahme Gebiet "Chräg", Urnäsch Gemeinde Urnäsch Als "Mittlere Gemeinde mit Zentrumsfunktion" ist die Entwicklung und zukünftige Nutzung des Gebiets "Chräg" beim ehemaligen Altersheim, ein für die Region Hinterland wichtiger Standort in Bezug auf Tourismus und Arbeitsplätze. Dieser Standort ist daher in die Liste der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte aufzunehmen	Kenntnisnahme
S.6	235	"Plätzli", Wolfhalden VCS Verkehrs-Club der Schweiz Unter 3.1 werden Entwicklungsschwerpunkte festgelegt. Wir sind jedoch erstaunt, dass einzelne der festgelegten Entwicklungsschwerpunkte nicht diesen Kriterien entsprechen (insbesondere in Bezug auf ein Zentrum und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr). Es scheint, dass bei vorliegenden Projekten projektspezifische Entwicklungsschwerpunkte festgelegt werden anstatt solche vorausschauend an guten Standorten zu planen. <u>Antrag</u> Der Entwicklungsschwerpunkt Plätzli in Wolfhalden ist aufgrund schlechter ÖV- Erschliessung und der Lage ausserhalb eines Zentrums zu streichen. Falls es übergeordnete Gründe gibt, diesen im Richtplan zu belassen, ist die Anbindung an den öffentlichen Verkehr deutlich zu verbessern.	berücksichtigt
S.6	444	Aufnahme von drei weiteren ESP Gemeinde Speicher Zudem sind für Speicher aufgrund der baulichen Entwicklung der letzten Jahre, respektive auf Grundlage des kommunalen Richtplans folgende Gebiete mit einem kantonalen Interesse zu berücksichtigen: 1. Vögelinsegg / Höhenblick: Etablierung als Klinikstandort mit Verknüpfung und Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Bereiche- als Erholungs- und Aussichtsstandort (Bodensee und Alpst ein) mit einer Ausstrahlung für die ganze Region; Berücksichtigung des Ortes im Rahmen der Appenzeller Geschichte, Aufwertung der Denkmäler 2. Zentrumsentwicklung im Bereich Hinterdorf / Post: Realisierung der Resultate aus dem vom Kanton unterstützten durchgeführten Studienauftrag; Einbezug der öffentlichen Bereiche inklusive Strassenräume für eine der Zentrumsentwicklung adäquaten Raumnutzung; 3. Bahnhof / "Lankergebäude": Umnutzungspotenzial gemäss kommunalem Richtplan nutzen; Einbezug Kantonsstrasse in Gestaltungskonzept der öffentlichen Bereiche (Zentrumsbereich / Bahnhofplatz schaffen); Im Vergleich der Potenziale der unter S.6 im kantonalen Richtplan aufgeführten Entwicklungsgebiete stellt die Gemeinde Speicher den Antrag, die oben aufgeführten Gebiete, ebenfalls in die Liste der Entwicklungsgebiete aufzunehmen. Zusätzlich ist die Liste mit realisierbaren kantonalen Interessengebieten für Arbeitsplätze zu ergänzen.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.6	484	Aufnahme von drei weiteren ESP Gemeinde Herisau Neben den genannten zwei Arealentwicklungsgebieten weisen drei weitere Areale eine zumindest regionale Bedeutung auf: - Zentrumsgebiet Wisentalstrasse (Hotel Herisau) - Gewerbegebiet Nordhalden - Gewerbegebiet Alpsteinstrasse <u>Antrag</u> Der Richtplaneintrag ist mit den drei Entwicklungsarealen zu ergänzen.	Kenntnisnahme
S.6	513	"Badgüetli", Waldstatt Gemeinde Trogen Waldstatt kann aufgrund der aktuellen Medienberichterstattung der IG Wellbeing&Health gestrichen werden. Um die weiteren Optionen zumindest nicht zu verhindern, sind die Standorte in Trogen und Gais in die Tabelle aufzunehmen.	berücksichtigt
S.6	548	Appenzeller Bahnen Der Richtplanentwurf zeigt künftige Entwicklungsschwerpunkte auf. Herisau ist einer davon. Die AB bieten als Grundeigentümer Hand zu einer guten Gesamtlösung. Auch die Reduktion der Gleis- und Betriebsanlagen am Standort Herisau ist sinnvoll. Allerdings befürchten wir Schwierigkeiten in der Finanzierung. Diesbezüglich sind - unabhängig des Richtplanverfahrens - Lösungen zu entwickeln.	Kenntnisnahme
S.6	549	Aufnahme von "Werkstatt- und Bahnhofgelände Gais" als ESP Seit der Ausarbeitung des Entwurfs des Richtplanes haben die Appenzeller Bahnen entschieden, den Werkstattstandort Gais aufzugeben und die Aktivitäten im Depot Gais einzustellen. Es scheint uns notwendig, das Werkstatt- und Bahnhofgelände Gais als Entwicklungsschwerpunkt an zentraler Lage auf S. II.50 aufzunehmen und als richtungsweisend festzulegen.	berücksichtigt
S. 7	75	Baudepartement St.Gallen Publikumsintensive Einrichtungen (Abstimmung Aggloprogramm) Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Definition von Standortvoraussetzungen für PE in Abstimmung mit dem Richtplan des Kantons St.Gallen erfolgen soll. Wir beantragen jedoch, das Standortkriterium "räumliche Nähe zu den Kunden / Kundenpotenzial LV + ÖV" analog zum kantonalen Richtplan St.Gallen ebenfalls aufzunehmen, um effektiv eine einheitliche Lösung gemäss Massnahme 1.3 zu erreichen. <u>Antrag</u> Die im Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee enthaltenen Massnahmen, die insbesondere auch Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Bund sind, seien - wie beschlossen - unverändert umzusetzen.	berücksichtigt
S.7	294	Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee Publikumsintensive Einrichtungen (Erschliessung) Wir begrüßen, dass die Definition und Standortvoraussetzungen für PE in Abstimmung mit dem Kt. SG erfolgen. Wir beantragen, dass für allfällige künftige VE zusätzlich, analog zum Richtplan des Kantons St.Gallen, das Kriterium "Räumliche Nähe zu den Kunden / Kundenpotenzial LV+ÖV" gilt.	Kenntnisnahme, siehe Antrag Nr. 75 (Seite 43)
S. 7	237	VCS Verkehrs-Club der Schweiz Publikumsintensive Einrichtungen (Erschliessung) Die vorgegebenen Kriterien für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr entsprechen dem absoluten Minimum und werden kaum für einen guten Modalsplit sorgen. <u>Antrag</u> Die Lage muss in einem Siedlungsschwerpunkt liegen (jetzt vorzugsweise) - Die Distanz zu Bahnhaltestellen darf maximal 300m betragen, bei 500m ist die Erschliessung nicht mehr attraktiv, insbesondere nicht für Einkaufsnutzungen (Gepäck, Einkaufstaschen).	teilweise berücksichtigt; "vorzugsweise" wird gestrichen; die Distanz zu ÖV-Haltestellen erfolgte in Abstimmung mit dem Richtplan des Kantons St.Gallen (Auftrag aus Agglomerationsprogramm).
S.7	153	Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Publikumsintensive Einrichtungen (Schwellenwerte) Die richtungsweisenden Festlegungen zu den publikumsintensiven Einrichtungen (PE) erfolgen insbesondere in Nachachtung zum Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee, was grundsätzlich richtig ist. Die Schwellenwerte für PE sind für den Kanton AR aber als sehr hoch zu betrachten. Insbesondere wird mit dieser Definition einer Konkurrenzierung der Ortskerne nicht entgegengetreten. Dies widerspricht den eigenen Zielen. <u>Antrag</u> Die Schwellenwerte für PE sind im Lichte der Konkurrenzierung der Ortskerne nochmals zu überprüfen und im Vergleich zu den Vorgaben aus dem Agglomerationsprogramm allenfalls tiefer anzusetzen.	berücksichtigt: Schwellenwerte wurden angepasst.
S.7	295	Region Appenzell AR - St.Gallen - Bodensee Publikumsintensive Einrichtungen (Schwellenwerte) Generell sind die Schwellenwerte für PE für den Kanton AR sehr hoch. Einer Konkurrenzierung der Ortskerne wird mit dieser Definition nicht entgegengetreten. Dies widerspricht den eigenen Zielen. Es ist zu prüfen, ob der Kanton AR überhaupt grössere Einkaufszentren im Umfeld von Gossau, St.Gallen-West / Zentrum / Ost, und St. Margrethen braucht.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 153 (Seite 43) und 75 (Seite 43).
S. 7	236	VCS Verkehrs-Club der Schweiz Publikumsintensive Einrichtungen (touristische Vorhaben) Eine Planungspflicht mit Richtplaneintrag ist auch für touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes vorzusehen. Gerade hier besteht ein grosser Einfluss auf das künftige Verkehrsaufkommen. Eine gute ÖV-Erschliessung ist auch für touristische Anlagen als Pflicht vorzusehen.	nicht berücksichtigt; bzw. siehe Richtplankapitel L.5.1

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.7	265	Publikumsintensive Einrichtungen (touristische Vorhaben) CVP Der Bericht hält dazu kategorisch fest: " Weitere bzw. neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen sind im Kanton nicht absehbar". Wir teilen diese Einschätzung nicht, weil nach unserer Auffassung vor allem publikumsintensive touristische Einrichtungen neu in verschiedenen Gemeinden denkbar und möglich sind. Diese Aufzählung ist mit der Gemeinde Speicher zu ergänzen, weil wir bereits früher (vgl.259) dafür plädiert haben.	Kenntnisnahme; siehe Antrag Nr. 236 (Seite 43) und Antrag Nr. 444 (Seite 42)
S.8	394	Grundsätzlich Heimatschutz Appenzell A.RH. Sektion des Schweizer Heimatschutzes Es wäre doch wesentlich, das Controlling nicht nur über Zahlen zu führen, sondern sich auch einen Überblick über das Erreichen von qualitativen Zielen bezüglich Bau- und Siedlungsgestaltung zu verschaffen.	Kenntnisnahme; periodische Überprüfung der Bauzonendimensionierung ist eine Vorgabe des Bundes - eine generelle qualitative Prüfung im Sinne eines Controllings ist auf Stufe Kanton zu aufwendig bzw. wird im Rahmen der ordentlichen Verfahren stufengerecht sichergestellt (z.B. Nutzungsplanungsverfahren).
S.8	485	Grundsätzlich (GIS-Tool) Gemeinde Herisau Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die Gemeinden in die Erarbeitung dieses Controlling- /Monitoring-Tools einbezogen werden. Zweckmässigerweise basiert dieses Tool auf einer GIS-Lösung. Mit dem Energy-GIS (verwendet die Gemeinde Herisau im Energiebereich). Es wird vorgeschlagen, dieses Tool auf die zusätzlichen Anforderungen zu erweitern und für die anstehende Aufgabe im gesamten Kanton einzusetzen.	Kenntnisnahme
S.8	47	3. Abstimmungsanweisung, 3.1 WWF Die Aussage in den Abstimmungsanweisungen 3.1, wonach die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden könnten, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen sei als die hier getroffenen Annahmen, ist unvollständig. Wir beantragen folgende Ergänzung: Wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als angenommen, können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden - <i>wenn sie weniger stark gewachsen ist, sind sie nach unten zu korrigieren.</i>	teilweise berücksichtigt; letzter Satz " <i>Wenn die Bevölkerung ...</i> " wird gestrichen.
S.8	313	3. Abstimmungsanweisung, 3.1 Pro Natura St.Gallen-Appenzell Die Aussage in den Abstimmungsanweisungen 3.1, wonach die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden können, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen sei als die hier getroffenen Annahmen, ist unvollständig. <u>Antrag</u> Wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als angenommen, können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden - wenn sie weniger stark gewachsen ist, sind sie nach unten zu korrigieren	teilweise berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 47 (Seite 44).
S.8	154	Massnahmen bei Abweichungen Gemeindepräsidienkonferenz A.RH. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind alle gefordert. Es ist richtig, dass die heutigen Festlegungen nicht alle in Stein gemeisselt sind, sondern periodisch (alle 4 Jahre) überprüft werden sollen. In vielen Bereichen besteht heute eine gewisse Unsicherheit und es werden diverse Annahmen getroffen. Im kantonalen Richtplan wird aufgeführt, welche Parameter / Kennwerte im Sinne des Monitorings / Controllings beobachtet werden sollen. Es ist aber auch wichtig zu definieren, was bei Abweichungen nach unten und nach oben konkret passieren, bzw. wie gelenkt werden soll. Dies ist im Sinne der Vorausschaubarkeit und Verlässlichkeit der Planung für die Gemeinden wichtig. <u>Antrag</u> Es ist aufzuzeigen, welche Massnahmen bei Abweichungen von den Kennwerten getroffen werden (müssen), bzw. wie der Kanton auf Abweichungen zu reagieren gedenkt und mit welchen Auswirkungen für die Gemeinden.	nicht berücksichtigt; im Rahmen des Monitorings wird periodisch alle 4 Jahre geprüft, welche Entwicklung stattgefunden hat. Gegebenenfalls können dann Anpassungen am Richtplan vorgenommen werden. (weiter siehe auch Richtplankapitel S.8.1 Richtplanaufgabe).
S.8 / S.1	131	Massnahmen bei Abweichungen Gemeinderat Lutzenberg Die Entwicklung der Gemeinde soll trotz fixierter Grösse im kantonalen Richtplan flexibel bleiben, um einer extremen Steigerung oder Minderung Rechnung zu tragen. Ausserdem wäre es wichtig zu wissen, wie die Fortschreibung des kantonalen Richtplans realisiert wird, wenn einzelne Zielgrössen erreicht wurden.	Kenntnisnahme; weiter siehe Antrag Nr. 154 (Seite 44).
S.8	94	Massnahmen bei Abweichungen Gemeinde Schwellbrunn Es bleibt völlig offen, was passiert, wenn sich die getroffenen Annahmen zum Bevölkerungswachstum und die damit zusammenhängenden Bauzonkapazitäten nicht bestätigen. Wie werden dann die Berechnungen vorgenommen und auf welcher Grundlage? Der vorliegende Entwurf legt lediglich eine alle vier Jahre durchzuführende Überprüfung und allfällige Anpassung an die aktuellen Verhältnisse fest. Der Richtplan muss jedoch bereits zum heutigen Zeitpunkt klare Spielregeln festlegen. Der Gemeinderat erwartet ein klare Aussage.	Kenntnisnahme; Das Vorgehen wird übergeordnet (RPG/RPV) festgelegt. Eine Begründung für eine Veränderung der Festlegungen zum Siedlungsgebiet kann erst nach Vergleich mit der effektiven Entwicklung weiter beurteilt und festgelegt werden (weiter siehe Antrag Nr. 154, Seite 44).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
S.8 / S.1.2	435	Controlling (S. 1.2 Wohn-, Misch- und Kernzonen / periodische Überprüfung) Gemeindeverwaltung Speicher In den richtungsweisenden Festlegungen 3.1 werden einerseits die Gesamtfläche der WMK-Zonen und in Zusammenhang mit dem Kapitel S.8 das Controlling des Flächenverbrauchs und der Kapazitäten geregelt. Im Rahmen der rollenden Planungen stellt sich die Frage, ob eine Kontrolle alle 4 Jahre genügend ist. Im Rahmen der jährlich zu erstellenden Übersichten über den Stand der Erschliessung und den immer aktuellen Einwohnerzahlen sollte die Überprüfung und die daraus entstehenden Entwicklungspotentiale jährlich erfolgen. Erfahrungsgemäss ist die Nachfrage nach Wohnraum und somit die Bevölkerungsentwicklung gerade in Agglomerationsgemeinden wie Speicher unter anderem auch stark vom Angebot abhängig und kann damit je nach aktuellen Bauvorhaben ansteigen. Die Überprüfung der Bevölkerungs- und Bauzonenentwicklung muss für eine immer aktuelle Raumplanung und daraus möglichen Entwicklungspotenziale jährlich erfolgen (Angebot und Nachfrage). Eine absolute Festlegung der WMK-Zonen über den ganzen Kanton erscheint nicht praxistauglich (Handel unter Gemeinden?).	nicht berücksichtigt; siehe Richtplankapitel S.1.1 und S.1.2, weiter siehe Antrag Nr. 154 (Seite 44) und Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7.
S.8	450	Controlling (S. 1.2 Wohn-, Misch- und Kernzonen / periodische Überprüfung) FDP AR Die FDP AR schlägt vor, dass mit Blick auf die notwendige Flexibilität eine Überprüfung bzw. Anpassung bei Bedarf oder spätestens alle 4 Jahre stattfindet.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 154 (Seite 44) und Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7.
S.8	370	Controlling (S. 1.2 Wohn-, Misch- und Kernzonen) HEV Appenzell A.Rh. Die Überprüfung alle vier Jahre sollte flexibler formuliert werden. Bei Bedarf soll dies auch früher möglich sein.	nicht berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 154 (Seite 44) und Kapitel 4 Themenschwerpunkte, Kapitel 4.7
V.2	426	motorisierter Individualverkehr Gemeinde Gais Das laufende Strasseninvestitionsprogramm ist fragwürdig. Die aktuellen grosszügigen Ausbauten der diversen Längsverbindungen (Zürchermühle – Hundwil, Bühler – Trogen, Trogen – Wald – Oberegg) stehen daher völlig im Gegensatz zu den wirklichen Verkehrsströmen in unser Kanton. Hingegen muss anerkannt werden, dass für den Pendlerverkehr die Anfahrten von Herisau und St.Gallen - gerade in den Spitzenzeiten - immer problematischer werden. Das nächste Strasseninvestitionsprogramm ist bedingungslos auf die Lösung dieser zwei Knoten zu fokussieren.	Kenntnisnahme
V.2.1	427	Kantonsstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) Eine direkte Tunnelverbindung Liebegg - Anschluss A1 wird unterstützt. Ein solcher Direktanschluss entlastet die heute stark belasteten Quartiere der Stadt St.Gallen entlang der Teufenerstrasse. Eine verkehrsmässige Anbindung des Güterbahnhofsareals wird hingegen abgelehnt (4.2b). Die Anlagen 4.2c und d scheinen aus quantitativer Sicht deutlich weniger dringlich zu sein.	Kenntnisnahme; gerade für das Vorderland ist auch die Achse Heiden-Wolfhalden-Lutzenberg-Kantonsgränze St.Gallen als Verbindung zu Autobahn N1 von grosser Wichtigkeit.
V.2.1	486	Gemeinde Herisau Die Beschränkung der Ziele für den Bau und den Erhalt auf die verkehrlichen A-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm greift zu kurz. Aber ebenso wichtig ist die Unterstützung von B-Massnahmen, welche voraussichtlich ab 2019 zur Realisierung anstehen. B-Massnahmen der Arealentwicklung Bahnhof Herisau, des Obstmarktes sowie der Alpsteinstrasse.	berücksichtigt; siehe Antrag Nr. 469 (Seite 8)
V.2.1	76	Kantonstrassennetz Baudepartement Kanton St.Gallen Unter den Abstimmungsanweisungen Ziff. 4.2 wird zu verschiedenen Strassennetzabschnitten, die grenzüberschreitend auch st.gallisches Territorium betreffen (u.a. die Engpassbeseitigung N1 mit der Teilsperre Güterbahnhof), ein kantonales Interesse als Festsetzung formuliert. In diesem Zusammenhang wird auf allfällige entsprechende Einträge im St.Galler Richtplan verwiesen. Bei konkreten Planungen wird zu gegebener Zeit eine gegenseitige Abstimmung erforderlich sein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.	Kenntnisnahme
V.2.1	65	Kantonstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) SP Kanton Appenzell Ausserrhoden Die Verkehrslösung Umfahrung Herisau wird abgelehnt, da mit ihr die bestehenden Probleme (Verkehrsbelastung Gemeinden Hinterland, keine Lösung für Verkehrsbelastung im Quartier Wilen / Säge in Herisau) nicht gelöst werden. Viel wichtiger wäre ein Überdenken des Lebensraumes Alpsteinstrasse Herisau bzw. die Schaffung erträglicher Lebensumstände für die Bevölkerung dieses Quartiers.	nicht berücksichtigt; die Umfahrung Herisau ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung. Zusammen mit flankierenden Massnahmen können die Voraussetzungen für eine Quartieraufwertung geschaffen werden.
V.2.1	66	Kantonstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) Die direkte Verbindung Anschluss A1 - Liebegg durch die Stadt St.Gallen wird unterstützt. Eine verkehrsmässige Nutzung des Güterbahnhofsareals wird abgelehnt. Der Direktanschluss entlastet die heute stark belasteten Quartiere der Stadt St.Gallen entlang der Teufenerstrasse; deren Einführung in die bestehenden Verkehrsanschlüsse im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ohne Infrastrukturausbau möglich.	Kenntnisnahme
V.2.1	238	Kantonstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) VCS lit.b) ist ersatzlos zu streichen oder auf die bestehenden Strassenverbindungen zu benennen, da diese neuen Strassenprojekte im Widerspruch zu Leitsatz 7 steht.	nicht berücksichtigt; Netzergänzungen sind aus kantonaler Sicht wichtig.
V.2.1	213	Kantonstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) Junge Grüne Appenzellerland Der beabsichtigte Autobahnzubringer in Richtung Teufen wird abgelehnt. Neue Strassen führen auch immer zu mehr Verkehr. Der Autoverkehr ist nicht nur in höchstem Masse energieineffizient, er fördert auch die Zersiedelung und zerstört Kulturland. Diesbezüglich widersprechen die Ausbaupläne auch vielen im Richtplan definierten Leitsätzen.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 238 (Seite 45)

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.2.1	173	Kantonstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) TCS Appenzell Ausserrhoden die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst. Der TCS zeigt sich erfreut, insbesondere sind wir erfreut, dass der Kanton die Bestrebungen des Bundes, des Kantons St.Gallen und der Stadt St.Gallen für eine deutliche verkehrliche Verbesserung im Grossraum St.Gallen unterstützt. Mit der geplanten Teilsperre AI - Güterbahnhof und einer anschliessenden Entlastungsachse Güterbahnhof - Liebegg profitiert. Die ganze Region verkehrlich.	Kenntnisnahme
V.2.1	458	Kantonstrassennetz (Abstimmungsanweisung 4.2) Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen Das ausdrückliche Festhalten am Netzbeschluss für den Anschluss Herisau - Appenzell an die AI sowie die Ergänzung mit der Teilsperre AI - Güterbahnhof St.Gallen - Liebegg ist von grosser Bedeutung und sehr wichtig.	Kenntnisnahme
V. 2.1	135	4.2 Festsetzung, Buchstabe d) Gemeinde Lutzenberg Die Verbindungsstrasse Heiden— Wolfhalden - Lutzenberg - Kantonsgrenze SG (Rheineck) ist als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss Buriet, von kantonalem Interesse. Der Autobahnzubringer ist für das Appenzeller Vorderland und insbesondere für die Gemeinde Lutzenberg ein Standortvorteil. Diese Verkehrsachse ist weiter zu festigen und zu stärken. Leider ist die Verkehrserschliessung in Rheineck, als (Kreuzung Hecht) ungenügend und schlecht Es entstehen dort immer wieder Stockungen, Staus und lange Wartezeiten, damit überhaupt in die Hauptstrasse Rheineck eingebogen werden kann.	Kenntnisnahme
V.2.1	395	Kantonsstrassennetz (Richtungsweisende Festlegungen, lit. c) Heimatschutz A.Rh. Es fehlt ein Hinweis auf die Rücksichtnahme der historisch gewachsenen baulichen Strukturen. Es soll folgende Ergänzung vorgenommen werden: „Beachten der Gestaltung des Strassenraumes unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs;“	berücksichtigt, die richtungsweisende Festlegung wird entsprechend ergänzt.
V.2.1	535	Richtungsweisende Festlegungen / Abstimmungsanweisungen Gemeinde Teufen Die kantonalen Interessen für die Erschliessung der Portalräume durch die Hauptachsen und die geplante Teilsperre A1 - Güterbahnhof St.Gallen mit einer anschliessenden Entlastungsachsen Güterbahnhof - Liebegg werden unterstützt.	Kenntnisnahme
V2.1 / V2.4	335	4.2 Festsetzung / 3.1 Abstimmungsanweisungen Gemeinde Hundwil Die Aufnahme der Verbindung A1 Herisau-Hundwil-Appenzell als Nationalstrasse 3. Klasse sowie die Aufnahme eines Radwegs entlang der Kantonsstrasse Hundwil-Appenzell scheint sinnvoll. Diese Projekte sind jedoch für eine finanzschwache Gemeinde mit enormen Kostenbeteiligungen verbunden sind. Diese bedeuten überdimensionale Belastungen.	Kenntnisnahme
V.2.2	487	An die Gemeinden abzugebende Strassen Gemeinde Herisau Die Abtretung der Güterstrasse an die Gemeinde nach Erstellung der neuen Verkehrsführung ist grundsätzlich akzeptabel	Kenntnisnahme
V.2.2	112	Tiefbauamt Der Regierungsrat hat mit Beschluss RRB-2015-79 die Schmiedgasse / neue Steig aus dem Kantonsstrassennetz entlassen. Die Planbeilage ist anzupassen. Das TBA liefert die Unterlagen.	berücksichtigt; die aktualisierte Planbeilage "Kantonsstrassennetz" ersetzt die bestehende Planbeilage.
V.2.3	116	Trassensicherung für Ortsumfahrungen Im Jahre 2009 hat das Tiefbauamt in Gais eine Anpassung der Linienführung der Umfahrung im Raum Weier - Forren geprüft. Hintergrund war der Wunsch der Gemeinde und des Kantons, beim Kreisel Weier eine Tankstelle auf Kantonsboden anzusiedeln. Dabei wurde der Baurechtsvertrag auf 20 Jahre beschränkt, damit die Umfahrung gleichwohl über das Areal der Tankstelle realisieren könnte. Eigentlich sollten beide Varianten im Richtplan abgebildet werden, die bereits eingetragene und die neu studierte aus dem Kreisel Weier heraus. Sonst stimmen Richtplankarte und geänderter Richtplantext (Tabelle Seite 62) nicht überein.	nicht berücksichtigt; die Änderung lässt sich im gewählten Kartenmassstab kaum darstellen.
V.2.3	459	Trassensicherung für Ortsumfahrungen Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen Die Trassensicherung für Ortsumfahrungen ist für die Entwicklung wichtig.	Kenntnisnahme
V.2.3	239	Trassensicherung für Ortsumfahrungen VCS Anstelle der Trassensicherung für neue Ortsumfahrungen sind Projekte für zukunftsgerichtete und siedlungsverträgliche Strassenraumgestaltungen in den Ortszentren in den Richtplan aufzunehmen, da neue Umfahrungen aus verkehrlicher Sicht nicht notwendig sind und einen enormen Landverschleiss und sehr grosse Kosten bedeuten	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 238 (Seite 45).
V.2.4	48	Radwege WWF Appenzell Die richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen in Bezug auf den Ausbau der aufgeführten Rad- und Gehwege werden ausdrücklich begrüsst.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.2.4	77	Baudepartement Kanton St.Gallen Radwege Im Teilbereich Radstrecken fehlt eine Unterscheidung von Alltags- und Freizeitnetz (z. B. mit den Schnittstellen zu den nationalen Schweizmobil Veloland- oder MTB-Routen). Diesbezüglich besteht bei den kantonsübergreifenden Radrouten ein Koordinationsbedarf.	Kenntnisnahme; die Unterscheidung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Konzeptes Langsamverkehr vorgenommen (vgl. Antrag Nr. 304, Seite 20).
V.2.4	536	Gemeinde Teufen Radwege Bezüglich Radwege werden richtungsweisende Festlegungen gemacht.in Teufen fehlt der Ausbau der Ortsdurchfahrt für Radfahrer, vom Sonnenweiher bis zum Lindenkreisel auf den Kantonsstrassen 12.2, 12.3 und 12.4. Dies ist ein zentrales Anliegen der Schulwegsicherung und des Veloverkehrs.	berücksichtigt; Abstimmungsanweisung 4.1 wird entsprechend ergänzt.
V.2.4	488	Gemeinde Herisau Radwege Die beabsichtigte Verbesserung der Führung des Radverkehrs auf der Alpsteinstrasse wird grundsätzlich begrüsst. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der B - Massnahme gemäss Alpsteinstrasse gemäss Agglomerationsprogramm insbesondere eine Aufwertung des an die Alpsteinstrasse angrenzenden Siedlungsgebietes beabsichtigt wird.	Kenntnisnahme
V.2.4	428	Gemeinde Gais Radwege An verschiedenen Stellen wird bezeugt, dass die Strassenverkehrsvorhaben ausserorts die Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger zum Ziel haben (V2. 3.1b), erhöhen. Dies tönt gut, aber dies wird nirgends konkretisiert. Im Gegenteil, es ist bedauerlich, dass der Richtplan nur eine einzige neue auszubauende Strecke für Radfahrer aufnimmt (zudem eine fragwürdige), hingegen fünf auszubauende oder zu prüfende Teilstücke gestrichen werden. Nach Wahrnehmung der Gemeinderat Gais ist die Anzahl Personen die als Pendler oder Freizeiter auf der Achse Gais – St.Gallen mit dem Velo unterwegs sind, zunehmend. Überdies ist aus der Unfallstatistik bekannt, dass die Anzahl der Velo-Unfälle zugenommen haben. Es wäre daher sinnvoll und begrüßenswert, wenn der Kanton einen zusammenhängenden Entwicklungsplan für ein durchgehendes Radwegnetz entwickeln würde.	Kenntnisnahme, vgl. Antrag Nr. 304 (Seite 20).
V.2.4	174	TCS Appenzell Ausserrhoden Radwege Der TCS setzt sich auch für den Langsamverkehr ein. Ein effizienter motorisierter Individualverkehr muss zwingend mit entsprechenden Infrastrukturangeboten für den Langsamverkehr ergänzt werden. Nur so kann das anhaltende Verkehrswachstum verträglich und sicher bewältigt werden. Ein Grossteil der Strecken entlang der Kantonsstrassen, welche gemäss Richtplan für die Radfahrenden auszubauen waren, sind mittlerweile entsprechend ergänzt. Die fehlenden Teilstücke sind in den Planungen prioritär zu behandeln. Eine Strategie für die weitere Zukunft fehlt jedoch. Der TCS denkt an zusammenhängende, überregionale Langsamverkehrsachsen, die lokal und vor allem innerorts eben gerade nicht entlang der vielbefahrenen Kantonsstrassen verlaufen.	Kenntnisnahme, vgl. Antrag Nr. 304 (Seite 20). Zudem wurde der Richtplantext mit dem neuen Kapitel V.1.3 "Langsamverkehr" ergänzt.
V.2.4	296	Region Appenzell A.Rh.-St.Gallen-Bodensee Radwege Bei der konzeptionellen Grundlage für den Veloverkehr im Richtplan soll zwischen Alltags- und Freizeitnetz unterschieden werden. Die Karte soll entsprechend dieser Unterscheidung differenziert werden (auch unter Berücksichtigung der Schweiz-Mobile-Routen).	Kenntnisnahme, vgl. Antrag Nr. 304 (Seite 20) und 77 (Seite 47).
V.2.4	230	VCS Radwege Bei der Vernehmlassung des 2. Strassenbauprogrammes 2015-2018 wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nächsten Richtplanüberarbeitung neue Inhalte für den Radverkehr definiert würden. Solche Inhalte konnten wir in der vorliegenden Vernehmlassungsversion des Richtplanes (mit Ausnahme der Alpsteinstrasse Herisau) nicht finden. Entsprechend soll der Richtplan mit neuen Inhalten zum Veloverkehr angereichert werden. Dazu zählen insbesondere zusätzliche Verbindungen sowie Massnahmen für die Radverkehrssicherheit innerhalb von Siedlungen.	Kenntnisnahme
V.2.4	240	Radwege Das Velonetz ausserorts ist zu ergänzen (Strecke Trogen-Wald-Kaien auf der Kantonsstrasse Nr. 16.) und die Situation im Siedlungsgebiet ist mit entsprechenden Massnahmen neu aufzunehmen.	Kenntnisnahme
V.2.4	314	pro natura St.Gallen-Appenzell Radwege Erfreulicherweise konnten in den letzten Jahren einige Radwege umgesetzt werden oder sind bereits beschlossen. Daher werden auch einige Richtplan-einträge gestrichen. Im Plan „Radstrecken“ werden die Siedlungsbereiche jedoch komplett ausgeklammert. Hier können moderne Strassenraumgestaltungen gute Lösungen für alle Verkehrsteilnehmenden bringen. Es wird beantragt, dass das Velonetz auch im Siedlungsgebiet zu fördern und mit entsprechenden Massnahmen auszubauen sei.	Kenntnisnahme
V.2.4	522	Pro Velo Region St.Gallen Radwege Im Richtplan ist nur eine einzige neue auszubauende Strecke für Radfahrer vorgesehen (Herisau – Alpsteinstrasse). Fünf Teilstücke sind aufgrund der Realisierung gestrichen worden. Somit verbleiben vier Strecken im Richtplan (vgl. V.2.4; Abstimmungsanweisungen 4.1.). Es wäre dienlich, wenn für diese Strecken ein Zeithorizont für die Realisierung aufgenommen werden kann. Die konkrete Umsetzung hat sodann im kantonalen Strasseninvestitionsprogramm zu erfolgen.	Kenntnisnahme, vgl. Antrag Nr. 304 (Seite 20).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.2.4	523	Radwege Das bestehende Radwegnetz ist aus Sicht des Velopendlers/Radfahrers zu optimieren. Dafür ist erstens ein Inventar von sämtliche für Radfahrer neuralgische und/oder gefährliche Stellen und Strecken zu erstellen. Zu denken ist dabei primär an Bahnübergänge, Kreuzungen, Kreisel, Einlenker. Insofern bereits Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind, bedürfen diese in der Regel die Anforderungen des zeitgenössischen Radverkehrs, der deutlich schneller unterwegs ist als früher (Rennvelo, E-Bike) nicht mehr zu erfüllen. Anschliessend sind im Rahmen des nächsten Strassen-Investitionsprogramms bauliche Massnahmen zu entwickeln um diese neuralgischen Stellen zu verbessern.	Kenntnisnahme, vgl. Antrag Nr. 304 (Seite 20)
V.2.4	524	Radwege Das Ausserrhodische Radwegnetz ist immer noch ausbaufähig und anpassungsbedürftig. Ein Paradebeispiel ist die von Pendlern stark benützte Route St.Gallen-Speicher. Der Kanton St.Gallen baute, bzw. baut diese Route konsequent zu Gunsten des Langsamverkehrs aus. Leider endet der kombinierte Rad-Gehweg direkt an der Kantonsgrenze, so dass man für die letzten 100 m wieder auf die Strasse ausweichen muss. Entsprechend sollte diese Route unter 4.1 (auszubauende Strecken für Radfahrer) aufgenommen werden.	berücksichtigt; Abstimmungsanweisung 4.1 wird entsprechend ergänzt.
V.2.4	525	Radwege Die Ausführungen zum Thema „Mountainbike Streckennetz“ wurden ersatzlos gestrichen. Unseres Erachtens ist das Mountainbiken auch in unserem Kanton unvermindert populär und ist Handlungsbedarf nach wie vor vorhanden. Dieser Absatz sollte daher im Richtplan verbleiben.	Kenntnisnahme; unter Berücksichtigung, dass das MTB-Netz realisiert worden ist, ist die Streichung des erwähnten Absatzes vertretbar.
V.2.4	246	Hans Walter Krüsi, Stefan Kunz, Waldstatt Radwege Auf den am stärksten befahrenen Strecken, namentlich auf der Strecke Waldstatt - Herisau - Gossau sollen auch innerorts separate Radstreifen erstellt werden. Wo dies nicht realisiert werden kann, sind die Fahrbahnbreiten zu verbreitern, damit separat eingefärbte Fahrspuren für Radfahrer erstellt werden können.	Kenntnisnahme; die Alpsteinstrasse wurde im Vernehmlassungsentwurf explizit als auszubauende Strecke für Radfahrer bezeichnet.
V.3	489	Gemeinde Herisau öffentlicher Verkehr (allgemein) Bis dato wurde die Vernehmlassungsantwort "Angebotskonzept öffentlicher Verkehr Appenzell Ausserrhodens Hinterland" weder bestätigt noch kommentiert. Gleichwohl werden aber wesentliche Bestandteile der Vernehmlassung 2014, denen die Gemeinde kritisch bis ablehnend gegenübersteht, in der vorliegenden Richtplannachführung aufgenommen. Die Gemeinde legt Wert darauf, dass sie über ein eigenes Ortsbusnetz verfügt, über welches hinaus die Gemeinde aber bereits seit langem überörtliche Verbindungen sicherstellt. Diese Flexibilität muss den Verkehrsbetrieben Herisau gegenüber weiterhin gewährleistet werden.	Kenntnisnahme; im Richtplantext (Stand Vernehmlassung) wird gewürdigt, dass das Ortsbusnetz der Gemeinde Herisau auch überörtliche Verbindungen sicherstellt.
V.3	460	Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen öffentlicher Verkehr (allgemein) Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind gut und notwendig.	Kenntnisnahme
V.3 (V2.4)	67	SP Kanton Appenzell Ausserrhodens öffentlicher Verkehr Vermisst wird im Richtplan ein stärkeres Engagement zum öffentlichen Verkehr; der regionale öffentliche Verkehr in die Gemeinden des Appenzellerlandes muss eine starke Anbindung haben an die neuen Produkte im Fernverkehr Zürich - St.Gallen / München. Das bestehende Langsamverkehrsnetz ist nach wie vor zu wenig bedarfsorientiert ausgebaut. Die zu erwartende stark zunehmende Nutzung durch Langsamverkehrsmittel ist bei der künftigen Gestaltung der Kantonsstrassen mehr Gewicht beizufügen.	Kenntnisnahme: mit der Durchmesserlinie wird die Anbindung an die neuen Produkt im Fernverkehr verbessert, bezüglich Langsamverkehr wird auf die Behandlung von Antrag Nr. 304 (Seite 20) verwiesen.
V.3	537	Gemeinde Teufen öffentlicher Verkehr (P+R) Es werden Aussagen zu Park + Ride Anlagen sowie Velo-Abstellplätzen mit E-Ladestationen an Haltestellen vermisst.	Kenntnisnahme; es wird auf das Kapitel V.3.3 des aktuellen Richtplanes verwiesen. An erwähntem Kapitel werden keine Änderungen vorgenommen.
V.3	267	CVP Appenzell Ausserrhodens öffentlicher Verkehr (P+R) Angesichts der Tatsache, dass dem öffentlichen Verkehr inskünftig eine wesentlich bedeutendere Rolle (quantitativ und qualitativ) beigemessen wird, ist es erstaunlich, dass im Kapitel V.3.3 „P+R-Anlagen“ keinerlei Anpassungen vorgesehen sind. Wenn nämlich der Modal Split, vornehmlich aus ökologischen und finanziellen Gründen, zugunsten des öffentlichen Verkehrs verbessert werden soll, dann sind zusätzliche Parkplätze (Autos und Velos) an Haltestellen von Bahn und Bus wahrscheinlich unumgänglich.	Kenntnisnahme, das Kapitel V3.3 wird im Rahmen der nächsten Nachführung überarbeitet.
V.3.1	266	Bahn- und Busnetz Mit der gewählten Formulierung sollen neue Wohn- sowie Industrie- und Gewerbebezonen, also neu die sogenannten Arbeitszonen, inskünftig mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn und/oder Bus) zugänglich sein. Dies bedeutet für die öffentliche Hand - also Kanton und Gemeinden - zusätzliche Ausgaben, und zwar sowohl einmalige, nämlich Investitionen, als auch jährlich wiederkehrende, nämlich Beiträge an die nicht durch Verkehrseinnahmen gedeckten Betriebskosten. Diese Rechnung kann langfristig nur aufgehen, wenn in der Gesellschaft ein Sinneswandel stattfindet, indem möglichst viele Kreise (Arbeitnehmer/innen, Hausfrauen, Schüler/innen, Rentner/innen, usw.) das Bahn- und Busangebot auch tatsächlich regelmässig nutzen. Politisch und gesellschaftlich verantwortliche Kräfte müssen hier noch viel Informations- und Überzeugungsarbeit leisten.	Kenntnisnahme
V.3.1	78	Baudepartement Bau und Umwelt Kanton St.Gallen Bahn- und Busnetz In der Aufstellung in Ziff. 2.1 sind die einzelnen 3-Bahn-Linien gemäss Fahrplan 2014 dargestellt. Mit dem Fahrplan 2016 werden ab Dezember 2015 Anpassungen vorgenommen. So wird die S3 in St.Gallen wenden und nicht mehr nach Herisau geführt. Die bisherigen Zugleistungen zwischen Herisau und St.Gallen werden durch die S81 übernommen. Die Linie 3 ist aus der Aufstellung zu streichen.	berücksichtigt; die Liste wird entsprechend angepasst.
	79	Bahn- und Busnetz Der Begriff "3-Bahn St.Gallen 2013" in Ziff. 2.3 wird seit der Einführungskampagne der neuen S-Bahn St.Gallen nicht mehr verwendet. Es ist nur der Begriff "3-Bahn St.Gallen" zu verwenden.	berücksichtigt

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
	80	Bahn- und Busnetz Im Gegensatz zur Angebotsentwicklung auf Seiten der Bahn finden sich in Ziff. 2.3 keine entsprechenden Angaben zum Busangebot. Im Raum Herisau / Winkeln / Gossau / St.Gallen wäre es zweckmässig, auf eine bessere Abstimmung zwischen dem regionalen Busverkehr und dem Ortsbus Herisau hinzuweisen (vgl. Busplanung St.Gallen West (AR Hinterland). Zudem fehlt ein Hinweis zur Knotenfunktion des Busknotens Heiden und zur dortigen Verknüpfung mit den Appenzeller Bahnen (Rorschach - Heiden RHB).	berücksichtigt; Ziff. 2.3 wurde entsprechend angepasst.
V.3.1	297	Region Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee Bahn- und Busnetz Es ist fraglich, ob die Fernverkehrsperspektiven, angesichts des fortlaufenden Planungsflusses, in der vorliegenden Detaillierung dargelegt werden sollen. Ev. könnten unter 2.3 weniger spezifische, grundlegende Zielsetzungen genannt werden.	nicht berücksichtigt; für den Kanton Appenzell Ausserrhodens sind die Fernverkehrsperspektiven von Bedeutung.
V.3.1	241	Bahn- und Busnetz(Kapitel 2.3) VCS Der Absatz zum Güterverkehr ist (in allenfalls überarbeiteter Form) beizubehalten.	berücksichtigt; Kapitel V.3.4 wurde entsprechend überarbeitet.
V.3.1	281	Bahn- und Busnetz Kanton Appenzell Innerrhodens Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: S. II.71, „S-Bahn St.Gallen 2013“ am Ende des ersten Abschnitts: „Verslechterungen gab es für die Anschlüsse von und nach Zürich auf der Linie Gossau-Appenzell-Wasserauen und damit insbesondere für das Hinterland durch deutlich längere Umsteigezeiten in Gossau SG.“	berücksichtigt; es wird eine optimale Anbindung des Appenzelerlandes halbstündlich auf schnelle Züge Richtung Zürich via Wallisellen angestrebt.
V.3.1	491	Bahn- und Busnetz (Angebotsentwicklung) Gemeinde Herisau In den Richtplan sind Bestimmungen aufzunehmen, dass der Kanton eine optimale verkehrsmässige Anbindung des A-Produktes in St.Gallen nach Herisau sowie in Herisau nach den weiteren Gemeinden des Appenzeller Hinterlandes sicherstellt.	nicht berücksichtigt; die gewählte Formulierung ist ausreichend.
V.3.1	514	Bahn- und Busnetz (Angebotsentwicklung DML) Gemeinde Trogen Im ersten Absatz ist "in den Hauptverkehrszeiten" und im zweiten Absatz "bedarfsgerecht" zu streichen. Das Konzept sieht einen uneingeschränkten Viertelstundentakt vor.	nicht berücksichtigt; es ist kein uneingeschränkter Viertelstundentakt vorgesehen.
V.3.1	136	Bahn - und Busnetz (S.67) Gemeinde Lutzenberg Die ÖV-Verbindungen im Randgebiet des Kantons sind eher unbefriedigend und nicht zeitgemäss. Die Verbesserung der ÖV-Takte ist erstrebenswert und innerhalb des Richtplans festzusetzen. Gleichzeitig ist auch darauf hinzuweisen, dass die Bahnstrecke Rorschach-Heiden hier explizit als 5-Bahnlinie aufgeführt ist. Gemeindepräsident Werner Meier weist darauf hin, dass die Gemeinderäte Heiden und Lutzenberg beim Tarifverbund Ostschweiz interveniert haben, um die Bahnstrecke (heute 3 Zonen) neu nur noch in zwei Zonen eingeteilt ist. Damit die Ticketpreise für diese kurze Bahn-strecke erschwinglich bleiben.	Kenntnisnahme
V.3.1	492	Bahn - und Busnetz Gemeinde Herisau In Kapitel S.4.2 wird explizit erwähnt, dass Kanton und Gemeinden prüfen sollen, wo Verbesserungen des Angebotes des öffentlichen Verkehrs im Bereich der Spätverbindungen und Publicar möglich sind. Im Kapitel Verkehr fehlen dazu konkrete Aussagen. Eine optimale, bedarfsgerechte Erschliessung auch ausserhalb der Hauptverkehrsfrequenzen ist für die breite Akzeptanz der Nutzung des öffentlichen Verkehrs von Bedeutung.	berücksichtigt, das PubliCar Angebot ist für den Kanton Appenzell Ausserrhodens von Bedeutung; der Richtplantext wird entsprechend ergänzt.
V.3.1	212	Bahn- und Busnetz (S.67/68) Junge Grüne Appenzellerland Im Bereich PubliCar wird ein grosses Potential im Kanton gesehen, da sich das Konzept für Streusiedlungen optimal eignet. Spätestens mit dem Ausbau des Zugangebotes auf der Linie St.Gallen – Zürich wird das grösste ÖV-Hindernis für Pendler aus dem Appenzellerland die „letzten Kilometer“ vor dem Wohnsitz sein. Mit einem feingliedrigen PubliCar Netz in gewissen Regionen (insbesondere im Hinterland) könnten einige Pendler zum Umstieg auf den ÖV bewogen werden. Dies wäre auch finanziell bedeutend günstiger als eine Verbindung A1 – Herisau – Hundwil – Appenzell mittels einer Nationalstrasse dritter Klasse (Kapitel V.2.1.4.2.a), welche die Jungen Grünen ablehnen.	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 492 (Seite 49).
V3.1	361	Bahn- und Busnetz (S.67/68) Gemeinde Urnäsch Das Einführen von PubliCar-Angeboten sollte finanziell unterstützt werden. Folgende Ergänzung soll vorgenommen werden: "Bedingt durch die traditionellen, weitläufigen Siedlungsstrukturen im Kanton wird der Einsatz von PubliCars durch den Kanton finanziell unterstützt". In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen auf S. 47 verwiesen, wonach Kanton und Gemeinden prüfen, wo Verbesserungen des Angebotes im öffentlichen Verkehr möglich sind.	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 492 (Seite 49).
V.3.1	242	Bauvorhaben (Abstimmungsanweisung 4.3) VCS Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung für publikumsintensive Anlagen sind quantitativ festzulegen. Aus unserer Sicht müssen diese mindestens mit der Qualitätsstufe B erschlossen sein.	nicht berücksichtigt; die Anforderungen sind in Kapitel S.7 definiert.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
V.3.2	362	Bauvorhaben (Abstimmungsanweisungen 4.1) Gemeinde Urnäsch Damit das kantonal wichtige touristische Gebiet Hinterland auch als Wohn- und Arbeitsstandort attraktiv bleibt, sind nebst der Anschlussoptimierung auch die Fahrzeiten zu verkürzen (Anschlussoptimierung in Gossau auf Fernverkehr, Verbesserung der Fahrplanstabilität auf der Strecke Gossau - Wasserauen, Fahrzeitverkürzung auf der Strecke Gossau - Herisau - Urnäsch).	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 281 (Seite 49).
V.3.2	336	Bauvorhaben Gemeinde Hundwil Auch ländliche Gemeinden müssen zwingend Anrecht auf eine möglichst gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr haben, um die Attraktivität als Wohngemeinde zu gewähren. Es soll dadurch eine Taktverdichtung auf Halbstundentakt mit derselben Anzahl Postautos möglich werden. Der Halbstundentakt eine deutliche Verbesserung der Anbindung, darf jedoch keine extreme Kostensteigerung für die Gemeinde betreffend ÖV zur Folge haben. Eine Beteiligung an der DML ist bereits vorgegeben.	nicht berücksichtigt; eine Taktverdichtung ist immer mit einer Kostensteigerung verbunden und derzeit nicht vorgesehen.
V.3.2	490	Bauvorhaben Gemeinde Herisau An der Weiterbearbeitung des Bahnhofareales (Neubau Bushof, Umgestaltung Strassenführung, Verlegung / Neubau AB-Bahnhof, Arealentwicklung) besteht ein kantonales Interesse.	Kenntnisnahme; diese Aussage trifft vollumfänglich zu.
V.3.2	117	Bauvorhaben Tiefbauamt Die auf Seite 75 erwähnte Kreuzungsstelle Eggli liegt nicht auf Teufner Gemeindegebiet, sondern auf Gebiet der Gemeinde Gais.	berücksichtigt, die Formulierung wird entsprechend angepasst.
V.3.2	49	Bauvorhaben WWF Appenzell Die richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen in Bezug auf die aufgeführten Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr werden ausdrücklich begrüsst.	Kenntnisnahme
V.3.2	298	Bauvorhaben Region Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee Die Abstimmungsanweisungen, wonach in der Lustmühle eine Wendemöglichkeit für den Bus geschaffen und damit die Buslinie aus Herisau-Hundwil-Stein an die DML angebunden werden soll, wird begrüsst (Massnahme 2.14.8 Agglomerationsprogramm 2. Generation).	Kenntnisnahme
V.3.2	550	Bauvorhaben Appenzeller Bahnen Bezüglich dem Neubau des Instandhaltungszentrum (S. II 76) sind noch keine definitiven Entscheide zum Standort und Kooperationspartner gefallen. Wir empfehlen die Kooperation mit der Südostbahn und den Standort Herisau als Vororientierung und nicht als Festsetzung betrachten.	berücksichtigt, die Formulierung wird entsprechend angepasst.
V.3.2	551	Bauvorhaben Die kombinierte Bahn/Bus-Umsteigelösung in Heiden soll als Festsetzung formuliert werden.	
V.4	282	übergeordnete Verkehrsanbindung Kanton Appenzell Innerrhoden Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: S. II.78, Ziff. 3.1 am Ende des neuen Abschnitts: „Zugleich ist die halbstündliche IC-Bedienung des Bahnhofs Gossau SG von und nach Zürich für die regionale und nationale Anbindung des Personenverkehrs beizubehalten.“	berücksichtigt, der Absatz wurde entsprechend ergänzt.
V.4	268	Übergeordnete Verkehrsanbindung CVP Appenzell Ausserrhoden Eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen ist für den Erfolg von Appenzell Ausserrhoden unabdingbar ist.	Kenntnisnahme
V.4	299	Übergeordnete Verkehrsanbindung Region Appenzell AR-St.Gallen-Bodensee Die Verbindung mit dem Voralpenexpress vermittelt nicht nur Anschlüsse an die NEAT in Arth-Goldau. Sie bietet auch für wichtige Teile der südöstlichen Metropolitanregion Zürich die schnellste Verbindung ab Herisau. Die Festlegung (3.1) wonach erst im Zielhorizont 2030 der Halbstundentakt des Voralpenexpresses angestrebt wird, wird der Bedeutung dieser übergeordneten Verkehrsverbindung nicht gerecht. Als Zielhorizont soll zwischen 2020 und 2025 angestrebt werden.	nicht berücksichtigt
L.3	103	Wald Gemeinde Schwellbrunn In der Annahme, dass Appenzell Ausserrhoden genügend Waldfläche besitzt, sollte der heutige Waldbestand mittels Waldfeststellungsverfahren festgelegt werden. Die klare Abgrenzung der Waldflächen könnte auch wertvolle, abgestufte Waldränder fördern, da ein Landwirt bei einem Einwachsen keinen langfristigen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche befürchten müsste.	nicht berücksichtigt; aufgrund der gewählten Formulierung im Richtplante ist eine spätere Überprüfung nicht ausgeschlossen.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
L.3	50	Wald WWF Die in den Abstimmungsanweisungen dargelegte Meinung, dass zur Zeit kein Anlass zur Festlegung von Waldabgrenzungen ausserhalb der Bauzonen bestehe und darum auf die Bezeichnung von Gebieten mit zunehmender Waldfläche im Richtplan verzichtet werden kann, wird geteilt.	Kenntnisnahme
L.3	315	Wald pro natura St.Gallen-Appenzell Die in den Abstimmungsanweisungen dargelegte Meinung, dass zurzeit kein Anlass zur Festlegung von Waldabgrenzungen ausserhalb der Bauzonen bestehe und darum auf die Bezeichnung von Gebieten mit zunehmender Waldfläche im Richtplan verzichtet wird, wird geteilt.	Kenntnisnahme
L.4	114	Gewässer und Wasserbau Tiefbauamt Die in der Planung enthaltenen 7 Revitalisierungsabschnitte, welche bis 2035 zu realisieren sind, sollen in die Richtplankarte aufgenommen werden. Dies fehlt noch, weil die aktuelle Richtplankarte nicht vorliegt. Eventuell sind die Abschnitte zusätzlich im Text aufzuführen. Alternativ ist eine separate A3-Karte denkbar.	teilweise berücksichtigt; auf die Darstellung der Revitalisierungsabschnitte in der Richtplankarte wird verzichtet. Die Abschnitte werden in einer separaten A3-Karte dargestellt.
	115	Gewässer und Wasserbau Der zweitletzte Satz im zweitletzten Abschnitt sollte angepasst werden: "Die Massnahmen zum Hochwasserschutz erfolgen immer unmittelbar..... So ist eine Trennung zu den Revitalisierungsprojekten definiert, welche wie weiter oben und weiter unten aufgeführt, im Richtplan aufgenommen werden.	berücksichtigt
L.4	219	Gewässer und Wasserbau Bauernverband Appenzell Ausserrhoden Nach Art. 36a GschG müssen die Kantone einen Gewässerraum ausscheiden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss dem gemeinsamen Merkblatt von BAFU, BLW, ARE und LDK für diese Ausscheidung als Grundlage die Landeskarte 1:25'000 genommen werden soll. Bei kleineren Gewässern, die in dieser Karte nicht verzeichnet sind, muss der Gewässerraum nicht ausgeschieden werden.	Kenntnisnahme
	220	Gewässer und Wasserbau Die Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb der Bauzonen muss zwingend im Auflageverfahren geschehen und darf nicht wie bei der Festlegung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzonen mittels einer (vorläufigen) Verfügung ohne Möglichkeit eines Rechtsmittels durchgeführt werden.	Kenntnisnahme
L.4	363	Gewässer und Wasserbau Gemeinde Urnäsch Die Revitalisierungskarte fehlt im Anhang. Eine Beurteilung ist daher nicht möglich. Die Karte ist nach Vorliegen den betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme zu unterbreiten.	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 114 (Seite 51).
L.4	493	Gewässer und Wasserbau Gemeinde Herisau Die in den nächsten 20 Jahren prioritär zu behandelnden wasserbaulichen Massnahmen an Bächen sollen in der Revitalisierungsplanung ersichtlich sein. Ein entsprechender Plan fehlt.	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 114 (Seite 51).
L.4	461	Gewässer und Wasserbau Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen Die Ausscheidung eines Gewässerraumes ist grundsätzlich richtig. Problematisch ist jedoch eine restriktive Auslegung von Art. 36a GschG in bebauten Gebieten, wenn betroffene Grund-eigentümer zeitgemässe Veränderungen an ihren Gebäuden realisieren wollen.	Kenntnisnahme
L.5	269	Freizeit, Erholung, Tourismus CVP Appenzell Ausserrhoden Dieses umfangreiche Kapitel wird in der aktuellen Fortschreibung nicht angetastet. Dieser Befund kommt angesichts der kritischen Feststellungen im geltenden Richtplan zumindest überraschend. Es liegt damit kein eigenständiges und abschliessendes Tourismuskonzept vor. Eine solche Sachplanung als Grundlage für die Richtplanung wäre wünschbar gewesen" (Seite 87). Dazu die konkrete Frage: Ist dieses Versäumnis inzwischen nachgeholt worden? Aufgrund dieser neueren Entwicklungen wird angeregt, die inhaltliche Überarbeitung des Kapitels L.5 „Freizeit, Tourismus und Erholung“ durch die zuständigen Fachorgane des Kantons nochmals unvoreingenommen zu prüfen. Und falls dieser Prüfungsauftrag zu einem positiven Befund führt, wäre dann gleichzeitig auch der Detaillierungsgrad bei den touristischen Interessengebieten, die in der geltenden Fassung sechs Seiten umfassen, kritisch zu hinterfragen.	Kenntnisnahme; bei vorliegender Nachführung handelt es sich nicht um eine Gesamtrevision.
L.10	81	Wildtierkorridore Departement Bau und Umwelt Kanton St.Gallen Bezüglich der Wildtierkorridore mit Verbindung zum Kanton St.Gallen wird beantragt, unter den richtungsweisenden Festlegungen die Aufnahme des Grundsatzes einer überkantonalen Absprache und Abstimmung aufzunehmen.	berücksichtigt; die richtungsweisende Festlegung wurde entsprechend ergänzt.
L.10	494	Wildtierkorridore Gemeinde Herisau Der Wildtierkorridor Alpsteinstrasse / Obere Säge / Nieschberg überlagert die Bauzone. Da die Abgrenzung dieses Korridors direkte Auswirkung auf die Siedlungsentwicklung hat, sollte dieser genauer überprüft werden.	nicht berücksichtigt; im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
L.10	53	Wildtierkorridore Departement Sicherheit und Justiz A.Rh. Die Aufnahme der auch vom Bund geforderten Wildtierkorridore wird begrüsst.	Kenntnisnahme
L.10	285	Wildtierkorridore Kanton Appenzell Innerrhoden Die Wildtierkorridore sind zwischen den Kantonen Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. nicht aufeinander abgestimmt. Nach der Terminologie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wird differenziert zwischen Wildtierkorridoren überregional und dem Vernetzungssystem Wildtiere. Der Richtplan AR führt nur die überregionalen Wildtierkorridore auf, während der Richtplan AI auch die regionalen Wildtierkorridore berücksichtigt. Im Kanton Appenzell I.Rh. müssen übergeordnete Planungen wie die Nutzungspläne sowie Strassen- und Bahnprojekte den Wildtierkorridoren und -achsen gebührend Rechnung tragen. Von der fehlenden Abstimmung konkret betroffen ist das Gebiet Hinterleimensteig im Bezirk Schlatt-Haslen entlang der Grenze zur Gemeinde Bühler, welches in der kantonalen Richtplankarte AI als Wildtierkorridor aufgeführt ist, nicht aber im Richtplan AR. Es sollte zwischen den beiden Jagdverwaltungen daher geklärt werden, ob der besagte Korridor für das Wild von Bedeutung ist oder nicht. Je nach Einschätzung sollte der Wildkorridor auf Ausserrhoder Seite ergänzt oder auf Innerrhoder Seite aufgehoben werden.	Kenntnisnahme, allenfalls berücksichtigen; die regionalen Wildtierkorridore werden kartografisch nicht dargestellt. Die Abstimmung des Wildtierkorridors (Gebiet Hinterleimensteig, Bezirk Schlatt-Haslen) resp. eine mögliche Fortsetzung au Gemeindegebiet Bühler wird zwischen den beiden Jagdverwaltungen geklärt.
L.10	51	Wildtierkorridore WWF Appenzell Die richtungsweisenden Festlegungen in Bezug auf den Umgang mit beeinträchtigten Korridoren sind zu unverbindlich. Die Liste 3.2 soll wie folgt angepasst werden: - Jonenwatt: Sanierung durch geeignete Massnahmen bis 2025 - Mooshalde: Sanierung durch geeignete Massnahmen bis 2025	berücksichtigt; der Handlungsbedarf wird konkretisiert.
L.10	316	Wildtierkorridore pro natura St.Gallen-Appenzell Notwendig ist nicht nur, dass die intakten Korridore erhalten werden, sondern die beeinträchtigten auch aufgewertet werden. Entsprechend soll der letzte Satz wie folgt ersetzt werden: "Für die beeinträchtigten Korridore erstellt der Kanton ein Sanierungskonzept und setzt dieses in den nächsten 10 Jahren um."	teilweise berücksichtigt; der Richtplantext (richtungsweisende Festlegung) wird entsprechend angepasst. Auf eine Zeitangabe wird verzichtet.
L.11	317	Pärke von nationaler Bedeutung Die Richtungsweisende Festlegung und die Abstimmungsanweisung zum Naturerlebnispark Schwägalp sind nicht zielführend. Ohne, dass das Konzept verbessert und der Park den Bundesvorgaben angepasst wird, kann und soll auch keine offizielle Genehmigung erfolgen. Zielführend wäre aber, wenn der Kanton die InitiantInnen darin unterstützen würde, dass diese den Park erweitern und den Bundesvorgaben anpassen könnten. Entsprechend sollen die Richtungsweisenden Festlegung respektive Abstimmungsanweisung zum Naturerlebnispark Schwägalp in der Zielrichtung zu überarbeiten (nicht „durch-stieren“ eines zu mageren Konzepts sondern Verbesserung der Parkidee).	Kenntnisnahme
L.11	337	Pärke von nationaler Bedeutung Gemeinde Hundwil Als mit beteiligte Gemeinde vom Gemeindegebiet Schwägalp her, wird das Ziel des Naturerlebnisparkes Schwägalp/Säntis zur Anerkennung mit nationalem Label unterstützt.	Kenntnisnahme
E.2.4	29	Grundsatz SVP Appenzell Ausserrhoden Aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes sind Windräder im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht geeignet. Das grösste Gut ist die intakte Natur, der unbedingt Sorge getragen werden muss, sowohl als Tourismuskanton als auch als Wohnkanton. Die Bedenken dazu beinhalten nicht nur die Erstellung der Windräder, sondern auch die Erschliessungsstrassen und die Verlegung der nötigen Leitungen. Speziell auch, weil diese in unberührten Naturlandschaften vorgesehen sind, welche für einheimische Flora und Fauna einen wichtigen Lebensraum bilden. Die SVP lehnt deshalb Windenergie in unserem Kanton entschieden ab.	nicht berücksichtigt; Windenergie ist Bestandteil der erneuerbaren Energien. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung werden u.a auch Aspekte der Einsehbarkeit, der Landschaftsverträglichkeit und des Naturschutzes berücksichtigt.
E.2.4	205	Grundsatz SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Auf die Aufnahme des Kapitels Windenergie E.2.4 im kantonalen Richtplan und die Festsetzung der Interessengebiete Hochalp, Hochhamm und Suruggen sei zu verzichten.	nicht berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52). Die Interessengebiete werden als Vororientierung bezeichnet.
	206	Grundsatz Stattdessen seien jene Massnahmen des Energiekonzepts 2008-2015, welche einer planerischen Festlegung bedürfen, in den Richtplan aufzunehmen.	berücksichtigt; mit dem neu formulierten Kapitel E.2.2 "Erneuerbare Energie" kann dem Begehren Rechnung getragen werden.
	275	Grundsatz Parteien und Gruppierungen Urnäsch Das gesamte Kapitel „E.2.4 Windenergie“ inklusive der richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen soll gestrichen werden.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52).
E.2.4	69	Allgemein SP Appenzell Ausserrhoden Der Richtplan geht mutlos mit den verfolgten Zielen des Bundesrates zum Ausstieg aus der Atomenergie bzw. zur Förderung der erneuerbaren Energie um. Vermisst wird eine klare Strategie über die Nutzung der Windenergie hinaus, welche auch nachvollziehbare, konkrete Zielsetzungen (z.B. in welcher Zeit sollen welcher Anteil der nicht erneuerbaren Energie reduziert bzw. durch erneuerbare Energien ersetzt werden und mit welchen Mitteln soll dies gefördert werden).	teilweise berücksichtigt; mit dem neu formulierten Kapitel E.2.2 "Erneuerbare Energien" kann dem Begehren Rechnung getragen werden (vgl. Antrag Nr. 263, Seite 22).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	396	Allgemein Heimatschutz Appenzell A.Rh. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag zur Energiewende. Aber nur wenn sie dort gewonnen wird, wo es sich lohnt. Teure, nur durch hohe Subventionen rentable Anlagen im Appenzellerland leisten der Energiewende keinen Dienst. Der Preis der verunstalteten Landschaft, der Beeinträchtigung des Tourismus und des Wohlbefindens der Bevölkerung steht in keinem Verhältnis zum Energiegewinn. Entsprechen soll auf die Festlegung von Windenergie als Stromerzeugung im Kanton soll verzichtet werden.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52)
E.2.4	520	Allgemein Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) Auf die Aufnahme des Kapitels Windenergie E.2.4 im kantonalen Richtplan und die Festsetzung der Interessengebiete Hochalp, Hochhamm und Suruggen sei zu verzichten.	nicht berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52). Die Interessengebiete werden als Vororientierung bezeichnet.
	521	Allgemein Stattdessen seien jene Massnahmen des Energiekonzepts 2008-2015, welche einer planerischen Festlegung bedürfen, in den Richtplan aufzunehmen.	berücksichtigt; mit dem neu formulierten Kapitel E.2.2 "Erneuerbare Energien" kann dem Begehren Rechnung getragen werden.
E.2.4	462	Allgemein Vereinigung Appenzeller Strassen- und Tiefbauunternehmungen VAST Der Einbezug möglicher Standorte ist richtig. Die theoretische Stromerzeugung der genannten 3 Anlagen würde ca. 15 % des kantonalen Stromverbrauches abdecken.	Kenntnisnahme
E.2.4	187	Allgemein SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beschloss im Jahr 2008 ein vorbildliches Energiekonzept 2008-2015. In einem umfassenden Massnahmenplan wurden 18 Massnahmen vorgeschlagen. Die Massnahme EE1 „Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien intensivieren“ verlangte, dass das Förderprogramm in den Bereichen Holzenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft, innovative P&D-Projekte verstärkt werden sollte. Die Förderung der Windenergienutzung war im Energiekonzept 2008-2015 nicht vorgesehen. Die Windkraft wurde nur summarisch abgehandelt mit der Feststellung. Es ist erstaunlich, dass nun nur Aussagen zur Windkraft gemacht werden. Der Richtplan ist unbedingt zu ergänzen mit Aussagen zur Förderung der anderen Energieformen. Das Kapitel E.2.4 des Richtplanentwurfs kann sich nicht auf das Energiekonzept berufen, sondern dieses müsste überarbeitet und angepasst werden, wenn es als Grundlage für den Richtplan dienen sollte. Noch besser wäre allerdings, den Richtplan bezüglich Festlegungen zu Ver- und Entsorgung komplett zu überarbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der im Energiekonzept vorgesehenen Massnahmen.	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 521 (Seite 53)
E.2.4	188	Allgemein / Konflikt Tourismus Die kleinräumige Appenzeller Hügel- und Voralpenlandschaft mit ihrer Streusiedlungsstruktur ist weit über die Landesgrenzen bekannt und beliebt. Die Landschaft ist zusammen mit der Appenzeller Baukultur und Volkstraditionen das Alleinstellungsmerkmal für die touristische Attraktivität des Kantons im Wettbewerb mit anderen Landesteilen oder ausländischen touristischen Regionen. Diese Landschaft würde durch Grosswindanlagen in den geplanten Windparkgebieten Hochalp, Hochhamm und Suruggen massiv verändert. Im Richtplandtext fehlt eine sichtbare Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Umgestaltung der Appenzeller Landschaft auf Bewohner und Besucher von Appenzell Ausserrhoden und dessen Nachbarkantone. Alle drei vorgesehenen Standorte liegen in Wandergebieten mit einem gut erschlossenen und viel benützten Netz von Wanderwegen, Aussichtspunkten und Berggasthöfen.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 501 (Seite 21)
E.2.4	207	Allgemein Junge Grüne Appenzellerland Die Absicht, Interessensgebiete für Windenergie im Richtplan zu definieren, stösst auf sehr grosse Zustimmung. Der Kanton kann so einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Windenergie ist eine sehr saubere Energiequelle und ist ein wichtiges Standbein im zukünftigen Strommix. Ein Windpark wird zudem dem lokalen Gewerbe und – richtig präsentiert – auch dem Tourismus dienen. In einer Masterarbeit der Universität St.Gallen wurde die Gesellschaftliche Akzeptanz von Windkraft in Urnäsch bereits untersucht. Dabei stiess man auf ein positives Echo. Die Urnäsch Bevölkerung legt aber grossen Wert auf lokale Investoren, öffentliche Informationsveranstaltungen und direktdemokratische Entscheidungsfindungen.	Kenntnisnahme
E.2.4	277	Allgemein Parteien und Gruppierungen Urnäsch Es soll eine ganzheitliche und zukunftsgerichtete Energiestrategie, die den Gegebenheiten des Appenzellerlandes Rechnung trägt, ausgearbeitet werden.	berücksichtigt; mit dem neu formulierten Kapitel E.2.2 "Erneuerbare Energien" kann dem Begehren Rechnung getragen werde (vgl. Antrag Nr. 263, Seite 22).
E.2.4	175	Allgemein TCS Appenzell Ausserrhoden Der TCS vertritt pragmatische und effiziente Lösungen, die eine Reduktion der vom Verkehr verursachten Belastungen anstreben und die eine zukunftsfähige Mobilität garantieren. Dazu gehört die Förderung der Elektromobilität. Der TCS geht davon aus, dass Elektrofahrzeuge auch mit einem gewissen Paradigmenwechsel bezüglich Fahrzeuggrösse und Gewicht verbunden sind, was dem Energiebedarf und der Umwelt entgegen kommt. Es ist daher im Interesse der Sektion Appenzell Ausserrhoden des TCS, dass der Kantons seinen Energiebedarf langfristig möglichst aus erneuerbaren Energiequellen und aus der Region abdecken will (z.B. Windenergie).	Kenntnisnahme
E.2.4	111	Allgemein Tiefbauamt Das Tiefbauamt befasst sich mit allen Fragen der zukünftigen Mobilität. Darunter fällt auch die E-Mobilität. Das Tiefbauamt unterstützt daher die Bestrebungen, Windenergie im Kanton nutzbar zu machen und befürwortet die Ausscheidung von Interessengebieten Windkraft im Richtplan und die Erstellung von Windparks.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	30	Emch+Berger AG Es ist erfreulich, dass sich der Kanton Appenzell Ausserrhoden den Ausbau der Windenergie als Ziel setzt und klare Regeln für die Planung von Windenergieanlagen in den Richtplan aufnimmt.	Kenntnisnahme
E.2.4	86	Gemeinde Waldstatt Der Gemeinderat Waldstatt unterstützt die Möglichkeit, dass Windparks geplant werden können Das Thema „Energie“ wird uns auch in Zukunft vermehrt beschäftigen. Es ist deshalb essentiell, dass die vorhandene Energie und die vorhandenen Ressourcen noch viel effizienter genutzt werden. Aus diesen Gründen ist die Möglichkeit für Intensivlandwirtschaftszonen, die ökologisch sinnvoll sind zu schaffen. Die Abwärme aus Industrie und Gewerbe (z.B. im Bereich Aedelswil, Waldstatt/Schwellbrunn) könnte in der Landwirtschaft effizient genutzt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
E.2.4	215	Gemeinde Wald In einigen Gemeinden im Kanton ist der Tourismus ein wichtiges wirtschaftliches Standbein. Die Befürchtungen, dass Windkraftanlagen einen massiven Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild darstellen, werden geteilt. Viele Grundsatzfragen zur Energiegewinnung durch Windkraft sind noch nicht beantwortet. Solange diese Fragen nicht beantwortet sind, macht es auch keinen Sinn, wenn bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Zonen für den Bau solcher Anlagen ausgeschieden werden.	nicht berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52).
E.2.4	321	Gemeinde Schönengrund Mit diesem Thema setzte sich die Gemeinde intensiv auseinander, da es Schönengrund auch ganz direkt betrifft. Die Möglichkeit, dass Windparks geplant werden können, wird unterstützt. Aber bitte nicht über die Köpfe der betroffenen Gemeinden, diese sind stärker in die Prozesse einzubeziehen. Im Bereich erneuerbarer Energien wird es in Zukunft noch einiges an Neuerungen, Alternativen und Fortschritten bezüglich Reduktion des Energieverbrauchs geben. Dies wirkt sich bestimmt auch positiv auf mögliche Windanlagen aus, somit lassen sich die Eingriffe in die Landschaft stark reduzieren.	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 521 (Seite 53).
E.2.4	348	Gemeinde Rehetobel Es wird begrüsst, dass das Thema Windenergie behandelt wird. Es ist aber notwendig, dass auch Solaranlagen Erwähnung im Richtplan finden. In vielen Gemeinden hat der Tourismus einen hohen Stellenwert. Es wird darum hinterfragt, ob dies mit dem Tourismus vereinbar ist oder nicht ein zu grosser Eingriff in die Landschaft stattfindet. Aus diesem Grund sollten die Dimensionen der Windanlagen überdenkt werden. Wichtiger erscheint aber, dass die Einwohner fürs Energiesparen sensibilisiert werden und nicht einfach neue Erzeuger geschaffen werden, und die Haushalte den Verbrauch nicht gleichzeitig senken. Durch entsprechende Förderprogramme und Kampagnen könnte in diesem Bereich viel erreicht werden.	berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 521 (Seite 53)
E.2.4	104	Gemeinde Schwellbrunn Der Gemeinderat lehnt die Einführung von Windparks entschieden ab. Dem Landschaftsschutz und dem Landschaftsbild in Appenzell Ausserrhoden sind unbedingt Sorge zu tragen. Auch unter dem Gesichtspunkt des für Appenzell Ausserrhoden wichtigen Tourismus ist von Windparks abzusehen.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52).
E.2.4	495	Gemeinde Herisau Bei der Forderung, dass in den Interessengebieten Windparks zu erstellen sind, dürfte es sich um einen Verschreiber handeln. Eine Strategie hinsichtlich des Ausstiegs aus der Kernkraft ist zwar klar zu begrüssen. Die Verpflichtung, in den bezeichneten Gebieten ohne Interessenabwägung Windparks einzuführen, erscheint aber am Ziel vorbei zu gehen. Die betroffenen Gebiete können höchstens als geeignete Standorte bezeichnet werden. Eine weitergehende Interessenabwägung (Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, etc.) ist notwendig. Der Erhalt eines intakten Landschaftsbildes ist für den Tourismus im Appenzellerland allgemein, wie auch für die Gemeinde Herisau von Bedeutung.	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 447 (Seite 21); für die Festsetzung der Interessengebieten ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.
E.2.4	120	Industrieverein Appenzell A.Rh. Die zu begrüssende Potentialabklärung der Windenergie hat erstaunliche Möglichkeiten zu Tage gebracht. Der Bau von entsprechenden Anlagen würde aber zu erheblichen Eingriffen in die Landschaft führen. Sowohl das Potential als auch die Grösse der Anlagen sind im Bericht sauber dargestellt. Mit den beantragten Festlegungen sollen Gebiete ausgeschieden werden, in denen Windanlagen möglich wären. Das hat zu einer - absolut notwendigen - Diskussion über Sinn und Unsinn solcher Anlagen geführt. Diese Diskussion ist aber verfrüht. Sie ist im Rahmen einer Gesamtschau zu führen bzw. spätestens im Zusammenhang mit einem konkreten Baugesuch. Im jetzigen Zeitpunkt ist die Ausscheidung von entsprechenden Zonen zur Offenhaltung aller Optionen sinnvoll und richtig.	Kenntnisnahme
E.2.4	339	Verein Energie AR /AI Der Verein Energie AR/AI ist der Überzeugung, dass diese Potenziale weiter verfolgt werden sollen und unterstützt die Vorschläge des Regierungsrates. Im Gegensatz zu Äusserungen in der Presse vertritt der Verein die Meinung, dass Windenergieanlagen durchaus auch ein touristisches Potenzial aufweisen. Diverse Beispiele im In- und Ausland (Mont Croisin, Schwarzwald, Vorarlberg) belegen dies. Ebenfalls wird kritisiert, dass Windenergie nicht speicherbar sei. Dies spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Gemäss Energiestrategie 2050 soll die Windenergie einen Teil der Kernkraft kompensieren, welche genau so wenig speicherbar ist.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	283	Allgemein Kanton Appenzell Innerrhoden Von den drei ausserrhodischen Interessengebieten für die Nutzung von Windenergie liegt der Standort Suruggen an der Kantonsgrenze zum Kanton Appenzell I.Rh. Direkt anschliessend auf Innerrhoder Seite befindet sich der potenzielle Standort für Windparks Honegg. Analog zur Innerrhoder Abstimmungsanweisung, wonach bei der Planung und definitiven Ausscheidung eines Windpark-Standorts (Festsetzung) die Nachbarkantone frühzeitig mit-einzubeziehen sind, wäre ein Miteinbezug des Kantons Appenzell I.Rh. durch den Kanton Appenzell A.Rh. zu begrüssen.	Kenntnisnahme
E.2.4	223	Allgemein René Mettler, Speicher Das Kapitel Windenergie soll unverändert im Richtplan belassen werden.	
E.2.4	430	Allgemein Heinrich Ammann, Herisau Es werden Bedenken geäussert, dass durch einen Betrieb der geplanten grossen Windkraftwerke Schwingungen auf die Wasseradern ausgehen können, die längerfristig Verwerfungen der Wasseradern und der Schüttungsmenge beeinflussen können.	Kenntnisnahme
E.2.4	349	Allgemein / Erläuterungen zu E.2.4, K. Richtplankarte Gemeinde Urnäsch Das eingeschränkte Mitbestimmungsrecht ist unverhältnismässig in Bezug auf ein derart einschneidendes Projekt für Landschaft und Natur und verletzt die schutzwürdigen Interessen der Urnäscher Bevölkerung. Das intakte Landschaftsbild und damit der für Urnäsch wichtige Tourismus werden - mit der Bezeichnung von Hochalp und Hochhamm als Interessengebiet für die Nutzung von Windenergie - gefährdet. Entsprechend wird beantragt, die Zonen "Interessengebiete für die Nutzung von Windenergie" Hochalp und Hochhamm vollumfänglich aus dem Richtplan zu streichen. Ebenso ist der dritte Abschnitt des Erläuterungsberichtes (Kapitel E.2.4), der Hinweis im Erläuterungsbericht auf die Darstellungen in der Richtplankarte und das gesamte Kapitel 2.4 (Richtplantext) zu streichen.	nicht berücksichtigt, vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 52). Die Interessengebiete werden als Vororientierung bezeichnet.
E.2.4	429	Allgemein, richtungsweisende Festlegung (3.1 b) Gemeinde Gais Nach Einschätzung von Fachexperten gibt es diverse Themen aus dem kantonalen Energiegesetz (kEnG), die bisher noch kaum angegangen worden sind (Gebäude-Energieausweis, Grossverbraucher-Artikel, Beleuchtungs-sanierung, usw.). Es stellt sich von daher die Frage, wieso der Kanton nun im Bereich der Windenergie eine Vorreiterrolle spielen möchte, obwohl die Ausgangslage für diese Energieform in unserem Kanton eher bescheiden und mit erheblichen Nachteile verbunden ist. Auf jeden Fall sollte die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden gewährleistet sein. Bei einer Verankerung im kantonalen Richtplan ist dies nicht der Fall, da dieser behördenverbindlich ist. Daher sind die richtungsweisende Festlegungen (insbes. 3.1 b) weniger absolut und zwingend zu formulieren.	berücksichtigt; mit dem neu formulierten Kapitel E.2.2 "Erneuerbare Energien" kann dem Begehren Rechnung getragen werden.
B.1	42	Leitsatz 11 WWF Appenzell Wir vermissen bei der Förderung erneuerbarer Energien ein Bekenntnis zum schonungsvollen Umgang mit Landschafts- und Naturwerten. Folgende Ergänzung soll angebracht werden: "Die Windenergie soll einen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten. Bei der Standortwahl von entsprechenden Anlagen ist die Verträglichkeit mit bestehenden Landschafts- und Naturwerten zu berücksichtigen."	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 429 (Seite 55).
B.1	17	Leitsatz 11 Gemeinde Stein Wie sehen die Vorgaben / Ziele bezüglich Energie aus? Konkrete Zahlen fehlen. Was ist das Ziel der Förderung in welchem Zeitrahmen? Nebst der Windenergie sollten noch weitere erneuerbare Energieformen erwähnt werden.	berücksichtigt; vgl. Antrag 429 (Seite 55).
	204	Leitsatz 11 (lit. b) SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz In Leitsatz 11 ist der Abschnitt b), der die Windenergie hervorhebt zu löschen.	
	274	Leitsatz 11 (lit. b) Parteien und Gruppierungen Urnäsch Innerhalb des Leitsatzes 11 „dezentrale Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien fördern“ ist Punkt b) „Die Windenergie soll einen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten“ zu streichen	berücksichtigt
B1	354	Leitsatz 11 Gemeinde Urnäsch Der Richtplan ist einseitig auf Windenergie ausgerichtet. Notwendige Interessenabwägungen fehlen. Es fehlt eine kantonale Energiestrategie mit Aussagen zu den übrigen alternativen Energieformen. Absatz b) (Windenergie) ist ersatzlos zu streichen.	berücksichtigt
E.2.4	33	Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen envergäte, Horn Die Kriterien sollen wie folgt ergänzt werden: "Wenn die Lärmemission der WEA nach IEC88/324/CD (2008) weniger als 45 dB beträgt, muss der Abstand zu ganzjährig bewohnten Gebäuden bei mindestens 50 Meter liegen."	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	189	Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Die Auflistung der Anforderungen und Kriterien, nach denen potenzielle Windgebiete geprüft werden, ist unvollständig. Weitere für die betroffenen Gebiete relevante Kriterien müssen in die Interessenabwägung einbezogen werden (BLN-Gebiete, Jagdbanngebiete, Wildtierheuzonen, sämtliche Biotope von nationaler Bedeutung, Arten der Roten Liste und National prioritäre Arten, Vogelzugkorridore).	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 429 (Seite 55). Die für die Interessenabwägung zu berücksichtigenden Aspekte sind nicht abschliessend aufgeführt.
E.2.4	197	Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen Das theoretische Windenergiepotential darf nicht direkt mit dem Stromverbrauch des Kantons in Beziehung gesetzt werden, weil Windstrom stochastisch (d. h. nicht gleichmässig und nicht regelbar) produziert wird. Ein Teil des produzierten Stroms müsste mittels Pumpspeicherung veredelt werden, damit er zur richtigen Zeit in der richtigen Menge zur Verfügung steht. Bei der Pumpspeicherung gehen typischerweise rund 30 % der Energie durch Pumpen-, Turbinen-, Generatoren- und Übertragungsverluste verloren. Die Aussage, dass 15 % des kantonalen Stromverbrauchs in den drei Windgebieten produziert werden könnten, ist irreführend und deshalb zu streichen.	nicht berücksichtigt
E.2.4	52	Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen (2.) WWF Appenzell Dass Moorlandschaften von nationaler Bedeutung von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, wird begrüsst. Analog dazu sollte dieser Ausschluss auch für Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) gelten. Dort geht es ebenfalls um den Schutz sensibler Standorte und landschaftlich intakter Gebiete. Windpärke würden zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Schutzziele führen. Die Erhaltung als Landschafts-Schutzgebiet überwiegt auch dort das Interesse an der Erzeugung von Energie. In Abschnitt 2 (Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen) sei der Ausschluss von der Windenergienutzung auf die BLN-Perimeter auszudehnen mit folgender Ergänzung: „Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und Perimeter des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) werden von der Windenergienutzung ausgeschlossen.“	nicht berücksichtigt; die Anliegen des Landschaftsschutzes werden im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt.
E.2.4	338	Windenergie / Interessengebiete Gemeinde Hundwil Es besteht eindeutig ein Konflikt zwischen der Notwendigkeit erneuerbarer Stromerzeugung und der Erhaltung der Naturlandschaft des Appenzellerlandes. Die Gemeinde Hundwil stellt sich die Frage, ob die Region wirklich geeignet ist für die Nutzung von Windenergie, zumal die einzige Möglichkeit zur Erstellung der Windanlagen auf Kreten der typischen, Appenzeller Hügellzüge ist. Ist das förderlich für die Erhaltung der Landschaft und der Förderung des Tourismus? Der Transport und die Erstellung solcher Anlagen im vorgesehenen Gelände, ist extrem aufwändig und kostenintensiv. Der aktuelle Stand der Technologien weist noch ein grosses Manko in Sachen Speicherung von gewonnener, erneuerbarer Energie auf. Die Verfolgung solcher Technologien wird für den Kanton AR als weit zielführender erachtet als das Erstellen von Windenergieanlagen. Der Kanton AR ist topographisch eher weniger geeignet für grössere Windenergieanlagen.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 501 (Seite 21).
E.2.4	340	Interessengebiete Verein Energie AR / AI Die Positivplanung ist risikobehaftet. Gemäss Vorlage sollen im Kanton Appenzell Ausserrhodon drei Standorte als Zwischenergebnis eingetragen werden. Sollten diese Standorte aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Grundstücke oder politischer Widerstände wegfallen, muss es die Absicht des Kantons sein, geeignete, neue Standorte in den Richtplan aufzunehmen. Als Variante könnte das Kapitel 4.1 ergänzt werden mit: „Weitere Interessengebiete können in den Richtplan aufgenommen werden, wenn sie den Grundsätzen von Kapitel 3.1 und 3.2 entsprechen	nicht berücksichtigt; am Ansatz der Positivplanung wird festgehalten.
E.2.4	31	Interessengebiete Emch+Berger AG Es wird begrüsst, dass die Interessengebiete grosszügig ausgelegt wurden und während der Planung optimal ausgenutzt werden können. Die Wahrung der Schutzinteressen wird durch Bund und Kantone mittels entsprechenden Gesetzen und Verordnungen durchgesetzt, weshalb eine Ausweitung derselben im Richtplan nicht sinnvoll erscheinen würde.	Kenntnisnahme
E.2.4	32	Interessengebiete Der Inhalt des Kapitel E.2.4 "Windenergie" wird als positives Signal für die Windenergie im Kanton Appenzell Ausserrhodon erachtet. Die drei vorgeschlagenen Interessengebiete können zum Erreichen der kantonalen und eidgenössischen Energieziel beitragen.	Kenntnisnahme
E.2.4	29	Interessengebiete SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Alle drei vorgeschlagenen Interessengebiete umfassen Waldflächen. Diesbezüglich kann die allfällige Aufnahme in den Richtplan die Interessenabwägung nicht vorwegnehmen. Der Wald sollte als Standort ausgeschlossen werden, wo er ein Lebensraum bedrohter Arten ist. Gebiete für Windenergieanlagen können keinesfalls einzig aufgrund von Windmessungen ausgeschlossen werden.	nicht berücksichtigt; vgl. Nr. Antrag 52 (Seite 56). Die Anliegen des Waldes werden im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt.
E.2.4	194	Interessengebiete Ohne genaue Erhebungen (und dem Resultat, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die sensiblen Arten zu erwarten sind) zu sensiblen Vogel- und Säugetierarten in allen drei Interessensgebieten darf eine Richtplanaufnahme gar nicht erwägt werden.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 52 (Seite 56). Die Anliegen von der Fauna werden im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt.
E.2.4	190 / 193	Interessengebiet Hochalp Das Interessengebiet Hochalp liegt teilweise im BLN-Gebiet Säntis und tangiert die Wildruhezone „Südliches Appenzeller Hinterland“. Würde dieses Interessengebiet in den Richtplan aufgenommen (was wir ausdrücklich ablehnen), würde die Interessenabwägung erst auf Stufe Nutzungsplanung vorzunehmen sein. Im Richtplan ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Festlegung der Interessengebiete nicht bedeutet, dass an diesen Standorten das Interesse an der Windenergienutzung jenes der grösstmöglichen Schonung der Landschaft und Naturwerte überwiegt. BLN-Gebiete sind integral als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zu bezeichnen.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 52 (Seite 56). Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der Festsetzung der Interessengebiete.

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	195	Interessengebiet Hochhamm Das Interessengebiet Hochhamm ist zwar weniger exponiert, jedoch ebenfalls ein markanter Höhenzug. Der höchste Punkt liegt auf 1275 m.ü.M. und damit rund 200 Meter höher als die benachbarte Hügellandschaft und 400 Meter höher als die Täler (Schönengrund, Urnäsch). Grosswindanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 Metern (Referenzanlage) bis 210 Metern (aktuelle Windkraftprojekte an anderen Standorten in der Schweiz) werden die kleinräumige Umgebung völlig dominieren. Die Massstäblichkeit der zahlreichen Bauten und der Landschaft wird verletzt.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 52 (Seite 56). Dies gilt es im Rahmen der Interessenabwägung zu beurteilen.
E.2.4	196	Interessengebiet Suruggen Das Interessengebiet liegt an der Kantonsgrenze zum Kanton St.Gallen und in unmittelbarer Nähe des geplanten Windkraftwerk-Projekts Oberfeld in der Gemeinde Oberegg des Kantons Appenzell i.R. Zur Zeit ist die Windmessung im Gang. Gemäss Informationen der IG Appenzeller Naturstrom sind zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 138 m angedacht. Die beiden unmittelbar benachbarten Windparks auf dem Suruggen und im Oberfeld (Kanton AI) werden in der Landschaft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse einen einzigen zusammenhängenden Windpark bilden. Wenn überhaupt, müssen sie gemeinsam geplant werden und einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Eine entsprechende Bestimmung ist im Richtplan aufzunehmen.	Kenntnisnahme; ein koordiniertes Vorgehen wird angestrebt.
E.2.4	202	Interessengebiete Die Interessengebiete sind auf den Kartenausschnitten nur zweidimensional definiert, während die Auswirkungen der Windenergieanlagen dreidimensional sind. Im Richtplan ist deshalb für jedes Interessengebiet die maximale Höhe der WEA festzulegen.	nicht berücksichtigt; auf die dreidimensionale Darstellung wird verzichtet.
E.2.4	276	Parteien und Gruppierungen Urnäsch Die drei Standorte für Windkraftanlagen auf dem Suruggen, der Hochalp und dem Hochhamm sollen aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 29 (Seite 56).
E.2.4	39	SAK Interessengebiete, Planungsgrundsätze Die drei prioritäre Gebiete für Windparks (Hochalp, Hochhamm und Suruggen) sind nachvollziehbar. An dieser Stelle sollte aber unbedingt die Koordination mit den möglichen, potentiellen Windorten aus Sicht Kanton AI erfolgen resp. diese Standorte mitberücksichtigt werden. Dabei wird an die drei Gebiete Ochsenhöhi, Hirschberg und Honegg (Richtplan AI vom Januar 2015) gedacht. Bei kantonsübergreifenden Windstandorten sollten auch Einzelanlagen auf Boden vom Kanton AR möglich sein, sofern sie zu einem grenzüberschreitenden Windpark gehören.	Kenntnisnahme; ein koordiniertes Vorgehen wird angestrebt.
E.2.4	203	SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Die Festsetzung der Interessengebiete Hochalp (Urnäsch), Hochhamm(Urnäsch, Schönengrund) und Flecken/Suruggen (Gais, Trogen) sollen nicht als Zwischenergebnis aufgenommen werden.	berücksichtigt; die Interessengebiete werden als Vororientierung aufgeführt.
E.2.4	318	Pro Natura St.Gallen - Appenzell Pro Natura steht der Windkraftnutzung im Grundsatz positiv gegenüber. Es wird jedoch verlangt, dass die Standortevaluation sorgfältig und umfassend erfolgt. Vorliegend sind die Abklärungen zur möglichen Windenergienutzung höchst unvollständig und lassen keine Festlegungen im Kantonalen Richtplan zu. Trotz Anregungen im Vorfeld der Planung erfolgten keine ergänzenden Abklärungen zu den Themen Vogelzug, Fledermausvorkommen, Landschaftsverträglichkeit, Erschliessung usw.. Das Konfliktpotential der drei vorgeschlagenen Standorte ist also nicht oder höchstens rudimentär bekannt. Solange diese Untersuchungen ausstehen, werden jegliche Einträge von Interessensgebieten im Richtplan abgelehnt.	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 429 (Seite 55).
E.2.4	57	Appenzeller Energie, Vereinigung für umweltfreundliche Energie Wenn man es mit der Energiewende ernst meint, dann müssen die sämtliche Interessengebiete Wind unbedingt im Richtplan bleiben. Die Strategie, wenige dafür aber intensiv, und mit grossen Maschinen bestückte Windenergiegebiete zu nutzen, wird unterstützt. Aus Erfahrung mit unserem kleinen Windkraftwerk auf dem Chürstein (80 kW) in Gais wissen wir, dass solch kleine Anlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, auch wenn der Endverbraucherpreis pro kWh sich gegenüber heute auf 0.50 Fr/kWh verdoppeln würde. Windparks sind dort wo sie schon existieren Magnete für interessierte Touristen. Solche Parks können in einem Tourismusportfolio ein wichtiges Element sein wenn man das richtig vermarktet.	Kenntnisnahme
E.2.4	221	Appenzeller Wind AG Interessengebiet neu Das Gebiet Chozeren, Wald sei als Interessensgebiet für die Nutzung der Windenergie auszuscheiden.	nicht berücksichtigt; die Anzahl der ausgeschiedenen Interessengebiete "Windkraft" soll nicht erhöht werden.
E.2.4	540	Richtungsweisende Festlegungen 3.1 lit.c, 3.2 lit. a Gemeinde Teufen Weshalb die technische und wirtschaftliche Erschliessung erwähnt sein muss ist nicht klar. Entsprechend ist der erste Absatz (Seite II.94) zu streichen. Unklar ist zudem, warum an einem Standort mindestens 3 Anlagen Platz haben müssen. Entsprechend soll die richtungsweisende Festlegung 3.1 c) gestrichen und die 3.2 a) angepasst werden. Aus technischer Sicht ist die Nabenhöhe und nicht die Gesamthöhe relevant. Entsprechend soll Gesamthöhe durch Nabenhöhe ersetzt werden.	Kenntnisnahme; die technische und wirtschaftliche Erschliessung ist ein Kriterium für die Grobbeurteilung. Die Interessenabwägung erfolgt aufgrund anderer Kriterien (vgl. Richtplantext).

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	270	Richtungsweisende Festlegungen 3.1 lit a) CVP Appenzell Ausserrhoden Da die Erstellung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch mit Nachteilen verbunden sind, muss der Nutzen entsprechend hoch sein. Zu diesem Zweck ist die richtungsweisende Festlegung in Ziffer 3.1, lit. a), Seite II.95, wie folgt zu ergänzen und neu zu fassen: Die Windenergie soll einen substanziellen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten. Wird dieses Ziel nicht erreicht, ist auf die entsprechenden Anlagen zu verzichten.	Kenntnisnahme; das Windpotenzial spielt bei der Interessenabwägung eine Rolle (vgl. Richtplan text).
E.2.4	82	Allgemein, Ergänzung Planungsgrundsatz 3.1 Baudepartement Kanton St.Gallen Der Kanton St.Gallen begrüsst die Erzeugung von erneuerbarer Energie mittels Windenergieanlagen. Das Thema ist im Kanton St.Gallen im Rahmen der Richtplananpassung. 2014 ebenfalls in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden. Alle drei Interessensgebiete des Kantons Appenzell Ausserrhoden für die Nutzung der Windenergie mit grossen Windenergieanlagen (Hochalp, Urnäsch; Hochhamm, Schönengrund, Urnäsch; Flecken/Suruggen, Gais, Trogen) liegen nahe der St.Galler Kantonsgrenze und können -je nach Positionierung innerhalb der festgesetzten Interessengebiete - von Staller Kantonsgebiet gut eingesehen werden. Im Richtplan soll ein Planungs-grundsatz zur Abstimmung der Windenergieplanung mit den Nachbarkantonen aufgenommen werden. Zudem soll während der Projektierungsphase der Windenergieanlagen rechtzeitig mit dem Kanton St.Gallen Kontakt aufgenommen werden.	Kenntnisnahme
E.2.4	161	Richtungsweisende Festlegungen 3.1 a) Verein Solardorf Rehetobel Die heimische Windenergie soll im Kanton im Strommix einen Anteil von mindestens 10 % erreichen.	Kenntnisnahme
E.2.4	162	Richtungsweisende Festlegungen 3.1 b) Grosse Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Potentialgebieten (gemäss Figur 3 in Windpotentialstudie des Kantons) möglich.	berücksichtigt
E.2.4	163	Richtungsweisende Festlegungen 3.1 c) Ausserhalb von Potentialgebieten sind Grosswindanlagen nicht zulässig	berücksichtigt
E.2.4	166	Planungsgrundsatz 3.1 lit b) AP alba-plan AG Der erwähnte Planungsgrundsatz soll wie folgt geändert werden: "Es können in gut und nachweislich ausgewiesenen Windgebieten jederzeit Windparks erstellt werden, sofern sie die in Kapitel 3.2 Abs. c) enthaltenen Kriterien erfüllen."	nicht berücksichtigt; eine Anlage kann erst errichtet werden, wenn die erforderlichen Verfahren abgeschlossen und eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.
E.2.4	155	Allgemein / Planungsgrundsatz 3.1 (Anpassung lit. b) Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. Generell stellt sich die Frage, ob der Kanton Appenzell A.Rh. bei diesem Thema eine Vorreiterrolle übernehmen soll, zumal das Windenergiepotenzial im Ganzen eher klein erscheint und eine der grössten Ressourcen im Kanton die Landschaft darstellt. Auf jeden Fall ist eine regionale Abstimmung erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, wie diese z. B. mit dem Kanton St.Gallen erfolgt. Im Kanton St.Gallen sind maximal zwei mögliche Wind-energiestandorte vorgesehen und im vergleichbaren Toggenburg z. B. keiner. Der Planungsgrundsatz 3.1 Ziff. 5 (?) ist als Auftrag formuliert, was politisch nicht angeht. Der Planungsgrundsatz ist zwingend anzupassen: "Wenn Windenergie ... dann in den Interessengebieten."	teilweise berücksichtigt; das Kapitel E.2.2 wurde neu formuliert.
E.2.4	198	Planungsgrundsatz 3.1 lit b) SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Der Planungsgrundsatz b) ist missverständlich formuliert. Er müsste lauten: Es können nur in den vorgesehenen Interessensgebieten Windanlagen erstellt werden. Sollte es sich beim Nutzungsplanungsverfahren eines Windparks im Rahmen der UVP jedoch ergeben, dass ein Windpark nicht umweltverträglich geplant werden kann, dann darf der Richtplan nicht vorschreiben, dass dort ein Windpark erstellt werden muss.	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 447 (Seite 21); das Kapitel E.2.2 wurde neu formuliert.
E.2.4	199	Planungsgrundsätze 3.1 (Ergänzung) Im Bericht „Windkraft in Appenzell Ausserrhoden“ vom Oktober 2012 wird hervorgehoben, dass Windenergieanlagen stets reversible Eingriffe in die Landschaft darstellen und dass die Regeln für den Rückbau ausgemusterter Anlagen festgesetzt werden müssten. Im Richtplan ist daher ein entsprechender Grundsatz der Rückbaupflicht, auch der Erschliessungstrassen, und der Sicherstellung der Rückbaukosten aufzunehmen.	nicht berücksichtigt; im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahrens, resp. des Baubewilligungsverfahrens können solche Auflagen verbindlich formuliert werden.
E.2.4	200	Planungsgrundsätze 3.1 (Ergänzung) Die Priorisierung der Potenziale ist als weiterer Grundsatz in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Windparks zweiter Priorität sollten erst in das Nutzungsplanungsverfahren einbezogen werden, wenn die Windparks erster Priorität gebaut sind und der Nachweis eines erfolgreichen Betriebs erbracht ist. Diese Prioritäten müssten überkantonal abgeglichen werden.	nicht berücksichtigt; auf die Priorisierung wird verzichtet.
E.2.4	341	Planungsgrundsätze 3.1 Verein Energie AR / AI Der Verein Energie AR/AI unterstützt die Planungsgrundsätze (Kapitel 3.1, a) bis d). Die Windenergie soll einen Beitrag an die Erzeugung von erneuerbarem Strom im Kanton leisten.	Kenntnisnahme
E.2.4	222	Planungsgrundsatz 3.1 lit c) Appenzeller Wind AG Anlagen (Einzelanlage auf dem Gebiet von AR) sollen auch in Kombination mit Anlagen auf dem Gebiet von AI möglich sein.	Kenntnisnahme
E.2.4	167	Planungsgrundsatz 3.1 lit c) AP alba-plan AG Der erwähnte Planungsgrundsatz soll wie folgt geändert werden: "Einzelanlagen sind auszuschliessen. Ausnahmen davon sind Windanlagen-Zusammenschlüsse, die kantonsübergreifend oder im Sinne einer Standortkonzentration zu angrenzenden Windparks ausgebaut werden können."	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	168	Planungsgrundsatz 3.1 lit d) Der erwähnte Planungsgrundsatz soll wie folgt geändert werden: "Ausserhalb der Interessensgebiete sind Grossanlagen ab mindestens zwei Windmaschinen gestattet, sofern sie die Kriterien von Kapitel 3.2 Abs. c) erfüllen."	nicht berücksichtigt; dies widerspricht der Planungsansatz.
E.2.4	83	Baudepartement Kanton St.Gallen Richtungsweisende Festlegungen 3.2 lit d) Als weiteren Aspekt für die Interessenabwägung soll der Fledermausschutz aufgenommen werden.	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 429 (Seite 55). Die für die Interessenabwägung zu berücksichtigenden Aspekte sind nicht abschliessend aufgeführt.
E.2.4	201	SVS / BirdLife Appenzeller Vogelschutz Richtungsweisende Festlegung 3.2 Die Forderung im Richtplanentwurf, dass bei der Evaluation der Gebiete das nationale Interesse an der Windnutzung und die anderen nationalen Interessen gleichwertig zu berücksichtigen seien, ist falsch. Bis dato haben Windanlagen rechtlich kein nationales Interesse. Es müssen verbindliche Formulierungen bezüglich der Einhaltung der verfassungsmässig garantierten Anliegen und der gesetzlichen Bestimmungen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes in die Grundsätze aufgenommen werden.	berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 447 (Seite 21). Für die Festsetzung der Interessensgebiete ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.
E.2.4	342	Verein Energie AR /AI Richtungsweisende Festlegung 3.2 Der Verein Energie AR/AI unterstützt grundsätzlich die Aussagen zu den grossen Windenergieanlagen. Er legt Wert darauf, dass eine Etappierung ausdrücklich möglich sein soll.	Kenntnisnahme; ob eine Etappierung möglich sein soll, ist im Rahmen des Sondernutzungsplanes zu prüfen.
E.2.4	164	Verein Solardorf Rehetobel Richtungsweisende Festlegungen 3.2 c) Ergänzung: Konkrete Projekte müssen an einer kommunalen Urnenabstimmung bestätigt werden.	Kenntnisnahme
E.2.4	34	envergate, Horn Richtungsweisende Festlegung 3.3 Günstige Windlagen sind in der Regel ausserhalb der Bauzonen anzutreffen. Von daher ist bei einer Regelung, wie vorgeschlagen, kaum eine Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Infrastrukturbauten wie Hochspannungsleitungen, Umsetzermasten, Skilifte, Strassen, Siloanlagen, etc. lassen sich kaum mit dem idealen Landschaftsbild in Einklang bringen. Es ist daher davon abzugehen, dass nach dem Parlamentsbeschluss über die Energiestrategie 2050 starke Einschränkungen bezüglich Windturbinen gemacht werden. Vielmehr muss eine Beschränkung über Lärmemissionen /Abstand von ganzjährig bewohnten Gebäuden gemacht werden.	nicht berücksichtigt; wenn Grosswindanlagen realisiert werden, dann in den vorgesehenen Interessensgebieten, welche zunächst einer umfassenden Interessenabwägung zu unterziehen sind. Die verschiedenen Verfahren richten sich dabei nach den Vorgaben gemäss Richtplanteil.
E.2.4	35	Richtungsweisende Festlegung 3.3 Wenn eine kleine Windturbine innerhalb der Bauzone gebaut wird und in der Bauzone neue Gebäude gebaut werden, dann müssen für diese zu bauende Gebäude spezielle Bedingungen geschaffen werden, z.B. bezüglich Abstand zur Windturbine. Solche Anlagen sind technisch auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren ausgelegt. Der Absatz a) ist kontraproduktiv und hilft weder der Gemeinde noch der Erzeugung von Alternativen. Effizienz und Wirtschaftlichkeit sind im Verantwortungsbereich des Gesuchstellers und darf nicht eine staatliche Bedingung für eine Bewilligung sein.	Kenntnisnahme
E.2.4	36	Richtungsweisende Festlegung 3.3 Landschaftsschutz ist ein recht emotionales Thema. Da gehen die Meinungen auseinander.	Kenntnisnahme
E.2.4	37	Richtungsweisende Festlegung 3.3 Der Bau von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m soll im ganzen Gemeindegebiet erlaubt werden, wenn die Lärmemissionen nach IEC88/324/CD2008 nicht mehr als 45 dB betragen.	nicht berücksichtigt; der formulierte Lösungsansatz ist praktikabel.
E.2.4	343	Verein Energie AR /AI Richtungsweisende Festlegung 3.3 Im Sinne einer Güterabwägung „Eingriff in die Landschaft“ versus „Energieertrag“ unterstützt der Verein die vorgeschlagene Regelung, dass kleinere Windanlagen nur innerhalb der Bauzone realisiert werden können. Diverse andere Kantone sehen ebenfalls diese Regelung vor. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone befürworten wir namentlich die Ausnahmen für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger.	Kenntnisnahme
E.2.4	541	Gemeinde Teufen Richtungsweisende Festlegung 3.3 lit. a Gemäss Vorschlag des Kantons sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von <30m ausserhalb der Baugebiete nicht bewilligbar. Gleichzeitig jedoch wird verlangt, dass die Windkraft genutzt werden soll. Konsequenterweise darf dann nicht eine ganze Anlagengruppe ausgeschlossen werden. Zudem ist die Beurteilung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit Sache des Investors. Entsprechend wird beantragt, dass ausserhalb der Bauzone auch kleinere Windenergieanlagen realisiert werden dürfen. Im Weiteren sollen Kleinstanlagen mit Nabenhöhe <10m bewilligungsfrei erstellt werden.	nicht berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 37 (Seite 59).
E.2.4	169	AP alba-plan AG Richtungsweisende Festlegung 3.3 (lit b.) Die erwähnte Festlegung soll wie folgt geändert werden: " Ausserhalb der Bauzone sind kleinere Windanlagen bis 3MW nicht erwünscht. Ausnahmen sind für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger möglich.	Kenntnisnahme

Kapitel	Antragsnummer	Antrag	Behandlung DBV
E.2.4	170	Abstimmungsanweisungen (4.1) Im Bereich Oberfeld - Honegg, Bezirk Oberegg, beabsichtigt die Appenzeller Wind AG den Betrieb von zwei Windanlagen von der Grösse von je 3 MW. Mit einem Windradabstand von 500m, wäre es möglich, dass auf dem Nachbargrundstück "Chozeren" der Gemeinde Wald ein weiteres Windrad zu realisieren. Als Einzelrad müsste dies in den Windpark Oberfeld des Bezirks Oberegg eingebunden werden. Entsprechend wird empfohlen, das Gebiet "Chozeren" der Gemeinde Wald AR in das Interessengebiet für die Nutzung von Windanlagen im kantonalen Richtplan zusätzlich festzulegen.	Kenntnisnahme
E.2.4	165	Abstimmungsanweisung 4.1 Verein Solardorf Rehobel Als Interessensgebiete gelten die Potentialgebieten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von mindestens 3.8 – 4.2m/s 100m über Boden (Figur 3 in Windpotentialstudie des Kantons)	Kenntnisnahme; die durchschnittliche Windgeschwindigkeit ist nur ein Kriterium für die Grobbeurteilung.
E.2.4	284	Konzentrationsgebot Kanton Appenzell Innerrhoden Die Windenergieanlagen sind nach dem Richtplan des Kantons Appenzell I.Rh. (Richtplan AI), Objektblatt Nr. E6, Abstimmungsanweisung 4, in Windparks zu konzentrieren. Pro Windpark müssen mindestens zwei Anlagen realisiert werden, wobei die Summe der Leistung der Anlagen mindestens 3 MW betragen muss. Die Umsetzung dieser Forderung ist im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung zu regeln (z.B. Etappierung oder Zulassung von weiteren Anbietern am selben Standort, sofern innert Frist die Mindestleistung nicht realisiert wird). Sehen die Nachbarkantone angrenzend an einen Standort für Grosswindanlagen ebenfalls einen solchen vor (z.B. im Gebiet Suruggen AR und Honegg AI), kann das Konzentrationsgebot grenzüberschreitend erfüllt werden. Der Kanton Appenzell A.Rh. wird daher ersucht, die Erfüllung des Konzentrationsgebots unter Miteinbezug allfälliger Anlagen auf Innerrhoder Seite zu beurteilen.	Kenntnisnahme
E.2.4	156	Einbezug der betroffenen Gemeinden Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.RH Die Standortgemeinden lehnen die Bezeichnung von Interessengebieten für die Windenergie ab. Es ist zwingend notwendig, dass die betroffenen Gemeinden stärker in den Prozess und in die Verfahren mit einbezogen und angehört werden.	berücksichtigt; gemäss Abstimmungsanweisungen ist der Einbezug der betroffenen Gemeinden vorgesehen.
E.2.4	157	Ergänzung Die Gemeinden verschliessen sich der Fragestellung in keiner Weise. Es gibt aber auch andere Ansätze, wo sich der Kanton profilieren könnte: z. B. beim Energieverbrauch, bei Gebäudesanierungen etc. Entsprechend sind mögliche Alternativen bezüglich Reduktion des Energieverbrauchs, Gebäudesanierungen oder anderer erneuerbarer Energieträger aufzuzeigen.	teilweise berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 521 (Seite 53).
E.2.4	159	Einbezug der betroffenen Gemeinden Gemeinde Grub Es ist wichtig und unumgänglich, die Gewinnung von erneuerbaren Energien zu fördern und wenn möglich auch umzusetzen. Entsprechend kann das Ausweisen von Gebieten für Windparks unterstützt werden. Es ist jedoch wichtig, dass die betroffenen Gemeinden stärker in die Prozesse und die Verfahren einbezogen werden und ihnen auch ein Mitspracherecht eingeräumt wird.	Kenntnisnahme
E.2.4	496	Ergänzung Gemeinde Herisau Im Erläuterungsbericht wird darauf hingewiesen, dass das kantonale Energiekonzept 2008-2015 eine Energierichtplanung vorsieht. Die Aufnahme der Energierichtplanung beschränkt sich jedoch auf die Interessengebiete "Windenergie". Räumliche Entwicklungen, wie sie der kantonale Richtplan vorgibt, haben eine Auswirkung auf den Energiebedarf und dessen Deckung. Der Umsetzung und Fortschreibung des Energiekonzeptes im kantonalen Richtplan kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere werden konkrete Zielvorstellungen im Sinne der vom Bund beschlossenen Energiewende (Energie 2050) vermisst. Neben der Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Ressourcen muss auch das Gebäudeprogramm des Bundes aufgeführt werden. Die Sanierung der Bausubstanz wird einen grossen Beitrag zur Versorgungssicherheit des Kantons beitragen. Nur wenn der Kanton sich klar zum Gebäudeprogramm des Bundes bekennt und seinen Beitrag leistet, werden die Grundeigentümer einen Förderbeitrag aus dem Bundesprogramm erhalten. Es ist von grosser Bedeutung, dass die Weiterführung des Programmes im Richtplan festgeschrieben wird.	teilweise berücksichtigt; vgl. Antrag Nr. 263 (Seite 22)